<36632152090019

Die
Zölle und Steuern

sowie

die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

zum dritten Male bearbeitet

von

O. Frhr. v. Aufseß,
kgl. bayer. Oberregierungsrath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern der Provinzen Brandenburg und Posen.

Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. 1886.

München & Leipzig.
G. Hirth's Verlag.
1886.

Freiherr von Aufseß

Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

Die
Zölle und Steuern

sowie

die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

zum dritten Male bearbeitet

von

O. Frhr. v. Aufseß,
kgl. bayer. Oberregierungsrath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern der Provinzen Brandenburg und Posen.

Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. 1886.

München & Leipzig.
G. Hirth's Verlag.
1886.

Vorwort.

Seit dem Jahre 1880, in dem die zweite Auflage dieser Darstellung erschienen war, hat die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens so mannichfaltige Aenderungen erlitten und sind so viele Handels- und Zollverträge abgeschlossen worden, daß eine neue Bearbeitung der fraglichen Materien nothwendig erschien und vielseitig gewünscht wurde.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die Entwicklung der Gesetzgebung stille stehen werde, so dürfte doch durch den Eintritt des neuen Zolltarif- und Stempelsteuergesetzes ein größerer Abschnitt für die Gesetzgebung bezeichnet sein, der zu einer Umarbeitung günstig erscheint.

Berlin, im August 1885.

Systematische Uebersicht.

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Steuern und Abgaben des Deutschen Reichsgebietes.

VII. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Seite

IX. Abschnitt.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung.

Seite

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

I. Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.[1])

1. Vorgeschichte.

Das alte Deutsche Reich bot, wie auf politischem Gebiet, so auch in seinem Zollwesen ein Bild äußerster Zersplitterung dar. Hielten die Kaiser auch prinzipiell daran fest, daß die Errichtung von Zollstätten ein Ausfluß der Kaiserlichen Machtvollkommenheit sei und daher ohne Erlaubniß von Kaiser und Reich Zölle nicht erhoben werden durften, so ging doch thatsächlich mit der zunehmenden Schwächung der Kaiserlichen Gewalt das Zollwesen in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, welche wetteiferten, sich durch die Errichtung von Zollstätten eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Rhein, Donau und Elbe wurden mit Zöllen belegt. Auch viele Städte erwarben für sich Zollrechte. So breitete sich ein dichtes Netz von Zolllinien über das Deutsche Reich aus. Der Zollplackereien waren unzählige. Die Klagen über Hemmungen und Belästigungen des Verkehrs fanden nur vereinzelte Abhülfe.

Die Zölle gelangten theils in der Gestalt von Durchgangszöllen, theils als Marktzoll oder als Weg- oder Brückenzoll zur Erhebung.

Im Jahre 1522 machte Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg den Versuch zur Einführung eines Reichs-Grenzzolles. Von der Ungarisch-

---

[1]) Siehe: Ranke, „hist.-polit. Zeitschrift", Bd. II, 1833—36. — Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862. — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865. — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipzig 1869. — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872. — Preußische Jahrbücher 1872 (Okt.-Dez.-Heft).

Deutschen Grenze an durch die Alpen bis an die Schweiz, dann den Rhein hinunter bis an die Mündung, von hier an den Deutschen Meeresküsten bis nach Danzig und Königsberg sollte eine Zolllinie gezogen werden. Als hauptsächlichste Zollstätten wurden projektirt: im Südosten Wien, Nikolsburg, Graz, Villach; im Süden Inspruck, Trient oder Bruneggen, Feldkirch, Chur, Thann, Hapsen, Ottmersheim; im Westen Straßburg, Metz, Saarbrück, Speier, Köln, Trier, Aachen; weiter hinab Utrecht, Antwerpen, Bergenopzoom, Brügge; an den Deutschen Meeren Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Danzig, Königsberg gegen Nord-Osten Kolberg, Frankfurt a/O., Wettschau. Von allen Gütern, die bei diesen Zollstätten ein- oder ausgingen, sollten von 100 fl. Werth 4 fl. erhoben werden, mit Ausnahme von Getreide, Wein, Pferden, Schlachtvieh, Salz, Käse, Bier und allen für den Gebrauch des gemeinen Mannes unentbehrlichen Nahrungsmitteln. Der Ertrag des Zolles, der den Namen führen sollte: „Römisch-Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs gemeiner Stände Zoll“ war zur Unterhaltung des Kaiserlichen Regiments und des Kammergerichts bestimmt. Die Kurfürsten und Fürsten waren dem Plane nicht abgeneigt. Aber er scheiterte an dem beharrlichen Widerspruch der Städte, welche in diesem Reichszolle nur eine neue Beschwerung neben den alten Lasten erblickten. Freilich war von der Aufhebung von Binnen-Mauthen und Zöllen nach Errichtung der Reichs-Zolllinie in dem Plane nicht die Rede.

Im siebzehnten Jahrhundert begann in den größeren Territorien ein Grenzzollsystem, verbunden mit verschiedenen Ein- und Ausfuhrverboten, sowie Abgaben, welche auf den Verbrauch fremder Waaren gelegt wurden; so in Oesterreich, Kursachsen, Bayern und Brandenburg. Handelte es sich früher lediglich um die Verfolgung finanzieller Zwecke, so zeigt sich von nun an zugleich das Bestreben, durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote, sowie durch hohe Zölle die inländische Gewerbsamkeit zu schützen. Erklärlich ist, daß derartige Verbote und Beschränkungen zu Retorsionsmaßregeln Seitens der benachbarten Deutschen Länder führten. Der Zollkrieg zwischen Preußen und Kursachsen dauerte fast durch das ganze achtzehnte Jahrhundert. Im mittleren und westlichen Deutschland war bei der Zerklüftung der durcheinander liegenden Territorien die Durchführung eines Grenzzollsystems unmöglich; es blieb hier das Zollwesen ziemlich in den Zuständen und Formen, wie sie im Mittelalter bestanden hatten.

Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preußens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

In der Bedrängniß der Kriege mit Frankreich und den Zeiten der Kontinentalsperre war an eine Besserung des Zollwesens in Deutschland nicht zu denken. Auch der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 führte keine wesentlichen Aenderungen auf diesem Gebiete herbei. Eine Besserung erschien vielmehr um so schwieriger, da die Reichsglieder, soweit sie die gewaltige Umwälzung überlebt, staatsrechtlich vollständige Souveränetät erworben hatten und eifrig auf deren Aufrechthaltung bedacht waren.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte, war die Ueberproduktion, wozu sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreißen ließ und

das Streben derselben, ihre Produkte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein großer und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Außerdem wurden diese Mißstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrößert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Produkte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als daß eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, daß aber außerdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Allerdings kamen bei den Verhandlungen über die Feststellung der Deutschen Bundesverfassung auch die Zollverhältnisse zur Sprache. Von Preußen wurde der Vorschlag gemacht, die gesammte Deutsche Zollverwaltung dem Bunde zu überweisen. Der Vorschlag fand indeß entschiedenen Widerspruch und die Frucht der Verhandlungen war nur der Artikel 19 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, wonach die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten. Diese Berathung fand im Jahre 1817 statt. Aber nicht einmal über den von Württemberg gestellten Antrag, den zwischen den einzelnen Bundesländern gesperrten oder sehr erschwerten Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh überall im Bunde freizugeben, konnte man sich einigen. Trotz erneuter Anregung im folgenden Jahre blieb die Sache beim Bundestage auf sich beruhen. Die Verfassung des Bundes wie die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten schienen ein Bundeszollwesen unmöglich zu machen.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerkonferenzen brachten aber die gehoffte Hilfe.

Unterdessen hatte auch Preußen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen,[1]) welches mit 1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hiedurch aufgehoben, die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preußen am stärksten und erklärte, daß nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesakte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe.[2])

Nachdem auch auf den Wiener Konferenzen die Ansicht durchgedrungen war, daß alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschließen seien, wurde am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Groß-

---

[1]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 und 86; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff.

herzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuß eine Konvention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluß eines die sämmtlichen pazisirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen.[1])

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden,[2]) bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so daß mit 1. Januar 1829 die vertragsmäßigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten.[3]) Unterdessen war auch Preußen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, daß sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[4]) bezüglich seiner vom Preußischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preußischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[5]) folgte.

Während auf diese Weise Preußen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluß- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[6]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer größeren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preußen der Gedanke einer größeren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den maßgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preußischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluß an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten.[7])

Erst durch den Abschluß des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Konvention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Großherzogthum Hessen vom 14. Febr. 1828 hatte Preußen gezeigt, daß es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschließen bereit sei und hatte mit demselben den Grund

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff.

[2]) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176.

[3]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff.

[4]) Verträge v. 25. Okt. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dez. 1826.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

[6]) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluß und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die Anschlüsse kleinerer Gebietstheile, welche von dem Gebiete größerer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein Verzeichniß aller dieser Verträge und der angeschlossenen Landestheile ist im Separat-Artikel I zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V der Verträge S. 43) aufgestellt.

[7]) Siehe Roscher a. a. O. S. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff.

zu einer größeren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte.[1])

---

[1]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der Gedanke der Zollvereinigung, wie sie später im Großen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre Man hat die Preußische Regierung, Staatsmänner, wie Maaßen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, daß ohne das Zusammenwirken der Regierungen bez. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniß der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschließliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen. Prof. von Treitschke glaubt zwar durch mehrere in dem 30. Bande der Preuß. Jahrbücher von 1872, Heft 4—6 abgedruckten Aufsätze über die „Anfänge des Zollvereins" den Beweis geliefert zu haben, daß die Gründung des Zollvereines Preußens (König Friedrich Wilhelm III., Eichhorns, Motz und Massens) Verdienst allein sei, dem gegenüber wird man aber, ohne die großen Verdienste Preußens um diese That leugnen zu wollen, Folgendes anführen können.

Der Gedanke einer wirthschaftlichen Einigung Deutschlands (also nicht eines Zollvereins nach Preußischem Muster) war bereits bei der Gründung des Deutschen Bundes vorhanden; dieser Gedanke wurde immer weiter verbreitet und das Bedürfniß einer solchen Einigung immer fühlbarer. Verschieden waren nur die Ansichten darüber, wie dieser Gedanke zur Ausführung zu bringen wäre. Während ein Theil, wie Nebenius (nach Roscher „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 19 ff.) und List (dessen gesammelte Schriften Bd. I, S. 36) mit Hilfe des Bundestages und einer, von der Bundesversammlung abhängigen Zentralverwaltung die Sache ins Werk setzen wollten, sollte nach der Ansicht der Preuß. Staatsmänner durch Verträge der Staaten unter einander eine wirthschaftliche Einigung erreicht werden, zugleich aber wollte man hiedurch die vertragschließenden Staaten bis zu einem gewissen Punkte in das politische und administrative System Preußens verweben, was aus der Denkschrift W. v. Humboldts v. 30. Sept. 1816 (Preuß. Jahrbücher 1872 S. 417) und aus der Eichhorn'schen Instruktion v. 25. März 1828 (a. a. O. S. 421 und 460) deutlich hervorgeht. Das heißt Preußen wollte sein Zollsystem mittelst der Verträge auf die andern Staaten ausdehnen, wobei eine preußische Zentralbehörde den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Einigung bilden sollte (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 447, Roscher a. a. O. S. 21, Aegidi Nr. 1 der Zeitschrift „Zollverein"). Alle diese Ansichten weichen wesentlich von den Hauptgrundsätzen der späteren Zollvereinsverfassung ab. Grundprinzipien des Zollvereins enthält jedoch schon zum Theile die Punktation, welche der Konvention zu Grunde lag, die am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen Häusern, Nassau und den fürstlich Reußischen Häusern abgeschlossen wurde. Außerdem aber sind Keime der Zollvereinsorganisation in dem zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 abgeschlossenen Zollvereinsvertrage enthalten (Näheres in Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 90 u. Weber „Geschichte des Zollvereins" S. 15 u. 51). Uebrigens wurden durch letzteren Vertrag erst die Bedenken der Preußischen Regierung beseitigt und der am 14. Febr. 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Zollvereinsvertrag ermöglicht. (S. Roscher a. a. O. S. 69). Daß diese beiden Zollvereine zum großen Zollvereine sich verbanden, ist anerkanntermaßen das Verdienst einer Süddeutschen Regierung, wie von Treitschke selbst zugestanden wird (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 550). Preußen ließ sich aber hierauf hauptsächlich deßhalb ein, um den Mitteldeutschen Sonderbund zu zerstören. Uebrigens sahen beide Theile ein, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden sei (s. preuß. Jahrb. 1872 S. 548 und 648).

Preußens Verdienst um die Gründung des großen Zollvereins ist hienach, auch abgesehen davon, daß bei der Größe und zerstreuten Lage des preußischen Gebietes jede größere Vereinigung deutscher Staaten ohne Preußen unmöglich gewesen wäre, jedenfalls der größte, doch wird durch eine Note des Preußischen Ministers v. Eichhorn vom 7. Febr. 1834 an die Gesandtschaft in Darmstadt ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht Preußen, sondern der übereinstimmende Wille der Souveräne den Zollverein gegründet habe. (S. Roscher a. a. O. S. 57 u. preuß. Jahrb. 1872 S. 669.)

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, daß die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten der Ausdehnung des Preußischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preußischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preußens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, außerdem aber war von Einfluß, daß die größeren Europäischen Staaten, wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preußischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und größere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben, jeden größeren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichen Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerrissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte.[1])

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Präliminar-Konvention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Artikel 19 der Bundesakte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. August 1828 nach Kassel Kommissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener Vertrag vom 24. September 1828,[2]) der jedoch außer den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt.[3])

Auch die Sächsischen, Schwarzburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und kommerziellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. Dezember 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preußen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preußen und Hessen-Darmstadt zu einem Zollvereine verband.[4])

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Möglichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrößert und in den Vordergrund getreten. Außerdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß das süddeutsche Zollgebiet, weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war.[5]) Unter diesen

---

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert,

[3]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff.

[4]) Der Eimbecker Zollvertrag vom 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus, Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages vom 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. a. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dezember S. 676.)

[5]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den großen Zollverein s. Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins“ S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 681.

Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniß von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frhrn. v. Cotta der Versuch gemacht, eine Annäherung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, daß am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März so weit gediehen waren, daß den Bayerisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage geschlossen wurden, dessen Ratifikationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden.[1]) Dieser Vertrag, durch den ein großer Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, daß sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar großen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar, sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preußen veranlaßt; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten.[2]) Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preußisch-Hessischen und Bayerisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Febr. 1832 von der Preußischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[3]) erregte, aber doch nach den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte.[4])

2. Erste Periode des Zollvereins 1834—1841.

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum großen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.[5])

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[6]) (Vertrag vom 30. März 1833) und die zum Thüringischen Vereine durch Preußen vereinigten Staaten[7]) dem großen Zollvereine

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.
[4]) Außerdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollkartel abgeschlossen, dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten. Derselbe ist noch gültig.
[5]) Preuß. Jahrbücher 1872 Ber. S. 648.
[6]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 92 ff.
[7]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; siehe Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff.

an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meil. mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So groß die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so groß war denn auch einerseits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der großen Zollvereinigung [1]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Oberamtes Homburg durch Vertrag vom 20. Febr. 1835, des Großherzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835 [2]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. Dezember 1835, [3]) der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836 [4]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 Q.-Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten Steuerverein gebildet [5]), der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des großen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war, [6]) verlief ziemlich ruhig. Vor allem wurden durch Vollzugskommissionen, welche zu München 1834 und zu Karlsruhe 1835, Wiesbaden und Frankfurt a/M. 1836, zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmaßregeln verabredet und festgesetzt. [7])

Die General-Zoll-Konferenzen, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten, [8]) traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protokollen niedergelegt wurden. [9])

Die wichtigste Aufgabe der ersten General-Zoll-Konferenz war außer der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preußische Rheinoktroi.

Die zweite General-Konferenz beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage; außerdem wurde aber eine Münzkonferenz abgehalten, welche die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die dritte General-Zoll-Konferenz beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen

---

[1]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 104 ff.

[2]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 197 ff.; Preuß. Jahrb. 1872. Dez. S. 681.

[3]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff.

[4]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff.

[5]) Weber a. a. O. S. 273 ff.

[6]) Siehe Art. 41 des Vertrages von 1833.

[7]) Siehe Prot. derselben in Bd. I u. II der Vertr.

[8]) Art. 33 des Vertrags v. 22. März 1833.

[9]) Weber a. a. O. S. 143 ff.

der Vorjahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglich der Rübenzuckerfrage, der Preußischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der vierten General-Konferenz bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnung, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloß der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839,[1]) mit England am 2. Mai 1841,[2]) mit Griechenland am 12. August 1839[3]) und mit der Türkei am 22. Oktober 1840[4])

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum großen Theile der taktvollen Haltung der Preußischen Regierung, welche das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, daß der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb.[5])

Der neue Vertragsabschluß, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preußischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. Dezember 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präzipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft.[6]) Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Vereinbarungen[7]) zu Stande und wurden am 8. Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[8]) durch Verträge vom 18. Oktober, 11. Dezember 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preußens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 151 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 168 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 173 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 175 ff.
[5]) v. Festenberg a. a. O. S. 209.
[6]) Siehe Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 251 ff.
[7]) Siehe Weber a. a. O. S. 198 ff.
[8]) Der Vertrag mit Luxemburg differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlußverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, daß durch den Anschluß die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne, auf die Zollpolitik des Vereins einzuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preußen vertreten, die Zolldirektion wurde einem Preußischen Beamten übertragen und unter das Preuß. Ministerium gestellt, außerdem aber auch preußische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Siehe in Weber a. a. O. S. 205 und Abschn. III Ziff. II Nr. 2 über das Verhältniß Luxemburgs zum Zollverein.)

3. Zweite Periode des Zollvereins 1842—1852.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und den größeren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlaßte einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens.

Hauptgegenstände der Diskussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden fünften General-Konferenz waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modifikationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer,[1]) außerdem waren Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden.[2])

Auf der sechsten General-Konferenz, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung eines Münzkartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzuckerbesteuerung und eine neue Normirung der Eisenzölle.[3]) Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen.[4])

Von der im Jahre 1845 zu Karlsruhe tagenden siebenten General-Konferenz hatte man bezüglich der Tariffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als daß eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Konferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzkartel wurden Beschlüsse gefaßt und die Unterschleife bei den fortlaufenden Konten in Leipzig lebhaft besprochen, ohne zu einem Beschlusse deßhalb zu gelangen.

Die Preußische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser General-Konferenz veranlaßt, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die achte General-Konferenz 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Konferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermäßigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach

---

[1]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 219 ff.
[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 206 ff.

Frankfurt berufene Konferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protokollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preußens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte.[1])

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, daß dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preußens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte deßhalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen. Oesterreich machte deßhalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrage und glaubte auf der neunten Zoll-Konferenz im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, daß Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Konferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen.[2])

Nunmehr mußte Preußen bedacht sein, den Einfluß Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene Handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloß zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 endigenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten.[3])

Diese Verträge, durch welche den Staaten des Steuervereins durch Präzipuen eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarif-Ermäßigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so daß Preußen sich am 15. November 1852 veranlaßt sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen.[4])

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen.[5])

Auf diese Weise war nach mehrjährigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291.

[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 299 ff.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 272 ff.; siehe auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a. a. O. S. 312.

[4]) Siehe Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a. a. O. 316 ff.

[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Konferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge v. 4. April 1853"; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

war, eingetreten und ein Verhältniß zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preußische Regierung schritt nun alsbald nach Ratifikation der Verträge zu den Vorbereitungen der zehnten General-Konferenz, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Konferenz war ein geringes und reduzirte sich hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneten Verwaltungsmaßregeln u. a.[1])

4. Dritte Periode des Zollvereins von 1854—1865.

Die elfte General-Konferenz zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, die Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Außerdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt.[2])

Die zwölfte General-Konferenz, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabackbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermäßigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Kommerzialstatistik und die laufenden Konten.[3])

Unterdessen war durch den Vertrag vom 26. Jan. 1856 die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes dem Zollvereine beigetreten und war durch Art. 6 dieses Vertrages die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen verabredet worden, das am 1. Januar 1857 ins Leben trat.[4])

Sehr gering waren die Resultate der dreizehnten Generalkonferenz im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt.[5])

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte vierzehnte Generalkonferenz hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniß zu berathen, außerdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung.[6])

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalkonferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, daß für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, ließ im Juni 1860 direkt in

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff.
[2]) Siehe Weber a. a. O. S. 249 ff.
[3]) Desgl. S. 351 ff.
[4]) S. Bd. IV der Verträge S. 340 ff. u. auf S. 409 § 19 des Hauptprot. der Vollzugskommission.
[5]) Weber S. 353 ff.
[6]) Desgl. S. 355 ff.

Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung kommerzieller Verhandlungen mit dem Zollverein kund geben.[1]) Am 15. Februar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preußische Regierung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken beigefügt war.[2]) Die Aeußerungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Spezialkonferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preußen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[3]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin, wohl besonders aus politischen Gründen, für den unverweilten Abschluß des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben.[4]) Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zu Berlin, und durch Zirkulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preußische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate zur Aeußerung mit.[5]) Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie später versagten.[6]) Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mußten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten.[7])

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preußischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und

---

[1]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

[2]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, und Weber a. a. O. S. 374 ff.

[3]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362.

[4]) Weber a. a. O. S. 386. Ein Schreiben des dermaligen Gesandten von Bismarck an Minister von Manteuffel v. 15. März 1858, abgedr. im IV. Theil von Poschinger, Preußen im Bundestage, dürfte Manches erklären. Dort heißt es unter Anderem: „Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß unsere Stellung im Zollverein verpfuscht ist; ich gehe noch weiter, indem ich fest überzeugt bin, daß wir den ganzen Zollverein kündigen müssen, sobald der Termin gekommen ist." „Wir müssen in der noch laufenden Periode den anderen Staaten den Zollverein angenehm, zum unentbehrlichen Bedürfniß machen, damit sie nach der Kündigung den Anschluß an unsere Bedingungen suchen." Und weiter unten: „Ich glaube, daß wir in einem nach 1865 von Preußen umgebildeten Zollverein eine Art Zollparlament errichten müssen."

[5]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff.

[6]) Depeschen v. 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 358 ff.

[7]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238.

durch Zirkulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diese Verträge mit 1. Januar 1863 ins Leben treten sollten.[1])

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Württembergs vom 8. und 11. August 1862[2]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preußen Anlaß[3]) und riefen auch zugleich einen großartigen Kampf in der Bevölkerung und den Kammern hervor.[4]) Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratifikation erfolgt war.

Im Jahre 1863 wurde zu München die fünfzehnte und letzte General-Konferenz abgehalten, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preußen unter den erörterten Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so daß am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren, außer dem Französischen, 12 abgeschlossen wurden,[5]) und zwar am 10. Juli 1855 mit Mexiko, am 25. Juni 1857 mit Persien, am 19. September 1857 mit der Argentinischen Konföderation, am 1. August 1860 mit Paraguay, am 24. Januar 1861 mit Japan, am 2. September 1861 mit China, am 1. Februar 1862 mit Chili, am 7. Februar 1862 mit Siam, am 20. Mai 1862 mit der Pforte, am 22. Mai 1865 mit Belgien, am 30. Mai 1865 mit Großbritannien und am 31. Dez. 1865 mit Italien.

5. Vierte Periode des Zollvereins von 1865—1870.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1878 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer faktischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht.[6])

Preußen schritt nun vor Allem zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnißvertrag vom 18. August 1866 unter den Nord-

[1]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preußischen Kammern die Verträge bereits genehmigt.
[2]) Siehe Aegidi u. Klauhold S. 358 ff.
[3]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396. ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff.
[5]) Siehe Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen", 1870, S. 732.
[6]) Weber a. a. O. S. 641 ff. u. 464 Anmerkung; preuß. Jahrbücher 1872, S. 694.

deutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam.[1]) Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen gesichert war, regte Preußen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage, welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung.[2]) Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunktation[3]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am 26. Juni eine Konferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.[4])

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. Dezember 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber im Zusammenhange mit der Norddeutschen Bundesverfassung vom 26. Juli 1867[5]) manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebietes durch die von Preußen annektirten Länder Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der freien Stadt Lübeck,[6]) dann Abschaffung aller Zoll-Präzipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollkonferenzen trat der Bundesrath mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums.[7]) Außerdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das Zollparlament eingeführt, die Vereinskontrole dem Präsidium des Bundesrathes und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preußischen Regierung als Präsidialmacht übertragen.[8])

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine ersprießliche Entwickelung des neu konstituirten Vereins, als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayerische Regierung dadurch markirte, daß sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab. Nachdem auch die Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen eine gleiche Erklärung abgegeben hatten, traten im Oktober 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preußen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnißverträge vom

---

[1]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches", in Hirth's „Annalen" 1871, S. 22 ff.

[2]) Vertrag vom 8. Mai 1867.

[3]) Siehe Weber a. a. O. S. 466 ff.

[4]) Schrift v. Delbrück.

[5]) Bundesgesetzbl. v. 1867, S. 1. ff.

[6]) Hierüber Näheres in Bd. V der Verträge S. 119 ff.

[7]) Art. 8 § 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[8]) Siehe Weber a. a. O. S. 464 ff.

15., 23. und 25. November 1870 waren, welche die Grundlage für die mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.[1])

6. Erste Periode im Deutschen Reiche 1871—1879.

Vom 1. Januar 1871 an war der Zollverein mit seinen, nicht durch die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[2]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[3]) und bildete für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle.[4]) Nachdem am 1. Okt. 1870 der erste, zwischen dem Zollbundesrathe und Zollparlamente vereinbarte Zolltarif ins Leben getreten war,[5]) wurde am 27. Mai 1873 vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes beim Bundesrathe in Vorlage gebracht, nach welchem eine wesentliche Aenderung der Eingangszölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen, sowie einiger anderer Artikel im freihändlerischen Sinne beantragt wurde.[6]) Diesem Gesetzentwurfe ertheilte der Bundesrath mit einer kleinen Aenderung bereits am 15. Juni 1873 seine Zustimmung[7]) und schon am 24. Juni war das Gesetz vom Reichstage, am 27. Juni vom Bundesrathe genehmigt, so daß bereits am 7. Juli 1873 die kaiserliche Sanktion erfolgen konnte.[8])

Das Gesetz, welches am 1. Oktober 1873 in Kraft trat, hatte im Reichstage wesentliche Aenderungen erfahren, statt der beantragten sofortigen Zollbefreiung von Eisen und Eisenwaaren der Nr. 6b und Anmerkung und 6c d 6e/1 des Tarifs und der Maschinen Nr. 15b/1 u. 2 und 15c des Zolltarifs von 1870 waren hiefür nur Zollermäßigungen und erst vom 1. Jan. 1877 an die gänzliche Zollfreiheit vom Reichstage beschlossen worden.

Sehr wichtig war die Aufhebung des einzigen Ausgangszolles auf Lumpen vom 1. Okt. 1873 an.[9])

Noch bevor jedoch die Aufhebung der Eisenzölle am 1. Jan. 1877 ins Leben trat, zeigte sich, sowohl bei den Industriellen und dem Handelsstande als auch in einem Theil der Presse eine Agitation für die Beibehaltung dieser Zölle und eine autonome Regelung des Zolltarifs, Angesichts der im Jahre 1877 ablaufenden Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich, der Schweiz, Italien und Belgien,[10]) und mit Rücksicht auf die immer schroffer hervortretende Krisis des Handels, der Industrie und Landwirthschaft.

Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages nahm bereits am 21. Oktober 1875 Anlaß, sämmtliche Mitglieder des Handelstages und zwar 153 Handelskammern, Korporationen und Vereine um Beantwortung folgender Fragen zu ersuchen:

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1870, S. 627 ff.; Reichsgesetzb. v. 1871, S. 9. u. 63; Dr. Laband, „das Staatsrecht des Deutschen Reiches", Bd. I, S. 37.

[2]) Siehe hierüber v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871, S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, daß ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält.

[3]) Abschn. VII u. §§ 33—40 der Reichsverfassung.

[4]) Siehe hierüber das Nähere in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich von 1881—1885.

[5]) Bundesges. v. 17. Mai 1870, Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 123 ff.

[6]) Drucks. Nr. 100 v. 1873.

[7]) § 403 der Prot.

[8]) Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 241.

[9]) S. Näheres in Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 83 ff.

[10]) Siehe Abschnitt XII.

1. Welchen Einfluß das System der Handelsverträge auf die Entwicklung der Industrie und des Handels in dem betreffenden Bezirke gehabt habe und
2. auf welche Positionen des Zolltarifs im Interesse des treffenden Industrie- oder Handelszweiges die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden zu lenken wäre.

Die meisten Handelskammern erkennen in den während des Jahres 1876 abgegebenen Gutachten den Nutzen der Handelsverträge an, keine derselben spricht sich gegen den Abschluß solcher Verträge aus, fast alle wünschen autonome Feststellung des Deutschen Zolltarifes, die Industriebezirke aber besonders Reziprozität bei Feststellung der auf den Zolltarif bezüglichen Verträge, manche Handelskammern wollen aber auch Retorsionsmaßregeln gegen das Ausland.

Bezüglich der Zollsätze zeigt sich ein großer Umschwung zu Gunsten der Schutzzölle, besonders für Baumwoll-Garne, Eisen, Eisenwaaren und Maschinen. Es wird für erstere eine Abstufung nach der Feinheit, für letztere wenigstens die Beibehaltung der bestehenden Zölle auch nach dem 1. Januar 1877 gewünscht.

Viele Handelskammern legen weniger Werth auf Schutzzölle als auf eine vertragsmäßige Gleichstellung der ausländischen Eingangszölle mit den deutschen.

In der Frühjahrs-Session des Reichstages von 1876 waren unterdessen 378 Petitionen aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen, welche sich gegen die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle am 1. Januar 1877 aussprachen und eine bezügliche Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1873 erbaten. Aber umsonst; denn der Reichstag ging nach längeren Debatten hierüber zur Tages-Ordnung über.

Ein am 10. Dezember 1876 von Windthorst und Genossen in der nämlichen Absicht im Reichstage eingebrachter Antrag, welcher den Termin der Zollbefreiung von Eisen und Maschinen auf 1. Januar 1879 hinausschieben wollte, wurde ebenso wie ein ähnlicher Unterantrag des Dr. v. Schulte vom Reichstage abgelehnt.[1])

Ein von den Bundesregierungen am 7. Dezember 1876 eingebrachter Gesetz-Entwurf über die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für Eisenwaaren, Maschinen und Zucker, mit der Wirkung vom 1. Januar 1877 an, zum Zwecke eines Schutzes der Eisenindustrie nach Aufhebung der Eisenzölle, wurde vom Reichstage nicht erledigt.[2]) Ein etwas veränderter Gesetzentwurf gleichen Betreffs, welcher in der I. Session des Jahres 1877 von den Bundesregierungen eingebracht worden war, wurde vom Reichstag abgelehnt.[3])

So standen die Sachen, als am 23. März 1877 von den Abgeordneten Freih. v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freih. v. Schorlemer, Ackermann und Bergmann der zahlreich unterzeichnete Antrag im Reichstage eingebracht wurde: es wolle die Reichsregierung, in Erwägung, daß die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung

---

[1]) Aktenstücke Nr. 101 u. 110 des Reichstages IV. Session 1876. S. 801 und 809. Bericht der 30. Sitzung. S. 772 ff.

[2]) Aktenstücke Nr. 95 des Reichstages IV. Session 1876. Bericht der 29. Reichstags-Sitzung S. 737 ff.

[3]) Aktenstück Nr. 123 des Reichstages I. Session 1877. Bericht der 27., 28. und 31. Reichstags-Sitzung.

vielfach nicht entspricht und Industrie und Landwirthschaft darunter leidet, die Reichsregierung ersucht werden, kommissarische, die Produktions- und Absatzverhältnisse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der hieraus sich ergebenden Resultate Handelsverträge nicht abzuschließen.

Nachdem von Seite des Vertreters der Reichsregierung anerkannt worden war, daß der damalige Zolltarif zu verbessern und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß bei Vertragsverhandlungen mit Oesterreich eine Verbesserung nicht präjudizirt werde, nachdem ferner Enqueten über Spezialfragen in Aussicht gestellt und erklärt worden war, daß ein Tarifvertrag nur im Deutschen Interesse abgeschlossen werden soll, zogen die Antragsteller den Antrag zurück.[1])

Unterdessen wurde das Verlangen der Antragsteller wiederholt aus den Kreisen der Industriellen und von einer großen Anzahl von Handels- und Gewerbekammern den Bundesregierungen gegenüber zum Ausdrucke gebracht, so daß sich Preußen veranlaßt sah, einen durch den Reichskanzler vom 15. Februar 1878 dem Bundesrath übergebenen Antrag auf Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Eisen-Industrie mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß der Zollherabsetzungen seit 1873 zu stellen, welcher einer vom Bundesrathe zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern übertragen werden sollte.[2])

Der Bundesrath beschloß hierauf am 1. Juni 1878:[3])

1. Von Reichswegen eine Untersuchung über die gegenwärtige Lage
   a) der Deutschen Eisenindustrie, insbesonder mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, sowie
   b) der gesammten Deutschen Baumwoll-Industrie, also der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Zollgebiet geschlossen worden sei, sowie der Leinenindustrie zu veranstalten und dieselbe
2. je einer von dem Bundesrathe zu ernennenden, aus je fünf, sowohl hinsichtlich der Baumwoll- und Leinenindustrie aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von diesen Kommissionen aufzustellende Programm für die Aufnahme der Enquete dem Bundesrath vorgelegt werde.

Hiemit war ein bedeutungsvoller Schritt für eine Reform des Zolltarifs geschehen, dem sich noch im Herbste des Jahres 1878 eine Konferenz der Deutschen Finanz-Minister zu Heidelberg auf Einladung des Reichskanzlers anschloß, um eine Vereinbarung über die Ziele der Zoll- und Steuerreform zu erreichen. Die Resultate dieser Konferenz sind nicht offiziell in die Oeffentlichkeit gelangt, sollen aber hauptsächlich auf die Finanzzölle sich erstreckt und die Ausbildung des indirekten Steuersystems zum Gegenstande der Berathung gehabt haben.[4])

---

[1]) Siehe Drucks. N. 75 des Reichstags und stenographischen Bericht der 32. Sitzung S. 845 ff. 1877.

[2]) Drucks. Nr. 32 v. 1878.

[3]) § 345 des Prot.

[4]) S. v. Eiler's Beitrag zur Geschichte der Steuerreform in Preußen und im Reiche von 1881.

Noch ehe die Enquetekommissionen ihre Thätigkeit vollendet und ihre Berichte erstattet hatten, brachte der Reichskanzler am 12. November 1878 [1]) beim Bundesrathe den Antrag auf Einsetzung einer besonderen Kommission ein, welche unter Benützung des vorhandenen, sowie desjenigen Materials, welches durch die Enqueten geschaffen und dieser Kommission zu überweisen wäre, eine Revision des Zolltarifs vorzubereiten und die erforderlichen Anträge bei dem Bundesrathe zu stellen hätte.

Diesem Antrage stimmte der Bundesrath bereits am 12. Dezember 1878 nach den von den betreffenden Ausschüssen gemachten Vorschlägen bei.[2])

Unterdessen war am 26. Juni 1878 [3]) ein Reichsgesetz sanktionirt worden, wonach über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten gleichfalls Erhebungen veranstaltet werden sollten, deren Resultat dem Reichstage vorzulegen wäre. Auch hiefür wurde auf Grund von Anträgen des Reichskanzlers [4]) und der Bundesrathsausschüsse [5]) durch den Bundesrath die Aufstellung einer Kommission bereits am 4. Juli 1878 beschlossen.[6])

Ehe noch die Zolltarifkommission ins Leben getreten war legte in einem Antrage vom 15. Dez. 1878 Fürst Reichskanzler seine Ansichten über die Reform der Zolltarife dem Bundesrathe dar,[7]) um dieselben der genannten Kommission zur Erwägung zu überweisen, was auch durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Dez. 1878 geschah.[8])

In diesem Antrage des Reichskanzlers wurde besonders betont, daß in erster Linie das Interesse der finanziellen Reform, das heißt Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches, stehe. Es wurde sodann statistisch nachgewiesen, daß Deutschland in der finanziellen Entwickelung seines Zollwesens weit hinter andern Staaten zurückgeblieben sei und höheren Zöllen nebst der indirekten Besteuerung, gegenüber der immer drückender wirkenden direkten Besteuerung, besonders das Wort geredet, auch außerdem eine Erleichterung für letztere bei höheren Erträgnissen der ersteren in Aussicht genommen, da eine erhöhte Besteuerung nicht beabsichtigt werde. Das Wesen der vom Reichskanzler beabsichtigten Finanzreform solle nicht in einer Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Bundesstaaten nothwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern bestehen, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision gehöre.

Vor Allem wurde hiefür die allgemeine Zollpflichtigkeit aller eingehenden Gegenstände, sowohl vom finanziellen, als auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte als wünschenswerth bezeichnet, sodann aber, ohne dem Schutzzoll oder Freihandel speziell den Vorzug zu geben, hervorgehoben, daß es nicht gerechtfertigt, aber im wirthschaftlichen Interesse der Deutschen Nation geboten erscheine, sich zu einer Zeit nicht durch die Besorgniß in der Befriedigung

---

[1]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 123.
[2]) Drucks. Nr. 136 u. Prot. v. 12. Dez. 1878 § 551.
[3]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 129.
[4]) Drucks. Nr. 93.
[5]) Drucks. Nr. 95.
[6]) Drucks. Nr. 140. 1878.
[7]) § 577 der Prot 1878.
[8]) § 408 des Prot.

der finanziellen Bedürfnisse beschränken zu lassen, daß hiedurch die deutschen Produkte eine geringe Bevorzugung vor den ausländischen erfahren werden, in der die meisten Nationen, welche mit uns verkehren, ihre Zollschranken erhöhen. Ohne den Schutzzöllen im Prinzipe das Wort zu reden, wird eine Erhöhung der Eingangszölle für die meisten Industrieartikel aus finanziellen Gründen und die Auflegung von Finanzzöllen befürwortet, schließlich aber erwähnt, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife[1]) deßhalb Hand in Hand gehen müsse, weil die Ungleichheit der Frachtsätze sehr oft viel einschneidender wirke, als die Grenzzölle. Ueberhaupt sei es aber nothwendig, vor Abschluß weiterer Zoll- und Handelsverträge auf autonomem Wege ein Zollsystem zu schaffen, das die inländische Produktion der ausländischen gegenüber möglichst günstig stelle.

Diese Ausführungen des Reichskanzlers bezeichneten einen neuen wichtigen Abschnitt der Deutschen Zoll- und Handelspolitik, die aus einer mehr internationalen und freihändlerischen wieder zu einer nationalen und mehr auf das Interesse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft bedachten umgestaltet werden sollte; dieselben bezeichneten aber auch eine neue Epoche für die Finanzpolitik des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, da nunmehr durch die Vermehrung der Einnahmen des Reiches auf dem Wege der indirekten Besteuerung im Innern und bei der Waareneinfuhr den Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf direkte Besteuerung zu erleichtern. Die Erhöhung der Grenzzölle, sowie der Biersteuer und eine ergiebige Besteuerung des Tabacks, vielleicht sogar im Wege des in anderen Ländern erprobten Monopols, sollte zur Erreichung dieser Zwecke dienen.

Nachdem die Eisenenquete-Kommission bereits im Januar 1879,[2]) die Baumwoll- und Leinen-Enquete-Kommission im Februar 1879[3]) ihre Thätigkeit beendigt und ihre Berichte dem Bundesrathe eingereicht hatten, wurde schon am 12. März 1879 von der Zolltarif-Kommission dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets in Vorlage gebracht,[4]) der bereits am 3. April 1879[5]) mit einigen Aenderungen die Genehmigung des Bundesrathes erhielt und sofort beim Reichstage eingebracht wurde. Derselbe erhielt nach harten Kämpfen, an denen sich Fürst Reichskanzler mehrfach mit Glück betheiligte, die Genehmigung des Reichstages und konnte bereits am 15. Juli 1879 als Gesetz publizirt werden,[6]) nachdem vorher durch Gesetze vom 30. Mai 1879 und durch Bekanntmachungen vom 31. Mai 1879, vom 5. Juli 1879 und 7. Juli 1879[7]) erhöhte Zölle für Roheisen, Material-, Spezereiwaaren und Petroleum vorbehaltlich der nachträglichen gesetzlichen Feststellung eingeführt worden waren.

Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte durch § 1 für die unter die Tarifnummern 6, 14, 15, 23, 25 (ausgenommen die unter 25, 9/2 aufgeführten), ferner 26c, 29, 37 und 39 aufgeführten Gegenstände die daselbst festgestellten Ergänzungszölle sofort ein; bezüglich der unter Tarifnummer

---

[1]) Letzteres ist bis jetzt nicht geschehen.
[2]) Bundesrathsdrucks. Nr. 24.
[3]) Bundesrathsdrucks. Nr. 39.
[4]) Bundesrathsdrucks. Nr. 66.
[5]) Bundesrathsprot. § 199.
[6]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.
[7]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149. 150. 161 u. 163.

9 d e f und 13 a bis f aufgeführten Gegenstände wurde der 1. Oktober 1879, bezüglich des in Tarifnummer 8 aufgeführten Flachses der 1. Juli 1880,[1]) hinsichtlich der übrigen Waaren der 1. Jan. 1880 als Anfangstermin für die Giltigkeit des neuen Zolltarifs bestimmt.

Wichtig und neu ist die Bestimmung in § 6 des Tarifgesetzes, wonach Waaren, welche aus Staaten kommen, welche Deutsche Schiffe oder Waaren Deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten mit einem Zuschlag bis zu 50 Proz. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Nach § 7 des Gesetzes sollen besondere Bestimmungen wegen der unverschlossenen Transitlager für Bau- und Nutzholz und Getreide, für die Zoll-Erleichterungen, für den Floßverkehr mit Holz und für die Mühlenfabrikate aus ausländischem Getreide bei der Ausfuhr vom Bundesrathe erlassen werden.[2]) Besondere Erwähnung verdient auch noch § 8 des Gesetzes, wonach vom 1. April 1880 an derjenige Ertrag der Zölle und Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahr übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Außerdem soll der Ueberschuß des Ertrages an Zöllen und Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Okt. 1879 bis 31. März 1880, welcher die Summe von 52,651,815 ℳ übersteigt, an den Matrikularbeiträgen nach dem Maßstabe der Bevölkerung in Abzug gebracht werden.

Unterdessen hatte am 22. Dez. 1878 auch die Taback-Enquete-Kommission ihren Bericht mit 17 größeren Beilagen an den Bundesrath erstattet,[3]) der sehr werthvolles Material für die Tabackbesteuerung enthält und durch den Bericht über die nordamerikanische Fabrikatsteuer, welche von Mitgliedern der Kommission an Ort und Stelle näher studirt wurde, besonders interessant erscheint.[4])

Das Resultat dieser gründlichen Untersuchung war, daß sich sämmtliche elf Mitglieder der Kommission für die Besteuerung des Tabacks nach dem Gewichte des Rohtabacks aussprachen und in Band V als Nr. 79 ihrer Berichtsbeilagen einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegten. Dieser Entwurf wurde mit einigen Aenderungen am 27. März 1879 von dem Bundesrathsausschusse nebst einem weiteren Gesetze über die Nachversteuerung des Tabacks und der Tabackfabrikate dem Bundesrathe zur Beschlußfassung empfohlen,[5]) worauf in der Sitzung vom 5. April 1879[6]) beide Gesetzentwürfe die Genehmigung des Bundesrathes erhielten. Mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages wurde nur das Gesetz über die Besteuerung des Tabacks am 16. Juli 1879[7]) publizirt, da das Gesetz über die Nachversteuerung von Taback und Tabackfabrikaten vom Reichstage nicht angenommen worden war; dagegen war der erhöhte Tabackzoll nach § 1 des

---

[1]) Durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ist der Flachszoll wieder beseitigt, s. Reichsgesetzbl. von 1880 S. 120.

[2]) S. Abschnitt. V.

[3]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 144.

[4]) S. Näheres in Bd. XLII der Statistik des Reiches.

[5]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 63.

[6]) § 203 des Bundesrathsprot.

[7]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. Das Nähere hierüber siehe in Abschn. V Nr. 3.

Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks bereits mit 25. Juli 1879 in Kraft getreten.

Für das Zollgebiet des Deutschen Reichs waren durch das Gesetz vom 20. Juli 1879[1]) betr. die Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande, wichtige Vorschriften bezüglich der Waarenstatistik gegeben worden, da sowohl für die Ausfuhr als für die Ein- und Durchfuhr eine Anmeldung der Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland bei der Zollbehörde angeordnet und für diese Anmeldungen noch eine sog. statistische Gebühr auferlegt wurde. Zugleich wurde aber auch die Bearbeitung der Statistik selbst nach anderen Grundsätzen und Vorschriften regulirt.[2])

Durch ein Reichsgesetz vom 19. Juli 1879[3]) wurde der Bundesrath ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter besonderen Bedingungen und Kontrolen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein erstattet wird.[4])

Die dem Reichstage in der Frühjahrssession 1880 vorgelegten Gesetzentwürfe betr. die Brausteuer, die Reichsstempelabgaben und die Wehrsteuer kamen nicht mehr zur Berathung und Annahme, da der Schluß desselben bereits am Anfang Mai erfolgte.

Ein Antrag Preußens wegen der Einverleibung Altonas und St. Pauli in den Zollverein,[5]) sowie ein Antrag Hamburgs in dieser Angelegenheit,[6]) fand durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1880 in der Art seine Erledigung, daß unter Vorbehalt der näher festzustellenden Modalitäten die Stadt Altona dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossen werden soll.[7])

Ein weiterer Antrag Preußens vom 28. Mai 1880 wegen Einverleibung der unteren Elbe in das Deutsche Zollgebiet[8]) fand durch den Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1880[9]) seine Erledigung, wornach vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhafen in das Zollgebiet eingeschlossen werden soll. Für den Fall der Beibehaltung der Grenzwachstationen an der Elbe auf beiden Ufern von Altona und Harburg abwärts sollen die Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverträge ist noch zu erwähnen,[10]) daß der mit Uruguay abgeschlossene Vertrag von 1856 am 15. Okt. 1874 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, daß mit Persien am 11. Juni 1873 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, daß der mit Belgien im Jahre 1865 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881 verlängert wurde, daß die mit Italien abgeschlossenen Verträge von 1865 und 1867 bis Ende 1880 in Kraft bleiben sollen, daß der mit Oesterreich im Jahre

[1]) Reichsgesetzbl. v. 1879 S. 261.
[2]) S. das Nähere in Abschn. VIII.
[3]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 259.
[4]) S. das Nähere in Abschn. V.
[5]) Nr. 86 der Bundesrathsdrucks.
[6]) Nr. 90 ders.
[7]) § 369 der Prot.
[8]) Bundesrathsdrucks. Nr. 106.
[9]) § 437 des Prot.
[10]) S. die nähere Ausführung im XII. Abschnitte.

1878 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881[1]) und der Vertrag mit der Schweiz von 1869 bis 30. Juni 1881 verlängert wurde.[2])

Neue Freundschafts- und Handelsverträge wurden abgeschlossen mit Costa-Rica am 18. Mai 1875,[3]) mit dem Königreiche der Hawaischen Inseln am 19. Sept. 1879.[4])

Für das Deutsche Reichsgebiet sind bis jetzt drei indirekte Steuern geschaffen worden, nämlich die Wechselstempelsteuer, welche seit 1. Jan. 1871 durch Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 im Reichsgebiete erhoben wird,[5]) die Spielkartenstempelsteuer, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 vom 1. Januar 1879 an unter Aufhebung der bisherigen Spielkartenstempelabgabe der einzelnen Bundesstaaten, eingeführt wurde,[6]) und die Reichsstempelabgabe, welche durch die Gesetze vom 1. Juli 1881 und vom 3. Juni 1885 eingeführt worden ist.[7])

7. Periode von 1880—1885.

Die Periode von 1880 bis 1885 war reich an gesetzgeberischen Akten und Verwaltungsmaßregeln auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung.

Am 1. Jan. 1882 wurde die Unterelbe in das Zollgebiet einverleibt und deßhalb die Zollgrenze bis Cuxhafen vorgeschoben, am 24. April 1884 wurde die bisher ausgeschlossene Insel Reichenau dem Zollgebiete einverleibt und ebenso am 1. Januar 1885 Theile der Ortschaften Hastadt und Sebaldsbrück.[8])

Der Anschluß Hamburgs mit Ausnahme des neuen Freihafengebietes soll nach Nr. 7 der Vereinbarung Hamburgs mit dem Reiche vom 25. Mai 1881[9]) nach dem 1. Okt. 1888 an einem von dem Bundesrathe zu bestimmenden Tage erfolgen.

Der Anschluß Bremens mit Ausschluß des neuen Freihafens soll nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 6. Nov. 1884 am nämlichen Tage wie Hamburg erfolgen.[10])

Durch ein Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 wurde wegen der Erhöhung der Fleisch-, Vieh-, Getreide- und Mehlzölle vom 28. Mai 1885 an eine Aenderung des Art. 5 Ziff. I des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 vorgenommen, um den Gemeinden es möglich zu machen, von Mehl, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie von Bier und Branntwein Kommunalabgaben zu erheben.[11])

Sehr bedeutend waren die Aenderungen des Zolltarifs, denn schon am 19. Juni 1881 wurde durch Gesetz eine Aenderung der bisherigen

[1]) S. Abschnitt XII.
[2]) S. a. a. O.
[3]) S. a. a. O.
[4]) S. a. a. O.
[5]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193. Reichsgesetzbl. 1871 S. 88 u. Abschnitt VI.
[6]) S. Reichsgesetzbl. v. 1878 S. 133 und Abschnitt VI.
[7]) S. das Nähere in Abschnitt VI, Ziffer 3.
[8]) S. das Nähere in Abschnitt III.
[9]) Abgedr. in Hirth's Annalen von 1881 S. 489. Zur Einrichtung des Freihafens und der sonst nöthigen Bauten erhält Hamburg vom Reiche 40 Millionen Mark nach Reichsgesetz vom 16. Febr. 1882 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 39).
[10]) Bremen erhält zu gleichem Zwecke 12 Mill. Mark nach Reichsgesetz vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 79).
[11]) S. das Nähere in Abschnitt IV.

Tarifirung der Wollenwaaren herbeigeführt, welche jetzt nach der durch das spezifische Gewicht bestimmten Feinheit der Gewebe zu erfolgen hat, soweit dieselben nicht zu den Filz-Strumpfwaaren oder Fußdecken zu rechnen sind.

Ein Gesetz vom 21. Juli 1881 erhöhte den Zoll auf frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und gewöhnliches Backwerk, ein weiteres Gesetz vom 23. Juni 1882 belegte den für Kratzenfabriken bestimmten Walzdraht mit einem niedrigeren Eingangszoll und ebenso Perlmutterstäbe zu Kurzwaaren vorgearbeitet.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern wurde der Zoll für diese erhöht.

Am Wichtigsten sind aber die Aenderungen, welche durch das Zolltarifgesetz vom 22. Mai 1885 für die Eingangszölle eingeführt und hauptsächlich durch die im Reichstage aus Mitgliedern verschiedener Parteien (ausgenommen Demokraten und Freisinnige) gebildete wirthschaftliche Vereinigung durchgesetzt wurde. Hiedurch sind die Getreide-, Vieh-, Fleisch-, Holz-, Branntwein-, Reis-, Honig-, Caviar-, Hummer-, Champagner-Zölle, sowie diejenigen auf einen großen Theil von Industrieartikeln wesentlich erhöht worden.[1])

Durch Ziffer III in § 1 desselben Gesetzes wurde den Inhabern von Oelmühlen für die zur Ausfuhr bestimmten Oelfabrikate eine ähnliche Begünstigung für den Bezug ausländischer Oelfrüchte gewährt, wie den Mühlenbesitzern für ausländisches Getreide.

Bezüglich der Besteuerung des Rübenzuckers ist zu erwähnen, daß im Sommer 1883 eine Enquete stattfand, über die am 12. März 1884 ein ausführlicher Bericht erstattet wurde. Der Grund der Enquete war das Herabgehen der Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer und zugleich das Verlangen verschiedener Interessenkreise nach einer Aenderung der Besteuerung und Ausfuhrvergütungen. Bis jetzt war das Resultat wegen der im Jahre 1884 entstandenen Rübenzuckerkrisis nur ein geringes, da nur durch ein Gesetz vom 7. Juli 1883 die Ausfuhrvergütungen für die verschiedenen Zuckersorten um je 40 Pfennige für 50 kg herabgesetzt wurden. Ein auf eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1,60 M. auf 1,80 M. für 100 kg Rüben und Erhöhung der Ausfuhrvergütungen abzielender Gesetzentwurf, welcher im Sommer 1884 dem Reichstage vorgelegt worden war, kam nicht zur Berathung.[2])

Bei der Tabacksteuer sind nur kleine Aenderungen der Gesetzgebung zu verzeichnen, da ein Gesetz über die Einführung des Tabackmonopols, welches im Sommer 1882 im Reichstage vorgelegt[3]) und berathen worden war, mit großer Majorität abgelehnt wurde. Durch ein Gesetz vom 5. April 1885 wurden jedoch Erleichterungen für den Tabackbau durch Hinausschiebung der Termine für die Gewichtsermittlung und Steuerzahlung gewährt und durch Bundesrathsbeschlüsse noch sonstige Begünstigungen für die Pflanzer und Händler in der Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 zugestanden und die Vergütungssätze für die ausgeführten inländischen Tabacke und Fabrikate daraus erhöht.[4])

---

[1]) S. das Nähere in Abtheilung V Ziff. 1.
[2]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 2.
[3]) S. Näheres in Hirth's Annalen 1882 S. 177, 371, 489.
[4]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 3.

Hinsichtlich der Salzsteuer trat eine Aenderung der Gesetzgebung nicht ein, dagegen faßte der Bundesrath manche auf die Ausführung des Gesetzes bezügliche Beschlüsse.[1])

Die Brausteuer erlitt keine gesetzliche Aenderung, denn ein im Jahre 1881 wiederholt vorgelegter Gesetzentwurf fand beim Reichstage keine Annahme.[2])

Ebensowenig änderte sich etwas an der Branntweinbesteuerung; doch regte sich unter den Interessenten das Bestreben, eine Herabsetzung der Steuer und eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung herbeizuführen, um mit mehr Vortheil der ausländischen Konkurrenz begegnen zu können. Der Bundesrath gewährte einige Erleichterungen für die Abfertigungen von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.[3])

Auch bei der Wechsel- und Spielkartenstempelsteuer traten keine gesetzlichen Aenderungen ein. Bezüglich der ersteren wurden jedoch durch Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 und 1. Febr. 1882 Erleichterungen in der Verwendung der Stempelmarken eingeführt und die Mittelwerthe für ausländische Münzen festgesetzt.[4])

Neue Reichsstempelabgaben für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose wurden durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 eingeführt, nachdem bereits seit dem Jahre 1869 das Verlangen nach einer derartigen Besteuerung aufgetreten war. Sehr bald nach Eintritt dieses Gesetzes wurde jedoch von Seite der verbündeten Regierungen und von Seite des Reichstages Versuche zur Einführung einer prozentualen Besteuerung (1882 und 1884) gemacht, jedoch vergeblich. Bis endlich auf Grund von zwei Gesetzesvorschlägen des Abgeordneten v. Wedell-Malchow und Genossen und Dr. Arnsperger und Genossen das Gesetz vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 zu Stande kam, welches die Börsengeschäfte einer prozentualen Besteuerung unterwarf.[5])

Eine wichtige Aenderung wurde im Abrechnungswesen unter den Bundesstaaten durch einen Bundesrathsbeschluß v. 30. Juni 1882 insoferne eingeführt, als mit 1. April 1882 die Pauschsumme und die Zuschüsse zu derselben abgeschafft und ein nach den wirklichen Ausgaben aufgestellter Zollverwaltungsetat eingeführt wurde.[6])

---

[1]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 4.

[2]) S. Abschnitt V Ziffer 5. — Mit dem Gesetzentwurfe betr. die Erhebung der Brausteuer war zugleich ein Gesetzentwurf betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben und ein Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der zum Militärdienste nicht herbeigezogenen Wehrpflichtigen dem Reichstage vorgelegt worden. In der dieser Vorlage beigegebenen Denkschrift war ebenso wie in der dem Tabackmonopolentwurfe beigefügten Denkschrift hervorgehoben worden, daß es, nachdem Deutschland in der Ausbildung der indirekten Besteuerung weit hinter den übrigen Großstaaten zurückstehe, andererseits aber die direkte Besteuerung in Deutschland nicht nur für Staats-, sondern auch für Stadt-, Provinzial-, Kreis-, Kirchen- und Schulzwecken in schwer belastender und erschöpfender Weise in Anspruch genommen wäre, zweckmäßig erscheine, durch eine ausgiebigere indirekte Besteuerung im Reiche den Einzelstaaten die Möglichkeit zu gewähren, die Gemeinden von den eigentlich dem Staate zukommenden Ausgaben für Unterricht, Armenpflege, Polizei und sonstige Zwecke zu entlasten. (Abgedr. in Hirth's Annalen v. 1881 S. 338 u. v. 1882 S. 177.)

[3]) S. Abschnitt V Ziffer 6.

[4]) S. Abschnitt VI Ziffer 1 u. 2.

[5]) S. das Nähere in Abschnitt VI Ziffer 3.

[6]) S. das Nähere in Abschnitt IX.

Durch eine Aenderung der Bier- und Branntweinsteuer in Württemberg und Baden ist eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Vergütungssätze bei der Ausfuhr von Bier und Branntwein aus diesen Ländern nothwendig geworden.[1])

Sehr reich war die Periode an Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen.[2])

Erneuert oder durch Zusätze erweitert oder verlängert wurden der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit China durch Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 (publizirt am 16. Sept. 1881), der Handelsvertrag mit Belgien durch eine Uebereinkunft vom 30. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien am 4. Mai 1883; der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn am 23. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien am 12. Juli 1883, wozu am 10. Mai 1885 wegen des Roggenzolles ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wurde; ferner der Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz am 23. Mai 1881, außerdem der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko am 12. Juli 1881.

Neu abgeschlossen wurden eine Handels-Konvention mit Rumänien am 14. Nov. 1877, welche jedoch erst am 10. Juli 1881 in Kraft trat, ein Freundschaftsvertrag mit Samoa am 24. Januar 1879, welcher erst am 26. Februar 1881 publizirt wurde und in Kraft trat, ein Handelsvertrag mit Serbien am 6. Januar 1883, ein Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit Korea am 2. November 1883, ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland am 9. Juli 1884, und eine Konvention mit Madagaskar am 15. Mai 1883.

Blickt man auf die finanziellen Ergebnisse zurück, so ist für 1883/84 gegen 1879/80 eine Einnahmesteigerung bei den Zöllen von mehr als 60 Mill. Mark, bei der Salzsteuer von mehr als 1 Mill. Mark, bei der Branntweinsteuer von fast 2 Mill. Mark, bei der Biersteuer von 2 Mill. Mark, bei der Tabacksteuer von 7—8 Mill. Mark zu konstatiren; dagegen hat der Ertrag der Rübenzuckersteuer, welcher 1879/80 noch fast 53 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,22 Mark betrug, wegen der bedeutenden Ausfuhrvergütungen von 96 Mill. Mark im Jahre 1883/84 so abgenommen, daß er in dem genannten Jahre nur 46 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,05 Mark ausmachte.

Hier half nun allerdings die seit 1. Oktober 1881 ins Leben getretene Besteuerung der Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen 2c. und Lotterieloose, die eine jährliche Einnahme von 12—13 Mill. Mark lieferten.

Wenn nun auch die Einnahmen durch die indirekten Steuern und Zölle einen nicht unerheblichen Zuwachs erhielten, so sind aber auch andererseits die Bedürfnisse des Reichs bedeutend gestiegen und betrugen die fortdauernden Reichsausgaben im Jahre 1883/84 112 Mill. Mark und für 1885/86 138 Mill. Mark mehr als 1879/80.

Welche Wirkung der Zolltarif von 1885 und das am 1. Oktober 1885 ins Leben tretende Börsensteuergesetz auf die Einnahmen des Reiches ausüben werden, ist noch nicht zu taxiren. Sollte jedoch eine entsprechende Aenderung der Rübenzuckersteuer und sachgemäße Regulirung der Ausfuhrvergüt-

---

[1]) S. das Nähere in Abschnitt X.

[2]) S. das Nähere in Abschnitt XII.

ungen für Zucker, dann eine zeitgemäße Aenderung der Bier- und Branntweinbesteuerung oder sogar eine Besteuerung der Tabackfabrikation zu Stande kommen, so könnte ohne eine merkliche Belastung eine bedeutende Mehreinnahme erzielt werden.

Wie lange das gegenwärtig eingeführte Schutzzollsystem für Industrie und Landwirthschaft dauern muß und wird, ist vor der Hand nicht zu beurtheilen, aber das ist vorauszusehen, daß manche Zollsätze beim Abschlusse neuer Zoll- und Handelsverträge Aenderungen erfahren und daß von Seite verschiedener Interessenten von Zeit zu Zeit die Versuche werden gemacht werden, höhere oder niedere Eingangszölle für einzelne Artikel durchzusetzen.

Wie nun aber der Industrie und Landwirthschaft durch höhere Zölle ein wesentlicher Schutz gewährt wurde, so ist dem Handel durch die Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverträge durch die Vermehrung der Konsulate und die begonnene Kolonialpolitik des Reiches im Vereine mit dem Schutze durch eine wohlorganisirte und geübte Kriegsmarine eine wesentliche Unterstützung zu Theil geworden, welche noch durch die Einrichtung der Freihäfen in Hamburg und Bremen und die Postdampferlinien eine nicht geringe Verstärkung auf Kosten des Reichs erhalten wird, so daß der Zukunft mit neuer Hoffnung entgegengesehen werden kann.

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der Reichsverfassung, in den Reichsgesetzen nebst den hiezugehörigen Ausführungs-Bestimmungen und Bundesrathsbeschlüssen, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung[1]) in den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesraths-Beschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen ausgedehnt. Dieses sind außer den Schlußprotokollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotokollen

---

[1]) Vergl. hiezu das Schriftchen des ehemaligen Staatsministers Dr. Rudolf Delbrück: Der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, das viele Aufschlüsse gewährt.

der Vollzugs-Kommissionen und General-Zoll-Konferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Korrespondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, bei einem seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum großen Theile nicht mehr gültigen Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, daß fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den Gesetz- und Verordnungsblättern der einzelnen Vereinsstaaten publizirt, ebenso die dazu gehörigen Schlußprotokolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Zentralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden[1]) mit einem Anhange, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852—1872.

Bis zum Jahre 1858 existirt hierzu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes alphabetisches Repertorium, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. General-Zoll-Konferenz 1854 (§ 52) beschlossen und vom Zentralbureau des Zollvereins besorgt worden ist.[2])

Ferner existiren die als Manuskript gedruckten Verhandlungen der 15. General-Zoll-Konferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden.[3])

Außerdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, sowie ein besonderes Protokoll über die Rheinzölle dd. Wiesbaden d. 11. und 14. August 1847 und Protokolle, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Oesterreich betr., dd. Berlin den 6. Dezember 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt

Die Drucksachen des Bundesrathes des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschußberichten und Protokollen, sind eigentlich nur als Manuskript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt; sie enthalten seit dem Aufhören der General-Zoll-Konferenzen, an deren Stelle der Bundesrath

---

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deßhalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zoll-Konferenz 1842 (Hauptprot. § 33) beantragt und auf der 6. General-Zollkonf. 1843 (Hauptprot. § 49) für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollkonf. 1854 (Hauptprot. § 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. und 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. § 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872. Eine Fortsetzung wäre sehr erwünscht. Außerdem wurde 1883 vom Regierungsrath a. D. Beutner eine Sammlung der deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- und literarischen Verträge herausgegeben.

[2]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth.

[3]) Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Karlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. (Vgl. Hirth's „Annalen" 1868, S. 227.) Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern.[1])

Das Bundes- jetzt Reichsgesetzblatt enthält sämmtliche Bundes- resp. Reichsgesetze, Verordnungen und Verträge;[2]) die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erläßt, werden jedoch seit 1. Jan 1873 in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht, welches durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 13. Dez. 1869, 11. April 1870, und 21. Dez. 1872 ins Leben gerufen wurde. Für die Zoll- und Steuerverwaltung der meisten Staaten existiren noch besondere Amtsblätter.[3]) Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der 10. General-Zoll-Konferenz (§ 51 des Hauptprotokolles) im Preuß. Finanz-Ministerium redigirt wurde und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erscheint, sind die Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins.[4]) Dieselben sind dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schließen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath G. T. A. Pochhammer herausgegebenen Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an.

Als neuere Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können unter Andern die Annalen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. G. Hirth von 1868 an, das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswirthschaft im Deutschen Reich von Professor v. Holtzendorf und Brentano angeführt werden, welches seit mehreren Jahren von Prof. Dr. Schmoller in Berlin herausgegeben wird, ferner das seit 1884 neu erschienene Jahrbuch für Finanzwissenschaft von Prof. Dr. Schanz in Würzburg. Endlich das bei Guttenberg in Berlin seit 1884 erscheinende Sammelwerk: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches

---

[1]) Hiezu ist im Jahre 1882 ein Register im Reichsamte des Innern ausgearbeitet worden, welches die Zeit von 1867 bis 1881 umfaßt.

[2]) Für deren gesetzliche Giltigkeit genügt die Publikation im Reichsgesetzblatte.

[3]) Da das Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den größten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Zitaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirektionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Besondere Blätter dieser Art haben Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, der Thüring'sche Zoll- und Handelsverein, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg und Braunschweig.

[4]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte und Entschließungen der Direktivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Zitaten benutzt werden. Sie erscheinen in Berlin, Verlag der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister. Dieselben haben 1875 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 4. Juni 1875 (§ 227 des Prot.) aufgehört.

von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart mit Erläuterung und Register von Gaupp u. A.

Besondere Erwähnung verdient das Preußische Handelsarchiv, eine nach amtlichen Quellen seit 1859 erscheinende Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, welches außer den wichtigsten Verträgen und Gesetzen ꝛc. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen, auf Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse bezüglichen Anordnungen enthält. Dasselbe erscheint vom 1. April 1880 an unter dem Titel: „Deutsches Handelsarchiv“ weiter und wird vom Reichsamte des Innern herausgegeben.

Ein sehr wichtiges amtliches Quellenwerk ist die seit 1873 vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebene Statistik des Deutschen Reiches, welche in Form einer Zeitschrift erscheint, heftweise herausgegeben wird und sich auf die gesammte Statistik erstreckt.[1])

Von besonderem Werthe ist das im Anfange des Jahres 1880 vom K. Stat. Amte herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, welches den Zweck hat, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und soweit möglich in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen. Dieses Werk soll in jedem Jahre erscheinen und bietet für Praxis und Theorie ein willkommenes Hilfsmittel.

Bezüglich des Zolltarifs ist von Interesse C. Kroeckel's Werk: Das Preußisch-Deutsche Zolltarifsystem in seiner Entwickelung von 1818, in 2 Theilen, 1881. Lehr J.: Die neuen Deutschen Holzzölle, 1881. Dr. J. Conrad: Die Getreidezölle, 1881. Dr. J. Gensel: Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie im Zolltarife 1879, erschien 1881. Ritschel: Die Eisenzölle, 1881. Bayerdörffer A.: Die Zölle auf Droguen, Glas, Leder, Papier und Materialwaaren. 1881. Behrend-Appelt: Kommentar zum Zolltarif.

Besondere Wichtigkeit für die Zuckerbesteuerung hat das von Richard v. Kaufmann herausgegebene Werkchen über die Zuckerindustrie. Berlin 1878.

Sehr brauchbar ist Hoyer's Kommentar zu den Gesetzen betr. den Wechsel-, Spielkarten-Stempel, betr. den Stempel von Inhaber- ꝛc. Papieren und über die Statistische Gebühr, Berlin 1881.; dann Gumpp's Kommentar zum Stempelsteuergesetz, Berlin 1883.

Sehr empfehlenswerth für den praktischen Beamten ist die von Dr. Löwenherz (k. Regierungsrath) veranstaltete Ausgabe des Gesetzes und Regulativs betr. die Steuerfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken mit technischen Erläuterungen ꝛc. Berlin 1880.

Besondere Erwähnung verdient die unter dem Titel „Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen“ (ausschließl. Enregistrement und Stempel) von Regierungsrath Leydecker in Straßburg im Jahre 1877 herausgegebene systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Hervorzuheben sind ferner Dr. Heine's Arbeit über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern in der Tübinger Zeitschrift

---

[1]) S. das Nähere in der Vorrede zu Band II der Statistik des Deutschen Reiches und Hirth's „Annalen“ v. 1874 S. 78. S. a. Alphabeth. Inhaltsverzeichniß für Bde. I bis XLIII der Statistik.

für Staatswissenschaften Bd. 28. Dann Schraut's Broschüre über die Handelsverträge und die Meistbegünstigungsklausel, Berlin 1884, welche dieses Thema zum ersten Male gründlich und mit großer Sachkenntniß behandelt.

Ueber die Branntweinbesteuerung in Sachsen gibt G. Wahl's Werkchen über diesen Gegenstand (Dresden 1870) sehr gute Aufschlüsse.

Das neueste Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Reiches v. 20. März 1879 hat Bodenstein mit allen Ausführungsbestimmungen herausgegeben (Berlin 1880). Reinhold hat die neuesten gesetz- und regulativmäßigen Bestimmungen über die Tabacksbesteuerung nach dem Gesetze v. 16. Juli 1879 als Handbuch in Berlin 1880 erscheinen lassen.

Außerdem verdienen besondere Erwähnung W. Dittmar's Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer. Posen 1865. Appelt's Werkchen über die Gesetzgebung betr. die Tabackbesteuerung und Salzabgabe (1870). Philippi's Beiträge zur Geschichte der Statistik der Deutschen Messen.[1])

Dr. E. Löbe's Deutsches Zollstrafrecht von 1881 füllt eine Lücke in der Literatur aus, ebenso Gaupp's Kommentar zum Reichsgesetze über die Stempelabgaben v. 1. Juli 1881. Berlin 1881.

Schließlich ist noch zu erwähnen ein im Oktober 1884 von dem Reichs-Schatzamte herausgegebenes Aemter-Verzeichniß für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben.

III. Abschnitt.

Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Reichsgebietes.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich und zwar das Staatsgebiet von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, ein einheitliches Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze,[2]) dem am 1. Januar 1872 das Reichsland Elsaß-Lothringen einverleibt worden ist.[3])

---

[1]) S. das General-Register zu dem Bundes- u. Reichsgesetzbl. von 1867—71 von Hofrath Kleinschmidt (Leipzig 1872), worin eine Uebersicht der betreffenden Literatur enthalten ist, u. in Laband's „Staatsrecht des Deutschen Reiches" Bd. I. Tübingen 1876.

[2]) Art. 1 der Reichsverfassung. Die Zollgrenze ist nach Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1880 (§ 437) bis Cuxhafen an die Unterelbe verlegt worden am 1. Jan. 1882. S. Abschn. V.

[3]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsaß-Lothringen (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an.

Von dieser Zollgrenze sind zur Zeit noch ausgeschlossen:[1])

1. von Preußen Theile der Stadt Altona,[2]) ein Theil der Stadt Wandsbeck, das Freigebiet Lahn und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg;

2. von Baden:[3]) der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkerbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

3. von Oldenburg: der Hafenort Brake;[4])

4. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Holler-länder'schen Aussendeichsländereien der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile als Freihafen;[5])

5. vom Gebiete der freien Stadt Hamburg die Stadt Hamburg selbst, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinsel Finkenwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der süd-westliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westlichste Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Aussendeich als Freihafen.[6])

II. Dagegen sind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge eingeschlossen:

1. Die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde Jungholz durch Vertrag vom 3. Mai 1868[7]) und

2. das Großherzogthum Luxemburg durch die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. Dezember 1853 und vom 20./25. Oktober 1865

---

[1]) S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1868 (Bundesgesetzbl. von 1868 S. 518). Drucks. 2 des Bundesrathes von 1877. Eine ausführliche Uebersicht sämmtlicher Zollausschüsse ist in Band 43, Heft 3 der „Statistik des Deutschen Reiches" enthalten.

[2]) S. Prot. des Zoll-Bundesrathes von 1869 § 163 und des Bundesrathes des Deutschen Reiches vom 8. Dezember 1871 § 660 und Drucksachen von 1869 Nr. 105 und von 1871 Nr. 182. Drucks. Nr. 2 von 1877 § 392 des Prot. von 1878 § 352 des Prot. von 1879. Drucks Nr. 106 von 1879 § 558 des Prot. von 1879. Nach Bundesraths-beschluß vom 22. Mai 1880 soll die Stadt Altona vorbehaltlich der näheren Modifikationen der Ausführung dem Deutschen Zollgebiete angeschlossen werden.

Am 5. November 1875 wurden Gebietstheile von Aurmund und Grohn angeschlossen (s. Zentralbl. des Reiches 1875 S. 716). Am 1. Januar 1882 wurden Preußische und Hamburg'sche Gebietstheile mit 5510 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß 1882 § 436.)

Nach Bundesrathsbeschluß vom 26. März 1885 ist die bisherige Zollgrenze im Amte Ritzebüttel bei Cuxhafen geändert und sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile Cuxhafens vom 1. April 1885 an dem Zollgebiete angeschlossen worden. (Zentralbl. des Reiches 1885 S. 193.)

[3]) Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 6 Ziffer 2. Am 24. April 1884 wurde die Insel Reichenau mit 1450 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß von 1884 § 194 und 38 der Drucks.)

[4]) S. Drucks. Nr. 107 von 1876 und § 196 des Bundesrathsprot. von 1877.

[5]) S. Art 34 der Reichsverfassung und § 352 des Prot. von 1879. Am 1. Jan. 1885 wurden Theile der Ortschaften Hastadt und Sebaldsbrück mit 443 Einwohnern angeschlossen. (Bundesrathsbeschluß vom 18. Dezember 1884 § 561.)

[6]) S. Art. 34 der Reichsverfassung und § 558 des Prot. von 1879.

[7]) Band V der Verträge S. 478 ff. An das Zollsystem Bayerns angeschlossen.

wegen Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.[1])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutschen Zollgebietes nicht zusammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen Gebietstheile ausgeschlossen sind, während andererseits dem Zollgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeschlossen sind.

Hiernach ergibt sich in Bezug auf Umfang, Größe (Flächeninhalt) und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutsche Reich resp. für das Deutsche Zollgebiet.

I. Uebersicht des Umfanges des Deutschen Zollgebietes.

Nr.	Grenzstaaten des Zollgebietes	Grenzlänge gegen das Ausland km
1	Preußen mit Jahdegebiet	5459
2	Bayern	1020
3	Württemberg	22,5
4	Sachsen	510
5	Baden	360
6	Mecklenburg	133,5
7	Oldenburg	257,8
8	Elsaß-Lothringen	584,036[2])
9	Luxemburg	142,5
	Umfang des Zollgebietes	8489,336

II. Größe und Einwohnerzahl der deutschen Zoll- und Reichsgebiete im Jahre 1885.

Nr.	Staaten und Länder	Größe in □ km	Ortsanwesende nach der Zählung von 1880	
			im Zollgebiet	in den Zollausschlüssen
1	Preußen	348,257	27,162,507	116,604[3])
2	Bayern	75,863,5	5,284,778	—
3	Sachsen	14,992,9	2,972,805	—
4	Württemberg	19,503,7	1,971,118	—
5	Baden	15,081,1	1,564,940	5,314[4])
6	Hessen	7,680,3	936,340	—

[1]) S. a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in den Gesammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen sind, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vortragenden Staaten oder eines von ihnen sich angeschlossen haben und § 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung vom 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Ausschlußvertrages vom 20./25. Oktober 1865 vor dem 31. Dezember 1912 nicht erfolgen wird. (Reichsgesetzblatt 1872 S. 337.)

[2]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1882 Nr. 116 S. 84.

[3]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1882 Nr. 2 und Bundesrathsbeschluß v. 28. März 1882 (§ 166).

[4]) Rest nach Anschluß der Insel Reichenau am 27. April 1884. Zentralblatt des Reichs 1884 S. 155.

Nr.	Staaten und Länder.	Größe in □ km	Ortsanwesende nach der Zählung von 1880	
			im Zollgebiet	in den Zollausschlüssen
7	Mecklenburg-Schwerin	13,303,8	577,055	—
8	Sachsen-Weimar	3,592	309,577	—
9	Mecklenburg-Strelitz	2,929,5	100,269	—
10	Oldenburg	6,420,2	335,158	2,320
11	Braunschweig	3,690,4	349,367	—
12	Sachsen-Meiningen	2,468,4	207,075	—
13	Sachsen-Altenburg	1,323,8	155,036	—
14	Coburg-Gotha	1,968,1	194,716	—
15	Anhalt	2,347,4	232,592	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	862,1	71,107	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	940,4	80,296	—
18	Waldeck	1,121	56,522	—
19	Reuß ältere Linie	316,4	50,782	—
20	Reuß jüngere Linie	825,7	101,330	—
21	Schaumburg-Lippe	339,7	35,374	—
22	Lippe	1,222	120,246	—
23	Lübeck	297,7	63,571	—
24	Bremen	255,6	18,228	138,495
25	Hamburg	409,8	38,943	414,926[1]
26	Elsaß-Lothringen	14,508,1	1,566,670	—
		540,521,8	44,556,402	677,659
	Luxemburg . . .	2,587,5	209,570	—
	Jungholz . . .	—	211	—
	Summa	543,109,3	44,766,183	677,659

Hiernach hat das deutsche Reichszollgebiet einen Umfang von 8489,336 km und eine Einwohnerzahl von 44,773,173 Einwohner mit den angeschlossenen Gebieten von Luxemburg und Jungholz. Die Zollausschlüsse haben 670,669 Einwohner. Das deutsche Reichsgebiet hat eine Größe von 540,521,8 □ km.

Interessant ist es bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca. 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und daß es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrößert wurde, während es 1873 9930,739 Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern und bei der Zählung im Jahre 1875 42,338,031 Einwohner besaß.

IV. Abschnitt.

Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle und Verbrauchssteuern gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem

[1]) Siehe Drucksachen des Bundesraths von 1882 Nr. 2 und Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 (§ 166).

Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmäßigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich maßgebend sind, um hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte zu gewinnen.[1])

Allerdings wird hiebei ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung resp. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlußprotokolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch giltigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.[2])

Nach den ersten Zollvereinsverträgen, vom 22. März 1833, 30. März 1833 und 10. Mai 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[3]) sollte für die den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen lokalen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabacksblätter, und endlich diejenigen Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten[5].)

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, daß die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preußischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet. Kanal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden.[6])

Ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden[7].)

---

[1]) Bezüglich der übrigen Reichssteuern sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

[2]) S. hierüber auch die Schrift Dr. Rudolf Delbrück's, Staatsminister a. D., der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, die sehr interessante Aufschlüsse gibt.

[3]) Bd. I der Verträge S. 1 ff., 112 ff., 117 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff.

[4]) Art. 41 des Vertrags vom 22. März 1833.

[5]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 1—9. 11.

[6]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 13 u. 15.

[7]) a. a. O. Art. 14.

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Konsumtionssteuern und der Ausgleichungs-Abgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Kanal-, Hafen- ꝛc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Konfiskate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden spezielle, allgemein giltige Grundsätze vereinbart.[1])

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde.[2])

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Kontraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate giltigen Prozeß-Verfahren.[3])

Die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirektionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerum des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Einrichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirektionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und außerdem verabredet, daß deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden.[4])

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.[5])

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die kontrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationskontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken.[6])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden.[7])

---

[1]) a. a. O. Art. 21.
[2]) a. a. O. Art. 27, 30.
[3]) a. a. O. Art. 26.
[4]) a. a. O. Art. 4.
[5]) a. a. O. Art. 5.
[6]) a. a. O. Art. 31 u. 32.
[7]) a. a. O. Art. 23.

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften ꝛc. konnte ein Erlaß der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen.[1])

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schifffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preußischen Seehäfen.[2])

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Konferenzen von Bevollmächtigten (General-Zoll-Konferenzen) verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Konferenz sollte gehören:

a) Die Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Korrespondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Zentralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c) Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden.

d) Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems.[3])

Außerdem wurde ein Zentralbureau für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte.[4])

Ferner wurde verabredet, daß Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder aufgehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten.[5])

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, daß die Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und daß die Bewilligung der Kredite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe.[6])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[7]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, daß statt der sog. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen, wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Taback, Traubenmost zu erheben seien.[8]) Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

---

[1]) a. a. O. Art. 25.

[2]) a. a. O. Art. 19.

[3]) a. a. O. Art. 33 u. 34.

[4]) a. a. O. Art. 29 und Schlußprot. hiezu § 28.

[5]) Art. 24 a. a. O.

[6]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a des Vertrags von 1833 (Bd. I der Verträge S. 109).

[7]) Bd. III der Verträge S. 1 ff.

[8]) Vertrag vom 8. Mai 1841, Art. 3 Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu vom 8. Mai 1841 Bd. III der Verträge S. 87.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluß der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853[1]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865[2]) wurden die Durchgangsabgaben als aufgehoben erklärt.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, daß jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Vereins soll nach Absatz 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache" bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protokoll vom 14. Februar 1834 § 28 und im Schlußprotokoll Nr. 16 Ziffer 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Artikel 23 ausgesprochene Grundsatz, daß Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Artikel 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein gleiches Verbot von allen Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Artikel 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

---

[1]) Bd. IV der Verträge S. 1.

[2]) Bd. V der Verträge S. 47. Die Aufhebung der Durchgangsabgaben war auf Grund einer besonderen Verabredung unter den Vereinsstaaten bereits mit 1. März 1861 eingetreten, aber erst 1865 vertragsmäßig zum Ausdrucke gekommen (s. a. Jahrb. 1861 S. 7).

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. Juli 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Artikel 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Artikel 3), sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Maßregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollkonferenzen aufgehoben[2]) und bestimmt, daß zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragenden Theile geltenden Formen zu erfolgen habe.[3]) — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsscheinkontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

Bemerkenswerth sind einige Bestimmungen in Artikel 4 Abs. 2—3, wonach die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Kontrahenten auch dann keine Ausnahme erleiden solle, wenn sie dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse als Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten. Es soll in einem solchen Falle darauf Bedacht genommen werden, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen wird. Die Abs. 4 und 5 treffen dann Vorsorge für den Fall, wenn ein Theil ein solches Verbot nicht auch erlassen will und räumen allen Theilen die Befugniß ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln unter gewissen Modifikationen zu treffen.

Endlich hörten mit Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle Zoll-Präzipua der verschiedenen Staaten auf.[4])

Die Vereinskontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse übernommen.[5])

---

[1]) Bd. V der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff.

[2]) Schlußprot. Ziff. 9 zu Art. 8 § 12 des Vertrages von 1867.

[3]) Art. 7—9 des Vertrages vom 8. Juni 1867.

[4]) Nur Oldenburg sollte mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen Zuschuß von 13,500 ℳ. zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten (Schlußprotokoll zum Artikel 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13), dennoch wurde derselbe vom 1. Jan. 1872 auf 36,000 ℳ. erhöht (Prot. von 1873 § 522), Baden erhielt bis Ende Dezember 1871 42,300 ℳ., von da ab 24,000 ℳ. jährlich und Luxemburg vom 1. Jan. 1866 jährlich 15,000 ℳ., welcher Betrag durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1873 (§ 171 der Prot.) für 10 Jahre auf 9300 ℳ. vom 1. Jan. 1872 an ermäßigt wurde. Elsaß-Lothringen wurde durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Juni 1873 (§ 454 der Prot.), vom 13. Nov. 1875 (§ 451 der Prot.), vom 16. April 1877 (§ 197 der Prot.) für die Grenzzollverwaltung ein Zuschuß für die Bestreitung der Ortszulagen in der Höhe von ²/₃ der an die Beamten bezahlten Ortszulagen bis zum Maximalbetrage von 300,000 ℳ. bezw. 250,000 ℳ. bis Ende 1879/80 bewilligt und dieser Zuschuß durch Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880 § 4 bis auf Weiteres gewährt. Diese Zuschüsse sind nun seit 1. April 1882 weggefallen. S. a. Abschnitt IX.

[5]) Artikel 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziff. 15 des Schlußprot.

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.[1])

Die mit 1. Januar 1871 in Kraft getretene[2]) Deutsche Reichsverfassung und spätere Reichsgesetze haben an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Artikel 4 außer der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz-, Zucker-, Taback-, Braumalz-, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer) auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flößerei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, g. über die Fluß- und Wasserzölle, h. über die Medizinal- und Veterinärpolizei, so daß alle, die unter litera c—h aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs außer Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Maßregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinskontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch außerdem bestimmt, daß die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen seien.[3])

Von großer Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a des Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatz, daß die Steuer- und Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln sind, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1874 aufgehoben worden.[4])

Durch § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen wurde diesem Lande in so ferne eine große Begünstigung zu Theil, als die Beschränkungen des Artikel 5 des Zoll-

---

[1]) Insbesondere wegen der Pauschsumme für den Bedarf der Zollgrenzbewachung und Verwaltung in Art. 16 Ziffer 2.

[2]) Hirth, Annalen von 1871 S. 43 Abs. IV.

[3]) Art. 36 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung.

[4]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 413 und Abschnitt IX.

vertrags vom 9. Juli 1876 auf das Oktroi der Kommunen nicht Anwendung finden sollen.

Das Gesetz betr. die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869,[1]) welches am 1. Januar 1872 in ganz Deutschland zur Geltung gekommen ist,[2]) hält die Portofreiheit für Angelegenheiten, welche auf Verträgen beruhen, also auch für Zollvereinssachen, nach § 12 aufrecht und fügt alle Reichsangelegenheiten hiezu. In einem Reskript des preußischen Finanzministers vom 2. Jan. 1870[3]) wird nun näher erörtert, daß der amtliche Schriftenwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten in gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten und zwischen den Reichsbehörden portofrei befördert werden, wenn auf der Adresse „Zollvereinssache" oder „Reichsdienstsache" angegeben und das Dienstsiegel beigedruckt sei. Der Briefverkehr der Landesbehörde wird hierin nicht berührt,[4]) sondern richtet sich nach den Bestimmungen für die Reichs- und Landespost in Bayern und Württemberg.

Durch die Aufhebung des Ausgangszolles für Lumpen mittelst Reichsgesetz vom 7. Juli 1873[5]) ist die Erhebung von Ausgangszöllen seit 1. Oktober 1873 beseitigt.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel[6]) führte vom 1. Januar 1879 eine Reichssteuer für die Spielkarten ein und beseitigte damit alle entgegenstehenden Bestimmungen. Für die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate 5 Prozent der Einnahmen vergütet.[7])

Durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879[8]) betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist der neue Grundsatz aufgestellt worden,[9]) daß die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete der betreffenden Landesstellen, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden sind.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 (§ 311 der Prot.) wurde das Pauschsummensystem verlassen und auf Grund eines Zollverwaltungsetats ein mehr den wirklichen Ausgaben für die Grenzbewachung und Grenzzollverwaltung der einzelnen Bundesstaaten entsprechendes Liquidationsverfahren eingeführt.[10])

Durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1885 wurde wegen der in diesem Jahre beschlossenen Erhöhung der Getreide-, Mehl- und Fleischzölle eine Aenderung der Bestimmung in Ziffer I des Artikel 5 dieses Vertrages in der Art vorgenommen, daß die Bestimmung, wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen (3 M. für 100 kg) belegten ausländischen Erzeugnissen

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 141.
[2]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 649 ff. Reichsgesetzbl. 1871 S. 17.
[3]) Preuß. Zentralbl. 1870 S. 18.
[4]) S. a. Jahrbücher für Zollgesetzgebung v. 1871 S. 640 und 1872 S. 64.
[5]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 241. S. a. Abschnitt V.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133. S. a. Abschnitt VI.
[7]) § 23 des Gesetzes.
[8]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261.
[9]) § 1 des Gesetzes v. 20. Juli 1879.
[10]) S. das Nähere hierüber in Abschnitt IX.

keine weitere Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner, in so weit es sich um die Besteuerung von Kommunen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung finden sollte.[1])

Faßt man nun diese vorstehend erörterten Hauptgrundsätze zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das Deutsche Reich bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz), aber ohne die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebietstheile Deutschlands, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet[2]) mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, Verwaltungseinrichtungen und gegenseitigem Schutz gegen Hinterziehungen[3]) der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben.

2. In diesem Zollgebiete herrscht völlige Verkehrsfreiheit bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit Ausnahme des Bieres und Branntweins unter besonderen Beschränkungen.[4])

3. Es werden in diesem Zollgebiete als gemeinschaftliche Einnahmen erhoben: Eingangsabgaben, Rübenzuckersteuer, Tabacksteuer, Salzabgabe[5]) und die statistische Gebühr, außerdem im Reichsgebiete Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempel-Steuer. Der Reinertrag fließt nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichskasse,[6]) wegen Luxemburg und Jungholz wird bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern besonders abgerechnet.

4. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins kommt in Bayern (inkl. Oesterreichische Gemeinde Jungholz laut des Vertrages vom 3. Mai 1868),[7]) Württemberg, Baden und in Elsaß-Lothringen der von der Biersteuer aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuern den genannten Staaten überlassen.[8]) Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus diesen Steuern, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bezüglich der Biersteuer keinen Antheil haben, der Reichskasse zuzuführen, welche die-

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 109. Trat sofort am Tage der Verkündigung, am 28. Mai 1885, in Kraft.

[2]) S. Abschnitt III Art. 34 und 33 Abs. 1 der Reichsverfassung.

[3]) Zollkartell vom 11. Mai 1833 und Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. S. hierüber in Delbrück a. a. O. S. 20 ff.

[4]) Ziffer 3 des Schlußprot. zu Art. 4 des Vertr. vom 8. Juni 1867. Die in § 2 des Vereinsgesetzes v. 1869 erwähnten Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2—5 des Zollvereinigungsvertrages v. 1867 sind durch Art. 35 u. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung ungiltig geworden, z. Z. besteht daher nur noch das Recht der Landesregierungen, die zur Abwehr von Epidemien erforderlichen Beschränkungen des inneren Verkehres selbständig zu treffen. (Dr. Delbrück a. a. O. S. 24. Dr. Löbe a. a. O. S. 22.)

[5]) Art. 45 der Reichsverfassung.

[6]) Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 Jahrbücher 1868 S. 21 und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Reichsgesetz v. 10. Juni 1869, v. 3. Juli 1878 u. v. 20. Juli 1879.

[7]) Das Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831 Sep.-Art. 1 u. v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3.

[8]) Der Matrikularbeitrag dieser Staaten wird um Beträge der Biersteuer erhöht. (Bundesrathsprot. 1874 § 408.)

selbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben angerechnet.[1])

5. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reichs liegenden Gebietstheile der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums[2]) bei. An diesen Aversen, soweit es der Branntwein- und Biersteuer entspricht, haben Bayern, Württemberg und Baden, bezüglich der Biersteuer Elsaß-Lothringen keinen Antheil.[3])

6. Die Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen. Ausgenommen ist derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate die durch den Zollverwaltungs-Etat festgesetzten Beträge aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen werden,[4]) und derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntwein-, Spielkarten-, Wechselstempelsteuer und statistische Gebühren nothwendig ist, wofür theils die baaren Auslagen, theils Prozentsätze vergütet werden.[5])

7. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt jedem Staate, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten.[6])

8. Die Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens bei den Zoll- und Steuerbehörden (Reichskontrole für Zölle und Steuern) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Direktivbehörden (als Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern) und den Zoll- und Steuerämtern als Stationskontroleure auf Kosten des Reichs beigeordnet werden.[7])

9. Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle 3 Jahre (seit 1871 alle 5 Jahre) ermittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt.[8]).

10. Die Beträge an Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden.[9])

11. Ebenso bleibt das Begnadigungs- und Strafverwaltungsrecht jedem Staate überlassen. Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgetheilt.[10])

---

[1]) Wegen der Aversen u. Zuschläge der Hansestädte Bremen und Hamburg siehe das Nähere im Abschnitt IX.

[2]) Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art. 11 Abs. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Abschnitt IX.

[3]) Art. 38 Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung.

[4]) Art. 16 Ziffer 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 38 Ziffer 3 lit. a der Reichsverfassung und Abschnitt IX.

[5]) Art. 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung, Art. 11 und 17 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Bundesrathsbeschlüsse vom 2. Juli 1869 (§ 131 der Protok., 17. April 1871 § 140 der Protok.), und Abschnitt IX.

[6]) Art. 19 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung. Die Verhandlungen über eine andere Regelung haben zu keinem Resultate geführt. (§ 268 der Protok. des Bundesraths vom 6. Mai 1874.)

[7]) Art. 36 der Reichsverfassung und Abschnitt XI.

[8]) Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[9]) Art. 10 Ziffer 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[10]) Art. 18 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

12. Für die Dienstestreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte haben die einzelnen Staaten zu haften.[1])

13. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat auf eigene Kosten sog. innere Steuerämter, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in beliebiger Anzahl errichten.[2])

14. Sog. Stapel- und Umschlagsrechte sind nicht mehr zulässig. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schifffahrtsreglement vorschreibt.[3])

15. Wasserzölle, Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den einzelnen Staatsregierungen vorbehalten; ebenso die Steuern, welche im Innern eines Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die Uebergangsabgabe hiervon, soweit sie nicht Reichssteuern sind.[4])

16. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskassa derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat.[5])

17. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile dürfen weder auf allgemeine noch auf private Rechnung eines Staates gewährt werden.[6])

18. Auch die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Häuser oder für die bei ihnen beglaubigten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf private Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen.[7]) Für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter und Gesandten wird jedoch der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet.[8])

19. Das Gleiche gilt für Entschädigungen, welche in einem Staate den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, Kommunen oder Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Befreiungen zu entrichten sind.[9])

---

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, und wurde auch in der Praxis stets beobachtet, daß Nachlässigkeiten und Uebersehen der Landesbeamten bei Verzollungen, Versteuerungen, Creditertheilungen ohne genügende Sicherheitsbestellung dem Reiche gegenüber von den Bundesstaaten vertreten werden, da auch die Beamten den Landkassen gegenüber dafür haften müssen. Es wurde dieser Grundsatz nicht besonders ausgesprochen, weil er selbstverständlich aus der Stellung der Beamten zu ihrer Regierung hervorgeht. Dr. Delbrück scheint deßhalb in seinem Buche über Art. 40 der Reichsverfassung zu weit zu gehen, wenn er S. 78 behauptet, daß die Bundesstaaten Nachlässigkeit und Versehen ihrer Beamten gegenüber dem Reiche nicht zu vertreten haben.

[2]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[3]) Art. 24 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[4]) Art. 5 und 10 Ziffer 1—3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und § 8 des Vereinszollgesetzes von 1869.

[5]) Art. 13 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[6]) Art. 13 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[7]) Art. 15 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[8]) Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1872, § 199 der Prot. Jahrbücher 1872 S. 155.

[9]) Art. 15 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

20. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates.[1])

21. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Landstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das im Preußischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstraßen sind, oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.[2])

22. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

23. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[3])

24. Die Deutschen Seehäfen sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen.[4])

25. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-

---

[1]) Art. 15 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[2]) Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertr. v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziffer 16 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlußprotokoll v. 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrages v. 30. März 1833 und im Schlußprotokoll vom 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[3]) Art. 25 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

[4]) Art. 28 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der Wirkungskreis derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden.[1])

26. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ oder „Reichsdienstsache“ zu versehen.[2])

27. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Naturverhältnisse der begünstigten Meßplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden.[3])

29. Von der Aus- und Durchfuhr werden keine Abgaben erhoben.[4])

30. Bezüglich der Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen mit Ausnahme des Salzes, Tabacks und Rübenzuckers sind bis zur Herstellung einer gleichmäßigen, aber vertragsmäßig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet.[5])

a) Von allen ausländischen Erzeugnissen, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 ℳ 50 ₰ pr. Ztr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Kommune oder Korporation erhoben werden, jedoch mit Ausnahme von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, desgleichen von Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner soweit es sich um die Besteuerung von Kommunen und Korporationen handelt mit Ausnahme von Bier und Branntwein.[6]) Vorbehaltlich jedoch

---

[1]) Art. 19 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Abschnitt VII.

[2]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 12 Bundesgesetzblatt von 1869 S. 141 u. Jahrb. 1872 S. 64 u. 1871 S. 640. Als nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten die Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein. Die Korrespondenz hierüber unter den Vereinsstaaten ist portopflichtig (§ 251 des Protokolls v. 1873). Gesetz v. 3. Juli 1878. — Zentralblatt v. 1870 S. 18.

[3]) Art. 14 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Vertrag vom 8. Juli 1867, Art. 3 § 1 und Zolltarife vom 1. Oktober 1873 und 15. Juli 1879.

[5]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5. Wegen Elsaß-Lothringen siehe Gesetz vom 25. März 1873 § 5.

[6]) Nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885. (Reichsgesetzbl. 1885 S. 109.)

(was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuern,[1] welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist.[2])

b) Für ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 1 ℳ 50 ₰ vom Zentner belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d—g.[3])

c) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.[4])

d) Jedem Staate ist freigestellt, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Zider (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren und Fett.[5])

e) Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d § 2 des Vertrages vom 8 Juli 1867 zur Erhebung kommen, soll eine gleichmäßige Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.[6])

f) Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen Voraussetzungen[7]) ganz oder theilweise zurückerstatten.[8])

g) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt.[9])

---

[1]) Für die Fabrikation und weitere Zubereitung von Branntwein, Bier, Essig, (Mahl- und Schlachtsteuer), Getreide, Malz, Vieh (Art. 5 Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867).

[2]) Im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 u. Abschnitt X u. Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 5 wegen der Begünstigung für Elsaß-Lothringen.

[3]) a. a. O. Ziffer I letzter Absatz.

[4]) a. a. O. II § 1.

[5]) Im Uebrigen a. a. O. § 2 Abs. 1 Abschnitt X.

[6]) a. a. O. § 3.

[7]) a. a. O. § 4 lit. a—d. Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 § 5 ist die Bestimmung in lit. d des § 4 zu Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 bezüglich der Rückvergütung der Branntweinsteuer für die Essigbereitung aufgehoben.

[8]) Siehe Abschnitt V Bier- und Branntweinsteuer. A. a. O. II § 1. Im Uebrigen s. Abschnit X.

[9]) a. a. O. § 6.

h) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in § 3 des Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 (lit. e) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.[1])

31. Die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite ist dem Ermessen jeder Bundesregierung überlassen.[2])

32. Bei der Berathung von Gesetzesvorschlägen und den zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) des Reiches dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht.[3])

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Steuern des Deutschen Zollgebietes.

Im Zollgebiete des Deutschen Reiches werden zur Zeit nur Eingangszölle, dann aber Verbrauchssteuern von dem im Zollgebiete gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker und Syrup, sowie von Branntwein und Bier, und außerdem eine statistische Gebühr vom Waarenverkehr mit dem Auslande erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Steuern[4]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.[5])

1. Eingangszölle.

Bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch giltige Zollgesetz[6]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe hiezu

---

[1]) a. a. O. § 7.

[2]) Bes. Prot. d. d. Berlin den 29 Nov. 1833, zu Art. 10a des Zollvertrags vom 22. März 1833 (Band I der Verträge S. 109).

[3]) Art. 5 und 37 des Reichsverfassung.

[4]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Biersteuer zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezüglichen Gesetzgebungen dieser Staaten und des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV).

[5]) Die im Reichsgebiete zur Erhebung kommenden Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempelsteuern werden im Abschnitt VI besonders besprochen werden, die statistische Gebühr im Abschnitt VIII, als mit der Statistik enge zusammenhängend.

[6]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; Hirth's Annalen 1869 S. 511 und 995.

erlassenen Anweisung[1]) im Zollverein ins Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt. Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protokoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, daß ersteres als Landesgesetz publizirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wie weit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Dennoch hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmäßig, sowohl das Zollgesetz als auch die Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren.[2]) In Bezug auf die Zollstrafgesetzgebung war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaktion eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der 1. General-Zoll-Konferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaktion eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher im Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannigfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniß einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die Preußische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniß ausdrücklich hingewiesen hatte.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Kompetenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.

2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.

3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

4. Die möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von der Kaufmannschaft zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Konferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniß ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens", mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuß des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte.[3])

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zu-

---

[1]) Zentralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.: Hirth's Annalen 1868 S. 999.

[2]) Hirth's Annalen 1868 S. 51. ff.

[3]) Siehe Näheres Hirth's Annalen 1868 S. 281, 1869 S. 562 ff.

sammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Kontrole, sowie für das Strafwesen giltigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publikum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Kontrolirung des Waarentransports, sowie des Handels- und des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande.[1])

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht.[2])

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Straßen gebunden sind.[3])

4. Die Erleichterung in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmäßiger Deklarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I.[4])

5. Die Ausdehnung der Befugniß zur Berichtigung der Deklaration auf die Waarenführer und Waarenempfänger.[5])

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berichtigt werden können.[6])

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne spezielle Deklaration.[7])

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen der Abgabe tarifmäßiger Deklarationen.[8])

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren auf dem Transporte.[9])

10. Die Annahme des Grundsatzes, daß die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei.[10])

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei den unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte beziehungsweise deklarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne.[11])

12. Außerdem, daß gewisse Differenzen zwischen dem deklarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen.[12])

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlaß in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten.[13])

---

[1]) VZG. §§ 119—125.
[2]) VZG. §§ 119—124.
[3]) VZG. § 21.
[4]) VZG. §§ 41 und 42.
[5]) VZG. § 46.
[6]) VZG. § 68.
[7]) VZG. § 66.
[8]) VZG. § 30.
[9]) VZG. § 50.
[10]) VZG. §§ 3—5.
[11]) VZG. § 47.
[12]) VZG. §§ 47 u. 81.
[13]) VZG. §§ 48, 67, 82 u. 103.

14. Die Zollermäßigung für beschädigte Strandgüter.[1])

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser rc. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren.[2])

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlaßte Fälle.[3])

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniß hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind.[4])

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen, welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören.[5])

19. Die Erleichterungen bei der Zollabfertigung des reisenden Publikums.[6])

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit, durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und durch Entbindung des Schiffsführers von der Verpflichtung, beim Ausgange andere als ausgangszollpflichtige Waaren zu deklariren.[7])

21. Die wesentlichen Kompetenzerweiterungen für die Zolldirektivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Spezialfälle und bei der Zollabfertigung.[8])

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen,[9]) welche besonders in Folgendem bestehen:

a) Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.

b) Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.

c) Das zulässige höchste Maß für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.

d) Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.

e) Der Gegenbeweis, daß eine Kontrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt.[10])

---

[1]) VZG. § 82.

[2]) VZG. § 29.

[3]) VZG. § 10.

[4]) VZG. § 97 ff.

[5]) VZG. § 98.

[6]) VZG. § 92.

[7]) VZG. § 47 ff. Ist durch das Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 geändert.

[8]) Bezügl. der Zolldirektionen: §§ 12, 29, 38, 56, 91, 104, 111, 123 u. 133 des VZG. und Anweisung hierzu; bezügl. der Hauptämter: §§ 27, 48, 56, 67, 80, 82, 103 u. 111 des VZG. u. Anweisung hiezu.

[9]) VZG. §§ 134 ff.

[10]) Siehe a. Hirth's Annalen 1869 S. 565 ff., wo es abgedruckt ist.

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wurden nun der Zoll-Tarif, das Waarenverzeichniß, verschiedene Regulative und Instruktionen ausgearbeitet und nebst sonstigen Vorschriften publizirt. Hiervon ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Der in den §§ 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und Grundsätze für die Eingangsverzollungen festgestellt sind.

Der Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. Oktober 1870 ins Leben trat, war der erste, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesreform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publizirt worden war.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Versuche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, daß ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten ließen, daß der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des Zolltarifs von 1870[1]) war nur einem Kompromiß unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches in einem Amendement des Abgeordneten von Patow seinen Ausdruck fand. Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten prinzipiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfs nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf 1/2 Thlr., den auf Roheisen von 5 Sgr. auf 2 1/2 Sgr. per Zentner zu ermäßigen, auf einer weiteren Herabsetzung des Eingangszolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. per Zentner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. per Zentner nach dem Gesetzentwurf des Bundesrathes zu erhöhen.

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabrikate, Droguen vom Eingangszolle gänzlich befreit. Für eine große Anzahl von Fabrikaten und Kolonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Kaffees, wurde der Eingangszoll ermäßigt. Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt.

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäß berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als 1/2 Pfd. und sonstigen Waaren von weniger als 1/2 Pfd.[2])

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für Z. u. V. 1870 Beilage; Hirth's Annalen 1870 S. 325 u. 379.

[2]) Siehe Ziffer IV Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt.[1])

Nach einigen Jahren wurde auch dieser Zolltarif durch das mit 1. Okt. 1873 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 7. Juli 1873[2]) im freihändlerischen Sinne geändert und außerdem der einzige Ausgangszoll aufgehoben.[3])

Wie bereits in der historischen Einleitung näher erörtert worden ist, wurde der bis 1885 giltige Zolltarif nach harten Kämpfen am 15. Juli 1879 zum Gesetze erhoben und trat theils sofort, theils am 1. Okt. 1879, theils am 1. Jan. 1880 ins Leben.[4])

Dieser Zolltarif unterschied sich von dem früheren besonders dadurch, daß er theils zum Schutze der inländischen Landwirthschaft und Industrie, theils zum Zwecke der Einnahmeerhöhungen die Eingangszölle hinaufsetzte, oder neue Zölle einführte. Zum Schutze der Industrie wurden die Zölle für Baumwollgarne und Leinen nach der Feinheit abgestuft und erhöht, die Zölle auf Zeugwaaren aller Art und auf die hieraus gefertigten Waaren erheblich erhöht, für Leinenwaaren nach der Feinheit abgestuft, für Wollenwaaren der Unterschied von gewalkten und ungewalkten aufgehoben. Außerdem wurden erhöht die Zölle für Blei, Bürstenbinderwaaren, Glas und Glaswaaren, Haar, Feder- und Holzwaaren, für Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, für Kautschuk- und Guttaperchawaaren, für Kupfer- und Messing-, Kurz-, Leder-, Papier-, Pelz-, Stein-, Stroh-, Thonwaaren, Seifen, Parfümerien, Wachstuch, Zink- und Zinnwaaren.

Neue Zölle wurden im Interesse der Landwirthschaft und Industrie aufgelegt für Eisen und Eisenwaaren, Nutzholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Fleisch, Branntwein, Eier, Flachs. Die Finanzzölle auf Kakao, Tabackfabrikate, Tabacke, Wein, Kaffee, Reis, Mehl, Oele, Fette, Gewürze, Thee, Kaviar, Hopfen, Käse, Konfitüren wurden wesentlich erhöht, außerdem aber wurden für die Verzollung mancher Gegenstände neue Tarasätze festgesetzt. Im Uebrigen unterschied sich der Zolltarif von 1879 noch dadurch von dem früheren, daß die Gewichtzölle nicht mehr für den Zentner, sondern für 100 Kilogramm galten.

Bereits am 6. Juni 1880 war ein Gesetz erschienen, welches die Zollpflichtigkeit des Flachses und anderer vegetabilischer Spinnstoffe 2c. aufhob.[5])

Ein weiteres Gesetz vom 19. Juni 1881[6]) führte für die Wollwaaren nicht nur einen Tarifirungs-Maßstab, sondern auch neue Tarifsätze ein. Während früher unbedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Filz-Strumpfwaaren und Fußdecken gehören, mit 100 M. und bedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, ohne Unterschied mit 150 M. für 100 Kilogramm zu verzollen waren, wurden durch dieses Gesetz folgende Unterschiede nach dem Gewichte der Quadratmeter des Gewebes gemacht.

---

[1]) Siehe Ziffer V Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

[2]) Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 241 ff.

[3]) Das Nähere, u. Hirth's Annalen 1874 S. 83.

[4]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149, 150, 161, 163 u. 207. S. die Motive in den Annalen v. 1879 S. 681 ff. und den Zolltarif a. a. O. 1879 S. 909 ff.

[5]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 120.

[6]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 119.

Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren ersterer Art, a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche wurden mit 135 M. für 100 Kilogramm, b) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm besteuert.

Bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsche, Gespinnste in Verbind- und mit Metallfäden mit 150 M. für 100 Kilogramm, und

dagegen bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm Zoll belegt.

Zugleich wurde in § 2 des Gesetzes die Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Mai 1879 auf die Zollabfertigung der Wollenwaaren für anwendbar erklärt, wonach der Bundesrath ermächtigt ist, zu bestimmen, daß diese Waaren nur bei bestimmt bezeichneten Zollstellen abgefertigt werden dürfen.[1]) Außerdem wurde vom Bundesrath auch noch eine ausführliche Instruktion erlassen für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichtes der Wollenwaaren.[2])

Ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1881[3]) erhöhte den Zoll für frische bisher zollfreie Weinbeeren auf 15 M. für 100 Kilogramm und den für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und für gewöhnliches Backwerk von 2 M. auf 3 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1881 an.

Ferner wurde durch ein Gesetz vom 23. Juni 1882[4]) für die Kratzenfabrikation Walzdraht unter der Kontrole der Verwendung mit einem Eingangszoll von nur 0,50 M. für 100 M. belegt und wurden Perlmutterstäbe, welche vorgearbeitet für Kurzwaaren (pro 20 b/1) eingehen, mit 30 M. für 100 Kilogramm belegt.

Zufolge des Gesetzes betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 wurde der Zoll für Zündhölzer und Zündkerzen von 3 M. auf 10 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1884 an erhöht.[5])

Der Zolltarif vom 22. Mai 1885,[6]) der auf Grund einer Vorlage des Bundesrathes zu Stande kam, trägt mit Ausnahme der Zölle auf Kaviar und Kaviarsurrogate, welche von 100 M. auf 150 M., von Austern, Hummern und Schildkröten, welche von 24 M. auf 50 M. erhöht wurden, einen schutzzöllnerischen Charakter zum Besten der Landwirthschaft und Industrie. Zum Schutze der ersteren wurden die Zölle auf Getreide, Holz, Vieh, Branntwein, Fleisch, Honig, für todtes Geflügel, Wild aller Art wesentlich erhöht; zum Schutze der letzteren diejenigen auf drei- und mehrdrähtiges Baumwollgarn, Baumwollzwirn und Spitzen, sowie Stickereien aus Baumwolle, auf rohe Gewebe für Schmirgeltuchfabriken, auf Ultramarin, Oelfirniß, Strontianpräparate, geschlemmte Kreide, zugerichtete Schmuckfedern, für seidene

---

[1]) Diese Befugniß wurde durch Beschluß des Bundesraths v. 25. Juni 1881 (Zentralblatt des Reichs 1881 S. 247) der obersten Landesfinanzbehörde übertragen.

[2]) S. die Instruktion im Zentralblatt des Reichs 1881 S. 249.

[3]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 121.

[4]) Reichsgesetzbl. 1882 S. 59.

[5]) Reichsgesetzbl. 1884 S. 50.

[6]) Gesetz v. 22. Mai 1885, Reichsgesetzbl. v. 1885 S. 93 ff. u. 111, wo der Zolltarif nebst Gesetz, mit den außerdem giltigen Bestimmungen zusammengestellt, abgedruckt ist.

und halbseidene, gestickte und Spitzenkleider aus Seide, für künstliche Blumen, für Taschenuhren aller Art, für welche statt des Gewichtszolles ein Stückzoll eingeführt wurde; dann für Leinengarne, Leinenzwirn, Seilerwaaren, Leinwand, Zwillich, Drillich aller Art, für Lichte, für Schaumweine, für zubereitete Fische aller Art, Kakao und Kakaofabrikate, für Chokolade, für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Nudeln, Macaroni, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Backwerk, für Speiseöle aus Oliven, Mohn, Sesam, Erdnuß, Buchekern und Sonnenblumen in Fässern, auf Leinöl und Baumwollsamenöl, in Fässern, auf Oelsäure, auf das zur amtlichen Denaturirung bestimmte Oliven- und Ricinusöl in Fässern, auf anderes Oel in Fässern, für Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche, anderweitig nicht genannte Kerzenstoffe, auf Bienenwachs, sonstiges Insektenwachs, Pflanzen- und gereinigtes Erdwachs, auf mineralische Schmieröle, auf Seidenzwirn, Seidenwaaren, Halbseidenwaaren, Spitzen, Blonden, Stickereien aus Seide, Gaze, Krêpe, Flor aus Seide, auf gesägte Steinblöcke, grobe Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht verzierter Arbeit (mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchen sog. belgischer Granit nicht gehört), für Dachschiefer und rohe Schieferplatten, für geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, geschliffene und ungeschliffene Steinmetzarbeiten, für andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme von Statuen und Waaren aus Edelstein und Lava außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr und ähnlichen harten Steinen, für Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen, ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., Körbe, ungefüttert, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Strohhalmblatt ordinäre, Bast- und Stroh-Seile, Strohsitze, alle ungefärbt, sodann für feuerfeste Steine, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, endlich für hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge und nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien.

Durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 waren als Einführungstermin für Nr. 22a Anmerkung des Tarifes (Kokosfasern), für Nr. 25a (Branntwein 2c.), für 25i/α u. β (Kraftmehl 2c., Früchte 2c.), für 9 d/α (Mohn, Sesam 2c. mit Ausnahme von Reps und Rübsaat), für Nr. 13 c/1 (Bau- und Nutzholz 2c.), ferner für Nr. 41 c/2 des Tarifs (hartes Kammgarn 2c.) der 1. Oktober 1885; für Nr. 9 i des Tarifs (Cichorien 2c.) der 1. Jan. 1886 und für sämmtliche übrigen im neuen Zolltarif aufgeführten Antikel der 1. Juli 1885 festgesetzt worden.

Da durch das Gesetz betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs vom 20. Februar 1885[1]) der Reichskanzler ermächtigt worden war, die Eingangszölle von Nr. 9 (Getreide 2c.), 25 q/1 (Kraftmehl, Puder 2c.), 25 g/2 (Mühlenfabrikate 2c.), 26 a/4 (anderes Oel in Fässern), des früheren Zolltarifs, sowie für die unter Nr 25 e/2 desselben fallende Schaumweine in derjenigen Höhe vorläufig in Hebung zu bringen, welche der Reichstag in der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzentwurfs beschließen würde, so wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1885[2]) die Zölle auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 15.
[2]) a. a. O. S. 16.

und durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1885[1]) diejenigen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate in der beschlossenen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt. Diese Anordnungen des Reichskanzlers blieben auf § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 bis 1. Juli 1885 in Kraft.

Nachdem aber nach § 1 Abs. 2 des sog. Sperrgesetzes vom 20. Februar 1885[2]) die Hebung der höheren Zölle für Getreide, Kraftmehl, Mühlenfabrikate und Schaumweine auf solche Gegenstände genannter Art keine Anwendung finden und die alten Zollsätze zur Hebung kommen sollten, wenn die Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Jan. 1885 abgeschlossen worden sind, so mußte hierüber von Seite des Bundesraths nähere Bestimmung getroffen werden. Solches geschah denn auch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1885, der zum Nachweise bezüglich des Abschlusses der Verträge vor dem 15. Jan. 1885 in der Regel eine inländische notarielle Urkunde, oder zwei inländische glaubwürdige Zeugen verlangt. Dieser Beschluß wurde durch eine Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885 dahin abgeändert, daß alle im deutschen Zivilprozesse zugelassenen Beweismittel erlaubt seien. Zugleich wurde aber in Absatz 2 a. a. O. bestimmt, daß die fragliche Begünstigung auch auf solche Waaren der erwähnten Art Anwendung finden sollen, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar 1885 Thatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Reichszollgebiet bestimmt waren. Auf erbrachte Nachweise soll der zu viel bezahlte Zoll vergütet werden und sind die Ansprüche darauf binnen 4 Wochen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltend zu machen. Für Roggen, der in Spanien und einem vertragsmäßig begünstigten Staate[3]) nachweislich, produzirt und auf Grund von Verträgen vor dem 15. Januar 1885 eingeführt wird, soll bis 1. August 1885 nach § 4 des Tarifgesetzes vom 22. Mai 1885 der Zoll von 1. M. für 100 Kilogramm zur Hebung kommen.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 23. Juni 1885[4]) wurde angeordnet:

a) daß der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum vorletzten und letzten Absatz des § 4, sowie zu § 3 des Tarifgesetzes vom 22. Mai 1885 den obersten Landesfinanzbehörden überlassen werde,

b) daß bis auf Weiteres für die Inanspruchnahme der unter Art. 1 des Vertrags zwischen Deutschland und Spanien vom 20. Mai 1885 betr. die Abänderungen des spanisch-deutschen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 bezeichneten Zollbegünstigungen die Führung des Nachweises der Abstammung der eingehenden Waaren aus Spanien oder einem deutscherseits meistbegünstigten Lande nicht erforderlich sei.

---

1) a. a. O. S. 21.

2) a. a. O. S. 15.

3) Als meistbegünstigt gelten die Argent. Konförderation, Belgien, Chili, Costarica, Frankreich, Griechenland, Großbrittanien, hawaische Inseln, Italien, Korea, Liberia, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Egypten, Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark, Bulgarien. (Zentralbl. des Reichs 1885 S. 47, 190.)

4) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 261.

Sowohl zum Zolltarifgesetz von 1885 als auch zum Zolltarif waren mehrere Ausführungsbestimmungen nothwendig. Der Bundesrath beschloß deßhalb am 2. Juli 1885[1]) die Landesfinanzbehörden zu ermächtigen:

1. die nähern Anordnungen bezüglich der Gewährung der in § 7 Ziff. 3a des Zolltarifgesetzes zugestandenen Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten bis auf Weiteres soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulativs betr. die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten selbständig zu erlassen und
2. in gleicher Weise diejenigen Kontrolmaßregeln festzustellen, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu Nr. 39c des Zolltarifs für Grenzbezirksbewohner Zugochsen von $2^1/_2$—5 Jahren zum Zollsatze von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, wenn sie nachweislich zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nothwendig sind.

2. Das nach § 12 des Vereinszollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß wurde noch im Laufe des Jahres 1879 von einer besonderen Kommission ausgearbeitet und vom Bundesrathe genehmigt.[2]) Es unterschied sich deßhalb vortheilhaft von dem früheren, weil bei jedem Artikel außer der Tarifnummer auch der Zollsatz bemerkt worden war.

Die Abänderungen des Waarenverzeichnisses, welche wegen Tarifänderungen nothwendig geworden waren, wurden vom Bundesrath in den Sitzungen vom 12. April 1881,[3]) am 1. April 1882[4]), am 6. Dez. 1883[5]) und am 11. Juni 1885[6]) beschlossen und publizirt.

3. Bezüglich der Zollabfertigung sind nachstehende Vorschriften bemerkenswerth:

a) Für die sehr schwierige Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinen-Garnen erließ der Bundesrath am 23. Dezember 1879 eine besondere Anleitung[7]) und setzte auf Grund der Bestimmung in § 3 des Tarifgesetzes die Amtsstellen fest, welche zur Zollabfertigung der Garne befugt sein sollen.[8]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 wurde theilweise eine Aenderung dieser amtlichen Anleitung beschlossen[9]) und eingeführt.

b) In derselben Sitzung vom 23. Dezember 1879 wurden vom Bundesrathe die für die Zollabfertigung der Mineralöle nothwendigen Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. Januar 1880 an in Geltung kamen.[10].)

c) Bezüglich der Zollabfertigung von Bau- und Nutzholz beschloß der Bundesrath am 29. Januar 1880, daß dieses Holz in der Regel beim Eingange in Flößen und Schiffen oder auf gewöhnlichen

---

[1]) S. Näheres im Zentralbl. des Reichs 1885 S. 380.
[2]) § 654 des Prot. Die amtliche Ausgabe ist im Buchhandel zu haben.
[3]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 139.
[4]) a. a. O. 1882 S. 151.
[5]) a. a. O. 1883 S. 351.
[6]) a. a. O. 1885 S. 269.
[7]) Zentralbl. des Reiches v. 1879 S. 842.
[8]) Siehe Nachweisung auf S. 829 des Zentralblattes des Reiches 1879 (s. a. Abschnitt VII.)
[9]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches von 1882 S. 268.
[10]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32 (s. a. Abschnitt VII).

Landwegen nach dem Rauminhalte und bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach dem Rauminhalte oder nach dem Gewichte zu deklariren und zu verzollen sei. Fehlt eine solche Angabe, so hat die Zollbehörde bei der Verzollung den gesetzlichen Maßstab zu bestimmen.

Die Landesfinanzbehörden sind im Falle des Bedürfnisses befugt, Abweichungen von diesen Vorschriften anzuordnen, welche jedoch öffentlich bekannt zu geben sind.[1])

d) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1883 wurde bezüglich der Zollbehandlungen von Talg zu gewerblichen Zwecken beschlossen, daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- oder Schafvieh) auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c/4 des Zolltarifs zum Satze von 2 ℳ abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 2 kg Petroleum als Parafinöl auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.[2])

Dieser Abschluß wurde am 18. März 1885[3]) dahin geändert, daß Talg, auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26/1 des Zolltarifs zum Satze von 2 ℳ abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung von 1 kg Brennpetroleum (gewöhnliches Petroleum) auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

e) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurde für die Zollbeamten eine Instruktion für die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen erlassen.[4])

4. Sehr bald nach der Publikation des Vereinstarifs von 1870 stellte sich das Bedürfniß heraus, die bisher giltigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen Bestimmungen über die Taravergütung einer Revision zu unterwerfen und dieselben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr entsprechenden und die Zollabfertigung mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten.[5])

Das Resultat war ein Beschluß des Bundesrathes vom 19. November 1871[6]) über die Tarabestimmungen.

Nachdem sich aber das Bedürfniß zeigte, neue Bestimmungen über die Taravergütung zu erlassen, wurden dieselben in der Bundesrathssitzung vom 16. Mai 1882 beschlossen und treten sofort ins Leben.[7]) Sie unterscheiden sich von den füheren durch größere Ausführlichkeit, insbesondere bezüglich der Vorschriften über Berechnung der Tara, dann über die Taravergütung für Waaren in zwei- und mehrfacher Umschließung und über den Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz beziehungsweise über die besondere Verzollung der Umschließung der Waarencolli. Alle früheren Bestimmungen sind durch dieselben aufgehoben.

[1]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 61.
[2]) S. Zentralbl. des Reiches v. 1883 S. 81.
[3]) a. a. O. 1885 S. 273.
[4]) a. a. D. 1885 S. 385.
[5]) Siehe § 29 des VZG.
[6]) Abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 178 ff.; Hirth's Annalen 1872 S. 1531.
[7]) § 237 des Bundesrathsprot. u. S. 228 ff. des Zentralblattes für das deutsche Reich v. 1882, wo dieselben abgedruckt sind.

5. Nach § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes bildet der zunächst innerhalb der Zollgrenze belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes gelten nachfolgende durch die Vollzugs-Kommission im Jahre 1834 festgesetzten Bestimmungen:

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie vorgezeigt werden, sollen als zum Grenzbezirk gehörig angesehen werden; dies soll auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird, gelten. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können nach Erwägung der Umstände stattfinden und werden jedesmal besonders bemerkt.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinien Orte und Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, der von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermangelung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnenlinie.

c) Die Feststellung der Ausdehnung des Grenz-Control-Bezirks, wie diese zur Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, soll keineswegs als unabänderlich zu betrachten, vielmehr den betheiligten Regierungen ausdücklich vorbehalten sein, nach Maßgabe der durch die Erfahrung sich ergebenden Anforderungen Abänderungen zu treffen und auch den Grenzbezirk im gemeinsamen Interesse der Zollsicherheit zu erweitern, wobei jedoch immer eine solche Anordnung auf dem geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.[1])

6. Paragraph 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß bei der Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollinteresses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten soll. Und Ziffer 15 der Anweisung zu diesem Pharagraphen führt an, daß bezüglich der zum direkten Transit auf dem Rheine bestimmten Schiffsladungen die Vorschriften in Art. 9 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[2]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft treten, insoweit diese weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841.[3]) Eine nachträgliche nähere Prüfung dieser Anordnung veranlaßte den Bundesrath, durch einen Beschluß vom 17. Mai 1871 mehrere Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 außer Kraft zu setzen und im Uebrigen diejenigen Vorschriften anzuordnen, welche nach Lage der Gesetzgebung und Verträge geboten erscheinen.[4])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 341. Besonders Organisations-Prot.
[2]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von 1869 S. 254.
[3]) Pochhammer Jahrbücher von 1841 S. 725.
[4]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1881 wurde die Unter-Elbe mit 1. Januar 1882 dem deutschen Zollgebiete angeschlossen und für die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum deutschen Zollgebiete gehörigen Theile der Unter-Elbe ein Regulativ erlassen, welches in 20 Paragraphen zerfällt.[1]) Es ist durch dasselbe für die Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhafen aus der See eingehen und auf der Unter-Elbe nach Hamburg, Altona oder Harburg bestimmt sind, sowie für die von einem dieser Hafenorte über die bezeichnete Zollgrenze in See gehenden Schiffe, sofern sie Lootsen an Bord haben, beim Transit insoweit ein erleichtertes Kontrolverfahren angeordnet, als die Schiffe von jeder zollamtlichen Anmeldung beim Transit auf der Unter-Elbe befreit sind, wenn sie bei Tag eine bestimmte vorgeschriebene Begleit-Zoll-Flagge und bei Nacht zwei genau vorgeschriebene Laternen führen.

Für den übrigen Zollverkehr auf der Unter-Elbe galten in der Regel die zollgesetzlichen Vorschriften; doch sind für Cuxhafen durch sogenannte Zollkreuzer erleichterte Zollabfertigungen zugelassen und werden auch in Altona Erleichterungen gewährt. Schließlich wird angeordnet, daß die Zollkontrole des Verkehrs auf der ganzen Unter-Elbe durch Zollkreuzer auszuüben sei.

7. Nach Pharagraph 58 des Vereinszollgesetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I und II zu beobachtende Verfahren ein besonderes Regulativ erlassen werden. Dieses Regulativ wurde auch durch den Bundesrath festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 ins Leben.[2]) Abgesehen von zollgesetzlichen Bestimmungen ist in demselben insofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als die Ausfertigung von Duplikat-Begleitscheinen und deren Austausch gegen die Unikate abgeschafft und dagegen die Anordnung getroffen ist, daß der Begleitschein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches sodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsschein zu übersenden hat, in dem alle während dieser Zeit erledigten Begleitscheine aufgeführt erscheinen; ferner wurden Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine I wesentlich vereinfacht und hiedurch der Geschäftsgang erleichtert.

Das Regulativ selbst zerfällt in vier Abschnitte (allgemeine Bestimmungen, Ausfertigung der Begleitscheine, Behandlung der Waaren während des Transportes und Erledigung der Begleitscheine) mit 60 Paragraphen.

a) Durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870 wurde das Muster B dieses Regulativs noch durch einen Beisatz unter Hinweisung auf § 22 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes ergänzt und der Absatz 1 und 2 § 53 des Regulativs erläutert und das hiezu gehörige Muster J gleichfalls abgeändert.[3])

b) Durch einen weiteren Bundesrathsbeschluß vom 5. Oktober 1876[4]) wurde bestimmt, daß, wenn von dem Waarenführer oder Empfänger auf Grund des § 46 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vor der schließlichen Zollabfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattfand, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheines I vorgenommen wird, diese entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration in § 22 Abs. 4 jenes Gesetzes nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs vorzunehmen sei.

---

[1]) Abgedruckt im Zentralblatt des d. Reich von 1881 S. 464.
[2]) Zentralblatt v. 1870 S. 25 u. Jahrb. f. Z. u. V. 1870 S. 2.
[3]) Zentralblatt v. 1870 S. 320.
[4]) § 261 des Prot.

c) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 9. Dezember 1880 (§ 604) wurde angeordnet, daß in den Fällen, in welchen bei der Erledigung eines auf Grund des § 46 des Vereinszollgesetzes von dem ursprünglichen Empfangsorte auf ein anderes Amt überwiesenen Begleitscheines I die Bestimmungen in § 45 Abs. 3 oder in § 46 Abs. 2 des Begleitscheinregulativs in Anwendung zu bringen sind, die Entscheidung über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Waarendisponenten an Stelle des Begleitschein-Extrahenten übernommene Verpflichtungen von der Direktivbehörde des Amtes, das den Begleitschein überwiesen hat, zu treffen sei.

d) Durch denselben Bundesrathsbeschluß ist angeordnet, daß in den in § 46 Abs. 1 des Begleitscheinregulativs bezeichneten Fällen, ebenso wie in den Fällen des § 45 Abs. 2 bei der Erledigung von Begleitscheinen I von der Einholung der Entschließung der Direktivbehörde Abstand genommen werden könne, wenn bei dem Begleitscheinausfertigungsamte eine spezielle Waarenrevision stattgefunden hatte.[1])

e) Durch einen Bundesrathsbeschluß von 2. Juli 1881 wurde dem ersten Absatz des § 53 des Begleitschein-Regulativs folgende Fassung gegeben:

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J durch den Führer des Begleitschein-Empfangsregisters oder einen anderen von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten auszustellen und — nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten — dem Begleitschein-Ausfertigungsamte zu übersenden.

Bei Aemtern, welche nur mit einem Beamten besetzt sind, genügt die Ausstellung der Erledigungsscheine durch den letzteren. Es ist jedoch jedem Ausfertigungsamte nach dem Abschlusse des Empfangsregisters eine durch den Bezirks-Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung der zur Erledigung gekommenen Begleitscheine zu übersenden [2])

Die vorstehende Bestimmung findet auf Uebergangsscheine keine Anwendung.

8. Das nach Paragraph 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung.[3]) Materiell weicht dasselbe von dem bisher giltigen Regulativ in folgenden Punkten ab:

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene Maß beschränkt.

Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.

Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.

Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlußeinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschließung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffekten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in drei Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

---

[1]) Zentralblatt des Reichs v. 1880 S. 810.

[2]) Zentralblatt des d. Reichs v. 1881. S. 279.

[3]) Zentralblatt v. 1870 S. 22 ff. u. 86 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.

Nachträglich wurden durch Bundesrathsbeschlüsse folgende Aenderungen und Ergänzungen zu diesem Regulative angeordnet:

a) Am 14. Mai 1870 wurde zu erklären beschlossen, daß der § 72 des Vereinszollgesetzes, welcher bestimmte, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen werde, nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden solle.[1])

b) Durch Beschluß vom 12. November 1871 wurde bestimmt, daß die Verschmelzung des Begleitschein-Empfangsregisters (Formular E des Regulativs) mit dem Deklarationsregister auf Grundlage eines neuen Formulars vorgeschrieben werden könne.[2])

c) Am 8. November 1871 beschloß der Bundesrath, daß die in § 28 des Begleitscheinregulativs über die Verlängerung der Transportfrist von Begleitscheingütern enthaltenen Bestimmungen auch auf die unter Begleitzettelkontrole stehenden Eisenbahngüter Anwendung finden können.[3])

d) Endlich wurde am 12. November 1871 der Beschluß gefaßt, daß in Fällen, in denen die Verladung der zu einem Frachtbrief gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert oder in denselben einzelne Kolli einer Waarenpost zur besseren Ausnützung des Raumes getrennt von dem übrigen Theile der Ladung verladen werden, von der besonderen Angabe des Inhaltes des betreffenden Wagens, beziehungsweise der Gesammtzahl und des Bruttogewichts der Kolli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden kann.

Auch kann im Ladungsverzeichnisse, welches eine geringe Anzahl von Eintragungen enthält, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, daß nur die letztere in den betrffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben ist.[4])

e) Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Oktober 1875[5]) wurde bestimmt, daß der Abs. 3 des § 43 des Regulativs zu streichen und dem Abs. 2 dieses Paragraphen folgender Zusatz zu geben sei:

Die Zulassung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgange bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welchen Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern ver-

---

[1]) Generalblatt 1870 S. 274 und Jahrbücher 1870 S. 337. 477.
[2]) Zentralblatt 1872 S. 37; Jahrbücher 1870 S. 465. 478; Jahrbücher 1872 S. 127.
[3]) Zentralblatt 1872 S. 49; Jahrbücher 1871 S. 669 und 1872 S. 125.
[4]) Zentralblatt 1872 S. 64; Jahrbücher 1871 S. 670 u. 1872 S. 126.
[5]) § 335 des Prot., Pr. Zentralblatt 1875 S. 211.

laden sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erfordern, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im 4. Absatze des § 43 ist statt der Worte „solcher Waaren" zu setzen „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist."

f) In der Bundesrathssitzung vom 25. Mai 1878[1]) wurde zu § 47 des Regulativs angeordnet, daß die Eisenbahnverwaltungen Gegenstände, welche beim Uebergange aus einem Staate des Deutschen Zollgebietes in einen anderen, bezw. aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe unterliegen, bei direkter Kartirung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate resp. Steuergebiete annehmen dürfen, wenn sie mit einem Uebergangsscheine versehen sind, daß jedoch die auf besondere Uebereinkommen zwischen den Bundesregierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände durch diesen Beschluß nicht berührt werden.

g) Durch Bundesrathsbeschluß vom 11. April 1883 wurden Bestimmungen über die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von den in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern erlassen, welche eine öftere Nachwiegung der Eisenbahnwagen anordnen, da das angeschriebene Gewicht derselben sich sehr oft unzutreffend gezeigt hatte.[2])

9. Zu § 82 des VZG. gab der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni 1873[3]) die Erläuterung, daß als Strandgüter im Sinne dieses Paragraphen nicht nur beschädigte Güter behandelt werden können, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebietes gestrandeten Schiffen geborgen werden, sondern daß sich diese Bestimmung auch auf andere beschädigte Güter bezieht, also z. B. auch auf solche, welche an den Küsten antreiben oder auf den Watten oder der See aufgefischt oder aus den auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Dagegegen soll die Bestimmung des § 82 keine Anwendung finden auf solche beschädigte Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst gelöscht werden.

10. Nach § 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere Hafenregulative erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannigfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erschien, daß ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so beschloß der Bundesrath, Normativbestimmungen für die Hafenregulative[4]) aufzustellen. Zu diesen Normativbestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

---

[1]) § 336 des Prot. s. a. Abschnitt X.
[2]) Zentralblatt des Reichs v. 1883 S. 91.
[3]) § 461 des Prot.
[4]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 1507.

Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstraßen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89). Ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG. §§ 18, 74, 75, 128). Sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Kontrolbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bezw. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der nach § 21 des VZG. und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benützung der einzelnen Zollstraßen etwa angeordneten Beschränkungen.

Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden.[2])

a) Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Jan. 1873 ins Leben tretenden Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge[3]) (§ 404 des Bundesraths-Prot. vom 25. Juni 1872).

b) Die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe vom 1. Juli 1870.[4])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873[5]) wurde bestimmt, daß bei seewärts eingehenden Heringsladungen die Deklaration mit der Bezeichnung „im Disput“ als eine für die Begleitscheinertheilung genügende anzusehen sei.

d) Wichtig ist ein Bundesrathsbeschluß vom 12. Okt. 1878,[6]) wonach ein Betreten fremdherrlicher Kriegsschiffe von Seiten der Zollbeamten und eine zollamtliche Revision derselben nicht stattfinden soll. Dagegen unterliegen alle aus diesen Schiffen an das Land gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung nach den bestehenden Vorschriften und sind, ehe sie in den freien Verkehr treten, der treffenden Zollbehörde anzumelden. Für alle diese Waaren ist eine Zollbefreiung nicht begründet. Der Transport von Waaren des freien Verkehrs zu solchen Schiffen unterliegt keiner Kontrole, wenn nicht eine Ausfuhrvergütung beansprucht wird. Die Zollbeamten haben sich daher zu überzeugen, ob die Waaren an Bord der Schiffe gelangt sind.

11. Der letzte Absatz im § 91 des VZG. enthält die Bemerkung, daß die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehres mit den Posten in einem besonderen Regulative enthalten seien. Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe

---

[2]) Derartige Regulative sind erlassen für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig, für Warnemünde, Rostock, Wismar, Travemünde und Lübeck. (Jahrbücher von 1872 S. 75. 76. 108., von 1873 S. 179. 180.)

[3]) Hirth's „Annalen“ 1872 S. 1538; Jahrb. 1872 S. 69.

[4]) Jahrbücher 1870 S. 611.

[5]) § 462 des Prot.

[6]) § 475 des Prot. Abgedruckt im Zentralbl. des Reichs v. 1878 S. 623.

festgestellt[1]) und in Folge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterscheidet sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders durch folgende Erleichterungen:

Vor allem sind die Inhaltserklärungen vereinfacht (§ 1).

Sodann ist der Zollverschluß der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§ 5).

Die Verzollung der Poststücke ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Deklaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert ist (§ 10).

Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mit verantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von $^5/_{10}$ Pfd.[2]) und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen darauf bezüglichen Aenderungen der §§ 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet.[3])

Dem Regulativ, welches in 5 Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben.[4])

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 (§ 327) wurde Folgendes geändert;

a) Von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879 sollen diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von 50 Gramm brutto und darüber ausgeschlossen sein, deren Einfuhr mit der Post über die Grenze über Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 ℳ oder mehr für 100 kg unterliegen.[5])

b) Die nachstehend bezeichneten Sendungen unterliegen der Verpflichtung zur Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der Poststücke mit der Maßgabe, daß die, die Behandlung von Waarenproben betreffenden, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 24. März 1871 aufgehobenen Bestimmungen in § 2 Nr. 5, im zweiten Satze des § 4 Abs. 2 und in Abs. 2 des § 7 des Postregulativs wieder in Kraft treten.

c) Der § 2 des Postregulativs erhielt folgenden Zusatz:

Liegt Grund zur Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen. Die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zoll-

---

[1]) Zentralblatt 1868 S. 331, 334 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 585.

[2]) Nach § 4 des Zolltarifgesetzes v. 1879 250 Gramm Bruttogewicht.

[3]) Zentralblatt 1871 S. 399, 1870 S. 330; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1871 S. 142 ff.

[4]) Zentralblatt 1869 S. 2 u. 3 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596.

[5]) Der Grund dieser Einschränkung lag im Interesse des Zollärars und war durch die niedrigen Portosätze veranlaßt. (Zentralbl. des Reichs 1882 S. 337.)

pflichtige Waarenproben von mehr als 250 Gramm sind der zollamtlichen Verabfertigung zu unterwerfen. [1])

12. Das nach § 106 des VZG. zu erlassende Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten. [2]) Dasselbe zerfällt in 6 Abschnitte mit 41 Paragraphen und unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager).

Außerdem sind in dasselbe viele instruktive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.

Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§ 2).

Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind große Vortheile und Erleichterungen zugestanden.

Ebenso für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage.

Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art giltig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg, was für die Zollverwaltung wie für das Publikum eine große Erleichterung gewährt.

Hiezu sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872, [3]) wonach für zulässig erklärt wird, daß in Fällen, in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschließungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, die Zollerhebung bis zu dem Betrage des von dem Einlegungsgewichte sich berechnenden Zolles erfolge, sofern der Niederleger vor der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr sämmtlicher Theilposten und die Begünstigung der Verzollung nach dem Auslegungsgewichte verzichtet.

b) Ein Bundesrathsbeschluß vom 6. Februar 1876, [4]) wonach in den Fällen der §§ 23 und 24 des Regulativs bei Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichtes des alten Fasses in der Weise für zulässig erklärt wird, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Füllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus dem gewonnenen Resultate das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt werde.

c) Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1883[5]) ordnete bezüglich der in öffentlichen und Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagernden Flüssigkeiten folgendes an:

1. Sind die Umschließungen von Flüssigkeiten, welche in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagern, durch

[1]) Zentralblatt 1882 S. 337.

[2]) Zentralbl. 1870 S. 22 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99.

[3]) § 184 des Prot. s. § 24 des Regulativs (Zentralbl. 1872 S. 223).

[4]) § 62 des Prot.

[5]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224. Nach Bundesrathsbeschluß vom 18. u. 25. September 1885 (Zentralbl. des Reichs 1885 S. 473) finden die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des Bundesrathsbeschlusses dom 21. Juni 1883 auf solche Mineralölfässer kein Anwendung, welche einem höheren Zollsatze, als die darin enthalten gewesene Flüssig keit unterliegen.

Ueberfüllen ihres Inhalts in andere daselbst lagernde Fässer ꝛc. entleert worden, so sind dieselben, wenn sie zu dem zollpflichtigen Gewicht der Flüssigkeit gehören (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif ꝛc., vom 15. Juli 1879), nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welcher auf die in denselben vorhanden gewesene Flüssigkeit Anwendung findet, entgegengesetzten Falles nach dem Zollsatze, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.

2. Sind dagegen zum Zweck der Umfüllung leere Umschließungen aus dem freien Verkehr in die Niederlage oder das Privatlager gebracht worden, so sind die bei der Umfüllung leer werdenden Umschließungen nur insoweit, und zwar nach dem zufolge Ziffer 1 anzuwendenden Zollsatze, zur Verzollung zu ziehen, als das Gewicht derselben dasjenige der zur Umfüllung benutzten Umschließungen übersteigt. Erfolgt die Entleerung in Theilposten, so ist das Gewicht der zur Umfüllung benutzten leeren Umschließungen bis zur vollständigen Entleerung nachrichtlich bei der betreffenden Post im Niederlageregister zu vermerken.

3. Sind Umschließungen durch vollständiges Auslaufen ꝛc. der darin befindlichen Flüssigkeit leer geworden, so unterliegen die Umschließungen bei der Entnahme aus der Niederlage stets der tarifmäßigen Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 15. Mai 1884[1]) aber hat bezüglich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlage folgende Bestimmungen erlassen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§ 101 und 103 des VZG. sowie in den §§ 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des § 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß:

a) eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und

b) das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeiten von dem Einlagerungsgewicht.

2. Handelt es sich um eine im Niederlageregister summarisch angeschriebene Post (§ 7 Abs. 3 des Niederlage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1884 S. 169.

bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des § 21 des Niederlage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

Für die Zollvereinsniederlagen der kaiser. Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg sind besondere Zollniederlageregulativs erlassen. Dasjenige für Bremen wurde bereits durch Verordnung vom 9. Januar 1860[1]) publizirt, dasjenige für Hamburg wurde aber im Jahre 1869 erlassen.[2])

13. Bezüglich der in §§ 107 und 97 des VZG. erwähnten freien Niederlageanstalten (Freilager) in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. Dezember 1869 der Beschluß gefaßt, daß die für dieselben giltigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluß des Steuervereins im Zollverein eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2a des Schlußprot. zum Zollvereinigungsvertrage[3]) das Nähere bestimmte.

Auf der X. General-Zoll-Konferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maße Geltung hat.

Sie unterscheiden sich, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht[4]) auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen maßgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung[5]) nach Belieben gestattet ist, nur noch durch Folgendes von den übrigen Niederlagen:

a) Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§ 98 VZG.).

b) Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine spezielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist.[6])

c) Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§ 98 VZG.).

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager in Lübeck,[7]) Harburg, Emden und Leer.

14. Für die in den §§ 108 und 109 des VZG. erwähnten Privat-Kredit- und Transitlager erließ der Bundesrath durch Beschluß vom

---

[1]) Bd. IV der Zollvereinigungsverträge S. 505 ff.
[2]) Bd. V a. a. O. S. 545 ff.
[3]) Vertrag vom April 1853. Bd. IV des Vertr. S. 38.
[4]) VZG. § 103.
[5]) VZG. § 104.
[6]) § 7 des allg. Niederlage-Regulativs.
[7]) S. Drucks. des Bundesrathes von 1868 Nr. 92 Anlage I.

17. April 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde.[1])

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 18 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, daß bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmäßigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein giltige Vorschriften festzustellen, weßhalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloß.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen Privatkreditlagern und Privattransitlagern (§ 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10).

Für Transitlager unter amtlichem Mitverschluß sollen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Festhaltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12).[2])

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß werden für Waaren, welche nicht mehr als 3 *M.* für 100 kg Eingangszoll bezahlen und für speziell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§ 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Kreditirung des Zolles zu versteuern (§ 16).[3])

Bezüglich der Privattransitlager sind folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt worden:

a) Ein Beschluß vom 28. Februar 1873,[4]) wonach in Lübeck auch fernerhin finnische Butter zu den unverschlossenen Privattransitlagern unter der Bedingung zugelassen werden könne, daß sie in denselben Fassagen ausgeht, in denen sie einging, und daß keine Theilungen oder Manipulationen vorgenommen werden, wie Stürzen und Nettoverwiegen, sowie daß das Mindergewicht verzollt werde.

b) Ein Beschluß vom 1. Dezember 1873,[5]) wonach bei Versendung von Waaren aus derartigen unverschlossenen Lagern mit Begleitschein I oder II nach dem Ermessen der betreffenden Direktivbehörde von der speziellen Revision bei der Abfertigung Abstand genommen werden kann. Bei Versendung mit Begleitschein I jedoch nur dann, wenn auf Grund von § 43 des VZG. die Ablassung ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichtes nicht nothwendig ist.

---

[1]) Zentralbl. 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 173 u. 188 ff. Bezüglich der Privattransitlager für Getreide und Holz s. weiter unten Nr. 18, 19 u. 20.

[2]) S. die hiefür zugestandene Erleichterung im Zentralbl. v. 1872 S. 223.

[3]) Bei Privattransitlagern für Heringe kann von der durch § 15 des Regulatis vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I u. II Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluß v. 12. Nov. 1871 [§ 557 des Prot.], Zentralbl. 1872 S. 49). Jahrb. 1872 S. 130.

[4]) § 73 des Prot

[5]) § 578 des Prot.

c) Nach einem Beschlusse vom 9. Mai 1877[1]) können Käse in Laiben auf Privattransitlager ohne Mitverschluß unter der Bedingung eingelagert werden, daß die einzelnen Laibe außer der Abzählung und Verwiegung noch amtlich durch einen Brandstempel identifizirt werden.

d) Durch Beschluß vom 10. Juli 1879[2]) wurde für wünschenswerth erachtet, daß die obersten Landesbehörden baldmöglichst Petroleum zur Lagerung in Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörden zulassen möchten, was auch alsbald nach Bedürfniß in allen Staaten geschah.

e) Ein Beschluß vom 29. November 1879[3]) gestattet, daß gesalzene Heringe aus unverschlossenen Privattransitlagern zollfrei entnommen werden dürfen, wenn sie zuvor unter amtlicher Aufsicht derartig denaturirt worden sind, daß sie nur zu Dünger sich eignen.

f) Nach Beschluß vom 16. Dezember 1879[4]) können für gefärbte, gebrauchte leere Petroleumfässer Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß unter einstweiliger Abstandnahme von der Identifizirung der einzelnen Fässer bewilligt werden.

g) Durch Bundesrathsbeschluß vom 3. Februar 1881 wurde genehmigt, daß der k. preuß. Finanzminister ermächtigt werde, in Lübeck ausnahmsweise auch für Sesamöl, gemeine feste Seife und Wallrath Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß zulassen könne, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit kein Bedenken besteht.[5])

Für Kreditlager gilt der amtliche Verschluß als Regel (§ 17).

Die für Salzkreditlager erlassenen Bestimmungen,[6]) insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ zerfällt in drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

15. Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des ZVG. erließ der Bundesrath am 2. Dezember 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein Regulativ über die Theilungslager, welches am 1. Januar 1872 ins Leben trat.[7])

Dieses Regulativ zerfällt in 11 Paragraphen und hat nur den Zweck, einige besondere, von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

daß die Identität der Waarenkolli nicht festgehalten wird;

daß die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt;[8])

daß die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;

---

[1]) § 266 des Prot. u. Nr. 68 der Drucks.

[2]) § 424 des Prot.

[3]) § 571 des Prot.

[4]) § 631 des Prot.

[5]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 35.

[6]) Zentralbl. v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 und 1871 S. 501, 375, 448; Jahrbücher Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561, 565.

[7]) Zentralbl. 1871 S. 86.

[8]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872 (§ 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Zentralbl. 1872 S. 223).

die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;

die Lagerrevisionen sollen jährlich, bei Eisenlagern aber alle zwei Jahre stattfinden.

In der Bundesrathssitzung vom 20. März 1884 wurden folgende Aenderungen dieses Regulativs beschlossen:

1. Daß in § 8 Absatz 1 statt der Worte: „bei Eisentheilungslagern" gesetzt werde „bei Eisen- und Petroleumtheilungslagern".

2. Daß in § 10 der Absatz 3 folgende Fassung erhalte:

„Bei andern zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten können nach Anordnung der Direktivbehörde die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungslager ebenfalls in Anwendung gebracht werden.[1])

16. In den früheren Zeiten des Zollvereins waren den Weinhändlern verschiedene Vergünstigungen und außerdem ein Zollrabatt von $6^2/_3$ und 20 Prozent eingeräumt gewesen, man glaubte jedoch, daß die Aufhebung desselben an der Zeit sei.

Der Bundesrath faßte deßhalb am 3. März 1871 den Beschluß zur Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren darauf bezüglichen Regulative außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen wurde für Wein- und Spirituosen-Lager ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen", am 23. Juni 1871 festgestellt hat und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam.[2]) Durch dieses Regulativ wurde den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

1. Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß ohne Festhaltung der Identität der Kolli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).

2. Ausschließlich für den Handel mit Wein kann aber außerdem zum Theilungslager ein sogen. eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art bewilligt werden, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann giltigen Zolltarife zu bewirken ist.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurden noch von den einzelnen Regierungen besondere, durch den Bundesrathsbeschluß normirte Anweisungen erlassen.[3])

Außerdem wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse hiezu erlassen:

---

[1]) Zentralbl. 1884 S. 106.

[2]) Zentralbl. 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196. Jahrb. 1872 S. 132, 137, 145.

[3]) Zentralbl. 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluß des Bundesraths v. 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Zentralblatt 1872 S. 223).

a) Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. April 1877[1]) war bestimmt worden, daß Wein, welcher in Flaschen vom Auslande eingeht, von der Anschreibung auf eisernen Kredit nicht ausgeschlossen werden soll und daß bei der Bestandsaufnahme (§ 14 des Regul.) auch die vom Auslande unmittelbar eingegangenen Flaschenweine mit eingerechnet werden sollen.

b) Wegen der Einführung eines besonderen Zollsatzes für den Wein in Flaschen durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879[2]) bestimmt:

Daß die Direktivbehörden ermächtigt seien, die Einlegung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Lagerraumes auch ohne räumliche Trennung und ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für Flaschenweine auf den geringen Lagerbestand begründet wird, zu gestatten, sowie daß bei der Eingangsverzollung von Wein, welche aus Weintheilungslagern abgemeldet wird, der Zollsatz für Weine in Fässern auch dann maßgebend sei, wenn der Wein in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen abgefüllt wurde.

c) Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1881 bestimmt Folgendes:[3])

1. Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht und spundvoll sind, so ist, sofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Aichung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Literinhalt, als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlageregister zu bewirken. Einer besonderen Ermittelung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2. Befinden sich die einzulagernden Weine nicht in geaichten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weins in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a) Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Litermenge desselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Literinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten, und wenn das Faß nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Liegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein spezielle Deklarationen über den Literinhalt der angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Literinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§ 30 des Vereinszollgesetzes).

b) Findet eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge nach Antrag des Niederlegers entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen, oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

Die Feststellung des Nettogewichts des Weins erfolgt letzterenfalls in der Weise, daß das Faß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewichte des vollen Fasses abgezogen wird.

---

[1]) § 194 des Prot.

[2]) § 452 des Prot. im Zentralbl. des Reichs 1879 S. 516.

[3]) Zentralbl. des Reichs von 1881 S. 227.

Bei der Berechnung des Literinhalts des Weins aus dem Nettogewicht desselben kann in der Regel angenommen werden, daß das Gewicht von 1 Liter Wein 1 Kilogramm betrage.

Bei Theilungslagern, welche zur Lagerung von Wein benutzt werden, bei welchen dieses Verhältniß nicht zutrifft, wird der Maßstab, nach dem die Umrechnung stattzufinden hat, von der Direktivbehörde auf Grund von Probeermittelungen besonders festgesetzt.

Der besonderen Ermittelung der Weinmenge bedarf es dann nicht, wenn der zum Lager gebrachte Wein in Lagerfässer, deren Inhalt amtlich festgestellt ist, umgefüllt wird. Bei Weinresten, welche die Lagerfässer nicht vollständig füllen, ist jedoch auch in diesen Fällen die Menge, wie vorstehend angegeben, festzustellen.

3. Die Berechnung der Weinmenge aus dem Bruttogewicht der Fässer unter Anwendung des im § 7 Absatz 2 und im § 9 Absatz 3 des Regulativs für die Fälle der Eingangsverzollung von in Flaschen umgefülltem Weine und von zollpflichtigen Lagerabgängen vorgeschriebenen Reduktionssatzes von 1,2 Kilogramm für 1 Liter Wein ist nicht gestattet.

1. Erfolgt die Auslagerung behufs Verzollung oder Weiterabfertigung mit Begleitschein in Fässern, welche von einem deutschen Aichungsamte geaicht sind, oder deren Inhalt von der Zollbehörde amtlich festgestellt ist, so ist unter der zu a 1 angegebenen Voraussetzung der Literinhalt nach der Aiche bezw. nach der amtlichen Feststellung anzunehmen.

2. Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Lagerfässern abgemeldet wird, oder ob eine Umfüllung stattfindet.

a) Im ersteren Falle hat in der Regel die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Sind die Fässer spundvoll, so kann der Literinhalt derselben nach Maßgabe der Feststellung bei der Einlagerung, oder, wenn der Wein während der Lagerung umgefüllt worden ist, nach der Feststellung bei der Umfüllung angenommen werden und bedarf es alsdann der nochmaligen Vermessung nicht.

b) Findet bei der Auslagerung eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weins ermittelt.

d) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1883 wurde vom 1. Juli 1883 an angeordnet, daß die in Wein- und Spirituosen-Theilungslagern entleerten Fässer und sonstigen Umschließungen jederzeit vorbehaltlich der nach § 5 Absatz 1 des Regulativs erforderlichen Einholung vorgängiger Genehmigung ohne Zollentrichtung aus dem Lager entfernt werden dürfen.[1])

17. Nach § 7 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Juli 1879[2]) werden für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Verpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224. S. a. die Bundesrathsbeschlüsse zu Nr. 12 (Niederlageregulativ) bezüglich der Theilung der Flüssigkeiten (Zentralbl. des Reichs 1883 S. 224 und 1884 S. 169).

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 207.

Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 13. Mai 1880 ein Regulativ für beide Arten dieser Getreidelager erlassen,[1]) in dem die ersteren als reine, die letzteren als gemischte Privattransitlager bezeichnet sind, und die näheren Vorschriften über diesen Verkehr niedergelegt sind.[2])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurden die §§ 4, 5, 8, 9 und 22 des Regulativs vom 13. Mai 1880 wegen der verschiedenen Zollsätze für Getreide entsprechend geändert.[3])

18. Auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wurden am 13. Mai 1880 vom Bundesrath Bestimmungen getroffen bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.[4])

Durch das Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und 23. Juni 1882[5]) wurde die Bestimmung in § 7 Ziff. 3 des erwähnten Gesetzes wegen der Begünstigung für die Mühlenfabrikate wesentlich geändert. Hiedurch wird nämlich den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Zugleich ist bestimmt, daß die Ausfuhr der Mühlenfabrikate der Niederlegung derselben in eine unter amtlichem Verschlusse stehende Zollniederlage gleichstehe. Ueber das in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß hat der Bundesrath zu beschließen.[6]) Ferner ist bestimmt, daß das zur Mühle zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zu des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume gebracht ist, in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden dürfe. Auf Zuwiderhandlungen wurde eine Strafe bis zu 1000 Mark gesetzt.

Hiezu wurde ein Regulativ durch den Bundesrath beschlossen und am 27. Juni 1882 publizirt.[7])

Am 5. Januar 1885 wurde der Satz 1 in § 8 dieses Regulativs durch Bundesrathsbeschluß dahin geändert, daß die Abrechnung vierteljährig in der Art stattzufinden habe, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am 21. Tage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartale angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauffolgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikaten ent-

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 285.

[2]) Bezüglich der Orte, für welche derartige Lager genehmigt worden sind (s. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 499, 758 und 810 und von 1884 S. 265.

[3]) S. des Näheren Zentralblatt des Reichs 1885 S. 380.

[4]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 300.

[5]) Reichsgesetzbl. 1882 S. 59.

[6]) S. § 9 des Regulativs betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

[7]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 290.

spricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselben nicht etwa schon bei der Abrechnung für die Vorquartale in Abzug gebracht ist.[1])

19. Nach § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 werden bezw. können für das in Nr. 13c des Tarifs aufgeführte Holz (Bau- und Nutzholz 2c.) Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter 13c/1 fallenden Hölzer (roh und blos mit der Axt vorgearbeitet) zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 13c/2 des Tarifs fallen, in das Lager zurückgeführt werden

Auch für diesen Niederlageverkehr wurde vom Bundesrathe im Jahre 1880 ein Regulativ erlassen,[2]) welches zwischen reinen und gemischten Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörde unterscheidet.[3])

Durch § 1 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885[4]) trat hier eine wesentliche Aenderung ein, indem noch speziellere Begünstigungen für den Veredlungsverkehr der Hölzer durch Entnahme von den Lagern und Zollvergütungen für die bei der Veredlung entstehenden Abfälle bei der Ausfuhr gewährt wurden. Hiernach können Bau- und Nutzhölzer, Schnitt- und Sägewaaren der Nr. 13c/1, 2, 3 des Tarifs zeitweise aus dem unverschlossenen Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen, durch welche sie den höheren Zollsätzen der Nr. 13c 2 und 3 oder als Hobelwaare bezw. als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere der Nr. 13 d und e zu unterstellen wären, in das Lager zurückgeführt werden. Werden diese oder sonst auf dem Lager bearbeitete Bau- und Nutzhölzer in das Ausland geführt, so tritt ein entsprechender Zollnachlaß ein, der, je nach der Art der Hölzer oder der Bearbeitung, von $7\frac{1}{2}$ bis $33\frac{1}{3}$ Prozent steigen kann.

20. Ferner wurden auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 2 Abs. 2 des Tarifsgesetzes vom 15. Juli 1879 besondere Vorschriften für die Erleichterung der Zollabfertigung von Nutz- und Bauholz, welches auf Flössen eingeht und mit Begleitschein I weiter abgefertigt wird, vom Bundesrathe erlassen.[5])

21. Nach § 110 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Für die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Kontoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene Regulativ[6]) mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß im

---

[1]) Zentralbl. des Reichs v. 1885 S. 11.

[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 399.

[3]) Zugelassen für Memel, Ruß, Königsberg, Pillau, Danzig, Thorn, Stettin, Altona, Kiel, Lübeck. (Zentralbl. des Reichs 1880.) Tilsit (s. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 724, 770 und 499). München (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 770) Hamburg (a. a. O. 1883 S. 231).

[4]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 93.

[5]) Abgedr. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 801.

[6]) Zentralbl. 1868 S. 269 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113.

Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Konten waren ursprünglich besondere Privilegien der Deutschen Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt.[1])

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836,[2]) für Braunschweig vom 21. Dezember 1841 resp. 12. Juni 1854 und Frankfurt a. O. vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preußischer Seits nach Inhalt des Protokolles vom 12. April und 23. Mai 1865 beantragt worden, diese laufenden Konten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der größeren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins im Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Meßplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, mußte die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 auf andern Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Konten eingekommen waren, wurde von Seite der Preußischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Konten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, daß die Ertheilung nur an Großhandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Akt des Vertrauens sei. Es wurde hervorgehoben, daß nur für Gewebe und sog. Kurzwaaren ein Bedürfniß zur Kontirung bestehe und daß den Meßplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Direktivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloß sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Kontrolmaßregeln Rücksicht, welche auf der VII. General-Zollkonferenz als zweckmäßig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest. Durch Bundesrathsbeschluß vom 17. April 1871 wurde ferner genehmigt:

a) daß ein fortlaufendes Konto für lackirte Gummischuhe (Nr. 17 des Vereinszolltarifs) bewilligt werden dürfe, wenn das Quantum der halbjährigen Anschreibung und des jährlichen Absatzes die in § 2 unter a 4 und b 4 des Regulativs festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

---

[1]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1883, Sep.-Art. 7 Nr. 5 bis 7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5 bis 7; Vertrag vom 19. Okt. 1841, Sep.-Art. 13 Nr. 5 bis 7, Schlußprot. hierzu Nr. 1 II.

[2]) Dasselbe galt auch nach einem Großherzogl. Hessischen Ministerialreskripte v. 7. März 1836 für Offenbach.

b) Daß den Direktivbehörden überlassen werde, den Zeitpunkt der in § 29 des Regulativs für die Ermittlung des Zollbetrages vorgeschriebenen halbjährigen Termine nach ihrem Ermessen zu vertagen.

Theils durch die Aenderung des Zolltarifs im Jahre 1879, theils durch die Verkehrsverhältnisse und die Anschreibung der Waarenmengen nach Kilogramm war der Bundesrath veranlaßt, das Regulativ von 1868 bezw. § 2 durch Beschluß vom 3. Juni 1882 abzuändern.[1])

Für Lübeck war bereits 1868 ein besonderes Regulativ genehmigt worden, welches im Jahre 1878 und 1882 Aenderungen erfuhr.[2])

22. Bei Gelegenheit der laufenden Konten wird es am Platze sein, auch die sog. Meßkonten der Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Artikel 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 12 des Schlußprot. hiezu ihre fernere Giltigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der sog. Meßkonten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Meßplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte, diesen wichtigen Verkehr zu erhalten.[3]) Da dieselben nur auf die Meßzeit beschränkt waren, so mußte man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die kontofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmäßigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Meßkonten sind daher besondere Meßordnungen von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. am 31. März 1832,[4]) für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. Dezember 1833 und für Braunschweig vom 21. Dezember 1841.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Konti, für welche die Vorschriften mit in die Meßordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Meßkontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche 4 Meßordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. Dezember 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Meßordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, daß die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Meßkommissionen, wegen der Dauer der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Meßkonti keinen Einfluß haben.

---

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 277, wo die Aenderungen abgedruckt sind.

[2]) S. Drucks. des Bundesraths 1868 Nr. 92 Beil. II und Drucks. v. 1877 Nr. 125 u. Prot. v. 7. Januar 1878 § 17, § 573 des Prot. v. 1879. Zentralblatt des Reichs 1882 S. 279.

[3]) Siehe Weber's „Geschichte des Deutschen Zollvereins“, Leipzig 1869. S 97 ff.

[4]) Durch Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ist der sog. Meßrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden. Zur Zeit besteht kein Meßkonto mehr in Frankfurt a. O. und Braunschweig.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Meßordnungen, soweit sie die Meßkonti betreffen, sind nun folgende:

a) Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Meßordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b) Sowohl den Meßgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Meßkonti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Zentner Eingangszoll belegt sind.

Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlußprotokolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist jedoch bestimmt, daß die unter Nr. 6f 2 und 3, Nr. 10c, Nr. 12g, Nr. 19a und b, Nr. 21a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31c, Nr. 35 b und c, Nr. 38b c und d, Nr. 40b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 giltig gewesenen Vereinszolltarifs begriffene Gegenstände, ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind, auch fernerhin kontofähig bleiben sollen.

Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte, zollpflichtig erscheinen, ebenso die Material- und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

c) Die Wirkung der Kontirung ist dieselbe wie bei den laufenden Konten.

d) Wer einen Konto erlangen will, muß wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.

e) Als geringste Waarenmenge für einen Meßkonto sind sechs Zentner Nettogewicht festgesetzt.

f) Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.[1]

23. Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verkehr mit Waaren, welche vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche bis 30. Juni 1878 in Geltung waren und deren Modifizirung den obersten Finanzbehörden überlassen war.[2] Mit 1. Juli 1878 trat das vom Bundesrathe beschlossene neue Regulativ in Kraft.[3] Außerdem sind zu erwähnen: das Regulativ über die Behandlung von sog. Passirgütern auf dem Bodensee,[4] und die Bestimmungen über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preußischen Ostseehäfen.[5]

24. Hinsichtlich des in § 112 erwähnten Meß- und Marktverkehrs ist zu unterscheiden zwischen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 22 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befrei-

---

[1] S. a. Philippi, Beiträge zur Geschichte der deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857.

[2] S. Pochhammer's Jahrbücher 1835 S. 346 ff., 1870 S. 918, Jahrbücher v. 1854 S. 250, 1855 S. 285 ff.

[3] Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1878 S. 211.

[4] Jahrbücher 1870 S. 617.

[5] Jahrbücher 1871 S. 162.

ungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das Zollgesetz (also ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des VZG. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[1]) des Zollvereins stammen und von ausländischen Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, welche von ausländischen Handels- und Gewerbetreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

a) Was die Zollabfertigung der inländischen Fabrikate betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die Münchener Vollzugs-Kommission vereinbartes Regulativ erlassen worden,[2]) welches jedoch nur insofern noch als vollgiltig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmäßige Bestimmungen widersprechen.

b) Bezüglich des Meß- und Marktverkehrs der ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden sind hinsichtlich der Schweiz die Verabredungen in Artikel 5 des Handels- und Zollvertrages vom 23. Mai 1881 und Ziffer V des Schlußprotokolles hiezu[3]) in Geltung. Bezüglich Oesterreich-Ungarn gelten die Bestimmungen in Artikel 5 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 und des Schlußprotokolls zu diesem Artikel.[4])

25. Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des VZG. erwähnten sog. Retourwaaren, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Markt- und Meßverkehre, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, sind gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum VZG. die bisherigen Vorschriften als maßgebend anzusehen.[5])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 23. Okt. 1879[6]) können auch Waaren als Retourwaaren zollfrei belassen werden, welche bei der Ausfuhr eine Ausfuhrvergütung erhielten (wie z. B. Taback und Fabrikate daraus, Rübenzucker, Branntwein, Bier).

---

[1]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. Hirth's „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu § 112,)

[2]) S. Schimmelpfennig, „Preuß. Zollgesetzgebung" 1838 S. 182 ff. Preußische Reskripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" von 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S 558 (Württemb. Regul.) und S. 565 (Sächs. Regul vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenb. Regul. vom 9. Dez. 1853).

[3]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 156 u. 165; Zentralbl. v. 1881 S. 260 wegen des Uebereinkommens vom 23. Mai 1881 und Abschnitt XII.

[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 124 u. 140.

[5]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden.

[6]) § 520 des Prot.

Auch hier wird eine Unterscheidung zwischen den unter den Vereinsstaaten und zwischen diesen und den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz vereinbarten Bestimmungen zu machen sein. Hinsichtlich der ersteren unterliegt es nach den Bestimmungen des Zollgesetzes keinem Anstande, daß alle Erzeugnisse, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie vereinsländischen Ursprungs sind, dann bei ihrer Rückkehr vom Auslande zollfrei abgelassen werden können, wenn über ihre Identität kein Zweifel besteht und im Uebrigen die oben erwähnten Voraussetzungen einer vorübergehenden Versendung nach dem Auslande 2c. feststehen.[1])

Die vertragsmäßigen Abreden mit Oesterreich-Ungarn sind in Art. 5 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881,[2]) diejenigen mit der Schweiz in Art. 5 des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. Mai 1881[3]) enthalten. Nähere Bestimmungen über diesen Verkehr enthält bezüglich der Schweiz das Schlußprotokoll zu Art. 5.[4])

26. Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollkonferenz vereinbarten Vorschriften.[5])

27. Der sog. Veredelungsverkehr oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, soll gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum § 115 des VZG. nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.[6])

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a) Daß die Identitätskontrole beim Veredlungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln), ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.

b) Daß ein Zollerlaß dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, daß sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.

---

[1]) In der Regel sind hierzu nur die Zoll-Direktivbehörden befugt, ausnahmsweise für gewisse Fälle manche Hauptämter, wenn die Waaren nachgewiesenermaßen im Auslande nicht aus den Händen der Post-, Eisenbahn- oder Zollverwaltung gekommen waren. S. a. pr. Zentralbl. 1880 S. 486 wegen Ablassung von Poststücke.

[2]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 123 u. S. 140.

[3]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S 155.

[4]) Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 165. S. das Nähere in Abschnitt XII.

[5]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff.

[6]) Nach einer Vereinbarung der 3. General-Zollkonf. (§ 7 des Hauptprotokolls) werden jährlich Uebersichten hierüber aufgestellt und nach einem Bundesrathsbeschluß vom 17. April 1871 (§ 141) sollen nicht allein Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische, welche zur Verarbeitung 2c. mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, vom Eingangszolle befreit werden können. Dieser Beschluß soll auch auf den Verkehr mit der Schweiz und Oesterreich Anwendung finden. (Jahrbücher 1871 S. 222. S. a. Prot. der IX. General-Konf. § 27).

c) Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.
d) Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.
e) Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt.[1])

Zu erwähnen ist hier die in Ziffer 2 des Schlußprot. zum Vertrage vom 8. Juli 1867 und Beilage A niedergelegte Verabredung wegen der Zollbegünstigung für Roheisen, altes Brucheisen und Bruchstahl (nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868), welches für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden.[2])

Für den Verkehr mit Oesterreich sind alle darauf bezüglichen Verabredungen durch die Erklärung vom 31. Dez. 1879, wodurch Artikel 6 des neuesten Handelsvertrages vom 16. Dez. 1878, sowie das hiezu gehörige Schlußprotokoll mit 1. Jan. 1880 außer Kraft getreten sind, erloschen.[3]) Der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 hat sie nicht wieder in das Leben gerufen.

Für den Veredlungsverkehr mit der Schweiz sind zu Art. 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[4]) besondere Bestimmungen verabredet, welche am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbart worden sind.[5]) Diese Verabredungen gelten nach einem Abkommen vom 23. Mai 1881, soweit sie den Bestimmungen des Handelsvertrags von 1881 nicht entgegenstehen, zur Zeit noch fort.[6])

28. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 6. Juni 1880 wegen des Verkehrs mit Weide- und Futtervieh an der Oesterr.-Bayerischen Grenze erlassen hat[7]) und welche am 17. März 1872 für die Franz.-Deutsche Grenze in Elsaß-Lothringen gegeben wurden.[8])

29. Zu § 118 des VZG., welcher von den Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten spricht, ist die sehr wichtige vertragsmäßige Verabredung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 Art 23 und Ziffer 12 des Schlußprotokolls hiezu über die Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen zu erwähnen, für welche jährlich nicht unbedeutende Zollbeträge auf Reichsrechnung freigeschrieben werden.

Hienach sind die Zollvereinsregierungen übereingekommen, vom 1. Januar 1854 ab[9]) mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte

---

[1]) § 37 des Hauptprot. der XIII. Generalzollkonf. S. 101 ff.
[2]) Bundesgesetzbl. von 1867 S. 107 u. 113. S. a. Zentralblatt des Reiches 1885 S. 11.
[3]) S. das Nähere im XII. Abschnitte.
[4]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617. 626. 641 ff.
[5]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung ꝛc. für 1869 S. 641; s. a. Abschnitt XII.
[6]) Zentralblatt des Reichs 1881 S. 260, und wegen des Verkehrs mit Stickereien Jahrbücher v. 1870 S. 631.
[7]) Amtsblatt der k. bayr. Generalzolladministration v. 1880. S. 273.
[8]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 150 v. 1873.
[9]) Siehe Jahrbücher v. 1854 S. 392 ff., v. 1855 S. 312, v. 1865 S. 395 u. 640, v. 1866 S. 428, v. 1868 S. 37, 54, 3, 41, 566.

Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von Seeschiffen Zollvergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren. Ueber den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen wurden besondere Grundsätze verabredet.[1]) Im Jahre 1868 sah sich der Bundesrath veranlaßt, einen diese Verabredungen ergänzenden Beschluß zu fassen (§ 82 des Prot.), der besondere Erwähnung verdient.

Es kann hienach der Zoll für das aus dem Auslande bezogene, auf inländischen Werken zu Stabeisen, Blechen oder Platten verarbeitete Roh- oder Brucheisen, unter Bewilligung eines Zuschlages zum Nettogewichte der fertigen Gegenstände von höchstens 50 Prozent für den bei ihrer Herstellung eintretenden Metallverlust, erlassen werden. Vorausgesetzt wird hierbei, daß aus den gedachten Fabrikaten Bau- und Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe verfertigt und nachweislich für dieselben verwendet werden, ferner, daß hierbei nachstehenden Bedingungen und Kontrolvorschriften[2]) genügt werde:

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßige Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- oder Brucheisens und die Gattung und Menge der daraus verfertigten Fabrikate von Stabeisen, Blechen, Platten, welche entweder direkt auf Deklaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich des betreffenden Handwerkers oder Fabrikanten, zur Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen verabfolgt oder in einem Packhofe behufs Verwendung zu gleichem Zwecke niedergelegt werden, nachzuweisen sind.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung zu Stabeisen, Blechen oder Platten entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die gedachten Fabrikate zur Verarbeitung von Schiffsbau-Gegenständen auf Grund der Deklaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich der betreffenden Fabrikanten oder Handwerker entweder direkt verabfolgt oder in einem Packhofe niedergelegt sind und zwar auf Höhe des Gewichts jener Fabrikate unter Hinzurechnung eines Zuschlagsgewichts. Der Zuschlag zum Gewichte der fertigen Gegenstände ist für jedes Werk von Zeit zu Zeit nach dem Ergebnisse der Bücher, welche der betreffende Fabrikant vorzulegen hat, zu bestimmen. Das Maximum des Zuschlags beträgt 50 Prozent.
6. Am Schlusse jeden Quartals wird der Lagerbestand in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zuschlags der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigeschlagen und von der danach sich ergebenden Menge das Gewicht der nach Ziff. 5 zum Packhofe gebrachten Fabrikate abgesetzt wird.
7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen, auch die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher so einzurichten, daß daraus

[1]) Abgedruckt in den Annalen. Jahrg. 1872 S. 1530.

[2]) Siehe die Instruktion zur Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahrbüchern 1855 S. 312 und die neueste Nachweisung über die vom Bundesrathe am 5. Dez. 1879 festgesetzten Zollvergütungssätze im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 5.

ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind, welches Material dazu benutzt und welcher Verlust an demselben bei der Verarbeitung erwachsen ist.

9. Für die dem Obigen nach aus ausländischem Roheisen und altem Brucheisen angefertigten, im Packhofe niedergelegten Fabrikate an Stabeisen, Blechen und Platten kommen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

10. Die Verabfolgung vom Packhofe behufs der Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen, die Eintragung in das Kontoregister und die Kontrole der Verwendung geschieht in Gemäßheit des § 7 Ziff. 3 und 6 der Anlage A zu Nr. 12 des Schlußprot. zum Art. 23 des Vertrages vom 4. April 1853, sowie gleichergestalt die Abschreibung und der Abschluß des Kontoregisters nach Ziff. 6 und 8 des § 7 cit.

Dagegen gelangt der Zoll für das ausländische Roh- und Brucheisen, aus welchem die gedachten Fabrikate an Stabeisen, Blechen oder Platten angefertigt sind, nach dem oben in Ziff. 5 bestimmten Gewichte zur Einziehung, wenn dieselben nicht zu weiterer Verarbeitung zu Schiffsbau-Gegenständen, sondern zum Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes oder zur Ausfuhr in das Ausland abgemeldet und verabfolgt werden sollten.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit zu erachtende Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, im Gleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.[1])

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde an vorstehenden Vorschriften Folgendes geändert:

a) Ein Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 ermächtigt die obersten Landesbehörden, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichem inländischen Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiteten und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes Werk durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen.[2])

b) Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1884 (§ 379) wurden die obersten Landesfinanzbehörden in Abweichung von der Vorschrift Ziff. 6 des Antrages A zu Nr. 2 des Schlußprot. des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zur Verlängerung der Ausfuhrfrist ermächtigt, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen zu Folge außerordentlicher, unverschuldeter Umstände in dem darauffolgenden Quartale nicht hat herbeigeführt werden können.

c) Der Bundesrathsbeschluß vom 19. Dezember 1884[3]) stellt den öffentlichen Niederlagen im Sinne der Ziffer 3 und 5 der Anlage A des Schlußprot. zum Zollvereinigungsantrage vom 8. Juli 1867 die Privattransitlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

d) Derselbe Bundesrathsbeschluß bestimmt in Ergänzung der Vorschriften in Ziffer 5 und 6 des erwähnten Vertrages, daß die Abschreibung des verabfolgten Roh- oder Brucheisens vom Niederlage-Konto auf

[1]) Beilage A zur Drucks. Nr. 16 von 1868.
[2]) Siehe Zentralblatt des Reichs 1882 S. 179.
[3]) Siehe a. a. O. v. 1885 S. 11.

Höhe des Gewichts der daraus gefertigten Gegenstände auch dann gestattet werden darf, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung bezw. Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§ 115 des Vereinszollgesetzes) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, als Reparatur oder Ausrüstung von Seeschiffen (§ 5 Ziffer 10 des Zolltarifsgesetzes vom 22. Mai 1885) bescheinigt worden ist.

30. Eine wichtige Begünstigung im sog. Veredlungsverkehr ist für den ungeschälten Reis zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zoll-Konferenz[1]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Korrespondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XII. Generalkonferenz eine Vereinbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist.[2])

Die Begünstigung besteht hienach darin, daß ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Kontrolen zur Enthülsung und Polirung an Reismühlen, welche innerhalb des Vereinszollgebietes gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, daß der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Kontrole von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird, beigefügt, welche, wie erwähnt, auf der XII. Generalkonferenz einige Aenderungen erlitten haben.[3])

31. Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869[4]) wurde für den Reis insofern eine weitere Begünstigung gewährt, als es den Inhabern unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, daß im Falle des Mißbrauchs die Befugniß widerrufen wird und daß zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgedehnten Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

32. Den Vorschriften, welche im Jahre 1873[5]) bezüglich der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation vom Bundesrathe erlassen worden waren, wurden im Jahre 1874[6]) weitere beigefügt; durch Bundesrathsbeschluß von 1880 wurden aber, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften, die zur Zeit giltigen Bestimmungen wegen der Zollbegünstigung der Reisstärkefabrikation festgestellt,[7]) wonach die Zolldirektivbehörden ermächtigt sind, den Inhabern von Reisstärkefabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation einge-

---

[1]) § 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Konf. und § 33 des Hauptprot. XII. Gen.-Konf.

[2]) Siehe Hauptprot der XII. Gen.-Konf. § 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322. 513 ff. 533, v. 1859 S. 102 u. 555.

[3]) Siehe Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322 u. 1859 S. 102.

[4]) Jahrbücher 1869 S. 454.

[5]) Siehe Hirth's Annalen 1874. S. 91.

[6]) a. a. O. 1875 S. 885.

[7]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs von 1880 S. 414.

führten Reises zum ermäßigten Zollsatze von 1,20 ℳ. für 100 Kg. nach Anmerkung zu 25⁵ des Zolltarifs von 1879, sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises unter bestimmten Kontrolen und Voraussetzungen zu gewähren.

33. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Nov. 1874[1]) wurde bestimmt, daß Thee zur Theeïnfabrikation nach vorausgegangener Denaturirung zollfrei abgelassen werden dürfe und daß die Wahl des zu verwendenden Denaturirungmittels der obersten Landesfinanzbehörde zustehe.

34. Durch Bundesrathsbeschluß vom 31. Januar 1883[2]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, nach Maßgabe besonders gegebener Vorschriften, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und unter Anordnung spezieller Kontrolmaßregeln, den zur Herstellung von condensirter Milch erforderlichen Rohrzucker, soweit derselbe ohne Mitverwendung von anderem Zucker verarbeitet wird, unter der Bedingung der Ausfuhr der so hergestellten kondensirten Milch beziehentlich deren Aufnahme in das in Ziffer 4 der Vorschriften bezeichnete Fabrikatlager zollfrei zu lassen.

35. Durch Ziffer III in § 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifs von 1879 vom 22. Mai 1881,[3]) wurde den Inhabern von Oelmühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Zollerleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter 9dα des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Im Uebrigen sind ähnliche Vorschriften, wie für die Mühlenfabrikate (s. Nr. 18), gegeben und dem Bundesrathe die Feststellung der Ausbeuteverhältnisse überlassen.

36. Fernere Erwähnung verdienen die von dem kgl. bayerischen Finanzministerium am 5. April 1881 Nr. 953 in Anwendung des § 119 des Vereinszollgesetzes genehmigten Bestimmungen für die Kontrole

a) des tarifmäßig zollpflichtigen aber nach Beilage A Ziffer 2 des Handelsvertrags mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 im Grenzverkehre zollfrei eingehenden Wirthschafts- und Arbeitsviehes,[4])

b) des nach Ziffer 4 derselben Beilage A im gegenseitigen Grenzverkehr mit Oesterreich hin- und hergetriebenen Weideviehes, und[5])

c) des inländischen auf inländische an der Grenze gelegene Weideplätze gebrachten Viehes.[6])

37. Zum Vollzuge der Bestimmung in § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee die Entfernungen bestimmt, bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen.[7])

38. Die Vorschriften über die Ausstellung der in §§ 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten Legitimations- und Versendungsscheine

---

[1]) § 472 des Prot., s. a. Annalen 1875 S. 886.

[2]) Abgedr. im Centralbl. des Reichs 1883 S. 40.

[3]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 93.

[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 131.

[5]) a. a. O. S. 132.

[6]) Amtsbl. der k. b. General-Direktion für Zölle und indirekten Steuern von 1881 S. 63 ff.

[7]) Jahrbücher v. 1871 S. 423.

sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert; es wird deßhalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammer's Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen.[1])

39. Eine aus den Zeiten des ersten Zollvereins stammende Begünstigung bestand darin, daß im kleinen Grenzverkehr Gegenstände, deren Zollwerth 1 Sgr. oder $3^1/_2$ Kreuzer nicht erreichte, zollfrei belassen wurden.[2]) Da diese Begünstigung verschieden aufgefaßt und theilweise nicht gewährt wurde, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875[3]) bestimmt, daß nach Einführung der neuen Reichswährung bei diesem Verkehr bis auf Weiteres Zollbeträge unter 10 Pfennigen unerhoben bleiben dürfen.

40. Was die in §§ 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten Grenzaufsichtsbeamten betrifft, so sind denselben außer den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des Gebrauchs ihrer Waffen[4]) besondere Vorschriften ertheilt und für sie spezielle Dienstanweisungen[5]) in den einzelnen Staaten erlassen. Die Grenzaufseher sind in Fuß- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben sogenannte Obergrenzkontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Oberkontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspektor vorgesetzt.

41. Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen des Zollgesetzes sind in den Paragraphen 134—164 dieses Gesetzes niedergelegt. Vor Allem ist darin der Begriff und die Bestrafung der Kontrebanden und Defraudation erörtert und werden sodann Uebertretungen aufgeführt, welche den Thatbestand der Kontrebande und Zolldefraudation ausmachen. Im Weiteren wird die Strafe des ersten und weiteren Rückfalles normirt, es wird die Kontrebande und Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen, die Strafe der Theilnehmer und die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen erörtert. Ferner kommen zur Erörterung die Ordnungsstrafen, die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit dritter Personen, die Bestimmungen wegen der Konfiskation, wegen des Zusammentreffens mit anderen strafbaren Handlungen, betreffend die Strafe der Bestechung, der Widersetzlichkeit, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Frage der Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und die Verjährung der Zollvergehen.[6])

Von Interesse dürften folgende Erkenntnisse des Reichsgerichts sein:

1. Ein Erkenntniß vom 22. Dez. 1884, wodurch entschieden ist, daß die im § 158 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Strafkumulation nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens umfaßt.[7])

---

[1]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff. 455 und 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff.

[2]) Bd. I der Verträge über die Bildung des Zollvereins S. 74.

[3]) § 733 des Prot.

[4]) Prot. vom 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

[5]) Siehe Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. v. 1836 § 26 (Bd. I der Verträge S. 272). Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert, Jahrbücher 1854 S. 519. 777. 790.

[6]) Sehr ausführliche Erörterungen über diese Materien sind in Dr. Löbes Deutsches Zollstrafrecht S. 21 ff. zu finden.

[7]) Rechtssprechung des Reichsgerichts Bd. 6 S. 838.

2. Ein Erkenntniß vom 17. Febr. 1885, wonach für die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses derjenige Waarenführer verantwortlich sein soll, welcher die Waare am Bestimmungsort zur Schlußabfertigung vorlegt. Im Eisenbahnverkehre habe jeder Angestellte die Funktion eines Waarenführers, welcher Namens der Bahnverwaltung den zollpflichtigen Gegenstand vorschriftsmäßig in Verwahrung hat.[1])

3. Ein Erkenntniß vom 16. Jan. 1885, nach welchem die Täuschung der Zollbeamten durch Lieferung eines ungeeigneten Denaturirungsmittels, dann der Thatbestand der Zolldefraudation erfüllt, wenn die Zollfreiheit einer eingeführten Waare von der vorschriftsmäßigen amtlichen Denaturirung abhängt.[2])

4. Ein Erkenntniß v. 24. Okt. 1881, wonach entschieden wird, daß die Vorschrift in § 136 Ziff. 5 lit. d des Vereinszollgesetzes v. 1. März 1869 nicht blos auf den Fall sich bezieht, wo Jemand während des Transports von den Aufsichtsbeamten betroffen wird, sondern auch auf den Fall, wo nachweislich ein Transport im Grenzbezirke ohne Legitimationsschein betroffen wird.[3])

5. Ein Erkenntniß v. 22. April 1882, wonach der Thatbestand der Zolldefraudation in den Fällen des § 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes nicht in dem Beziehen zollpflichtiger Gegenstände ohne Ausweis über Verzollung oder zollfreie Abstimmung, sondern in der Thatsache des sich hierüber „nicht ausweisen Könnens“ besteht.[4])

6. Ein Erkenntniß vom 5. Nov. 1883, wonach der Transport zollpflichtiger Gegenstände in Grenzbezirken ohne vorschriftsmäßigen Zollausweis oder ohne mit der Waare übereinstimmenden Zollausweis strafbar ist, auch wenn die Gegenstände nicht im Grenzbezirke betroffen werden, sondern der Transport im Grenzbezirke anderswie nachgewiesen ist.[5])

7. Ein Erkenntniß vom 11. Okt. 1882 über die Berechnung der Zolldefraudationsstrafe bei einer von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Zolldefraudation, dann über die Festsetzung der Strafe des ferneren Rückfalles wegen Kontrebande oder Zolldefraudation.[6])

8. Ein Erkenntniß v. 5. Mai 1883, wonach gegen Denjenigen, welcher wegen Unternehmens der Hinterziehung österr. Zollabgaben, jedoch nur als Gehilfe bestraft wird, auf Einziehung der bei ihm vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände zu erkennen ist, mag er Eigenthümer derselben sein oder nicht und mag der Hauptthäter im Deutschen Reiche oder Oesterreich verfolgt werden.[7])

9. Ein Erkenntniß v. 2. Juli 1883, wonach die gemeinschaftliche Ausführung einer Kontrebande oder Zolldefraudation ein örtliches oder zeitliches Zusammenwirken der hiezu verbundenen Personen voraussetzt.[8])

10. Ein Erkenntniß vom 26. Mai 1884, wonach der Transport zollpflichtiger Waaren, bezüglich deren der Zoll defraudirt worden ist,

---

[1]) a. a. O. Bd. 7 S. 37.
[2]) a. a. O. Bd. 7 S. 122.
[3]) a. a. O. 1882 S. 4.
[4]) a. a. O. 1882 S. 279.
[5]) a. a O. 1884 S. 44.
[6]) a. a. O. 1883 S. 12.
[7]) a. a. O. 1883 S. 253.
[8]) a. a. O. 1883 S. 255.

von einem Punkt des Zollinlandes, wo die Waare augenblicklich niedergelegt war, an ihren eigentlichen Bestimmungsort, je nach den thatsächlichen Umständen als Mitthäterschaft oder als Begünstigung der Defraudation beurtheilt werden kann.[1])

11. Ein Erkenntniß v. 17. Juni 1884, wonach die Annahme, daß die Strafe der Konfiskation gegen Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist, als rechtsirrthümlich bezeichnet wird.

Dasselbe gilt auch vom Werthersatze an Stelle der Konfiskation.[2])

12. Ein Erkenntniß vom 5. Mai 1884, wonach die Gehilfenschaft in der Thäterschaft aufgeht, aber kein realer Zusammenfluß stattfindet, wenn sich eine Person der Gehilfenschaft bei einer Zolldefraudation, außerdem aber einer, gemäß § 136 des Vereinszollgesetzes als solcher strafbaren Handlung in Bezug auf dieselbe Waare schuldig macht.[3])

13. Ein Erkenntniß vom 7. Nov. 1884, wonach die mit Verletzung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände neben der Strafe für die Unterschlagung zwar die Zollstrafe nach sich zieht, aber eine nachträgliche Verfolgung der That wegen der Zollstrafe nicht mehr stattfinden kann, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe geahndet worden ist.[4])

14. Ein Erkenntniß vom 1. Nov. 1884, wonach bei dem Zusammentreffen der Thatbestände aus § 328 des Strafgesetzbuches und § 134 des Vereinszollgesetzes auf die in dem letztern angedrohte Geldstrafe nicht zu erkennen ist. Die Vorschriften in § 158 des Vereinszollgesetzes ändern hieran nichts.[5])

42. Das in § 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verfahren in Zollstrafsachen ist nach den Landesgesetzen zu regeln,[6]) es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalkonferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt maßgebend:[7])

a) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.

b) Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.

---

[1]) Preuß. Zentralbl. 1885 S. 2.

[2]) a. a. O. 1885 S. 3.

[3]) a. a. O. 1885. S. 15.

[4]) a. a. O. 1885 S. 228.

[5]) a. a. O. 1881 S. 242.

[6]) Preuß. Gesetz v. 23. Jan. 1838 § 28—63 (Gesetzsammlung v. 1838 S. 74), s. über das preuß. Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen: Röhr, die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Breslau 1870. Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsaß-Lothringen (Hirth's „Annalen" 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung vom 2. Okt. 1879. Amtsblatt der General-Zoll-Administ. v. 1879 S. 455 ff. und Instruktion v. 5. April 1880. Amtsbl. v. 1880 S. 171 und Löbes Deutsches Zollstrafrecht.

[7]) Besonders Prot. v. 24. Aug. 1836 (1. General-Zoll-Konferenz v. 1836).

c) Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.

d) Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Konfiskation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniß erhalten, sich, ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.

e) Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.

In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen.

f) Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollkonfiskaten [1]) werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen [2]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

Das Zollkartel v. 11. Mai 1833, welches zwischen Preußen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den Staaten des Thüring'schen Handelsvereins abgeschlossen worden ist und jetzt als Reichsinstitution gilt, hat nur noch für das administrative Strafverfahren Bedeutung, da das gerichtliche Verfahren durch die Strafprozeßordnung Buch 6 Abschn. 3, geregelt ist.

Dieses Zollkartel erstreckte sich ursprünglich nur auf Kontraventionen gegen die Zollgesetze, einschließlich der Ein- und Ausfuhrverbote, sowie auf Hinterziehungen der Uebergangsabgaben. Durch Nr. 7 in 7 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853 wurde seine Wirksamkeit auf die Rübenzuckersteuer und durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 Nr. 7 auch auf die Salzabgabe ausgedehnt. Es wurde ferner in Geltung gebracht für die Branntweinsteuer für die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft vor dem Jahre 1868 durch Art. 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864, Art. 1 des Vertrages vom 27., 30. April 1867 und Art. 5 des Vertrages vom 9. April 1868. In Mecklenburg-Schwerin und Lübeck trat es durch besondere Verkündigung bei deren Eintritt in den Zollverein in Kraft. Bezüglich der Bier- und Tabacksteuer ist durch die Gesetze vom 31. Mai 1872 und 16. Juli 1879 besondere Fürsorge getroffen.[3])

Außerdem besteht noch das vom 31. Juli 1881 mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Zollkartel und das Reichsgesetz vom 17. Juli 1881 betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichischen Zollgesetze.[4])

---

[1]) Bezüglich des Verfahrens bei Verkauf der Konfiskate s. Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882. (Zentralbl. d. Reiches 1882 S. 341).

[2]) Die sogenannten Aufbringerantheile sind abgeschafft.

[3]) Siehe das Nähere in Delbrück's, Art 40 der Reichsverfassung S. 20 ff. und Dr. Löbe Zollstrafrecht S. 177. 17 und 130.

[4]) S. Abschnitt XII und Reichsgesetzbl. 1881 S. 123 ff.

Durch § 5 des Einführungsgesetzes vom 1. Febr. 1877[1]) zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) nicht berührt werden, und der § 6 desselben Gesetzes vom 1. Februar 1877 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, also auch der Zölle, von der Strafprozeßordnung nicht tangirt werden sollen. Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 enthält jedoch in den §§ 459—469 bestimmte Vorschriften für das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, welche seit 1. Oktober 1879 maßgebend sind:[2])

1. Die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.[3])
2. Der Strafbescheid[4]) muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, als bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.
3. Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung[5]) wie eine richterliche Handlung.
4. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.[6])
5. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[7]) finden die Bestimmungen in § 455 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[8])
6. Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, geschritten.[9])
7. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann von Seite des Beschuldigten der Antrag zurückgenommen werden.[10])

---

[1]) S. Reichsgesetzbl. v. 1877 S. 847. Dr. Löbe, das deutsche Zollstrafrecht S. 175.

[2]) S. a. a. O. 1877 S. 336 ff.

[3]) § 459 der Strafprozeßordnung.

[4]) Die Straffestsetzungen im Verwaltungswege erfolgen nur durch Strafbescheid. Die Einlegung des Rekurses kann nur gegen einen wirklichen Strafbescheid erfolgen und schließt dann die Anrufung der richterlichen Entscheidung aus.

[5]) S. a. § 453 der St.=P.=O.

[6]) § 460 der St.=P.=O.

[7]) § 44 ff. der St.=P.=O.

[8]) § 461 a. a. O.

[9]) § 462 Abs. 1 a. a. O.

[10]) § 462 Abs. 2 a. a. O.

8. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe vom Beschuldigten nicht beizutreiben und deßhalb die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe[1]) erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.[2])
9. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch den Amtsrichter, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.[3])
10. Gegen diese Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[4])
11. Die Verwaltungsbehörde ist dann befugt selbst Anklage zu erheben, wenn sie selbst keinen Strafbescheid erlassen hat und der Staatsanwalt den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In solchen Fällen hat die Verwaltungsbehörde einen ihrer Beamten oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und diesen in der Anklage namhaft zu machen.[5])
12. Die Staatsanwaltschaft ist in jeder Lage dieses Verfahrens (Ziffer 11) zu einer Mitwirkung berechtigt. Dieselbe muß bei der Hauptverhandlung vertreten sein, und hat die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken. Derselben sind alle im Laufe des Verfahrens eingehenden Entscheidungen bekannt zu machen.[6])
13. Das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage regelt sich im Uebrigen nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.[7])
14. Die Verwaltungsbehörde kann sich der Verfolgung anschließen, wenn der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid derselben auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder der Staatsanwalt Anklage erhoben hat. In diesen Fällen hat die Verwaltungsbehörde, wie bei einer von ihr erhobenen Anklage,[8]) einen Vertreter zu bestellen. Jedoch kommen bei diesem Verfahren die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger[9]) gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[10])
15. Hat die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen, auch wenn sie bei der Verkündigung derselben vertreten war, zuzustellen.[11])
16. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

---

[1]) § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.
[2]) § 463 Abs. 1 a. a. O.
[3]) § 463 Abs. 2 a. a. O.
[4]) § 463 Abs. 3 a. a. O.
[5]) § 464 a. a. O.
[6]) § 465 a. a. O.
[7]) § 466 a. a. O. und §§ 414—434 a. a. O.
[8]) S. § 464 a. a. O.
[9]) S. §§ 435—446 a. a. O.
[10]) S. § 467 a. a. O.
[11]) S. § 468 a. a. O.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen[1]) und zur Gegenerklärung[2]) auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.[3])

Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und der, noch aus früherer Zeit giltigen, oben erwähnten, Grundsätze wurden von einigen Landesregierungen besondere Vorschriften für das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen für die treffenden Behörden gegeben, welche in den Amtsblättern der Direktivbehörden veröffentlicht wurden.[4])

Dieses administrative Strafverfahren gilt für sämmtliche Verbrauchssteuern des Deutschen Zoll- und Steuergebietes; zugleich aber ist den Hauptsteueramts-dirigenten eine Befugniß zur Niederschlagung von Uebertretungen, bei denen die hinterzogene Abgabe nicht über 3 ℳ. beträgt, sowie für Ordnungswidrigkeiten eingeräumt. Den Direktivbehörden ist die Befugniß eingeräumt, als zweite Instanz bei administrativen Entscheidungen oder auch in erster Instanz von Bestrafung abzusehen. Besondere Erwähnung verdient ein Bundesrathsbeschluß vom 12. April 1881,[5]) wonach die oberste Landes-Finanz-Behörde ermächtigt worden, die Vorsteher der für die Schlußabfertigung von Waaren der Tarifnummern 2 c/1, 2 u. 3 und 22 a/b (Baumwoll- und Leinen-Garne) zu andern als den höchsten Sätzen der treffenden Tarifnummern zuständigen Zollstellen bezw. die denselben vorgesetzten Hauptämter und Direktivbehörden für befugt zu erklären, in den Fällen, in denen der Revisionsbefund einem mit einem höheren Zolle belegte Feinheitsstaffel, als die in der Deklaration angebotene ergibt, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, sofern es sich hiebei um eine 5 Prozent nicht übersteigende Abweichung von der höchsten Feinheitsnummer der in der Deklaration angebotenen Feinheitsstaffel bezw. bei Garnen der Nr. 2c/1α, 2α, 3α des Tarifs um eine Abweichung von nicht mehr als einer Feinheitsnummer handelt und nach den Umständen eine Defraudation zweifellos nicht beabsichtigt war.

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein ging schon auf der ersten Generalkonferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach § 39 des Hauptprotokolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayerische Bevollmächtigte, daß die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmäßige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen.[6])

---

[1]) S. § 384 a. a. O.

[2]) S. § 387 a. a. O.

[3]) S. § 469 der St.-P.-O.

[4]) S. Amtsblatt der bayer. Generalzoll-Administration von 1879 S. 456. In Preußen sind neue Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen.

[5]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 147.

[6]) S. Weber's Geschichte des Zollvereins S. 413 ff.

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluß und wurde die Sache auf den Korrespondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Konferenz in Dresden kam kein Beschluß in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Kommission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Kommission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protokolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Kolonialzucker bereits so fühlbar, daß sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thaler entzifferte.

Bei Abschluß der Zollverträge im Jahre 1841 [1]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmäßig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft [2]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. Oktober 1841 Lippe, am 19. Oktober 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg, am 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. Dezember 1841 Waldeck bezüglich Pyrmont beitrat. [3])

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1. September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Prozent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Zentner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Zentner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Prozent der Gesammtmenge des im Zollvereine konsumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Prozent auf 1 Thaler für den Zentner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Zentner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

Auf der sechsten Generalkonferenz des Jahres 1843 wurde, veranlaßt durch ein Promemoria der Preuß. Regierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protokoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen, sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit

---

[1]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841.

[2]) Bd. III der Verträge S. 9; Pochhammer, Jahrbücher f. Z. u. V. 1841 S. 142.

[3]) Bd. III der Verträge S. 173. 220. 286. 367. 319. Bd. II der Statistik des Reiches S. 1 ff.

dem Steuersatze von 1 Thaler pro Zentner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protokolle verabredeten Voraussetzung, daß

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam und daß

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, daß 20 Zentner Rüben einem Zentner Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Zentner Rüben auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgestellt.

Auf der Karlsruher (siebenten) Generalkonferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protokoll vom 23. Oktober 1845 eine Verordnung nebst Vollzugsinstruktion für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart,[1]) die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten publizirt wurden[2]) und noch immer die Grundlage dieser Besteuerung bilden.

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

1. Nach den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, daß die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle,[3]) und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, daß zu einem Zentner Zucker 20 Zentner Rüben erforderlich seien.[4])

2. Bezüglich der Verwiegung sind in § 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, daß Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, daß nicht weniger als 5 Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und daß auf einen Zentner getrockneter Rüben $5\frac{1}{2}$ Zentner roher Rüben gerechnet werden.[5])

3. Nach § 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach § 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jeden Kalendermonats von der Steuerbehörde

---

[1]) Beilage I u. II zum besond. Prot. dd. Karlsruhe d. 23. Oktober 1845.

[2]) Preuß. Gesetzsammlung v. 1846 S. 335; Bayer. Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Zentralblatt 1864 S. 252. 259.

[3]) Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung vom 4. April 1853.

[4]) Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[5]) Auf 5 Zentner herabgesetzt durch Vereinbarung v. 25. April 1861, § 3., v. 1. Sept. 1861 an (Jahrbücher 1861 S. 166) u. auf $4\frac{3}{4}$ Zentner durch Gesetz v. 25. März 1865.

berechnet und ist, wenn sie nicht kreditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlaß ist nach § 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In § 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach § 7 nur bei vereinigtem Betriebe von Zuckerfabrikation von Rüben und Kolonialzucker, sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über die Anmeldung der Betriebsräume[1]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in § 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorraths-verzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 2. Mai 1870[2]) als undurchführbar und lästig aufgehoben worden.

10. In § 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In § 15 ist bestimmt, daß die Vorschriften in § 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

12. Die Bestimmungen in § 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§ 17—22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten.[3])

14. Das Strafverfahren soll sich nach § 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme u. s. w. in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruktion für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[4]) und 6 Abschnitte, zu denen eine große Zahl von Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden erlassen sind.[5])

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Zentner Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten.

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Kolonialzuckers zu äußern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, daß der Durchschnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zucker-

[1]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1872 sollen Konzessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegentreten zu können.

[2]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311.

[3]) Ziff. 1 im § 17 ist als im Zusammenhang mit § 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311); s. a. Preuß. Zentralbl. 1881 S. 408.

[4]) § 9 der Instruktion ist, als im Zusammenhang mit § 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz vom 2. Mai 1870 aufgehoben worden.

[5]) Zentralblatt von 1846 S. 252. 259; Jahrbücher für Z. u. V. von 1854 S. 408. 820. 822. 825. 827; von 1855 S. 453. 705. 761. 763. 764; von 1857 S. 703. 705. 706. 707. 709. 711; von 1858 S. 530. 666; von 1859 S. 621. 622. 624. 626. 627. 628. 631. 632. 633. 635; von 1860 S. 417. 419. 422. 424; von 1861 S. 163; von 1864 S. 239; 1865 S. 372. 590; von 1866 S. 572; von 1867 S. 663.

arten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Maßstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung der bisherigen Zölle auf fremden Zucker die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von 1½ Sgr. für den Zentner Rüben auf 3 Sgr. erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die Produktion des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Kolonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[1]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a) Daß fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b) daß dieselbe vom 1. Sept. 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Zentner Rüben betragen solle, und
c) daß, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847—49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d) wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, daß das angenommene Verhältniß von 20 Zentner Rüben zu 1 Zentner Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Zentner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[2]) wurde vom 1. September 1858 an der Steuersatz auf 7½ Sgr. für den Zentner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[3]) (§ 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Zentner erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen.[4])

Zunächst ist hier eine wichtige Begünstigung zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäß auch die Frage der Rückvergütung dieser Steuer für expotirten Rübenzucker aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalkonferenz im Jahre 1854,[5]) führte aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalkonferenz gleichfalls ohne Erfolg wiederholt.[6])

---

[1]) Beil. zum Art. 12 des Vertrags v. 4. April 1853. Bd. IV der Verträge S. 17 ff.
[2]) Bd. IV der Verträge S. 518.
[3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297.
[4]) Zentralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrb. f. Z. u. V. 1869 S. 300 ff. 319. Hirth's „Annalen“ 1869 S. 908. Durch Bundesrathsbeschluß v. 16. Dezember 1880 wurde das Betriebsjahr vom Jahr 1881 an vom 1. August bis 31. Juli jeden Jahres normirt. (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.)
[5]) Hauptprot. der X. General-Konf. § 39 S. 78.
[6]) Hauptprot. XIII. u. XIV. General-Konf.

Endlich am 31. März 1860 erneuerte die Preußische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Spezialkonferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[1]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollten vom 1. September 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonifikation) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22½ Sgr. pro Ztr., für Brod-, Hut-, Kandis- und gestoßenen Zucker 3 Thlr. 10 Sgr. unter der Bedingung, daß Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ztr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ztr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht.[2])

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers insofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Kandis und Zucker in weißen, vollen harten Broden (nach § 3) von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht.[3]) Die Ausfuhrvergütung betrug hienach:

1. für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 9 ℳ. 40 ₰ für 1 Ztr.;
2. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder für den in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten raffinirten Zucker 11 ℳ. 50 ₰ für 1 Ztr.;[4])
3. für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, nicht über 1% Wasser enthaltenden Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation 10 ℳ. 80 ₰ für 1 Ztr.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1873 (§ 74 des Prot.) kann die unter Nr. 1 aufgeführte Vergütung übrigens auch dann gewährt werden, wenn raffinirter Zucker von unter 98% aber von mindestens 88% Polarisation ausgeführt wird.

Bei Abfertigungen von Zuckersendungen in Säcken in's Ausland müssen die Probeverwiegungen mindestens 2% der ganzen Waarenpost umfassen nach Bundesrathsbeschluß vom 4. Mai 1873 (§ 236 des Prot.).

Hiezu ist durch Bundesrathsbeschluß vom 15. November 1877 (§ 343 des Prot.) weiter bestimmt worden, daß die Feststellung des Bruttogewichts für derartige Zuckersendungen in Säcken bei größeren, aus gleichartigen Kolli bestehenden Sendungen probeweise in der Art erfolgen könne, daß die Verwiegung sich mindestens auf den achten Theil der Waarenpost erstreckt.

---

[1]) Zentralblatt v. 1861 S. 215. 217. 219. 232; 1862 S. 155; v. 1865 S. 151. 326; Jahrbücher f. Z. u. V. von 1861 S. 166. 170. 193. 206. 212. 227. 485. 503. 515. 523. 531; a. a. O. v. 1862, S. 177. 180. 184. 195 und Zentralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonifikation.

[2]) Jahrbücher f. Z. u. V. 1865 S. 316. 591. 593.

[3]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern von 1871 S. 552—536 und 1869 S. 302 ff., von 1870 S. 283, 558.

[4]) Auch zulässig für Zucker in weißen, vollen, harten Platten bis zu 25 Pfd. oder derartigen in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten Zucker nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 (§ 335).

Allemal hat jedoch die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost dann stattzufinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der einzelnen verwogenen Parthien oder irgend eines der Brutto verwogenen Kolli um mehr als 2% hinter dem Deklarirten zurückbleibt, oder wenn bei einer jeden einzeln verwogenen Parthie, oder einem jeden einzelnen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte sich ergeben hat.[1])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 16. Dezember 1880[2]) wurde angeordnet, daß bei Abweichungen zwischen dem deklarirten und dem ermittelten Nettogewichte des mit Anspruch auf Ausfuhrvergütung nach dem Auslande zu versendenden, zur Abfertigung gestellten Roh-Krystall, Krümel- und Mehlzuckers in Fässern die Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost nur dann einzutreten hat, wenn das ermittelte Gewicht der einzeln netto verwogenen Kolli um mehr als 2% hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 8. November 1881[3]) gestattet, daß der Vergütungssatz von 11,50 ℳ. (jetzt 11,10 ℳ.) für 50 Kilogramm Zucker auch auf Zucker in weißen, vollen harten Blöcken bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung finde.

Ein weiterer Bundesrathsbeschluß vom 23. November 1882[4]) dehnt diese Begünstigung auch auf Stangenzucker bis zu 12,5 Kilogramm Netto oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker aus.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1883[5]) wurden die Bundesrathsbeschlüsse vom 15. November 1877 und 1. Februar 1879 folgendermaßen ergänzt:

Es soll hiernach, wenn die Ermittelung des Bruttogewichts von Rohzucker in Säcken von gleichem Gewichte durch probeweise Verwiegung erfolgt, das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nur dann der Ausfuhrvergütung zu Grunde zu legen sein, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des achten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt. Ist dagegen das durch Verwiegung ermittelte Bruttogewicht geringer — wenn auch nicht um mehr als 2% — als das deklarirte, so soll auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewichte zu reduziren sein. Sofern der betreffende Waarendisponent sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß aber die Bruttoverwiegung der gangen Waarenpost erfolgen.

Am 24. Juni 1884 beschloß der Bundesrath zur Ergänzung des oben erwähnten Beschlusses vom 1. Februar 1879, daß die Feststellung des Nettogewichts des Würfelzuckers bei Posten von 6 bis einschließlich 18 Kisten probeweise derartig erfolgen kann, daß 6 Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnehmen einer Seite je eine Kiste gebildet und verwogen wird. Hiebei soll das deklarirte Gewicht der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt werden, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung

---

[1]) Letzter Absatz mit Aenderung durch den Bundesrathsbeschluß vom 1. Febr. 1879 (§ 57 des Prot.)

[2]) Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.

[3]) a. a. O. 1881 S. 440.

[4]) a. a. O. 1882 S. 441.

[5]) a. a. .O 1883 S. 81.

ermittelte Gewicht nicht um mehr als 2% übersteigt. Bei erheblicher Differenz ist der Posten ganz netto zu verwiegen.

Endlich ist auch bezüglich der Nettoverwiegung von Kandiszucker bei der Ausfuhr durch einen Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885[1]) zugelassen, daß bei der Verpackung in Kisten nur 2% derselben verwogen werden dürfen, und daß die Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost nur einzutreten hat, wenn das Nettogewicht der verwogenen Kolli mehr als 2% hinter dem deklarirten zurückbleibt.

Außerdem ist in § 2 des Gesetzes von 1869 insofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesrathes bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, 5 Thaler, vom sonstigen Rohzucker 4 Thaler pro Zentner beträgt, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Kontrole der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, und endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siederei beseitigt erscheint.[2]) Die Ausführungsbestimmung zu § 2 des Gesetzes läßt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. ausdrücklich in der Deklaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Maßgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse zu; die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thalern von Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt.[3])

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluß gefaßt: den Vorsitzenden des Bundesraths aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hat bis jetzt keine Folge gehabt, ebenso wenig aber hatte Erfolg ein beim Bundesrathe am 1. Dezember 1877 eingebrachter Antrag auf Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 80 Pf. auf 85 Pf. vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, welche damit begründet wurde, daß nur 11,739 Ztr. Rüben für Bereitung von 1 Ztr. Rohzucker im Durchschnitt der letzten Jahre verbraucht wurden, während der Steuersatz von 80 Pfg. per Ztr. auf der Annahme beruht, daß 12,5 Ztr. Rüben zur Herstellung von 1 Ztr. Rohzucker nothwendig sind, und hiernach auch die Zollsätze und Vergütungen für die Zuckerausfuhr berechnet werden.[4])

Nach dem Berichte des Statistischen Amtes für die Zeit vom 1. September 1878 bis 31. August 1879[5]) entfielen allerdings in den Jahren 1873 bis 1879 als höchster Durchschnitt in Baden 13 Ztr. und im Zollgebiete 10,82 Ztr. Rüben durchschnittlich auf 1 Ztr. Rohzucker und wurden in diesem

[1]) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 233.

[2]) Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer von 1868 in Hirth's „Annalen" von 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Köln von 1869 in Hirth's „Annalen" von 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 315.

[3]) Siehe auch Hirth's „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 297, 319, 302 ff., von 1870 S. 157, 558.

[4]) Drucksachen Nr. 118 für 1877.

[5]) S. Bd. 43 Heft 3 S. 38 der Statistik des Deutschen Reiches.

Zeitraum, statt 10 *M* für den Zentner Rohzucker, wie bei Berechnung der Steuer angenommen worden war, durchschnittlich nur 9,42 *M* in den nicht mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken und nur 8,62 *M* für den Zentner Rohzucker in den mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken erhoben.

Da nun die Vergütungssätze in § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 auf der Voraussetzung basiren, daß zu 1 Ztr. Rohzucker 11,75 Ztr. Rüben verbraucht werden, dieses aber, wie erwähnt, nicht der Fall war, so war es natürlich, daß die Ausfuhrvergütungen auch den Nettoertrag der Steuer erheblich schmälerten. Die Rübenzuckersteuer betrug nämlich 1878/79 74,059,961 *M*, 1871/72 nur 36,012,691 *M*, also im ersten Jahre mehr als das Doppelte der Letztgenannten und über 20 Millionen mehr als im Durchschnitt der letzten 7 Jahre und dennoch war das Nettoerträgniß unter Hinzurechnung des Zolles für die Zuckereinfuhr und Abrechnung der Ausfuhrvergütungen 1878/79 nur 50,811,763 *M*, dagegen 1871/72 44,637,000 *M*, d. h. im erstgenannten Jahre nur 6 Millionen Mark höher als im letzten und um $2^1/_2$ Millionen Mark geringer, als im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1878.[1])

Unter diesen Umständen war durch einen Beschluß des Reichstages vom 17. Dezember 1881 dem Reichskanzler der Wunsch nach einer eingehenden Untersuchung darüber ausgesprochen worden, ob und in wie weit zu Folge technischer Fortschritte bei der Zuckerindustrie der Ertrag aus derselben durch die Höhe der Exportbonifikation Einbuße erleide und hatte hieraus der Reichskanzler Veranlassung genommen, zunächst die an der Zuckerindustrie am meisten betheiligten Regierungen zur Aeußerung zu veranlassen. Es war von ihm am 2. Februar 1883[2]) bei dem Bundesrathe die Einsetzung einer Kommission von Beamten des Reiches und der Bundesstaaten und von Sachverständigen des Rübenbaus und der Zuckerindustrie zu dem Zwecke beantragt worden, um zu untersuchen, auf welchen Gründen der finanzielle Rückgang der Rübenzuckersteuer beruht und in welcher Weise eine geeignete Abhilfe geschaffen werden könne.

Außerdem wurde ein Gesetzentwurf in Vorlage gebracht, durch den die Sätze der Ausfuhrvergütungen für Zucker vom 1. August 1883 an herabgesetzt werden sollten, da voraussichtlich die Berathungen und Beschlüsse der Kommission zu lange Zeit in Anspruch nehmen würden und eine Denkschrift des Vereins der Rübenzuckerindustriellen vom 2. Dezember 1882 selbst die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung anerkannt hatte.

Sowohl der Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission als auch das Gesetz wurde am 10. Februar 1883 (§ 49 des Prot.) vom Bundesrathe angenommen und bald darauf dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag nahm das Gesetz mit zwei Aenderungen an, die darin bestehen, daß als Einführungstermin der verminderten Bonifikationen für Kandis und weißen Zucker der 1. September 1883 festgesetzt und in § 2 die Giltigkeitsdauer des Gesetzes nur bis 1. August 1885 bestimmt wurde. Nach Genehmigung durch den Bundesrath wurde das Gesetz am 7. Juli 1883 publizirt.[3]) Nach demselben wurde die durch das Gesetz von 1869 festgesetzte Export-Bonifikation für 50 Kilogramm Zucker jeder Art um je 40 Pfg. herabgesetzt und zwar für Rohzucker am 1. August 1883, für die übrigen Sorten am 1. Sept. 1883.

[1]) Im Jahre 1878/79 wurden in 324 Fabriken im Durchschnitt je 285,725 Zentner Rüben verarbeitet.

[2]) Drucks. des Bundesraths Nr. 10 von 1883.

[3]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 157.

Da der Reichstag zugleich den Reichskanzler um Einsetzung einer Enquete-Kommission mit möglichster Beschleunigung ersucht hatte, um das auf Grund der Berathungen derselben einzubringende Gesetz schon für die Campagne 1884/85 in Wirksamkeit treten lassen zu können, wurde diese Kommission noch im Sommer 1883 einberufen und konstituirte sich bereits am 11. Juni 1883. Am 12. März 1884 erstattete dieselbe einen ausführlichen Bericht nebst 5 Bänden Anlagen. (Fragebogen, Stenographische Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen, Referate und Korreferate der Mitglieder und Zusammenstellung der Gesetzgebung und Statistik der Zuckerbesteuerung anderer Länder.) Am Schlusse faßte die Kommission die Resultate ihrer Berathungen folgendermaßen zusammen:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion seien 10,75 Doppelzentner roher Rüben als durchschnittlich erforderlich zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation anzusehen.

Die gegenwärtige Rübensteuer sei von 1,60 Mark auf 1,70 Mark für den Doppelzentner roher Rüben zu erhöhen.

Die Ausfuhrvergütung für den Doppelzentner Zucker sei wie folgt festzusetzen:

für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation auf 17,15 Mark;

für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert 21,15 Mark;

für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 19,80 Mark.

Die Statistik der Zuckerproduktion und Besteuerung sei nach Maßgabe der speziellen Vorschläge zu verbessern, und es sind die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, die Zuckerraffinerien, sowie die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken unter Kontrole zu stellen.

Die für Zucker bestehenden Eingangszölle seien nicht herabzusetzen.

Die Saftkochereien und Krautfabriken seien nicht unter Kontrole zu stellen.

Den Rohzuckerfabrikanten und Raffineuren sei die steuerfreie Lagerung von Zucker mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Zucker beim Verbringen auf das Lager die gesetzliche Bonifikation erhalten und daß dieselben bei der Entnahme aus dem Lager und der Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets zum Bonifikationssatz wieder zu versteuern sind; die Kreditfrist der Rohzuckerfabrikanten mit sechs Monaten sei beizubehalten, dagegen den Raffineuren bei Entnahme von Rohzucker aus dem Lager zu Raffineriezwecken eine Kreditfrist von drei Monaten zu bewilligen, vorbehaltlich erforderlich scheinender besonderer Maßnahmen zur Sicherung des fiskalischen Interesses in der Uebergangsperiode.

Schon im Frühjahr 1884 war theils wegen Ueberführung des Weltmarktes mit Zucker, theils wegen der Vermehrung der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland eine Zuckerkrisis ausgebrochen, welche aber die Reichsregierung nicht abhielt, im Juni 1884 dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, nach dem der Steuersatz für 100 Kilogramm Rüben von 1,60 *M.* auf 1,80 *M.* und die Ausfuhrbonifikation für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und raffinirtem Zucker von unter 98 aber mindestens 90% Polarisation von

18 *M.* auf 18,60 *M.* und für Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden 2c. von 22,20 *M.* auf 22,80 *M.* und für allen übrigen Zucker von 20,20 *M.* auf 21,40 *M.* erhöht werden sollten.

Dieser Gesetzentwurf kam im Reichstage nicht mehr zu Berathung und bei dem Zusammentritte des neugewählten Reichstages Ende 1884 war die Zuckerkrisis so weit fortgeschritten, daß man von keiner Seite die Initiative zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu ergreifen wagte, sondern im Gegentheile die Giltigkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1883 betr. die Steuervergütung für Zucker durch ein neues Gesetz vom 13. Mai 1885 bis 1. Aug. 1886[1]) verlängerte.

Da im Laufe des Sommers 1885 die Zuckerpreise wohl zu Folge besserer Konjunkturen auf dem Weltmarkte und wesentlicher Einschränkung der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland sich erheblich besserten, wird wohl die Gesetzgebung auf Grund der Enquete seiner Zeit sachgemäße Fortschritte machen können.

3. Tabacksteuer.

Schon bei Gründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, da die Preußische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduktion keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat.[2])

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtgung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[3]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[4]) eingeführt worden.[5])

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals auf den General-Zollkonferenzen (auf der 10., 11., 12. und 13. Generalkonferenz) Versuch gemacht worden,

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 91.

[2]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 171) hatten Preußen, Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmäßige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Taback vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren (Uebergangsabgaben) Steuern von Taback unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III der Verträge S. 81). Der Vertrag vom 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd. III der Verträge S. 148 und 158), desgl. das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt X.

[3]) Bd. IV a. a. O. S. 62. 67. 69.

[4]) Hannover und Oldenburg.

[5]) Siehe Hirth's „Annalen" 1868 S. 370.

eine gleichmäßige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die (durch das Gesetz von 1868 eingeführte) Besteuerung des Rohtabacks ins Auge gefaßt worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell am ergiebigsten, aber unzeitgemäßen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabacksmonopols.[1])

Die Bestimmung in Art. 3 § 4 des Zollvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deßhalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deßhalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Taback, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabackfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackkonsum des Zollvereins in Europa, ein sehr geeignetes Objekt für die Besteuerung getroffen werden konnte.[2]) Diese Bestimmung des Vertrags vom 8. Juli 1867 bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868,[3]) welches im Jahre 1869 ins Leben trat.[4]) Dieses Bundesgesetz hatte den im Zollverein erzeugten Taback mit einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke belegt. Dieselbe betrug 60 Pf. für je 85 Quadrat-Meter mit Taback bepflanzten Bodens und unterschied sich wesentlich von der früheren Preußischen Besteuerung, wonach eine Klassenbesteuerung stattfand.[5])

Neu war gegenüber der früheren Preußischen Gesetzgebung die Bestimmung in § 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

Während früher auch eine mündliche Anmeldung[6]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zulässig war, wurde dieselbe durch § 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

Die Bezahlung der Steuerbeträge mußte nach der früheren Gesetzgebung[7]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 sind jedoch die Steuerbeträge nach der

---

[1]) Besonders die Preußische Regierung sprach sich entschieden gegen das Monopol aus und ließ 1857 im Verlag bei Decker eine offiziöse Broschüre unter dem Titel „Der Zollverein und das Tabackmonopol" dagegen erscheinen.

[2]) Siehe Hirth's „Annalen" 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage.

[3]) Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; Hirth's „Annalen" 1868 S. 683.

[4]) § 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[5]) Siehe übrigens Appelt, „Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Taback im Deutschen Zollverein"; Berlin 1870, S. 7 ff.

[6]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 5.

[7]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 9.

Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

Während nach den früheren Bestimmungen[1]) nur bei gänzlichem Mißwachs ein Steuererlaß eintreten konnte, wurde dieses in § 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, daß auch bei anderen Unglücksfällen, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann.[2])

Neu war ferner die Bestimmung in § 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabacks vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 1 ℳ. 50 ₰, für den Zentner entrippte Blätter und Tabackfabrikate 2 ℳ. betragen. Dem Bundesrath stand es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 2 ℳ. 50 ₰ per Zentner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wurde keine Vergütung gewährt.

Die in § 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen waren gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat nach den jetzigen Bestimmungen[3]) derjenige das Dreifache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskassa hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterläßt.

Nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 unterlag derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Q.-Ruthen oder mehr ausmacht, einer Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann, während nach der Gesetzgebung von 1868[4]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße nur dann auszusprechen war, wenn das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt.[5])

---

[1]) Siehe Preußische Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 10.

[2]) Siehe Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle. Zentralblatt von 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung, Frost- und Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlaß stattfindet. Desgl. wegen Dürre und Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§ 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869 (§ 165) ein Erlaß bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Zentralblatt 1870 S. 155; Jahrbücher von 1870 S. 316. 571. 573).

[3]) Siehe in § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1868.

[4]) § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. März 1868.

[5]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870 ist bei Berechnung der in Ziff. 2 § 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verfügten Ordnungsstrafe in der Art zu verfahren, daß als Grundlage derselben das verschwiegene Flächenmaß an Tabacksland angenommen und von demselben nach § 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Zentralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 8. 327. 512. 575.)

Zu dem Gesetze von 1868 wurden erlassen: Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes in 7 Paragraphen mit 3 Musterbeilagen.[1]) Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen.[2])

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde zu § 2 bestimmt, daß auch für Beschädigungen des Tabacks durch Sturm auf dem Felde ein Steuererlaß gewährt werden dürfe;[3]) ferner, daß bei der Feststellung des nach § 2 dieser Bestimmungen zu gewährenden Erlasses in der Art zu verfahren sei, daß die Ruthenzahl der als beschädigt konstatirten Fläche durch die Steuereinheit (§ 1 des Gesetzes), sonach mit 6 getheilt und der hienach zu berechnende Steuererlaß von der Gesammtsumme der treffenden Steuer in Abzug gebracht werde.[4])

Ferner wurde ein Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback[5]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

Zu § 7 dieses Regulativs beschloß der Bundesrath, daß die Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der in § 20 des Regulativs erwähnten Ausfuhranmeldungen erfolgen könne.[6])

Zu § 20 dieses Regulativs hat der Bundesrath am 1. April 1871 nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts und Taravergütung getroffen.[7])

In der Sitzung vom 26. Juni 1871 wurde bestimmt, daß Abfertigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks von jeder zu einer derartigen überhaupt kompetenten Zoll- und Steuerstelle vorgenommen werden können, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabacks mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transporte nach dem Auslande berührt wird.[8])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Dez. 1871[9]) wurde ferner zu § 20 des Regulativs bestimmt, daß die Steuer- und Zollvergütung auch dann geleistet werden dürfe, wenn der Taback in eine unter Verschluß der Zollverwaltung stehende Niederlage aufgenommen und die erfolgte Aufnahme in dieselbe amtlich bescheinigt wurde.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[10]) wurden nähere Bestimmungen über Taravergütung und Portoverwiegungen und Revisionen

---

[1]) Zentralblatt 1868 S. 243; Jahrbücher von 1869 S. 325. 359. 368. 372. 375. 377, 380.

[2]) Zentralblatt 1869 S. 240; Jahrbücher 1869 S. 335.

[3]) Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869; Zentralblatt 1869 S. 240. 243. 250. 501.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1870; Zentralblatt 1870 S. 276.

[5]) Zentralblatt 1869 S. 257; Jahrbücher 1869 S. 347.

[6]) Jahrbücher 1870 S. 315. 572.

[7]) Zentralblatt 1871 S. 485 ff.

[8]) Zentralblatt 1871 S. 486.

[9]) Zentralblatt 1872 S. 74.

[10]) § 474 des Prot. Abgedr. in den Annalen 1875 S. 887.

zur Ausfuhr bestimmter Tabackfabrikate getroffen, welche jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Febr. 1876 wesentliche Veränderungen erfuhren.[1])

Das Gesetz vom 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabacks,[2]) über dessen Entstehung bereits im I. Abschnitte das Nöthige erwähnt worden ist, hat eine vollständige Umwälzung in der Tabackbesteuerung herbeigeführt; denn außer einer bedeutenden Erhöhung der Eingangszölle[3]) vom 25. Juli 1879 an (§ 1) wurden für den innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande vom 1. April 1880 an folgende Steuersätze von je 100 Kg. festgesetzt: nämlich 20 ℳ. für das Jahr 1880, 30 ℳ. für 1881 und 45 ℳ. für 1882 und folgende Jahre (§ 2). Nur ausnahmsweise findet für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt statt der Gewichtssteuer eine Flächensteuer Anwendung, welche für 1 Q.-Meter für das Jahr 1880 2 ₰, für 1881 3 ₰ und für 1882 und folgende Jahre 4,5 ₰ beträgt. Uebrigens können auch diese Flächen durch die Zollbehörde der Gewichtsteuer unterstellt werden (§ 23). Jeder Tabackpflanzer hat bis zum Ablaufe des 15. Juli die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke schriftlich anzumelden und werden diese Anmeldungen von der Steuerbehörde an Ort und Stelle geprüft (§ 3 u. 4).[4])

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstückes haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung (§ 5). Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung ist die Steuerbehörde befugt, vor der Ernte die Blätterzahl oder Gewichtsmenge festzustellen. Ueber die Art dieser Feststellungen geben die §§ 6—8 des Gesetzes nähere Vorschriften und Erleichterungen.[5]) Für das Verfahren bei eingetretenen Unglücksfällen vor der amtlichen Verwiegung, wozu auch Mißwachs gehört, und bei Abgang, Bruch und Abfall entscheidet § 9.[6])

Zur Kontrole des Tabacks bis zur Verwiegung ist der Steuerbeamte zum Besuch der Trockenböden berechtigt (§ 10).[7]) Dem Tabackbauer ist eine Veräußerung des Tabacks ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Verwiegung nicht gestattet (§ 11).[8])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1884 (Zentralbl. des Reichs 1884 S. 115) wurde bestimmt, daß sog. Dachfäule (Verlust von Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen) nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes von 1879 zu behandeln sei.

---

[1]) § 341 des Prot. Abgedr. in den Annalen von 1876 S. 793.

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245. s. a. d. Abdruck in den Annalen v. 1880 S. 875. Hiezu wurden vom Bundesrath als Ausführungsbestimmungen beschlossen: eine Bekanntmachung v. 25. März 1880 (Zentralbl. des Reichs 1880 S. 153), Dienstvorschriften, 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 327), ein Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback v. 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 386) und ein Regulativ betr. die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer v. 1880 (a. a. O. S. 468).

[3]) Für 100 Kg. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, dann für Tabacksaucen 85 ℳ., für 100 Kg. fabrizirten Taback und zwar für Zigarren und Zigaretten 270 ℳ., für andere Tabackfabrikate 180 ℳ. Eingangszoll.

[4]) S. a. § 1 u. 2 der Bekanntmachung des Bundesraths und § 1 u. 2 der Dienstanweisung.

[5]) S. a. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung, §§ 6—14 der Dienstvorschriften.

[6]) S. a. §§ 5 u. 6 a. a. O. u. §§ 15 u. 16 a. a. O.

[7]) S. a. § 7 a. a. O. u. § 7 a. a. O.

[8]) S. a. §§ 8 u. 9 a. a. O. u. §§ 18 u. 19 a. a. O.

Die §§ 12—15 des Gesetzes bestimmen die Zeit und das Verfahren für die Verwiegungen des Tabacks.[1]) Dieselbe hat spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres stattzufinden. Hiebei sind die Tabackblätter in Bündel und Büschel, nach Anweisung der Steuerbehörde verpackt, zur amtlichen Verwiegung zu stellen; auch Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle unterliegen der Verwiegung.

Durch Gesetz vom 5. April 1885 § 1 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde zu § 12 des Gesetzes vom 16. März 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittlung erst am 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabackgrumpen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Mai 1881 folgende Vorschriften erlassen:[2])

Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in § 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.

Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem, trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $1/5$ die Steuer zu berechnen. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§ 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§ 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

Die Steuer wird nach der Verwiegung in der Art festgestellt, daß von dem ermittelten Gewichte $1/5$ in Abzug gebracht wird als Abgang durch Fermentation und Trocknung zur Fabrikation. Ueber die Verwiegung und Feststellung der Steuer erhält der Steuerpflichtige eine amtliche Bescheinigung und hat von da an für die bestimmte Steuerzahlung zu haften § 16 Abs. 1 u. § 19).[3])

Durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde hinter Abschnitt 2 des § 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern. Hiernach sind in § 16 und 19 des Gesetzes von 1879 die Worte „bis zum 15. Juli des

---

[1]) S. a. §§ 10, 13 u. 16 der Bekanntmachung und §§ 20—23 der Dienstvorschriften.
[2]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 231.
[3]) S. a. §§ 14 u. 20 der Bekanntmachung und §§ 24—27 der Dienstvorschrift.

auf die Ernte folgenden Jahres" geändert in „bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist".

Die Bezahlung der Steuer soll bei der erstmaligen Veräußerung, spätestens aber bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehen. Hiebei sind außer der in § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gestatteten Fristverlängerung noch folgende Ausnahmen möglich:

1. Bei Kreditbewilligung (§ 16 Abs. 2 u. § 20 des Gesetzes). Nach § 1 des Regulativs von 1880 betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer[1]) kann nämlich
   a) dem Tabackpflanzer oder Erwerber des Tabacks auf Antrag gestattet werden, daß er die Gewichtssteuer, falls sie 100 ℳ. oder mehr beträgt, statt an dem durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Termine erst bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres zahlt. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1884[2]) wurde insofern eine Aenderung gemacht, als die Direktivbehörden ermächtigt wurden, Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 § 1 des Regulativs betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtsteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen. Ferner wurde der Mindestbetrag der zu kreditirenden Steuer auf 25 ℳ. herabgesetzt;
   b) kann Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen (§ 16 Abs. 2 des Ges.) abmeldet, auf Antrag gestattet werden, die Gewichtsteuer, falls sie 100 ℳ. oder mehr beträgt, statt an dem Fälligkeitstermine des § 16 Absatz 2 des Gesetzes, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.
2. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze vor der Versteuerung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).[3])
3. Bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. 17 des Gesetzes).[4])
4. Bei der Aufnahme in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte Waaren (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Gesetzes).[4])
5. Bei der Aufnahme in eine öffentliche, nur zur Aufnahme von unversteuertem Taback dienende Niederlage (§ 16 Abs. 2 u. § 17 des Gesetzes).[4])
6. Bei der Aufnahme in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für die ausschließliche Legung von inländischem unversteuerten Taback (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Gesetzes).[4])

---

[1]) Das Kreditregulativ enthält außerdem noch nähere Bestimmungen über die Ertheilung des Kredits, über die für denselben zu bestellende Sicherheit, über die Ausstellung der Kreditzertifikate und die amtliche Buchführung und zerfällt in 8 Paragraphen (s. a. Abschnitt IX). Ausgeschlossen ist die Kreditirung, wenn nicht die ganze Blätterzahl zur Verwiegung gestellt und ein Theil des Tabacks derselben entzogen wurde (§ 21 des Gesetzes und 34—39 der Dienstvorschriften).

[2]) Zentralbl. des Reiches 1884 S. 191.

[3]) S. a. §§ 15—18 der Bekanntmachung u. § 28 der Dienstvorschrift.

[4]) S. a. §§ 15 u. 18 der Bekanntmachung und des Regulativs vom 29. Mai 1880 (Zentralbl. des Reichs S. 386).

7. Bei der Vernichtung von unversteuertem Taback unter steueramtlicher Aufsicht, wenn solche bei der Verwiegung beantragt wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes).[1])
8. Wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen beim Pflanzer vorhandene Tabackgewinn ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes),[2]) kann die Steuer ganz oder theilweise erlassen werden.
9. Wenn während des Transports von der amtlichen Wiegestelle zur Niederlage erweislich durch Eintrocknen ein Gewichtsverlust entstanden ist, oder dieser Verlust nach der amtlichen Verwiegung bei einer Zwischenlagerung stattgefunden hat, so kann noch ein entsprechender Zuschlag zu dem Gewichtsverluste gewährt und der sich ergebende höhere Betrag von der ursprünglichen Steuer abgeschrieben werden (§ 17 des Gesetzes).[3])

In der Sitzung vom 13. Dezember 1883 (§ 474 des Prot.) beschloß der Bundesrath,[4]) daß die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer mittelst eines nach dem Muster für Begleitschein II auszufertigenden Versendungsscheines II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden könne, daß ferner die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II hierbei sinngemäße Anwendung finden sollen und daß die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks (Zentralbl. 1880 S. 327), auszufertigenden Versendungsscheine als „Versendungsscheine II" zu bezeichnen sind. In dem Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13 daselbst) soll in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von I bezw. II ersichtlich zu machen sein, in dem Empfangsregister aber in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachgewiesen werden.

Wegen der Kontrole des Tabackbaues wurden bestimmte Vorschriften für die Pflanzung und Ernte gegeben (§ 22 des Gesetzes).[5])

Hienach müssen die Pflanzen ganz regelmäßig und ohne Vermischung mit anderen Bodengewächsen gesetzt werden. Bis zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl resp. Gewichts muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Pflanzen beendigt sein.[6]) Vor der vollständigen amtlichen Entscheidung über die Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge dürfen Tabackblätter nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde und Anordnung der Steuerbehörde eingesammelt werden.[7]) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle sind auf dem Felde zu vernichten. Die Umpflügung der Pflanzen vor der Ernte wegen Mißwachs ist der Steuerbehörde anzuzeigen.[8]) Spätestens 10 Tage nach dem Abblättern müssen in der Regel die Pflanzen abgehauen und beseitigt sein. Die Erzielung einer Nach-

---

[1]) S. a. § 19 Abs. 1 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.
[2]) S. a. § 19 Abs. 2 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.
[3]) S. a. § 18 Abs. 1 der Bekanntmachung. Hauptbedingung ist hiebei amtlicher Verschluß.
[4]) Zentralbl. des Reiches 1884 S. 1.
[5]) S. a. § 21 u. 22 der Bekanntmachung u. § 23 der Dienstvorschriften.
[6]) § 22 des Ges. Nr. 3 u. § 33 der Dienstvorschriften.
[7]) § 22 des Gesetzes Nr. 4 u. § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.
[8]) A. a. O. Nr. 6, § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.

ernte (Geizziehen ꝛc.) kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. März 1882[2]) wurde bezüglich der Anmeldung und Besteuerung von Tabackpflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke beschlossen, daß von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten Abstand zu nehmen sei, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist ferner abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Die Vorschriften über die ausnahmsweise, bereits oben erwähnte Besteuerung nach dem Flächenraume für Tabackpflanzungen von weniger als 4 Ar sind im Gesetze in den §§ 23—26 niedergelegt.[3])

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei Herstellung von Tabackfabrikaten ist nach § 27 des Gesetzes verboten; Ausnahmen hievon kann nur der Bundesrath gestatten,[4]) muß aber hievon dem Reichstage Anzeige machen. Nach § 28 des Gesetzes kann die Steuerbehörde durch Entnahme von Proben die Tabackhändler und Fabrikanten überwachen.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Tabaksteuer, sowie die Ansprüche auf Ersatz von Seiten der Steuerpflichtigen sollen binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts als Zahlungsverpflichtung bezw. Zahlung nach § 29 des Gesetzes verjähren.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche, oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage kann eine Steuervergütung beansprucht werden und zwar außer den in §§ 11 und 16—18 erwähnten Fällen:

1. für den Rohtaback wenn mindestens 25 Kg. versendet oder eingelagert werden, wenn er unfermentirt ist 33 ℳ, für fermentirten 40 ℳ;
2. für entrippte Blätter 47 ℳ für 100 Kg. netto.[5])

---

[1]) A. a. O. Nr. 7, § 22 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.

[2]) S. Zentralbl. des Reiches 1882 S. 156.

[3]) S. hiezu § 23 der Bekanntmachung u. §§ 34—39 der Dienstvorschriften.

[4]) S. die Kontrolvorschriften für die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern bei Herstellung von Tabackfabrikaten im Zentralblatt des Reichs 1879 S. 753.

Die Abgabe für Kirsch- und Weichselblätter beträgt 65 ℳ für 100 Kg. im fabrikationsreifen Zustande. (Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1879, Zentralbl. des Reichs 1879 S. 753.) Durch Bundesrathsbeschluß v. 12. März 1880 (Zentralbl. 1880 S. 209) wurden auch Steinklee und eingesalzene Rosenblätter zu gleichem Satze und unter gleicher Kontrole zugelassen.

[5]) § 30 des Ges. Für grüne Blätter, Geize, Tabackstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

Inländischen Fabrikanten kann außerdem, je nachdem die Fabrikate aus ausländischem oder inländischem Tabacke hergestellt sind, bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager für 100 Kg. netto vergütet werden.

1. Für Fabrikate aus ausländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf und Kautaback 60 M.
   b) für Rauchtaback 81 M.
   c) für Zigarren 94 M.
   d) für Zigaretten 66 M.
2. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautaback 32 M.
   b) für Rauchtaback 43 M.
   c) für Zigarren 50 M.
   d) für Zigaretten 35 M.
3. Für Fabrikate aus in- und ausländischen Blättern je nach dem Mischungsverhältnisse nach den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Sätzen.

Fabrikanten, welche Vergütung für Fabrikate aus ausländischem oder gemischtem Taback (Ziff. 3) machen wollen, haben vor der Fabrikation der Steuerbehörde Anzeige zu machen und die von derselben gestellten Bedingungen zu erfüllen.[1])

Der Bundesrath erläßt die weiteren Bestimmungen wegen der Ausfuhrvergütungen nach § 30 und 31 des Gesetzes; insbesondere auch wegen der Zigaretten und wegen des Zeitpunktes, von dem an die Vergütungssätze in § 30 und 31 des Gesetzes eintreten sollen;[2]) bis zu diesem Zeitpunkte sollen die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze und insbesondere die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868[3]) in Kraft bleiben. Uebrigens ist der Bundesrath ermächtigt, die Ausfuhrvergütungen schon vorher allmählig bis zu der Höhe des Gesetzes von 1879 zu erhöhen.[4])

Am 28. Mai 1881 hatte der Bundesrath das Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate erlassen[5]) und am 23. Nov. 1882[6]) setzte er vom 1. Dez. 1882 folgende Steuervergütungssätze für 100 Kg. bei der Ausfuhr fest:

1. Für Rohtaback unfermentirt 14 M.
   für desgl. fermentirt 17 M.
2. Für entrippte Blätter 20 M.
3. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar für Schnupf- und Kautaback 14 M.
   für Rauchtaback 19 M.
   für Zigarren 22 M.
   für Zigaretten 15 M.

wobei bestimmt wurde, daß die bisherigen Vergütungssätze auf Schnupf-, Kau-,

---

[1]) § 31 Abs. 1 und 2 des Ges.

[2]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1884 (Zentralbl. des Reichs 1884 S. 125) wurde dieser Zeitpunkt auf 1. Mai 1884 festgesetzt.

[3]) S. die Bemerkungen hierüber oben.

[4]) § 31 Abs. 3 u. 4 des Ges.

[5]) Abgedr. im Zentralblatt des Reichs v. 1881 S. 191 ff.

[6]) A. a. O. v. 1882 S. 436.

Rauchtaback und Cigaretten Anwendung finden sollen, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vom 1. Dez. 1882 angefertigt worden sind, sowie auf denjenigen Schnupftaback, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt worden ist. Mit 1. Mai 1884 wurden diese Vergütungssätze aufgehoben und traten die höheren gesetzl. v. 1879 ein.[1])

Die §§ 32 und 33 enthalten Bestimmungen über den Begriff der Steuerdefraudation, während in den §§ 34—39 die näheren Vorschriften über die Bestrafung der Steuerdefraudation enthalten sind.

§ 40 handelt von den Ordnungsstrafen, § 41 von dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen gibt § 43 besondere Vorschriften, § 44 für die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

In § 45 ist die Verjährungsfrist für Defraudationen und den Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle auf 3 Jahre, für Ordnungsstrafen auf 1 Jahr vom Tage der Begehung an festgesetzt.

Nach § 46 soll sich die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sowie wegen Strafmilderung und Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege nach den Vorschriften über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richten, während in § 47 das Zusammenwirken der Behörden verschiedener Bundesstaaten bei der Untersuchung und Strafvollstreckung angeordnet ist.

Am Schlusse des Gesetzes (§ 48) wird wegen der Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zolltarifs und des Gesetzes vom 26. Mai 1868 Vorsorge getroffen.

Ueber die rechnerische Feststellung der Tabacksteuer, deren Einziehung und Verrechnung ist in § 25 der Bekanntmachung und in den §§ 40 und 41 der Dienstvorschriften Näheres angeordnet.

Ueber die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer ist, wie bereits erwähnt, ein besonderes Regulativ erlassen.[2])

Schließlich ist noch zu erwähnen ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885,[3]) durch den das Entrippen inländischen Tabacks, welcher vom 1. Juli 1885 ab in Theilungslager aufgenommen wird, nur mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die entrippten Blätter unmittelbar vom Lager unter Steuerkontrole in das Ausland geführt werden. Nur ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde unter besondern von derselben vorzuschreibenden Kontrolen die Versteuerung des entrippten Tabacks zugelassen werden, wenn kein Zweifel besteht, daß derselbe nur zu Fabrikationszwecken im Inlande verwendet wird.

Auf Taback, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen worden war, finden vorstehende Vorschriften erst vom 1. Sept. 1885 ab Anwendung.[4])

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preußischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen

[1]) S. Bundesrathsbeschluß v. 24. April 1884.
[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 468, s. a. das Nähere in Abschnitt IX.
[3]) Zentralbl. des Reichs 1885 S. 229.
[4]) S. die Gründe in Drucks. 84 des Bundesraths v. 1885.

Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft,[1]) welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der freie Verkehr mit Salz hergestellt[2]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Ausland eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen Abgabe von 2 Thlr. vom Zentner unterworfen.[3])

Die Erhebung einer weiteren Abgabe von Salz auf Rechnung des Staates und der Kommunen, mit Ausnahme einer Kontrolgebühr von 2 Sgr. per Zentner für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen.[4]) Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer soll nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Kontrole des Eingangszolles nach der Zollgesetzgebung.[5]) Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlußprotokolle[6]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt.

Nach Art. 5 dieser Uebereinkunft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. Auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete;
2. nach vorheriger Denaturirung[7]) unter amtlicher Aufsicht
   a) zu landwirthschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung),
   b) zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten und für Tabackfabrikate, Mineralwasser und Bäder;[8])
3. unter steueramtlicher Kontrole zum Einsalzen und Einpöckeln ꝛc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.[9])

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt, „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe", Berlin 1870, gibt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften; s. a. die Gesetzblätter der nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

[2]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziffer 1 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden.

[3]) Art. 1, 2 und 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft außer Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

[4]) Art. 2 Abs. 2 u. Art. 6 der Uebereinkunft.

[5]) Jahrbücher 1867 S. 438.

[6]) Zentralbl. 1867 S. 384; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34.

[7]) Nach Ziff. 5 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten.

[8]) Nach Ziff. 5 lit. d und e des Schlußprot. vom 8. Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Kontrole, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben.

[9]) Nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8 Mai 1867 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein; hiezu gehört nach Bundesrathsbeschluß vom

B. Auf privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden
1. wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3);[1])
2. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten;
3. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben) auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben;
4. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und privative Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden zur Pökelung von Heringen[2]) und ähnlichen Fischen.

Durch Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1882[3]) wurde bestimmt, daß vom 1. April 1882 an die auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzbl. 1867 S. 41) auf privative Rechnung freigeschriebenen Abgabenbeträge für das Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und für das, nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, verwendete Salz, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen sind. Das zur Nachpökelung von Heringen bestimmte Salz sei auf je 50 Kg. mit 6 Liter Heringslake amtlich zu denaturiren und bezüglich des, zum Einsalzen der nicht unter stehender Kontrole behandelten und zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände, erforderlichen und verwendeten Salzes sollen die vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften vom 3. Juni 1870[4]) Anwendung finden.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Januar 1868 ins Leben treten; der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlußprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernde Grundlage durch Vertrag sicher gestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz,[5]) nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen.[6]) Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt,[7]) so daß mit 1. Januar 1868 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1867 können Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, abgabenfrei abgelassen werden, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Bundesrath hat auf Grund dieser Be-

---

5. Okt. 1876 (Zentralbl. des Reiches v 1876 S. 554) auch Salz, welches für die zur Verproviantirung der Kriegsmarine Deutschlands eingepökelten und eingesalzenen Gegenstände verwendet wurde.

[1]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

[2]) Nach Nr. 5 lit. b des Schlußprotokolls vom 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instruktionen entsprechende Nachweis genügen.

[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1882 S. 91.

[4]) Abgedr. den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung v. 1870 S. 307.

[5]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 41; Appelt a. a. O. S. 7 ff.

[6]) Zentralblatt 1867 S. 484; Jahrbücher 1867 S. 448.

[7]) In Preußen am 9. August 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22.

stimmung am 6. Juli 1878[1]) angeordnet, daß s. Z. Abraumsalze (Carnallit, Kainit etc.) von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Kontrole abgabenfrei gelassen werden können, wenn ihr Gehalt an Salz 36% ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie vor der Entfernung von der Saline derartig vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich ist. An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes v. 1867 unter Steuerkontrole stehen, können Abraumsalze steuerfrei auch ohne Vermahlung abgegeben werden.

Abraumsalze und andere Produkte der Salzarten, welche mehr als 36%, jedoch weniger als 75% Kochsalz enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

Abraumsalze &c. von einem Kochsalzgehalte von 75% oder mehr, unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht zuvor denaturirt worden sind.

Die mit der Kontrole der Salzwerke betrauten oberen Steuerbeamten haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung abgegebenen Abraumsalze &c. zu entnehmen und deren chemische Prüfung zu veranlassen, um den Kochsalzgehalt zu kennen.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hiezu wurde in allen Staaten des Vereins eine vereinbarte[2]) Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe,[3]) eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen[4]) und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[5]) erlassen. Das fragliche Gesetz ist fast wörtlich in allen Staaten übereinstimmend und zerfällt in 3 Abtheilungen und 21 Paragraphen.

In § 1 wird die Aufhebung des Salzmonopols und in § 2 die Einführung der Salzabgabe ausgesprochen. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§ 3—5), der zweite über die Kontrole (§§ 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§ 11—18) nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§ 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III zählt die Fälle auf (§ 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann. Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[6]) zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite

---

[1]) § 414 des Prot., s. Zentralblatt des Reichs 1878, S. 425.
[2]) Durch Nebenprot. vom 8. Mai 1867.
[3]) Zentralblatt. 1867 S. 434; Jahrbücher 1867 S. 505.
[4]) Zu § 4 des Gesetzes siehe Zentralblatt 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478.
[5]) Zentralblatt 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536.
[6]) Jahrbücher 1867 S. 464.

Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Kontrole und Abfertigung des Salzes.

In den §§ 2—14 sind die Bestimmungen für die Kontrole und Abfertigung[1]) des inländischen, im § 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Hiezu bestimmt ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember 1881:[2])

„Die Ermittelung des Nettogewichts kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammenzuwiegen und hienach eine durchschnittliche Tara zu ermitteln.

Von der Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von $^1/_2$ Prozent begnügt.

Die ziemlich gleichmäßig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe[3]) behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern[4]) auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind, resp. die Beiordnung von kontrolirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerverwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte Instruktion bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen,[5]) welche zu § 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Kontrolmaßregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

Die Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, welche oben erwähnt worden ist,[6]) zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen, und zwar § 3 Abs. 4, 5, 6, dann in Absatz 7 der letzte Satz von „es wird also“ an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben“, sowie in § 4 Abs. 2 sind in Folge der neueren Zollgesetzgebung[7]) außer Geltung gekommen, ebenso § 6 und im § 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlußprotokoll (A 5 a) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur Denaturirung von Salz wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt.[8]) Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und

---

[1]) Bezüglich der Kreditirung der Salzsteuer (§ 12 der Verordnung) s. Abschnitt VIII und bezüglich der Denaturirung des Salzes (§ 13 der Verordnung) s. unten.

[2]) S. Zentralbl. des Reiches von 1881 S. 452.

[3]) Zentralbl. 1867 S. 435; Jahrbücher 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 67 ff.

[4]) Siehe a. Abschnitt VI.

[5]) Zentralbl. 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478; Appelt a. a. O. S. 52 ff.

[6]) Zentralbl. 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80.

[7]) Siehe § 47 des Vereinszollgesetzes; §§ 37 und 38 des Begleitscheinregulativs; § 8 des Niederlageregulativs und § 55 des Begleitscheinregulativs.

[8]) Zentralbl. 1868 S. 347; Jahrbücher 1868 S. 526, 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten, Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, daß die Preußische Regierung am 1. August 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlaßte, eine Erörterung über das zweckmäßigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Kommissarien der, nach Maßgabe der in Betracht kommenden salinarischen Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Kommission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschließen, sollte in Schönebeck oder Staßfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmäßig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Kontrole sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als bei dem Handel mit Salz, einschließlich des Pfannensteines, zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluß am 8. Mai 1869 gefaßt hatte, trat am 23. August desselben Jahres eine aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Großh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Kommission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlußfassung in Vorlage gebracht wurde.

Die Beschlußfassung des Bundesrathes vom 20. Dezember 1869 ging dahin:

1. Daß eine Kommission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äußern hätte:

a) welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hiebei vorzuschreiben wären und

b) ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngsalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hiefür vorzuschreiben wäre,

c) welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Großen in gewerblichen Anstalten zu konstatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,

d) ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?

2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und

3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluß des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

---

[1]) Jahrbücher 1870 S. 286 ff.; Zentralbl. 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluß angeordnet worden, daß:

a) das aus Siedesalz bereitete, mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und mit 1 Prozent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,

b) das aus Steinsalz bereitete, mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent unvermischtem Wermuthskrautpulver, denaturirt werden soll.

Da sich nun herausstellte, daß sog. Viehsalz-Lecksteine aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt, für die Bereitung von Viehsalz-Lecksteinen bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen.[1])

Ferner wurde vorgeschrieben, daß die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, daß die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dezember 1869 zu bildende Kommission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmäßigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Kommission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlaßt, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in neuen Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt,[2]) welche mit 1. September 1872 ins Leben traten.

2. Außerdem wurde beschlossen, das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Proz. Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte Steinsalz der Saline Berchtesgaden ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehlecksteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Kontrolen steuerfrei abgeben zu lassen.[3])

3. Weiter ging der Beschluß dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften denaturirten Salzvorräthe einen Termin bis 1. Januar 1873 zu geben, außerdem aber zu bewilligen, daß ungekleinerter Pfannenstein unter gewissen Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, daß für Bestellsalz (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten)[4]) im Bedürfnißfalle als

[1]) Zentralbl. 1870 S. 173; Jahrbücher 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

[2]) Abgedruckt im Zentralblatt 1872 S. 318.

[3]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274.

[4]) S. B. der Bestimmungen &c.

weitere Denaturirmittel durch die Direktivbehörden zugelassen werden können, $1/2$ Proz. Mineralöl (Braunkohlenöl 2c.), $1/4$ Proz. Eisenoxyd in Verbindung mit $0{,}05$ Proz. Thieröl, 2 Proz. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proz. stark rauchende Salzsäure, 2 Proz. Pinksalz, $1\,1/2$ Proz. Zinnchlorür.

Hieran wurde Folgendes geändert:

1. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[1]) wurde es für unstatthaft erklärt, auch im Falle der Denaturirung, an Darmhändler zur Reinigung und Konservirung der zur Wurstfabrikation dienenden Därme Salz abgabenfrei zu geben.
2. Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874 [2]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seite der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden dann zu gestatten, wenn diese Bescheinigung nur für einzelne Fälle, nicht für das ganze Jahr nachgesucht wird. Die Polizeibehörden haben jedoch hierüber ein Jahresverzeichniß zu führen.[3])
3. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[4]) wurde angeordnet, daß künftighin Petroleum nur bei Denaturirung desjenigen Gewerbebestellsalzes zugelassen werde, welches in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht hergestellt wird.
4. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 13. November 1875[5]) kann zugelassen werden, daß Bestellsalz für zuverlässige Gewerbtreibende mit Genehmigung der Direktivbehörde auf den Salzwerken mit nur 1% Schwefelsäure und 1% Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht zulässig ist.[6])
5. Nach einem weiteren Beschlusse vom nämlichen Tage[7]) darf Kienöl zur Herstellung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes verwendet werden, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.
6. Ein Bundesrathsbeschluß vom 18. Oktober 1876[8]) genehmigt unter Erweiterung der unter lit. c und e aufgeführten Beschlüsse, daß die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder derjenigen Denaturirungsmittel, welche nach den Bestimmungen von 1872[9]) ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden verwendet werden dürfen, unter der Bedingung auf Salinen zugelassen werden, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffen-

---

[1]) § 580 des Prot. Jahrbücher f. 1873 S. 516.

[2]) § 226 des Prot.

[3]) Diese Anordnung ist in den meisten Staaten nicht für zweckmäßig erachtet worden und die Ausstellung fragl. Bescheinigungen nur den Zoll- und Steuerbehörden übertragen.

[4]) § 476 des Prot.

[5]) § 438 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reiches 1875 S. 749.

[6]) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1881 war Karbolsäure rein wasserhell oder gereinigt zur Denaturirung als zulässig erklärt worden; ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1884 (Zentralblatt des Reiches 1884 S. 178) erklärte aber Karbolsäure als unzulässiges Denaturirungsmittel.

[7]) § 440 des Prot. Abgdr. a. a. O. S. 749.

[8]) § 285 des Prot.

[9]) S. oben und pr. Zentralbl. 1872 S. 318.

den Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine mit möglichst kurzer Gestellfrist unter Verschluß abgelassen und am Bestimmungsorte unter Aufsicht der Steuerbehörde in die Gewerberäume gebracht werde.

Hiezu wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1885 die Erleichterung gewährt, daß am Bestimmungsorte auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf den Inhalt und die Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden darf.[1])

7. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1878[2]) wurden die Vorschriften wegen der Denaturirung von Salz mit Wermuthpulver geregelt und festgesetzt, daß nur Wermuthpulver verwendet werden dürfe, dessen Bereitung steueramtlich überwacht wurde.[3])

8. In der Sitzung vom 9. März 1880 wurde beschlossen, daß feines trockenes Seifenpulver nur nach vorgängiger Prüfung der Reinheit zur Denaturirung von Bestellsalz verwendet werden dürfe und sind bestimmte Vorschriften für die chemische Untersuchung desselben gegeben worden.[4])

9. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1881[5]) wurde angeordnet, daß den Landwirthen, welche unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein beziehen, die Führung des vorgeschriebenen Kontrolregisters über Zu- und Abgang desselben erlassen werde, außerdem soll die amtliche Transportbezettelung über diesen Pfannenstein wegfallen, endlich solle bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über diesen Pfannenstein das Verfahren in Ziffer 20 und 21 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe zur Anwendung kommen.

10. Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881[6]) geht dahin, daß Gewerbetreibende bezw. Salzhändler, welche die in Ziffer 15 Absatz 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezuge von denaturirtem Bestellsalz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, der Bestrafung nach § 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Gesetzblatt S. 41), unterliegen.

5. Brausteuer.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Bieres mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo dieselbe durch die

---

[1]) S. Zentralbl. des Reiches 1885 S. 385.

[2]) § 197 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reiches von 1878 S. 223 nebst den Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.

[3]) Die Fabriken sind im Zentralbl. des Reiches von 1879 S. 58, 124 und 132 bekannt gegeben.

[4]) § 163 des Prot. Abdr. im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 177.

[5]) S. Zentralbl. des Reiches 1881 S. 231.

[6]) a. a. O. 1881 S. 279.

Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, daß eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsaß-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes vom 28. April 1816 die sogen. Kesselsteuer für die Bierproduktion, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deßhalb noch als besondere Steuer fortbesteht.[1]) Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Großh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Koburgische Amt Königsberg mit besonderen Staatsverträgen[2]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermaßen geregelt:

In Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten nach den Bestimmungen des Vertrages vom 28. Juni 1864 die seit dem Anschlusse dieser Staaten an die Preußische Biersteuergemeinschaft eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen.[3]) Nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den den übrigen Staaten giltigen Betrag herabzusetzen.

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage durch eine Uebereinkunft vom 27. u. 30. April 1867 beigetreten.[4]) Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preußens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[5]) die für diese Besteuerung giltigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[6]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt. Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet, sowie für die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli

---

[1]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen von 1871—72 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 889.

[2]) Verträge vom 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. I; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschnitt XI.

[3]) Das Preuß. Gesetz betr. die Besteuerung des Braumalzes ꝛc. wurde am 8. Febr. 1819 gegeben, zur Ausführung war eine Verordnung vom gleichen Tage erlassen; hiezu kamen nach und nach eine Kabinetsordre v. 10. Jan. 1824, dann v. 17. August 1831 und mehrere Finanz-Ministerialreskripte, welche in Dittmar's Werkchen über die Preuß. Braumalzsteuer (1852) im 2. Heft abgedruckt sind. Hienach war es ein Hauptgrundsatz, daß kein Malzschrot eingemaischt werden durfte, für welchen nicht seinem Gewichte nach ein Brauschein gelöst und zugleich die Brausteuer entrichtet worden war. Die Gebäude, in welchen Brauerei getrieben wurde, standen unter Kontrole und der Brauakt, d. h. jede Einmaischung zum Zwecke der Bierbereitung wurde bis zu dem Zeitpunkte amtlich kontrolirt, bis keine weitere Einmaischung mehr möglich war. Hiedurch unterscheidet sich die Preußische resp. Norddeutsche Bierbesteuerung von der Bayerischen, bei der das ungebrochene Malz Gegenstand der Besteuerung in dem Augenblicke wird, wenn dasselbe zum Zwecke des Brechens (Schroten) auf die Mühle gebracht wird. Kontrolirt wird in Bayern nur das Brechen des Malzes, nicht das Einmaischen; die Mühlen, nicht die Brauereien, sind Gegenstand der Kontrole. Es darf deßhalb in Bayern kein Malz gebrochen werden, für das nicht vorher die sogen. Malzpolette gelöst und die Steuer nach Vermessung des Malzes festgestellt worden ist. (Siehe übrigens das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 844 ff.) Preußische Gesetzsammlung 1865 S. 529.

[4]) Preuß. Gesetzsammlung 1867 Seite 881.

[5]) A. a. O. 1867 Seite 652.

[6]) A. a. O. 1867 Seite 1309.

1868 [1]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums vom 29. Juli 1868,[2]) vom 19. Oktober 1868[3]) und vom 5. Juni 1869[4]) eine gleichmäßige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt.[5])

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorlegte, der mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publizirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden,[6]) Elsaß-Lothringen,[7]) des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg[8]) in Kraft[9]) trat.

Obgleich nämlich die Abgabe von Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 der Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmäßig ausschließlich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundeskasse abzuführen ist, so fehlte es bisher doch an einem allgemein giltigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868 [10]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868 [11]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehilfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen mußte, als die Abweichungen der verschiedenen Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verschiedenen Besteuerungssystemen (Großherzogthum Hessen)

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375.
[2]) A. a. O. S. 465.
[3]) A. a. O. S. 513.
[4]) A. a. O. S. 241.
[5]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403; siehe auch Hirth's „Annalen" 1868 S. 689 ff.
[6]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.
[7]) In Elsaß-Lothringen beließ man wegen Mangels der nöthigen Erhebungen die durch das Französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführte sog. Kesselsteuer.
[8]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25. Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1833 seq. Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt.
[9]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff.
[10]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff.
[11]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

oder in verschiedenen Steuersätzen (wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ältere Linie) bestanden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

1. Das Gesetz vom 31. Mai 1872[1]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup ꝛc.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Großbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die Malzsurrogate[2]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Zentner, festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des § 1 genannten Stoffe nach Maßgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Wegen der Malzsurrogate sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Bier- und Zuckerkouleur soll nach Beschluß vom 27. Juni 1873[3]) als Malzsurrogat angesehen und mit 4 ℳ. versteuert werden.

b) Bei den auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht genannte Malzsurrogate zu dem bereits gekochten Bier,

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz wurden am 18. Nov. 1872 (§ 464) vom Bundesrathe beschlossen, als Anlagen sind ihnen beigegeben die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, die Vorschrift für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier und Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer. (Abgedr. in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung von 1873 S. 66 ff. u. Preuß. Zentralblatt 1872 S. 364.)

[2]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker ꝛc.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate.

[3]) § 458 Ziff. 1 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1873 S. 131.

z. B. auf dem Kühlschiffe ꝛc. zusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation gestattet werden oder auch unter geeigneter Kontrole nachgelassen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes die auf Lagerfässer oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten im Ganzen voraus zu deklariren.

c) Nach Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1877[1]) kann sog. Tiemann'sches Färbebier amtlich verschlossen und mit Ursprungszeugniß versehen bei der Verwendung von anderer Bierbereitung steuerfrei gelassen werden, wenn der empfangende Brauer über die Art und Weise der Verwendung eine Generaldeklaration abgibt und über Ab- und Zugang Buch führt, auch der amtliche Verschluß nur von Steuerbeamten gelöst und bis zum völligen Verbrauch stets wieder angelegt wird.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Dezember 1873 soll in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, ein weiterer Zusatz der im § 1 aufgeführten Braustoffe keine Steuerpflicht begründen.

Dagegen ist die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach § 2 des Brausteuergesetzes auch in dem Falle nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 3. Mai 1878[2]) begründet, wenn aus der zur Hefenbereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sog. Kunsthefe) gewonnen wird.

2. Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials wurde beibehalten,[3]) da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem größten Theile Deutschlands bewährt hatte ohne zu Klagen Anlaß zu geben und weil dieselbe das Steuerobjekt im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Versteuerung zu Grunde gelegt. Während früher ein Uebergewicht von $^1/_{16}$ Zentner bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetz ein Uebergewicht unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als $^1/_2$ Groschen beträgt.

Die sog. Kesselsteuer, welche im Großherzogthum Hessen besteht, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobjekt, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmäßig trifft, als sie, den Maßstab lediglich an das Bedürfniß des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt; weil sie ferner den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen ꝛc.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch insofern stört, indem sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Größen veranlaßt; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Kontrole des Brauaktes als die Materialsteuer erfordert

3. Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur aus-

---

[1]) § 401 des Prot., s. Preuß. Zentralbl. 1877 S. 268. Die gleiche Begünstigung genießt Tauzer'sches Färbebier nach Preuß. Ministerialreskript, s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131.

[2]) § 284 des Prot., Zentralbl. des Reiches 1878 S. 274.

[3]) § 2 des Gesetzes v. 1872.

nahmsweise ist in § 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe zugelassen und zwar:

a) für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b) außerdem aber mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche außerdem nach § 16 des Gesetzes von 1872 unerläßlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, insoweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.[1])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Febr. 1875 kann auch ein Kontobuch im Sinne des § 1 Nr. 2 der Grundsätze statt kaufmännischer Bücher zugelassen werden, und soll nur eine schriftliche Deklaration nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster bei der Anmeldung nach § 5 der Grundsätze zulässig sein.[2])

4. Nach § 4 des Gesetzes kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme die Versteuerung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fixation). Die näheren Bestimmungen hat der Bundesrath in den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer niedergelegt[3]) und hiezu noch folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Nach Beschluß vom 29. April 1874[4]) kann versuchsweise bis auf Weiteres fixirten Brauern von den Hauptämtern auf Ansuchen gestattet werden, Bier an nicht fixirte Brauer abzulassen.

b) In der Sitzung v. 23. Nov. 1876[5]) wurden bezüglich der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer folgende Aenderungen beschlossen.

Zu I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist ein kürzerer Zeitraum hiefür zulässig.

Zu II. 2. Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.

Zu II. 4. zweiter Absatz. Die Anträge auf Abschluß von Fixationsverträgen sind spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen soll, vorzubringen.

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1878[6]) wurde folgende Aenderung der Nr. 9 der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer angeordnet:

---

[1]) S. hiezu die vom Bundesrathe erlassenen Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Biersteuer im Wege der Vermahlungssteuer v. 18. Nov. 1872. Jahrbücher 1873 S. 115.

[2]) § 157 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1875 S. 1875 S. 91.

[3]) S. Jahrb. 1873 S. 91 ff.

[4]) § 256 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1874 S. 163.

[5]) § 374 u. 375 der Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 5.

[6]) § 384 des Prot. Diese Bestimmung gilt nach den Motiven in der Bundesrathsdruckschrift Nr. 86 v. 1878 nicht beim Uebergange zur Fixation mit Nachversteuerung.

„Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe von Bier und Würze beim Beginnen der Fixation und sobald sie aus dem Verhältnisse der Fixation ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist. Findet sich zur Zeit des Ueberganges von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze, als in der Fixation übernommen war, vor, so muß für den Mehrbefund die, von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauches an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer entrichtet werden ꝛc.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[1]) bestimmt, daß, wenn die Aufhebung des Fixationsvertrages wegen verzögerter Zahlung der Abfindungsrate erfolgt, neben der etwa rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachzuzahlen sei.

e) Eine nachträgliche Ermäßigung der Fixationssumme ist nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[2]) jedenfalls dann unzuläſſig, wenn der Minderverbrauch von Braustoffen gegen die der Abfindung zu Grunde gelegte Menge ausschließlich durch das Thun oder Unterlassen des Betriebsinhabers bez. dessen Gewerbegehilfen oder durch Ereignisse, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge liegen, herbeigeführt wurde.

5. Bezüglich des steuerfreien Haustrunkes enthält das Gesetz von 1872 in § 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a) daß nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt untersagt ist;

b) daß Bierverkäufer auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c) daß bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen[3]) dem Schuldigen diese Befugniß nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

6. Die vom Bundesrathe zu § 6 des Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier[4]) haben durch einen Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1874[5]) insofern eine Aenderung erfahren, als die in den §§ 8 und 9 dieser Vorschriften angeordnete Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr und die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des § 9 nicht mehr erforderlich ist und daß die durch § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich auch auf die Unverletztheit des Verschlusses zu erstrecken hat, genüge,

---

[1]) § 295 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 185 u. 237 u. 271 wegen Versteuerung der Mehrvorräthe an Bier und Würze bei Lösung des Fixationsvertrags.

[2]) § 295 des Prot.

[3]) § 5 Abs. 1 u. 2.

[4]) Vom 18. Nov. 1872 abgedruckt in den Jahrbüchern 1873 S. 106 und preußischen Zentralblatt 1872 S. 423.

[5]) § 170 des Prot.

wenn das Bier nach den rechts des Rheines gelegenen Theilen Bayerns, nach Elsaß-Lothringen, Württemberg und Baden ausgeführt wird.

7. In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die Erstattung der Steuer in den Fällen, wenn die Braustoffe nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung zu Grunde gegangen waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung unmöglich geworden war. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4. Dezember 1833 enthielt in § 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet, ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, daß es als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muß.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in § 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, daß

a) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich ist, oder

b) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873 [1]) ermächtigt die obersten Landesfinanzbehörden in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der treffende Reichsbevollmächtigte sich damit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein, sämmtliche Erlasse enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876 [2]) soll für umgeschlagenes Bier ein Erlaß der Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung nicht zulässig sein.

8. Die Vorschriften in § 9 des Gesetzes von 1872 weichen insofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes zur Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße festgesetzt ist und als diese Anmeldung zum Zwecke einer wirksameren Kontrole des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken mußte, auch auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefäße und Räume ausgedehnt wurde.

9 Die Bestimmungen in § 11 des Gesetzes von 1872 über die Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße waren früher nicht in dem Gesetze, wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefäße ausgedehnt.

---

[1]) § 618 des Prot. pr. Zentralblatt 1874 S. 70.
[2]) § 336 des Prot.

10. In § 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß der Aufstellungsort der Waage im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

11. Durch die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 des Gesetzes von 1872 sind die nothwendigen Kontrolen für die Malzsurrogate angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in gesonderten Räumen und in geeigneter Buchführung über solche zu bestehen haben.[1])

12. Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen darf.

13. In § 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß in der Brauanzeige auch anzugeben ist, wie viel Bier aus dem angegebenen Braumaterial gezogen werden soll.

14. Die Bestimmungen in § 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der Malzsurrogate zu Brauzwecken veranlaßt und machen deren Gebrauch von der Einreichung einer Beschreibung des, bis zur abändernden Erklärung inne zuhaltenden, Verwendungsverfahrens, mit näherer Angabe desjenigen Aktes im Laufe des Brauprozesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; außerdem beschränken sie der Regel nach die Frist für Verwendung der Zuckerstoffe auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

15. Bemerkenswerth sind in § 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach Ausnahmen von der gesetzlichen Einmaischungszeit nach Bedürfniß bewilligt werden können und bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner daß als Schluß der Einmaischung der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

16. Die Bestimmung in Absatz 4 § 20 des Gesetzes von 1872, wonach die Malzsurrogate nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Kontrole dieser Stoffe zusammen.

17. Der zweite Absatz des § 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle mehrerer Einmaischungen an demselben Tage praktisch bewährte Maßregel.

18. Die Bestimmung in Absatz 2 des § 23 des Gesetzes von 1872 ist insofern neu, als sie die Revisionsbefugniß der Beamten auch auf die an die Brauerei anstoßenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

19. In der Bestimmung des letzten Absatzes in § 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden, Räume keine Ein-

---

[1]) Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes s. das Nähere im pr. Zentralblatt 1875 S. 167 u. a. 1877 S. 24.

richtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluß setzen zu lassen, sondern es ist hierdurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

20. Der § 25 des Gesetzes von 1872 enthält insofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen und für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

21. Nach § 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die Geschäftszeit der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt.[1])

22. Die Strafbestimmungen sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a) Vor Allem ist die Kasuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmaß bedroht war.

b) Ferner ist neben der Defraudationsstrafe (§§ 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thaler festgestellt.

c) Die Strafe der Konfiskation der Brauereigeräthe[2]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes abgesehen,[3]) weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deßhalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d) Dagegen wurde für den ersten und zweiten Defraudationsfall ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im Uebrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbuße angedroht,[4]) für jeden ferneren Rückfall aber eine prinzipale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll.[5])

e) Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach § 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f) Nachdem in § 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in § 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in § 28 diejenigen Thatsachen aufgezählt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden und in § 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

---

[1]) Abs. 2 § 20 des Gesetzes von 1868.
[2]) § 27 des Gesetzes von 1868.
[3]) § 26 a. a. O.
[4]) § 30 und 33 Absatz 1 des Gesetzes von 1872.
[5]) S. § 33 Abs. 2 1 c.

g) Neu ist ferner die Bestimmung in § 34, wonach die Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen sein soll, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h) In den §§ 35 und 36 sind die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thlr. belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach § 22, Ziffer II Nr. 4, von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in § 36, wonach zwei besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen.

i) In den § 38 des Gesetzes von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter 2c. aufgenommen.

k) Neu sind die Bestimmungen in § 39 des Gesetzes von 1872 über die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

l) Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung in § 40 des Gesetzes von 1872, daß Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren. Ferner daß der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.[1])

---

[1]) Neben der Defraudationsstrafe kann auf Ordnungsstrafe erkannt werden. (S. Preuß. Zentralblatt 1876 S. 178.):

1. Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 15. Mai 1876 (abgedr. im Preuß. Zentralblatt 1876 S. 234 ff.) ist strafbar, die Abweichung der zu einem Gebräu gehörigen Biermenge um mehr als 10% von dem deklarirten Bierzuge, nicht nur wenn sie in einem ein Mehr, sondern auch wenn sie in einem Weniger besteht, ohne daß es auf die Feststellung dieser Abweichung ankommt.

2. Nach einem anderen Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals vom 11. Mai 1876 (Preuß. Zentralblatt 1876 S. 235 ff.) bildet die von dem Steuerpflichtigen nach § 16 des Gesetzes über einen beabsichtigten Brauakt erstattete schriftliche Brauanzeige, nachdem sie bei der Steuerbehörde eingereicht, seitens derselben festgestellt und mit dem Quittungsvorweise der Hebebeamten versehen ist, in Betreff des ganzen Inhaltes, insbesondere auch in Betreff der darin enthaltenen Deklaration des Bierzuges, eine öffentliche Urkunde.

Eine sodann in rechtswidriger Absicht zum Zwecke der Täuschung der Behörde einseitig vorgenommene Abänderung desselben, speziell der Deklaration des Bierzuges, fällt unter den Thatbestand der Urkundenfälschung.

Darin, daß der Steuerpflichtige die verfälschte Brauanzeige zur Einsicht des revidirenden Steuerbeamten bereit hält, kann ohne Rechtsirrthum ein Gebrauchmachen von derselben gefunden werden.

Die Abweichung von dem deklarirten Bierbezuge um mehr als 10% bildet neben der Fälschung der Deklaration eine besonders zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Hat der Steuerpflichtige die beabsichtigte Abänderung des deklarirten Bierzuges zwar noch angemeldet, aber zu spät und wird deßhalb diese Anmeldung nicht berücksichtigt, er vielmehr wegen der Abweichung vom ursprünglich deklarirten Bierzuge bestraft, so kann er nicht noch daneben, wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abänderung, bestraft werden.

23. Nach § 43 des Gesetzes hat der Bundesrath die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen[1]) zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1872 enthalten als Beilagen

a) die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer,
b) die Vorschriften für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, und
c) die Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer.[2])

24. Schließlich erscheint es bemerkenswerth, daß nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß ältere Linie bis zum 1. Januar 1876 von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner übersteigt.

Absatz 2 des § 44 des Gesetzes von 1872 wurde durch ein Gesetz vom 26. Dezember 1875[3]) abgeändert und lautet nunmehr folgendermaßen:

„In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie darf von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark

---

3. Nach einem Erkenntniß des Kgl. Preuß. Obertribunals v. 22. Nov. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 245) finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes über die Aufbewahrung von nicht zur Bierbereitung bestimmten Braustoffen auch dann Anwendung, wenn der Brauer mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag über die Brausteuer abgeschlossen hat.

4. Ein Erkenntniß des Preuß. Obertribunals v. 28. Sept. 1876 (Preuß. Zentralblatt 1877 S. 250) spricht aus, daß ein Brauer, der unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirt ist, sich durch falsche Eintragungen in das zur Ermittlung der Nachsteuer dienende Brauregister nicht wegen einer Steuerdefraudation, wohl aber wegen eines Betruges strafbar macht.

Ein wegen Betrugs bestrafter Brauer ist mit einer Defraudations- oder Ordnungsstrafe außerdem nicht zu belegen. (Erkenntniß der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts vom 4. April 1881; abgedr. im preuß. Zentralblatt 1881 S. 187.)

5. Wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung von Braustoffen der in § 1 unter Nr. 5—7 des Gesetzes genannten Malzsurrogate außerhalb der bei der Steuerbehörde angezeigten Orte sind zwei Preußische Obertribunalerkenntnisse vom 8. Febr. und 25. Okt. 1877 ergangen, welche im Preuß. Zentralblatt für 1877 S. 269 und 1878 S. 280 abgedruckt sind.

6. Nach einem Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 11. April 1878 (Preuß. Zentralblatt 1879 S. 170) trifft den Vorstand der Brauerei die Ordnungsstrafe wegen Einmaischung zu einer andern als der angezeigten Stunde, auch wenn derselbe bei der Einmaischung nicht zugegen war.

Die geschärfte Ordnungsstrafe des § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt aber nur dann ein, wenn statt um die angezeigte Vormittagsstunde, während der Nachmittagsstunden eingemaischt wird, oder umgekehrt.

7. Da das Brausteuergesetz von 1872 unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes versteht, welches in der Brauerei unter Verwendung der in § 1 genannten Stoffe hergestellt wird, so ist es hiebei unerheblich, ob das betreffende, hier Cofent (Nachbier) bezeichnete Getränke auf kaltem Wege und mittels Selbstgährung und ob dasselbe vom Brauer zum Zwecke des Verkaufs oder für seine Dienstleute bestimmt ist. (Reichsger. Erkenntniß vom 19. Dezember 1884, preuß. Zentralblatt 1885 S. 91.)

[1]) Siehe die Beilage Nr. 25 des Zentralblatts von 1872, S. 364.

[2]) Beschlossen in der Bundesrathssitzung vom 18. Nov. 1872 (§ 464). Abgedr. in den Jahrbüchern von 1873 S. 66. S. a. die Erläuterungen im Pr. Zentralblatt 1875 S. 131.

[3]) Reichsgesetzblatt von 1875 S. 377. Das Gesetz trat mit 1. Januar 1876 in Kraft.

vom Zentner übersteigt bis zum 1. Januar 1877 [1]) jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, auf privative Rechnung dieser Staaten forterhoben werden.

25. Endlich ist bestimmt, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen die Bestimmungen in Art. 5 § 7 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben. Diese Bestimmung trat jedoch durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 am 28. Mai 1885 außer Kraft.[2])

Im Jahre 1875 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der bestehenden Brausteuer auf die doppelten in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestimmten Sätze vorgelegt, fand aber keine Zustimmung.

Dasselbe Schicksal hatte ein gleicher Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1879 beim Reichstage in Vorlage gebracht wurde, und ein, die bisherige Besteuerungsweise nach Art der bayerischen Gesetzgebung umändernder Gesetzentwurf, der zu gleicher Zeit dem Reichstage vorgelegt wurde. Nach letzterem sollten die Surrogate verboten werden und nur das Malz, das zu Bier- und Essigbereitung bestimmt ist, der Brausteuer unterliegen und zwar im Falle des Malzbruches innerhalb der Brausteuergemeinschaft mit der Einbringung in die Mühlenräume und im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Derselbe Gesetzentwurf wurde mit einigen Modifikationen im Frühjahre 1880 dem Reichstage von der Reichsregierung wiederholt zur Genehmigung vorgelegt, gelangte aber ebensowenig zur Annahme,[3]) wie ein im Jahre 1881 vorgelegter Entwurf.[4])

6. Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Kontrole der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Giltigkeit sind, erscheint es deßhalb von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preußischen Gesetzgebung[5]) zu erörtern, weil aus ihr einerseits die jetzt giltige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist, und weil andererseits dieselbe im größten Theile der Branntweinsteuergemeinschaft maßgebend erscheint.

Bis zum Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preußen nur in den Städten,[6]) nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und mußte auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen

---

[1]) Wurde bis 31. März 1878 verlängert durch Reichsgesetz v. 23. Dez. 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 237).

[2]) Siehe Reichsgesetzblatt 1885 S. 109.

[3]) Ueber die Bierbesteuerung in Deutschland gibt ein Aufsatz des ehemaligen Mecklenburgischen Oberzollrathes Boccius in den Hirth'schen „Annalen" von 1876 S. 52 interessante Aufschlüsse.

[4]) S. das Nähere in Hirth's Annalen 1881 S. 338.

[5]) Förster, Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins. Berlin 1830. W. Dittmar, „Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer", Posen 1865.

[6]) 1 Groschen 2 Pfennige (alte Währung) vom Quart.

Tage[1]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. Blasenzins festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrüben und anderen Stoffen verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabrikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 g. Gr. 2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 g. Gr. (alter Währung) erhoben. Außerdem bestand noch die Bestimmung, daß der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte, und daß er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 g. Gr., der Scheffel Roggen zu 2 g. Gr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 g. Gr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen war, diese Differenz nachbezahlt werden mußte. Außerdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung, und hatte große Schwierigkeiten bezüglich der Kontrole. Das hierauf aus den Berathungen der deßhalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edikt vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermäßigte denselben jedoch für das platte Land und modifizirte die Bestimmung über die Erhebung des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, daß in jedem einzelnen Falle die Produktionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Kommissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. Nachschuß-Accise wegen der lästigen Kontrole der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1. Sollte von jedem Quart Branntwein zu 50 Prozent Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen, also 1 Sgr. 6¾ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2. wurde als Regel angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, weßhalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3. wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4. für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5. wurde bestimmt, daß sowohl die Erhöhung, als auch die Ermäßigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wußte der Besteuerungsweise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und

---

[1]) Preuß. Gesetzsamml. v. 1810 S. 40 ff.

nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittelst eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als außerdem die Maische abschwehlen zu können. Außerdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Alles dieses führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.

Da man nämlich annahm, daß der Brenner, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittels Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes, Ministerialregulativ vom 1. Dezember 1820 angeordnet, daß für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Rechnung gezogen worden, daß der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigeraumes zur Versteuerung gezogen war, so waren eigentlich $22^6/_7$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraumes sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hiervon war, daß durch eine Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 die Brennereien in zwei Klassen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollten.

Ferner ist in der erwähnten Kabinetsordre die Bestimmung getroffen, daß für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu bearbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanzminister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanzminister das Regulativ zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. August 1825 erlassen.

Dieses war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preußen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereins schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen mußte von Seiten Preußens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen, landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen

Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die deßfallsigen Verträge zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833 [1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. Mai 1833, [2]) wodurch vom 1. Januar 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preußischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde. [3])

Im Jahre 1838 trat durch eine Preußische Kabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pf. auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht, und durch eine weitere Kabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841 [4]) und 4. April 1853 [5]) zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841 [6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858 [7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 das Fürstenthum Lippe, [8]) durch die Verträge vom 7. September 1851 [9]) und 4. April 1853 [10]) das ehemalige Königreich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852 [11]) das Großherzogthum Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preuß. Gesetz vom 19. Aug. 1854 [12]) vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf $2\frac{1}{2}$ Sgr., vom 1. August 1855 auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht. [13])

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preußen bestehenden Bestimmungen in den annektirten Ländern Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und denselben eine *Instruktion für die Erhebung und Kontrolirung* derselben nebst *Anleitung zur Buchführung* beigegeben. [14])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 112 ff., s. das Nähere über die Besteuerung des Branntweins im Königreich Sachsen. *Wahl*, die Besteuerung des Branntweins in Dresden 1870.

[2]) Bd. I der Verträge S. 171.

[3]) Separatartikel zum Vertrage vom 11. Mai 1833 und Schlußprotokoll; Bd. I der Vertr. S. 174 und 175.

[4]) Bd. III der Verträge S. 148 ff.

[5]) Bd. IV der Verträge S. 62 ff.

[6]) Bd. III der Verträge S. 270.

[7]) Bd. IV der Verträge S. 67.

[8]) Bd. III der Verträge S. 199.

[9]) Bd. III der Verträge S. 409 Art. 3.

[10]) Bd. IV der Verträge S. 1.

[11]) Bd. III der Verträge S. 428.

[12]) Durch Preuß. Ministerialerlaß vom 15. Okt. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden.

[13]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 384 ff.

[14]) Zentralblatt 1867 S. 103. 129. 150. *Die letzteren beiden gelten noch jetzt* (Zentralblatt 1870 S. 245).

Nachdem nun durch den Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen,[1]) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen[2]) eingeführt.

Im Reichslande Elsaß-Lothringen wurde durch ein Reichsgesetz vom 16. Mai 1873[3]) vom 1. Juli 1873 an die bisherige französische Gesetzgebung aufgehoben und das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollern'schen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden,[4]) es gilt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese Gebietstheile des Deutschen Reiches nicht.[5])

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hat, sind aber außerdem, da sie sich dem Steuersysteme Preußens vertragsmäßig angeschlossen haben,[6]) die in Preußen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instruktionen und Anleitungen zur Erhebung und Kontrole dieser Steuer maßgebend, sonst aber selbstverständlich auch alle seit Erlaß dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes.[7])

Da nun das bezeichnete Bundesgesetz eigentlich nur eine Zusammenstellung der in Preußen und mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten giltigen Bestimmungen enthält,[8]) so wird durch Erörterung der Vorschriften dieses Gesetzes und der einschlägigen Preußischen Gesetze nebst Instruktionen, welche vom Preußischen Staatsministerium bezw. vom Bundesrathe erlassen worden sind, am besten ein Bild von dieser Verbrauchssteuer gewonnen werden, welches sich hiernach folgendermaßen darstellt:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Begriff, Arten und Normalsatz der Branntweinsteuer. Die von der Fabrikation des Branntweins zu entrichtende Steuer heißt Branntweinsteuer; dieselbe wird entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße)[9]) oder

---

[1]) Mit dem 1. Juli 1869 durch § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 eingeführt.

[2]) Mit 11. Aug. 1868 (Zentralblatt 1868 S. 465).

[3]) Reichsgesetzblatt 1873 S. 111, s. das Nähere in Leydstecker, die Zölle und indirekten Steuern S. 387 ff.

[4]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 151.

[5]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Koburg'sche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns.

[6]) Siehe Abschnitt X.

[7]) Nach einer kaiserlichen Verordnung v. 16. Nov. 1874 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 134) tritt in allen mit dem Tage der Einschließung in die Zollgrenze bisher ausgeschlossenen Gebietstheilen das Gesetz v. 8. Juli 1868 in Kraft, wenn nicht verfassungsmäßig die Landesgesetzgebung beizubehalten ist.

[8]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirth's „Annalen" 1871 S. 138.

[9]) § 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868; s. a. Dittmar a. a. O. S. 2.

als Materialsteuer (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben.[1]) Die Normalsteuer von dem in den genannten Staaten erzeugten Branntwein soll für zwei Preuß. Quart oder $1^{145}/_{1000}$ Liter[2]) zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer nach Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.[3])

2. Erhebungssätze

a) der Maischbottichsteuer.

Hier wird unterschieden zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai[4]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als $1030^{1}/_{2}$ Liter[5]) Bottichraum bemaischen, nur 25 Pf. für $22^{9}/_{10}$ Liter[6]) Maischraum zu bezahlen haben; während die übrigen Brennereien für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 30 Pf. zu zahlen haben.[7])

b) der Branntweinmaterialsteuer.

Diese wird entrichtet entweder:

a) im Betrag von 40 Pf. für je $68^{7}/_{10}$ Liter[8]) eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art[9]) oder

b) im Betrage von 80 Pf. für $68^{7}/_{10}$ Liter Trauben oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst,[10])

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.[11])

Hiernach sind bereits festgesetzt:

1. Für Runkelrüben und andere Rüben, sowie Runkelrübensyrup (Melasse) 30 Pf. Steuer für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum.[12])

---

[1]) § 2 lit. b des Gesetzes von 1868.

[2]) Preuß. Min.-Reskript vom 8. Juni 1871 III. 8135; Zentralbl. 1871 S. 397 ff. wonach vom 1. Januar 1872 die neuen Maße zur Anwendung zu kommen haben.

[3]) Pr. Gesetz v. 8. Febr. 1819 § 2 (Dittmar a. a. O. S. 112); Bundes-Gesetz v. 8. Juli 1868 § 1.

[4]) Pr. Kab.-Ordre v. 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216.

[5]) Zentralbl. 1871 S. 401 N. 2.

[6]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[7]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung vom 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

[8]) Zentralbl. 1871 S. 401 Nr. 3.

[9]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. a; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. a; Dittmar a. a. O. S. 2 und 136.

[10]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. b; Preuß. Regulativ v. 21. Aug. 1825 § 1 lit. b; Dittmar a. a. O. S. 136.

[11]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 § 4 lit. c; Preuß. Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 § 4; Dittmar a. a. O. S. 134.

[12]) Preuß. Min.-Resk. v. 20. Sept. 1854 III. 23, 802; Zentralbl. 1854 S. 349: über die Kontrole der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebenen Melasse s. die Bestimmungen im Zentralbl. 1869 S. 393, in Elsaß-Lothringen nur 20 Pf.

2. Für umgeschlagenes Bier 60 Pf. Steuer für $68^7/_{10}$ Liter Bier oder, wenn dies der Steuerpflichtige ablehnt, $18^3/_4$ Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles.[1])

3. Für Honigwasser wird der Blasenzins mit $1^1/_2$ Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus demselben von einer durch die Steuerkontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten.[2])

4. Für Zuckerwasser wird die Steuer in der Art erhoben, daß ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind.[3])

5. Für Kartoffelsyrup soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 g. Gr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden.[4])

6. Für Malzextrakt soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden.[5])

7. Für Wachholderbeeren soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen.[6])

3. Die Vergütung (Bonifikation) der Steuer bei Versendungen von inländischem Branntwein ins Ausland[7]) ist auf 8 Mk. 0,58 Pf. für einen Hektoliter Branntwein zu 50 Proz. Alkohol nach Tralles bestimmt. Sie kann nur gewährt werden, wenn auf einmal mindestens $68^7/_{10}$ Liter oder darüber ausgeführt werden und der Branntwein mindestens 35% Grad Alkohol nach Tralles enthält.[8])

Das Verfahren hiefür ist durch eine Zirkular-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867 geregelt, welche alle bisher giltigen Vorschriften aufhob und mit 15. Juli 1867 in Kraft trat.[9]) Derselben ist eine Bekanntmachung vom gleichen Datum[10]) und eine Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen die Bonifikation in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 beigefügt, durch welche die Bestimmungen in der bezüglichen Anleitung vom 2. April 1852 aufgehoben und neue an deren Stelle gesetzt werden.[11])

Später erschienen noch zwei Ministerial-Reskripte über die Unterscheidung von Fuselöl und anderen ähnlichen Stoffen von Branntwein vom 24. Juli 1867[12]) und vom 31. Dez. 1868,[13]) welche insofern von Wichtigkeit sind, weil eine Täuschung der Steuerbehörden durch derartige Stoffe versucht worden war.

---

[1]) Preuß. Minist.-Reskript v. 17. Juni 1867 III. 11, 185; Zentralbl. 1867 S. 432.
[2]) Preuß. Min.-Reskript v. 17. April 1827; Dittmar a. o. O. S. 154.
[3]) Preuß. Min.-Reskript v. 27. Okt. 1837 III. 24, 215; Dittmar a. a. O. S. 214.
[4]) Preuß. Min.-Reskript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.
[5]) Preuß. Min.-Reskript v. 7. Juli 1829 III. 13,990; Dittmar a. a. O. S. 162.
[6]) Preuß. Min.-Reskript v. 24. März 1869 III. 5781; Zentralbl. 1869 S. 230.
[7]) Als Ausland gelten hier auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Vereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Zentralblatt 1870 S. 312).
[8]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 10.
[9]) Zentralbl. 1867 S. 245 ff.
[10]) Zentralbl. 1867 S. 275 ff.
[11]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1867 S. 383. 395. 409; Zentralbl. 1867 S. 283 ff., siehe auch wegen der Anwendung der neuen Maß- und Gewichtsordnung (Jahrbücher 1871 S. 451 ff. und 470 ff.).
[12]) Zentralbl. 1867 S. 433 u. Jahrbücher 1867 S. 631.
[13]) Zentralbl. 1869 S. 144.

Durch ein auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 erlassenes Ministerial-Reskript vom 27. August 1869[1]) ist eine Aenderung der Bestimmung in § 8 lit. c der obenerwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1867[2]) bezüglich der Auszahlung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein angeordnet.

Außerdem sind noch folgende Bundesrathsbeschlüsse zu erwähnen:

a) Ein Beschluß v. 9. Mai 1873,[3]) wonach bei der Ausfuhr inländischen Branntweins auch dann unter gewissen Voraussetzungen[4]) eine Steuervergütung gewährt werden darf, wenn derselbe parfümirt ist (wie Eau de Cologne etc.).

b) Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. Nov. 1873[5]) gibt spezielle neue Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichtes beim Export von Branntwein in Fässern.[6])

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Febr. 1874[7]) wurde bestimmt, daß die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein durch baare Auszahlung erst dann erfolgen soll, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins, für welche die Vergütung anerkannt ist, ein Zeitraum von mindestens 7 Monaten verflossen ist.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874[8]) gestattet, daß die Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütungen nach den Bestimmungen in § 291 des Prot. des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 1870 und Zahlung auf schuldige Branntweinsteuer von den Zollbehörden angenommen werden können.

e) Ein Bundesrathsbeschluß v. 28. Nov. 1874[9]) bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausgangsabfertigung des Branntweins eine nach ganzen und $^1/_{10}$ Kilogrammen festgestellte Faßtara von dem ermittelten Bruttogewichte der Gebinde in Abzug gebracht wird, das Nettogewicht des Branntweins für die Berechnung der Litermenge desselben in der Weise abzurunden ist, daß Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfund außer Ansatz, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1/_2$ Pfund für ein volles Pfund angenommen werden.

f) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1884 wurde für zulässig erklärt, daß Branntwein, für welchen Steuervergütung beansprucht wird, nach amtlicher Feststellung der Gewichts- und Alkoholstücke in Bassinwagen unter Wagenverschluß über die Grenze der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden darf; und daß Branntwein, welcher von einem Inländer unter Anspruchnahme der Steuervergütung nach einem Freihafengebiete ausgeführt werden soll, in Bassinwagen, welche entweder im Inlande unter amtlichen Verschluß zu setzen oder von der letzten inländischen Eisenbahnstation ab amtlich zu begleiten sind, über die Grenze gebracht, unter Auf-

---

[1]) Zentralbl. 1869 S. 400 ff.; Jahrb. 1869 S. 609. 611.
[2]) Zentralbl. 1867 S. 275.
[3]) § 249 des Prot.
[4]) S. hierüber das Nähere im Preuß. Zentralbl. v. 1873 S. 143.
[5]) § 562 des Prot.
[6]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für 1873 S. 495.
[7]) § 95 des Prot.
[8]) § 253 des Prot. Nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Febr. 1882 müssen die Anerkenntnisse bereits zur Zahlung fällig sein.
[9]) § 516 des Prot. S. a. Näheres über Ausfuhrvergütung im Abschnitte X.

sicht der im Freihafengebiete befindlichen Amtsstelle in Gebinde überführt und dann erst von derselben in Bezug auf Gewicht und Alkoholstücke geprüft werden darf.[1])

4. Außer der Steuervergütung für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein konnte eine solche auf besondere Genehmigung für denjenigen Branntwein stattfinden, welcher unter bestimmten Kontrolen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und zwar wurde in Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten verabredetermaßen nach einem Ministerial-Reskript vom 26. Juli 1840 unter gewissen Bedingungen den Bleiweiß- und Bleizuckerfabrikanten eine Steuervergütung vom 1. Okt. 1840 an gewährt.[2])

Außerdem wurden hin und wider den Essigfabriken Bonifikationen für den in der Form von Essigsprit ausgeführten Branntwein unter speziell in jedem Falle vorgeschriebenen Bedingungen gewährt.[3])

Und nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 31. März 1870[4]) konnte die Steuer für den zur Gewinnung von Alkaloiden (Chinin, Strychnin, Morphin ꝛc.) verwendeten Branntwein nach Maßgabe eines besonderen Regulativs[5]) vergütet resp. erlassen werden.

Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken[6]) hat die Vergütung der Branntweinsteuer für denjenigen Branntwein, welcher im Bereiche der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken oder zur Essigbereitung verwendet wird, eine gesetzliche Grundlage erhalten; da hienach der Bundesrath ermächtigt ist, für diese Verwendung des Branntweins unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen die Vergütung der Steuer nach demjenigen Satze (§ 1) zu gestatten, welcher bei der Ausfuhr vergütet wird. Wegen der Verwendung des Branntweins zu Essig wurde die entgegenstehende Bestimmung in Ziff. II § 4 lit. d des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für aufgehoben erklärt. (§ 5.)

In § 2 des Gesetzes wird derjenige mit einer dem einfachen Betrage der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleich kommenden Geldstrafe bedroht:

a) welcher die Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen unternimmt, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, oder

b) wer Branntwein, für welchen eine Rückvergütung der Steuer zugesagt oder gewährt werden darf, zu einem andern, als dem gestatteten Zwecke verwendet

Nach § 3 verfällt derjenige in eine Geldstrafe bis zu 100 ℳ., welcher den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

---

[1]) Zentralbl. des Reiches 1885 S. 385.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 78 u. 224 u. Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875 (§ 247) Annalen v. 1876 S. 795.

[3]) Dittmar a. a. O. S. 80.

[4]) Zentralbl. 1870 S. 310.

[5]) Zentralbl. 1870 S. 310 ff.; Jahrb. 1870 S. 528; s. a. Bundesrathsbeschluß vom 20. Dez. 1875 (§ 534) und Annalen v. 1876 S. 795 u. v. 5. Okt. 1876 (§ 256).

[6]) Reichsgesetzbl. 1879. Alle älteren Bestimmungen sind durch diese neuere Gesetzgebung aufgehoben. Nach einem auf Grund der Bestimmung in Art. 11 des Ges. v. 25. Febr. 1880, betr. den Branntweinaufschlag, erlassenen Regulativ v. 17. Juni 1880 (Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Nr. 38) wird auch in Bayern vom 1. Juli 1880 an für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein Aufschlagfreiheit gewährt.

Im Uebrigen sollen nach § 4 bezüglich der Bestrafung, des Rückfalles, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für Geldstrafen, der Strafverjährung, der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassene Verwaltungsvorschrift, die Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege die treffenden Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins sinngemäße Anwendung finden.

Der Bundesrath erließ zu diesem Gesetze vom 23. Dez. 1879 ein Regulativ,[1]) welches in 27 Paragraphen zerfällt und in § 1—4 Allgemeine Bestimmungen gibt. Hienach wird (vom 1. Jan. 1880 an) für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze[2]) unter nachstehenden Kontrolen und Bedingungen vergütet (§ 1).

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung ist die Bereitung von Seifen, Parfümerien und alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genusse dienen oder dienen können (§ 2). In einer Beilage (A) sind die begünstigten und ausgeschlossenen Gewerbe näher aufgeführt.

Hauptbedingungen für die Steuervergütung ist, daß der Branntwein zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) wird (§ 3 Absatz 1).

Als hauptsächlichstes Denaturirungsmittel ist der Holzgeist und zwar zu 10% anzuwenden, doch können auch für bestimmte Gewerbe die in § 24 des Regulativs erwähnten Denaturirungsmittel angewendet werden und zwar Holzgeist mit 5%, Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther und für Essig; Wasser und Essig mit 6% Essigsäure.

Die Fabrikation muß in getrennten Lokalitäten erfolgen, wenn ein Theil des Branntweins mit 10% Holzgeist und ein Theil mit anderen Mitteln denaturirt wurde (§ 3 Abs. 2). Die besonderen Vorschriften bezüglich der Steuerkontrole für den mit 10% Holzgeist denaturirten (methylirten) Branntwein sind in den §§ 5—23 des Regulativs niedergelegt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach den Bestimmungen in § 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 zur Bestrafung gezogen.[3])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Juni 1880[4]) wurden folgende Bestimmungen nachträglich getroffen, welche das Regulativ theilweise modifiziren.

a) Den Bleiweißfabrikanten und solchen von essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.) kann die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch nach Vermischung desselben mit 0,025 Prozent Thieröl gewährt werden.

b) Von der Vorschrift des § 7 des Regulativs, wonach Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zur Denaturirung zu stellen ist, kann bei Essigfabrikanten bis auf Weiteres abgesehen werden, falls sie vollständig gefüllte Fässer vorführen.

---

[1]) Abgedr. im Zentralbl. d. Reiches v. 1879 S. 782.

[2]) Der Satz beträgt nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. 1877. S. 11) 8 ℳ 0,58 für 1 Hektoliter Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles.

[3]) Das Nähere über Gesetz und Regulativ ist zu finden in dem hiezu erschienenen Werkchen von Dr. L. Löwenherz. Berlin 1880. Verlag von Jul. Springer.

[4]) § 451 des Prot.

c) Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig, an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden.

d) Durch Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880[1]) ist nachgelassen, daß bei der vorschriftsmäßigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser, auf Antrag die im Branntwein bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge eingerechnet werden könne.

Findet hiebei sodann ein Wasserzusatz nicht statt, so ist im Abfertigungspapier hierüber Notiz zu machen. (Spalte 21.) Enthält der Branntwein die zur Denaturirung erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 (Formular D 2) die netto anzuwendende Wassermenge anzuschreiben und in Spalte 16 unter der Linie die im Branntwein befindliche, in Spalte 18 aber diejenige Wassermenge, welche sich durch Abzug des im Branntwein enthaltenen Wassers von der erforderlichen Wassermenge ergibt. Literbrüche sind hiebei als volle Liter anzuschreiben.

Außerdem wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt und zwar:

1. Ein Beschluß vom 29. Februar 1881,[2]) wonach Essigfabriken, welche schon vor dem 1. Januar 1880 im Besitze eines in dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume aufgestellten Destillir-Apparates sich befunden haben, auf jederzeitigen Widerruf unter bestimmten Kontrolen das Halten und die Benutzung dieses Apparates in den bezeichneten Lokalitäten gestattet werden darf.

2. Durch einen Beschluß vom 7. Juli 1881[3]) wurde zum Regulativ vom 23. Dezember 1879 bestimmt:

a) daß an Stelle der in § 3 des Regulativs vorgeschriebenen Denaturirung mit 10 % Holzgeist eine solche mit 5 % zu treten habe;

b) daß die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit ½ % Terpentinöl und zur Herstellung von Knallquecksilber mit ½ % Terpentinöl oder 0,025 % Thieröl erfolgen könne;

c) daß Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das 1½fache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und deßhalb vom 1. Oktober 1881 an die Vorschrift zu 5 in Anlage B entsprechend zu ändern sei.

3. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 30. November 1881[4]) ist genehmigt, daß Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 % an Essigsäure bereiten, seitens der Direktivbehörden gestattet werden kann, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzusatze (statt mit 100 % Essig von 6 % Gehalt) mit 50 % Essig mit 12 % Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen.

---

[1]) § 483 des Prot.

[2]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 84; s. das Nähere über die Kontrolen.

[3]) A. a. O. 1881 S. 282; s. wegen der übrigen Anordnungen im Regulativ und Beilagen das Nähere.

[4]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 452.

4. Außerdem bestimmt ein Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882[1]), daß, wenn bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation eine größere, als die vorgeschriebene Menge Essig dem Branntwein zugesetzt wird, der Mehrbetrag auf den erforderlichen Wasserzusatz in Anrechnung gebracht wird.

5. Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1883 wurde für die Essigfabrikanten unter Abänderung des Regulativs von 1879 die Begünstigung geschaffen, daß sowohl bei Bemessung der vorgeschriebenen prozentualen Menge des Denaturirungsmittels, als auch bei Berechnung der Steuervergütung in allen Fällen diejenige Menge absoluten Alkohols zu Grunde zu legen sei, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung bestimmten Branntweins vorgefunden werde. Ebenso wurde den Essigfabrikanten die Kontobuchführung erlassen.[2])

6. Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. März 1885 wurde bestimmt:
   a) daß den Fabrikanten von Lacken, welche als Ueberzug für Oeldruckbilder benutzt werden, gestattet werden kann, den zur Herstellung dieser Lacke zu verwendenden Branntwein mittels $^1/_2$ $^0/_0$ Terpentinöl denaturiren zu lassen;
   b) die Direktivbehörden zu ermächtigen, abweichend von den Bestimmungen in §§ 10 und 15 des Regulativs von 1879, die Lagerung des denaturirten Branntweins in amtlich identifizirten Reservoirs unter der Bedingung widerruflich zu gestatten, daß von den treffenden Gewerbetreibenden oder Händlern skalirte Maßstäbe beschafft werden, deren Richtigkeit steueramtlich festzustellen sei.[3])

II. Die Vorschriften über die Kontrolirung und über den Betrieb der Brennereien sind in den §§ 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 enthalten.

1. Ueber die Anmeldung der Geräthe bestimmt § 6 des Gesetzes[4]) insbesondere, daß Jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster[5]) einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Gefäße und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefäße und der nach dem Inhalt in Liter[6]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefäßes genau und vollständig angegeben sein muß. Derselben muß ein Grundriß in doppelter Fertigung[7]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefäße befinden und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind.

---

[1]) A. a. O. 1882 S. 171; s. das Weitere wegen der geänderten Formulare.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 28.
[3]) a. a. O. 1885 S. 139.
[4]) Siehe a. Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 16; Dittmar a. a. O. S. 116.
[5]) Da ein solches Muster zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist, so gilt das in Beilage C zur Anleitung zur Buchführung bei Erhebung der Getränkesteuer von 1867 (Zentralblatt 1867 S. 163) vorgeschriebene Muster noch jetzt als Norm. — Zentralbl. 1871 S. 399.
[6]) Siehe § 16 des Ges. v. 8. Juli 1868 u. Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11.
[7]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuß. Regulativs vom 1. Dez. 1820 (Dittmar a. a. O. S. 127).

Ueber die Anzeige sonstiger Aenderungen in der Nachweisung handelt Abs. 2 und 3 des § 6 des Gesetzes von 1868 und Ziff. II Nr. 9 der Anleitung von 1867.[1])

2. § 7 des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen Abmeldung der außer Gebrauch außerhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde; § 9 schreibt vor, daß die innerhalb der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefäße von den Beamten entsprechend außer Gebrauch zu setzen seien, wozu in § 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind. Dieselben werden durch § 15 der Instruktion von 1867 entsprechend ergänzt.[2])

3. Ueber die Vermessung und Bezeichnung der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in § 8 und 17 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer III der Anleitung von 1867[3]) die näheren Vorschriften enthalten.[4])

4. In § 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, daß wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen Betriebsplan[5]) der Steuerbehörde zum Zwecke der Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne, sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§ 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und in Ziff. IV Nr. 5 und 9 der Anleitung von 1867[6]) enthalten.[7])

5. Bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen ist nach den §§ 11 und 35 des Gesetzes von 1868 außer dem Betriebsplane auch noch ein Verzeichniß sämmtlicher Materialvorräthe,[8]) welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach Ziff. IV Nr. 11 der Anleitung nach Muster K anzufertigen.[9]) Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in § 25 des Gesetzes von 1868.[10])

6. Nach § 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§ 6—11 enthaltenen Kontrolvorschriften und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von Demjenigen zu beobachten, der eine

---

[1]) Zentralbl. 1867 S. 151.

[2]) Zentralbl. 1867 S. 139 ff.; Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819 § 8; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10; Regul. v. 21. Aug. 1825 § 13.

[3]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 18 u. 20: Zentralbl. 1867 S. 151.

[4]) Sowohl über die Anmeldung als auch über die Vermessung und Bezeichnung der Gefäße wird nach § 18 des Gesetzes von 1868 von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche in der Brennerei aufzubewahren ist (s. a. Steuer-Ordn. v. 8. Dez. 1819 § 20; Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 u. v. 21. Aug. 1825 § 13).

[5]) Nach der Anleitung von 1867 Ziff. IV Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster H, für die Branntweinbereitung aus Obst ꝛc. Muster I anzuwenden (Zentralbl. 1867 S. 152). Die Menge des Maischmaterials ist seit 1. Januar 1880 nach dem Gewichte einzuschreiben (s. Preuß. Zentralbl. 1880 S. 131).

[6]) Zentralbl. 1867 S. 152 u. 153; Preuß. Ges. v. 1819 §§ 15, 16 u. 17; Dittmar a. a. O. S. 116.

[7]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 3; Dittmar a. a. O. S. 124.

[8]) Siehe Regul. v. 21. Aug. 1825 § 5; Dittmar a. a. O. S. 137.

[9]) Zentralbl. 1867 S. 153; Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 6 (Dittmar a. a. O. S. 137) u. Formular K zur Anleitung v. 16. Dez. 1834; Dittmar a. a. O. S. 201.

[10]) § 25 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868.

Brennerei betreibt, sondern auch von Jedem, der in derselben beschäftigt ist.

7. In §§ 19—21 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung der Brennereigeräthe gegeben.[1])

8. Die Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe sind verschieden,[2]) je nachdem sich dieselben auf Maischbrennereien oder auf Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen beziehen.

a) Für Maischbrennereien sind die allgemeinen Regeln in den §§ 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit (§ 26)[3]), auf die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche (§ 27), auf die Benutzung steuerfreier Nebengefäße (§ 28), wozu in § 11 der Instruktion von 1867 noch nähere Vorschriften enthalten sind.[4])

---

[1]) Preuß. Steuerordn. § 21 v. 1819.

[2]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach § 33 des Gesetzes von 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden, bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit. Wegen Berechnung der Steuer bei Abgabe von Stückdeklarationen s. Preuß. Zentralbl. 1872 S. 171 u. v. 1873 S. 17.

[3]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 5 und Dienstvorschriften; Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 § 32; Dittmar a. a. O. S. 124 u. 117 u. S. 46 ff. Wegen Bestimmung der Tage, an welchen das Wienen gestattet ist, s. Preuß. Zentralbl. 1879 S. 371.

[4]) Da in dem erwähnten § 28 des Gesetzes von 1868 von der Hefenbereitung aus Maische die Rede ist, welche bei der Branntweinbereitung und deren Kontrole eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenprodukt zu dem Zwecke bereitet, um als Gährungsmittel für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptprodukt und Handelsartikel fabrizirt und nach besonderer Zubereitung als Preß-, Pfund- oder künstliche Hefe in den Handel gebracht.

Je nachdem das eine oder das andere Produkt in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Kontrolen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Die allgemeinen Bedingungen zur gewöhnlichen Hefenbereitung bestehen darin, daß das Bedürfniß und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefäße nachgewiesen, die Kontrole sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der Preßhefen-Bereitung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der älteren (Holländischen) Methode in der Art erfolgt, daß die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäß abgelassen und in demselben ausgegährt, worauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepreßt wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der neueren (Deutschen) Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäß, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des deklarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Kontrolen angeordnet. (Preuß. Reskript v. 28. Nov. 1821 und Formularien zum Reskr. v. 16. Juni 1827 und Anleitung v. 16. Dez. 1834 III § 1 und Preuß. Reskr. v. 15. Nov. 1880 II 14881.)

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden läßt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deßhalb hiebei Nebengefäße in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird.

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§ 29 des Gesetzes) und Stunden (§ 30).

Nach den §§ 4—7 der Instruktion von 1867[1]) kann unter Umständen eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die Freimachung der Brennereigefäße zum Betriebe gibt § 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei sind die Vorschriften in § 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die Steuer-Fixation der Maischbrennereien existiren weder in der älteren[2]) noch in der neueren Gesetzgebung.

b) Die Bestimmungen für Brennereien zur Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen sind enthalten in §§ 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die Anmeldung des Betriebs (§ 33), welche nach § 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat. Der Betriebsplan[3]) darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des § 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten.[4])

In § 34 des Gesetzes von 1868 ist eine Bestimmung bezüglich der Brennzeit enthalten, wonach zwar die Vorschrift in § 30 des Gesetzes Platz greifen soll, aber unter gesetzlich normirten Umständen eine Verminderung der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann.[5])

Ueber die Revision der Materialvorräthe sind ausführliche Vorschriften in den §§ 36 bis 39 des Gesetzes von 1868[6]) enthalten.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp. zusammenhalten zu können, ist den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1872.) Außerdem ist ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluß gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge steuerfrei unter der Bedingung abzubrennen, daß dasselbe aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, außerdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Außerdem sind nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Preßhefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Zentralbl. von 1872 S. 270 ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.); s. wegen der Kühlschlangen pr. Zentralbl. 1881 S. 107.

[1]) Zentralbl. 1867 S. 130 ff.

[2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 55.

[3]) Siehe oben II Nr. 4 und 8.

[4]) Siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 2; Dittmar a. a. O. S. 136.

[5]) Näheres ist auch in § 8 der Instruktion v. 1867 (Zentralblatt 1867 S. 133) vorgeschrieben; siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 4 und Anweisung v. 4. Dezember 1825; Dittmar a. a. O. S. 143 ff.

[6]) Siehe a. Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 §§ 6 u. 7 und Anweisung v. 4. Dez. 1825; Dittmar a. a. O. S. 145 ff. u. 137.

Das Verfahren für die Steuerbeamten, wenn das Material verdorben vorgefunden wird, ist in § 40 des Gesetzes vorgeschrieben.[1])
Für die Steuerfixation der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der § 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.[2])

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche außer den in § 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln 2c. auf Branntwein verarbeiten, enthält der § 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, daß dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

III. Ueber die Erhebung der Branntweinsteuer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Steuer ist, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine Stundung (Kreditirung)[3]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten.[4])

2. Bezüglich der Berechnung der Steuer durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Es geht übrigens aus den bereits erörterten Bestimmungen hervor, daß dieselbe theils nach dem Betriebsplane, theils (bei Fixation) nach der fixirten Summe berechnet und erhoben wird.[5])

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen Quittungsbuche[6]) quittirt.

4. Die Vorschriften für die Nacherhebung zu wenig oder gar nicht erhobener und für die Rückerstattung zu viel bezahlter Gefälle sind in § 5 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus hervor, daß die Ansprüche des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen innerhalb eines Jahres vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an verjähren.[7])

5. Ein Erlaß der Steuer kann nach § 14 des Gesetzes von 1868 in zwei Fällen erfolgen und zwar:
a) wenn durch außerordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht[8]) oder
b) wenn die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.[9])

In beiden Fällen hat der Brenner nach § 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer

---

[1]) Siehe Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 8; Dittmar a. a. O. S. 138 ff.
[2]) Siehe preuß. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 12 und Anweisung hiezu; Dittmar a. a. O. S. 139 und 147.
[3]) Siehe den Abschnitt Abrechnungswesen.
[4]) § 13 des Ges. v. 8. Juli 1868; Preuß. Gesetz vom 8. Febr. 1819 § 10; Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 10 (Dittmar a. a. O. S. 113 u. 125).
[5]) Siehe übrigens Dittmar a. a. O. S. 50 ff. über die in Preußen giltigen Vorschriften.
[6]) Siehe Preuß. Reskript vom 19. September 1853: Dittmar a. a. O.
[7]) Siehe Preuß. Gesetz v. 18. Juni 1840 §§ 2, 3, 4 u. 7.
[8]) Siehe Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8; Reskript v. 2. Dez. 1839.
[9]) Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 8.

festzusetzen.[1]) Ueber das Verfahren, wenn das Material bei Brennereien aus nicht mehligen Stoffen bei der Revision verdorben vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der § 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften.[2])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[3]) wurden die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute der Branntweinsteuergesetzgebung geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligen.[4]) Hiebei ist zu beachten, daß in dem Berichte der Direktivbehörde die Zustimmung der treffenden Reichsbevollmächtigten erwähnt und jährlich ein von der Direktivbehörde aufzustellendes und vom treffenden Reichsbevollmächtigten zu beurkundendes Verzeichniß nach dem Kalenderjahre aufgestellt und dem Reichskanzleramte des Innern zur Vorlage an den Bundesrath eingesendet werde.

IV. Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes und die der Steuerpflichtigen sind in den §§ 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten erstreckt sich

a) auf den Besuch aller Gewerberäume, welche zur Brennerei gehören. In den §§ 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Instruktion von 1867 §§ 13—26[5]) sind die näheren Vorschriften in dieser Beziehung niedergelegt.[6])

b) Bezüglich etwa nothwendig werdender Haussuchungen, in dem Falle begründeten Verdachtes, daß Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu kürzen, enthält § 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, daß solche nur unter Beachtung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.[7])

2. Als Pflichten der Steuerbeamten sind zu bezeichnen:

a) das Einhalten der Dienststunden; dieselben sind für die Erhebungsbeamten im § 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt und ist hierbei bestimmt, daß, wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch außer diesen möglichst zu bewirken sei, und daß Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind;[8])

---

[1]) Siehe über das Verfahren die Instruktion v. 1867 § 10 (Zentralblatt 1867 S. 134, außerdem Dittmar a. a. O. S. 5 u. 62 ff.

[2]) Preuß. Regul. v. 21. Aug. 1858 § 8; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 65 ff.

[3]) § 618 des Prot., pr. Zentralbl. 1874 S. 70.

[4]) Sollte die Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung vom Bundesrathe nicht genehmigt werden, so kann sie auf privative Rechnung erfolgen. (Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876 § 336).

[5]) Zentralblatt 1867 S. 138—145.

[6]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 55 ff.; Reskr. v. 1. Dez. 1832; Preuß. Reskr. v. 31. Okt. 1837, 8. Dez. 1820; Reskript v. 3. Mai 1847; Reskr. v. 21. August 1825 und Anleitung hiezu.

[7]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 27.

[8]) Siehe Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §§ 56, 50, 49, 24, 55 und Reskript v. 7. Sept. 1826; Dittmar a. a. O. S. 16.

b) durch § 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von Entgelt oder Geschenken irgend welcher Art für Dienstgeschäfte verboten;[1])

c) in § 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von Nebenerhebungen außer der Steuer ausdrücklich ausgesprochen.[2])

3. Den Steuerpflichtigen und deren Gehilfen ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a) den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können;[3])

b) außerdem darf der Steuerpflichtige nach § 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgelt oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen.[4])

V. Bezüglich der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprozessen gelten folgende Bestimmungen:[5])

1. Die Strafe der Defraudation besteht

a) im ersten Falle in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt; diese Steuer ist in allen Fällen außerdem noch zu entrichten;[6])

b) im ersten Rückfalle nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.[7]) Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheil ausüben lassen.[7])

c) im zweiten Rückfalle nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst noch durch einen Anderen jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben.[8])

2. Unter Defraudation[9]) wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen

---

[1]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[2]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[3]) § 46 des Gesetzes v. 1868; Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §§ 55 und 24; Dittmar a. a. O. S. 16.

[4]) Preuß. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 § 58; Dittmar a. a. O. S. 17.

[5]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 17—28 und Röhr, „Strafgesetzgebung und Verfahren“, Breslau 1870 S. 21 ff.

[6]) § 51 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordn. v. 1819 § 61.

[7]) § 52 des Gesetzes v. 1868 und Preuß. Steuerordn. v. 1819 § 62.

[8]) § 53 des Gesetzes von 1868 und Preuß. Steuerordnung v. 1819 § 63.

[9]) Nach Obertribunalerkenntniß v. 10. Okt. 1878 (pr. Zentralbl. 1879 S. 53) hat der Anstifter einer Defraude die Defraudationsstrafe verwirkt, wenn gleich die Absicht einer Steuerverkürzung nur dem ordentlichen Thäter gegenüber festgestellt ist.

Betriebsplane nicht angegeben ist oder von der Angabe dergestalt abweicht, daß hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt.[1])

Außerdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:

a) Wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefäße unbefugter Weise benützt werden.[2])

b) Wenn den bei Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt wird.[3])

c) Wenn heimlich oder anmeldungswidrig Maische zubereitet oder aufbewahrt wurde und die Absicht zu einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.[4])

---

[1]) § 50 des Gesetzes v. 1868. Die Preußische Steuerordnung v. 1819 § 60 und das Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 verstehen unter Defraudation die unterlassene oder unrichtige Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten ist. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 3. Sept. 1878 wird der Thatbestand einer Defraude dadurch nicht beseitigt, daß bei der Einmaischung die Absicht, einen höheren Spiritusertrag zu erzielen, nicht obgewaltet hat (pr. Zentralblatt 1879 S. 72).

[2]) §§ 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. Ist in der preuß. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben.

[3]) § 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17.

[4]) § 57 des Gesetzes v. 1868; außerdem tritt noch eine Geldbuße von 100 Thlrn. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuß. Kabinetsordre v. 11. Januar 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das Ansammeln der Maische auf dem Fußboden der Brennerei ohne Unterschied, aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Kontraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. März 1858. Zentralblatt 1858 S. 210; Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 1. Oktober 1858, Zentralblatt 1859 Nr. 7); ebenso gilt das Ansammeln von Maische in der Abzugsrinne als Defraudation nach Obertribunalserkenntniß vom 20. März 1874, pr. Zentralblatt 1874, S. 171.

b) Das Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem ganzen mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen. (Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 23. November 1860, Zentralblatt 1861 Nr. 10; Ministerial-Reskript vom 30. November 1865 III 23291).

Damit stimmt überein ein reichsgerichtliches Erkenntniß vom 1. Juli 1880 (abgedruckt im preuß. Zentralblatt 1881 S. 110) und ist außerdem erkannt, daß der Rauminhalt der unbefugt benutzten, nicht ermittelten, Bottiche nicht durch eine Durchschnittsberechnung aller vorhandenen Bottiche festgestellt werden kann. Da im Königreich Sachsen nur die Menge der wirklich als übergeschöpft ermittelten Maische der Steuer- und Strafberechnung zu Grunde gelegt wird, so ist durch ein preuß. Ministerial-Reskript v. 22. Juni 1877 III 1117 zugelassen, aus Billigkeitsgründen diese Berechnung bei Steuernachlässen eintreten zu lassen.

c) Das Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir mittelst eines Wasserzugusses (nicht das ebenfalls besonders bewilligte Anfrischen der Maische) ist als eine Einmaischung zu betrachten. Die Kontraventionsstrafe ist in diesem Falle jedenfalls verwirkt, wenn auch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Zentralblatt 1862 Nr. 26.) S. a. reichsgerichtl. Erkenntniß v. 1. Juni 1880 (abgedr. im preuß. Zentralblatt 1881 S. 110), wonach das Anfrischen der Maische mittels Wasser in einer, von der Steuerbehörde nicht genehmigten

d) wenn der Vorschrift in § 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht oder unrichtig angemeldet werden und die Absicht zu einer Steuerverkürzung nachgewiesen wird.[1])

3. Für folgende Uebertretungen sind besondere Strafen festgesetzt, wenn auch keine Absicht zur Steuerdefraude vorliegt:

a) für die heimliche oder anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung der Maische eine Geldbuße von 300 ℳ. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe;[2])

b) für unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe eine Geldbuße von 300 ℳ.;[3])

c) für unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe, Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe eine Geldbuße von 75—300 ℳ.;[4])

Zeit in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, als Maischsteuerdefraudation strafbar erscheint.

d) Die Vergrößerung des Rauminhaltes eines zur Bemaischung deklarirten Bottiches durch einen die übergährende Maische zurückhaltenden Aufsatz stellt eine strafbare Einmaischung dar, weil der Rauminhalt der zur Einmaischung bestimmten Gefäße die Norm für die Besteuerung abgibt (pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878 pr. Zentralblatt 1879 S. 333).

e) Wenn einem in abnehmender Gährung befindlichen Bottich sogen. Glattwasser (ein aus Abfällen gewonnener Extrakt) zugegossen wird, so kann ohne Rechtsirrthum eine strafbare Einmaischung darin gesehen werden und falls die Absicht der Steuerverkürzung feststeht, neben der Kontraventions- eine Defraudationsstrafe festgesetzt werden. (Pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878, pr. Zentralblatt 1879 S. 333).

f) Nach einem reichsgerichtl. Erkenntnisse v. 2. Mai 1884 kann in dem undeklarirten Zuführen von Spiritus zu der in Zubereitung befindlichen Maische ein strafbarer Akt der Einmaischung gefunden werden, wenngleich hiedurch ein neuer Gährungsprozeß nicht bewirkt wird. (Pr. Zentralblatt 1885 S. 22).

[1]) § 58 des Gesetzes von 1868, außerdem tritt noch eine Geldbuße bis zu 300 ℳ. hinzu; pr. Regulat. v. 21. August 1825 § 14 (Dittmar a. a. S. S. 25).

[2]) § 57 des Gesetzes von 1868. Ueber die besonderen Fälle s. Röhr a. a. O. S. 22 und 23 Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die Benutzung eines undeklarirten Maischraumes zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. November 1870.) Oppenhof, Rechtsprechung ꝛc. II. Band S. 539.

b) Haben sich mehrere einer Branntweinsteuer-Kontravention durch Benutzung eines undeklarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen und mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1872; Minist.-Reskript v. 23. Februar 1869 III. 1509.)

c) Die Maischsteuerkontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Akt der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Deklaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 25. Januar 1865; Zentralblatt 1865 Nr. 25.) S. wegen des Verfahrens bei der Konfiskation der Gefäße pr. Zentralbl. 1875 S. 155 u. wegen Haftung für die Untersuchungskosten von Seite des Eigenthümers der konfiszirten Brennereigefäße. Pr. Zentralblatt 1880 S. 221, a. a. O. 1882 S. 340.

[3]) § 58 des Gesetzes von 1868; pr. Regul. v. 21. Aug. 1825 § 14.

[4]) (§ 59 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

Ein, wenn auch früher zu Einmaischungen benutzter und aus der Brauerei entfernter Bottich ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des § 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in einer Brennerei Aufnahme gefunden und verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne Vorwärmer. (Preuß. Minist.-Reskript vom 15. Juni 1870 III. 8035.)

d) für die unterlassene Anzeige beim Uebergang von Geräthen in andere Hände eine Geldbuße von 15—60 M.[1]) und in Wiederholungsfällen 60—150 M.;[2])

e) für unterlassene Geräthebezeichnung (welche in § 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Konfiskation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 75—300 M. ein;[3])

f) für die Abweichung von der Maisch- und Brennzeit ist eine Strafe von 6 M. und bei Wiederholungen von 15—60 M. festgesetzt;[4])

g) die Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen[5]) und Material-Verzeichnissen soll je nach Umständen 3—15 oder 6—150 M. betragen;[6])

h) für die Verletzung des amtlichen Verschlusses[7]) oder der Bezeichnung der Gefäße wird für den Fall, daß nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniß als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbuße von 6—60 M. bez. 75—300 M. bestimmt;[8])

i) die Uebertretungen aller anderen gesetzlichen oder regulativmäßigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbuße von 3—30 M. bestraft werden.[9])

4. Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt, für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, bezüglich verfügter Geldbußen[10]) ist durch § 66 des Gesetzes v. 1868[11]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1860 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Kontraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehilfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte ausnahmslos für haftbar erklärte und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbußen, falls der

---

[1]) Siehe a. pr. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 § 73.

[2]) (§ 60 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 § 66.

[3]) § 61 des Gesetzes v. 1868.

[4]) § 62 des Gesetzes v. 1868; pr. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11; Steuerordnung v. 1819 § 78.

[5]) § 63 des Gesetzes v. 1868.

[6]) Siehe Pr. Steuer-Ordn. v. 1819 § 72; Regulativ v. 1. Dez. 1820 § 11; Regul. v. 21. Aug. 1825 § 13.

[7]) Preuß. Steuer-Ordnung v. 1819 § 69; Regul. v. 1820 § 10 u. Regul. v. 1825 § 13.

[8]) § 64 des Gesetzes v. 1868.

[9]) § 65 des Gesetzes v. 1868; Pr. Steuer-Ordnung v. 1819 § 90.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebertretung in § 49 der Steuerordnung von 1829 nach § 90 der Steuerordnung strafbar. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 12. März 1858.)

[10]) §§ 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868.

[11]) Siehe a. Preuß. Gesetz v. 21. Sept. 1860 u. Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 in diesem Betreff; Preuß. Verordnung v. 11. Mai 1867 § 66; Zentralbl. 1867 S. 114.

Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermaßen beschränkt:

1. Bei den nach §§ 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbußen kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehilfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht hergetrieben werden können und zugleich der Nachweis erbracht wird,[1]) daß der Bennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter, Gewerbegehilfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als solche Nachlässigkeit gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung, beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehilfen, wenn nicht die Anstellung desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die gesetzliche Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, bis er nachweist, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

2. Bemerkenswerth ist außerdem, daß der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden Steuer, wenn dieselbe nach §§ 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann verhaftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist,[2]) in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn die Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist.[3])

3. Außerdem ist besonders hervorzuheben, daß der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschriften zu Ziffer I in § 66 des Gesetzes von 1868, sowie zur Erlegung der nach § 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten Steuer nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.[4])

---

[1]) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen.

[2]) § 66 Ziffer I Nr. 2 des Gesetzes v. 1868. Nach einem Erkenntnisse des Pr. Obertribunals vom 25. Sept. 1872 (Pr. Zentralbl. 1873 S. 4) unterliegt die subsidiäre Haftbarkeit des Brennereibetreibenden für die Steuer dann nicht der richterlichen Entscheidung, sondern versteht sich von selbst aus dem Gesetze und ist von der Steuerbehörde zu realisiren, wenn die Berechnung der vorenthaltenen Steuer nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren und nicht lediglich auf Grund der im Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen angelegt ist.

[3]) § 66 Ziffer II. des Gesetzes von 1868.

[4]) § 66 Ziffer III. des Gesetzes v. 1868. Nach einem weiteren Erkenntnisse des preuß. Obertribunals v. 10. März 1876 (Preuß. Zentralbl. 1876 S. 234) haftet der Inhaber der Brennerei für eine verwirkte Ordnungsstrafe, wenn die Person des Thäters nicht ermittelt werden kann, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung des Personals fahrlässig gehandelt hat.

Nur eine durch Zufall herbeigeführte Ordnungswidrigkeit macht ihn nach Erkenntniß des Obertrib. v. 12. Juni 1877 frei. (Preuß. Zentralbl. 1877 S. 276.)

Nicht der Verwalter, sondern derjenige, welcher die Brennerei selbständig treibt, ist verantwortlich, wenn auch ersterer die Betriebspläne unterschreibt. (Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 31. Okt. 1878. Pr. Zentralbl. 1879 S. 353. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 5. Febr. 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 602) haftet der Inhaber der Brennerei

4. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen.[1])

5. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze ist zu unterscheiden

a) ob Uebertretungen gegen die Gesetze bezüglich der Branntweinsteuer mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[2]) zur Anwendung;[3]) oder ob:

b) eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu,[4]) oder endlich

c) ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche nicht in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe von 300 ℳ[5]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleich wie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.[6])

6. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und wenn solche nicht vorhanden sind, die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze sollen zur Anwendung kommen:[7])

a) in Bezug auf die Bestrafung der Bestechung von Beamten;[8])

b) wegen Widersetzlichkeit der Beamten, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeleistung für die Beamten[9]) zu verstehen ist;[10])

c) in Bezug auf die Verwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafen;[11])

---

für die in derselben vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, ohne daß es eines Nachweises des dolus oder der culpa bedarf. Nur nachweisbarer Zufall schließt seine Strafbarkeit aus.

Nach Erkenntniß des pr. Obertrib. v. 11. Sept. 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 602) ist ein Brennereiunternehmer, welcher wegen einer in seiner Brennerei vorgekommenen Maischkontravention als prinzipalverpflichtet verfolgt wird, freizusprechen, sobald der Richter den eigentlichen Thäter für ermittelt erachtet, wenn gegen letzteren dieserhalb auch keine Verfolgung eingeleitet wird.

S. a. die wichtige Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 6. Febr. 1880 (preuß. Zentralblatt 1881 S. 44) wegen Haftung des Gewerbetreibenden für die von einem Gehilfen verwirkte Geldstrafe.

Erkenntniß des pr. Obertrib. v. Juli 1879 (pr. Zentralbl. 1880 S. 514), wonach sich die wissentliche Anstellung eines wegen Branntweinsteuer Defraudation bestraften Gehilfen nicht nur auf die speziell von diesem, sondern auf alle während dessen Beschäftigung in der Brennerei vom Hilfspersonal bewirkten Defraudations- und Kontraventionsstrafen bezieht.

[1]) § 66 Ziff. IV des Gesetzes v. 1868.

[2]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; Reichsgesetzbl. 1871 S. 127 ff.

[3]) § 67 Abs. I. des Gesetzes v. 1868 und § 84 der preuß. Steuerordnung v. 8. Aug. 1819.

[4]) § 67 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 und § 85 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[5]) §§ 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868.

[6]) § 67 Abs. 3 des Gesetzes v. 1868.

[7]) Siehe auch Röhr, a. a. O. S. 21 ff.

[8]) § 68 des Gesetzes v. 1868 und § 88 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[9]) § 46 des Gesetzes v. 1868 u. § 89 der preuß. Steuerordnung v. 1819.

[10]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

[11]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

d) bezüglich des Verfahrens bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze;[1])

e) bezüglich der Verjährung der Strafen.[2])

VI. Die Bestimmung der Steuerstellen und Beamten,[3]) welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole zukommt, sowie der Erlaß der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen haben.[4])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Gesetzgebung Preußens und des Reiches in Bezug auf die Branntweinbesteuerung, trotz der Fortschritte der Technik, welche durch die verbesserten sog. kontinuirlichen Apparate und neue Gährmethoden eine bedeutend höhere Spiritusproduktion durch Ausnützung des Maischmaterials zuläßt, noch auf den alten Grundsätzen von 1819 steht.

Die Agitation für eine sog. Fabrikatsteuer[5]) scheiterte bisher an dem Mangel eines hinreichend sicheren Kontrolapparates für die produzirte Spiritusmenge.

In neuerer Zeit hat man in Bayern durch das am 1. Juli 1880 ins Leben tretende Gesetz vom 25. Februar 1880[6]) über den Branntweinaufschlag den Versuch gemacht, außer der Maischraum- und Materialsteuer den sog. Branntweinfabrikat-Aufschlag an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlages dann zuzulassen, wenn in Brennereien die Brennvorrichtung mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Apparate zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der sog. Aufschlagsverwaltung versehen ist.[7]) (Art. 6 des Ges.) Vielleicht gewinnen die Resultate dieser Gesetzgebung nach und nach Einfluß auf die Reichsgesetzgebung in Bezug auf Einführung der Fabrikatsteuer oder sonstiger Aenderungen, ehe eine Krisis eintritt.

Abschnitt VI.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der übrigen Reichssteuern.

Außer den Zöllen und Verbrauchssteuern, welche nur im Deutschen Zollgebiete erhoben werden, bestehen auch mehrere Reichssteuern, deren Erhebung im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches stattfindet, nämlich die Wechselstempel-, die Spielkartenstempel-Steuer und die Reichsstempel-Abgabe.

---

[1]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

[2]) § 68 des Gesetzes v. 1868.

[3]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VII. Organisation der Zoll- u. Steuerverwaltung.

[4]) § 69 des Gesetzes v. 1868.

[5]) S. hierüber u. a. v. Salviati zur Fabrikatsteuerfrage. Berlin 1860. Janke, die Einführung der Fabrikatsteuer rc. Breslau 1863 und Janke, die direkte Besteuerung des Spiritus. Berlin 1861.

[6]) Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 S. 37.

[7]) Hiezu wurde der sog. Siemens'sche Apparat zugelassen.

1. Die Wechselstempelsteuer.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 war ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gegeben worden, wurde aber mit 1. Jan. 1871 in Württemberg,[1]) Baden und Hessen südlich des Mains,[2]) Hohenzollern,[3]) am 1. Juli 1871 in Bayern[4]) und am 15. August 1871 in Elsaß-Lothringen[5]) nachträglich eingeführt.

Das im Bundesgesetzblatt von 1869 (S. 193) abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1869 wurde durch ein Gesetz vom 4. Juni 1879 abgeändert und zwar bezüglich der Bestimmungen in § 2 und 3 wegen der Einführung der Markrechnung im Deutschen Reiche.[6])

Ebenso erlitt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, welche am 12. Dez. 1869 erlassen worden war,[7]) mehrere sehr wesentliche Aenderungen. Die erste Aenderung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 23. Juni 1871, welche die ältere Bekanntmachung ersetzte.[8]) Durch eine spätere Bekanntmachung vom 11. Juli 1873[9]) wurde sodann die Bekanntmachung von 1871 bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken (§ 13 Nr. 2 des Ges.) wesentlich abgeändert. Letztere wurde aber schon wieder 1881 durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881 gemildert.[10]) Außerdem wurde am 13. Dezember 1874 eine Bekanntmachung wegen der Ausgabe der auf Mark lautenden Wechselstempelmarken[11]) und am 12. Nov. 1879[12]) eine die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen erlassen,[13]) welche wieder durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 abgeändert wurde.[14])

Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer nebst den hiezu von reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen lautet hienach zur Zeit folgendermaßen.[15])

Reichs-Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Aenderungen bis zum Jahre 1885.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Deutschen Reichs einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Abgabe.

---

1) Bundesgesetzbl. 1870 S. 654, 657 u. a. 1871 S. 63.
2) Bundesgesetzbl. 1870 S. 627, 650, v. 1871 S. 63.
3) Bundesgesetzbl. 1870 S. 606.
4) Bundesgesetzbl. 1871 S. 88.
5) Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen 1871 S. 175.
6) Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.
7) Bundesgesetzbl. 1869 S. 691.
8) Reichsgesetzbl. 1871 S. 267.
9) Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.
10) Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.
11) Reichsgesetzbl. 1874 S. 148.
12) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 663.
13) Die zu dem Gesetze v. 10. Juni 1869 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere auch wegen des Verfahrens bei Uebertretungen hat Hoyer in seinem Kommentar v. 1871 und Leydhecker in seinem Sammelwerke über die Zölle und indirekten Steuern im Reichslande Elsaß-Lothringen auf S. 470 ff. ausführlich zusammengestellt.
14) Zentralbl. des Reiches 1882 S. 26.
15) S. a. hierüber in Hirth's „Annalen" v. 1869 S. 63, 1011; 1871 S. 377; 1876 S. 81 u. Laband in Hirth's „Annalen" v. 1873 S. 467 und 497.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.[1])

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 ℳ und weniger			0,10 ℳ.
„ „ „ über 200 „	bis	400 ℳ	0,20 „
„ „ „ „ 400 „	„	600 „	0,30 „
„ „ „ „ 600 „	„	800 „	0,40 „
„ „ „ „ 800 „	„	1000 „	0,50 „

und von jedem ferneren 1000 ℳ der Summa 0,50 ℳ. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.[2])

Ausführungs-Bestimmung zu § 3.

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festsetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 ℳ.
1 Mark Banko	1,50 „
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
1 Pfund Sterling	20,40 „
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1 spanischer Piaster	4,00 „
100 spanische Realen	21,00 „
1 portugiesischer Milreis	4,50 „
1 türkischer Piaster	0,18 „
1 rumänischer Piaster	0,30 „
1 rumänischer Leu	0,80 „
1 polnischer Gulden	0,33 „
1 russischer Silberrubel	2,25 „
1 russischer Goldrubel	3,20 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1 dänischer Riksdaler	2,25 „
1 schwedischer Riksdaler	1,125 „
1 Spezies Riksdaler	4,50 „
1 amerikanischer Dollar	4,25[3]) „

§ 4.[4]) Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

---

[1]) S. Bundesgesetzbl. 1869 S. 193.

[2]) S. Reichsgesetz v. 4. Juni 1879. Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.

[3]) S. Zentralbl. des Reichs von 1882 S. 26. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Febr. 1882.

[4]) Die §§ 4—29 des Gesetzes v. 10. Juni 1869 sind nicht geändert worden, s. Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 194—199.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines, in mehreren Exemplaren ausgefertigten, Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der, die Stempelpflichtigkeit begründenden, Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Besteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt Demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Ausführungsbestimmung zu § 13.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.
2. In jeder der einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig. (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882.)
3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).[1]

---

[1]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881, Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.

§ 14 des Wechselstempelgesetzes. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtliche amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung von Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten [1]) haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Reichsstempelabgabe wahrzunehmen.

---

[1]) In Bayern die Rentämter und Fiskalate der Kreisregierungen, in den andern Ländern die Zoll- und Steuerbehörden.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

§ 22. Der Kaiser ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Reichsstempelmarken[1]) und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23.[2]) Statt dessen 1. § 275 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankete oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe, oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankete, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

2. § 276 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken und Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankete, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

3. § 364 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankete oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

---

[1]) Der Verkauf wird von den Postanstalten besorgt.

[2]) Dieser Paragraph des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ist durch den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 195) aufgehoben und treten an Stelle desselben die §§ 275. 276 und 364 des Reichsstrafgesetzbuches von 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876 S. 92 ff.)

§ 24 des Wechselstempelgesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Ausführungs-Bestimmung zu § 24.[1]) Nr. 1.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1. Hamburg und Altona,
2. Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3. Elberfeld und Barmen,
4. Aachen und Burtscheid,
5. Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6. Saarbrücken und St. Johann,
7. Ernstthal und Hohenstein,
8. Annaberg und Buchholz,
9. Bremerhafen und Geestemünde,
10. Stuttgart und Kannstadt,
11. Ulm und Neu-Ulm,
12. Mannheim und Ludwigshafen,
13. Regensburg und Stadtamhof,
14. Nürnberg und Fürth,
15. Mainz und Kastel.

Nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 14. und 19. Juni 1871[2]) gelten auch Aschaffenburg und Damm, Ottensen und Neumünster mit Hamburg und Altona, Mainz und Kastel, Mainz und Zahlbach, Darmstadt und Bessungen selbstverständlich je als ein Platz.

§ 25 des Wechselstempelgesetzes. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben. Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf

[1]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269.)
[2]) § 328 u. 362 des Bundesrathsprot. v. 1871.

die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Reichsstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, soweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Reichskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Reichskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Reichskasse Entschädigung gewährt.

Erläuterung zu § 26.[1])

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzleramte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.[2])

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inlän-

[1]) Bekanntmachung v. 23. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269).
[2]) Siehe die Erwähnung derselben in der Einleitung.

dischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

2. Spielkartenstempel.

Nach den früheren Zollvereinsverträgen (vom 22. März 1833 [1]) Art. 7, 9 ꝛc.) waren Spielkarten von dem freien Verkehre unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen. Im Schlußprotokoll Nr. 5 zum Vertrage vom 4. April 1853 [2]) wurde den Staaten, in welchen Verbote und Beschränkungen nicht bestanden, freigestellt, solche zu erlassen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 [3]) hält diese Verbote und Beschränkungen in Art. 7 und 9 aufrecht. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867 [4]) wurde das Verbot oder der Ausschluß vom freien Verkehre weggelassen und im Schlußprotokolle hiezu unter Nr. 3 bestimmt, daß der Wegfall des Verbotes die Erhebung einer Stempelabgabe von den aus anderen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten seitens der Regierungen nicht ausschließe, und daß bei dem Uebergange in Staaten, in denen solche bestehen, die Uebergangsscheinkontrole stattfinde. In Preußen war die Spielkartenfabrikation längere Zeit Monopol, welches erst durch eine Verordnung vom 16. Juni 1838 [5]) aufgehoben, dagegen aber eine Kontrole der Fabriken und eine Stempelabgabe eingeführt wurde. Auf den nämlichen Grundsätzen beruhte das Preußische Gesetz vom 23. Dezbr. 1867. [6]) Aber auch in allen übrigen Vereinsstaaten Deutschlands bestand eine Spielkartenstempelabgabe, mit Ausnahme des im Jahre 1870 einverleibten Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Am 4. Juni 1877 hatte nun Preußen beim Bundesrathe den Antrag auf Berufung einer Kommission von Sachverständigen der Bundesstaaten gestellt, um die Frage wegen Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erörtern. [7]) Nachdem am 25. Juni 1877 der Bundesrath einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte, [8]) trat die Kommission sofort zusammen und erstattete am 4. Okt. 1877 ausführlich Bericht. [9]) Die Bundesrathsausschüsse bearbeiteten hienach einen Gesetzentwurf betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben und einen zweiten betreffend den Spielkartenstempel und legten ihn am 1. Dezbr. 1877 dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor. [10]) Am 2. Februar 1878 wurde den beiden Gesetzentwürfen mit einigen Aenderungen die Zustimmung des Bundesrathes ertheilt [11]) und erfolgte deren Vorlage an den Reichstag. Nachdem bei diesem nur das Gesetz betreffend den Spielkartenstempel die Genehmigung erhalten hatte, wurde dasselbe am 3. Juli 1878 publizirt und trat am 1. Januar 1879 in Kraft. [12])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 3.
[2]) Bd. IV a. a. O. S. 39.
[3]) Bd. V a. a. O. S. 48.
[4]) Bd. V a. a. O. S. 104.
[5]) Preuß. Gesetzsammlung von 1838 S. 370.
[6]) A. a. O. 1868 S. 19 u. 21.
[7]) Nr. 91 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[8]) § 328 des Prot. 1877.
[9]) Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[10]) Nr. 117 der Bundesrathsdrucksachen v. 1877.
[11]) § 82 des Prot. v. 1878.
[12]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133 ff.

Mit diesem Tage war der Verkehr mit Spielkarten im ganzen Reichsgebiete frei und durften Landesstempelabgaben von denselben nicht mehr erhoben werden.

Die Abgabe selbst beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 ₰, für jedes andere Spiel 50 ₰.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Spielkarten, über die Errichtung und Kontrole der Spielkartenfabriken, über die Bezahlung des Stempels durch dieselben, über die Kontrole des Handels mit Spielkarten, über die Bestrafung von Kontraventionen und Haftung des Gewerbetreibenden für Diener und Gehilfen, über das Strafverfahren und Verjährung, über die Erhebung und Reichskontrole, über den Antheil der Bundesstaaten an den Einnahmen als Entschädigung für die Erhebung der Abgabe, welcher auf 5 % normirt ist, über die Erhebung der Nachsteuer und über die Erhebungsart des Stempels in den Zollausschüssen.

Zur Ausführung des Gesetzes beschloß der Bundesrath folgende Vorschriften:

1. Eine Bekanntmachung vom 6. Juli 1878[1]) zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nebst Bestimmungen über die Nachversteuerung und einem Regulativ über die Kontrole und den Betrieb der Spielkartenfabriken.
2. Eine Bekanntmachung vom 2. November 1878[2]) über die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks, über das abzustempelnde Kartenblatt und über die zu vernichtenden Ausschußblätter; zugleich war ein Verzeichniß der zur Abstempelung befugten Zoll- und Steuerstellen beigefügt.[3])
3. Eine Bekanntmachung vom 11. November 1878[4]) bestimmt, daß von dem in Süddeutschland gebräuchlichen Gaigelspiel jedes der in demselben befindlichen beiden Herz-Asse mit dem 50 ₰-Stempel zu versehen sei und die beiden Spiele von je 24 Karten, aus welchen das Gaigelspiel zusammengesetzt ist, je für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen seien.
4. Ferner ist bestimmt, daß Karten, welche nach dem Muster der Lenormand'schen Wahrsagekarten hergestellt sind, für stempelpflichtig zu erachten sind.[5])
5. Wurde angeordnet, daß die Vorschrift in Abs. 4 Ziff. 6 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten dahin zu erläutern sei, daß dieselbe nur für die Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale gelte.[6])
6. Zu dem Regulative über den Betrieb der Spielkartenfabriken wurde der Zusatz gemacht, daß die Spielkartenfabrikanten verpflichtet seien, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte sowohl in der Zeichnung als in der sonstigen Herstellung diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung als erforderlich vorgeschrieben werde.[7])

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 403.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1878 S. 614.
[3]) Aenderungen s. im Zentralbl. des Reichs 1879 S. 339.
[4]) Zentralbl. des Deutschen Reichs 1878 S. 623.
[5]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.
[6]) § 557 des Prot. v. 1878.
[7]) § 174 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 286.

7. Ist angeordnet, daß die Herstellung des Buntdrucks von Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkartenfabriken der Genehmigung der in § 1 Abs. 1 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken bezeichneten Behörden bedürfe, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilen können:[1])
   a) wenn der Spielkartenfabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§ 4b und c des Regulativs sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkartenfabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
   b) der Spielkartenfabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen und hat
   c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.
8. Wurde bestimmt, daß verschiedene englische, von C. Goodall & Son in London gefertigte Kartenspiele auf bestimmt bezeichneten Blättern abzustempeln seien,[2])
9. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten und französische sog. Kinderspielkarten, welche kein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, auf letzterem abzustempeln seien,[3])
10. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten auch ohne die Asse und nur mit fortlaufenden Nummern und ohne Kartenzeichen an den Figuren für stempelpflichtig zu erachten seien,[4])
11. daß alle sog. Wahrsagekarten, oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten sei, für stempelpflichtig zu gelten haben,[5])
12. durch einen Bundesrathsbeschluß vom 10. Januar 1881 ist ausgesprochen, daß lose Spielkarten, sowie solche, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung nicht als Kartenspiele anzusehen sind, bei der Einfuhr vom Auslande nicht in den freien Verkehr gesetzt werden dürfen,[6])
13. durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 wurde der Begriff von Spielkarten dahin festgestellt, daß es Karten seien, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden könne,[7])
14. durch Bundesrathsbeschluß vom 8. November 1883 wurde bestimmt, daß die aus 48 Blättern bestehenden sog. Widderkarten als doppelte Spiele anzusehen und mit je 30 Pf. Stempel für jede Hälfte zu belegen seien.[8])

---

[1]) § 443 des Prot. v. 1879. Zentralbl. des Reichs 1879 S. 516.
[2]) Zentralbl. des Reichs 1879 S. 327.
[3]) A. a. O. 1879 S. 489.
[4]) Bundesrathsbeschluß vom 30. Okt. 1879 § 532.
[5]) Bundesrathsbeschluß v. 5. April 1880 (§ 224 des Prot.).
[6]) Zentralbl. des Reichs v. 1881 S. 15.
[7]) Zentralbl. des Reichs v. 1882 S. 342.
[8]) a. a. O. 1883 S. 333.

3. Die Reichsstempelsteuern.

Bereits im Jahre 1869 war dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf über die Besteuerung der Schlußscheine, Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen, ausländischen Werthpapiere und Uebertragung inländischer Aktien im Gebiete des Norddeutschen Bundes vorgelegt, aber von demselben nicht angenommen worden. Sodann war von dem Deutschen Reichstage zu dem Etat für das I. Quartal 1877 im Jahre 1876 ein Beschluß, betreffend eine statistische Uebersicht über die Jahresbeträge der in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder der Stempelsteuer gleichzuachtenden Steuern gefaßt worden. Dieses veranlaßte Preußen zu einem Antrag an den Bundesrath im Jahre 1877 auf Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine für Rechnung der Reichskasse zu erhebende Stempel- und Erbschaftssteuer. Diese Kommission trat auch im Jahre 1877 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1877 zusammen und erstattete noch in demselben Jahre einen sehr interessanten Bericht (Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen von 1877). Am 22. Januar 1878 beschloß der Bundesrath einem Gesetzentwurf betreffend den Spielkartenstempel und am 2. Februar 1878 einem Gesetzentwurfe, betreffend die Reichsstempelabgaben zuzustimmen. Aus verschiedenen Gründen ruhte diese Angelegenheit aber bis zum Jahre 1880, in welchem Jahre am 28. Februar eine neue etwas veränderte Vorlage erfolgte (Drucks. des Bundesraths Nr. 41), die jedoch so viel Widerspruch fand, daß sie, erst wiederholt vorgelegt, durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar 1881 zur Vorlage an den Reichstag gelangen konnte. Man hatte auf die ursprüngliche Idee von Erbschaftssteuern und anderen Stempelsteuern verzichtet und nur die Steuer auf die Emmission von Aktien und Obligationen, dann auf den Börsenverkehr und Lotterieloose festgehalten, wodurch es möglich wurde, daß auch im Reichstage eine Majorität erreicht wurde. Das Gesetz vom 1. Juli 1881[1]) über die Reichsstempelabgaben wurde im Reichstage, nachdem derselbe die Besteuerung der Cheks, Giroanweisungen und Quittungen, sowie die nach dem Betrage steigende Skala für Schlußnoten und Rechnungen abgelehnt hatte, mit großer Majorität angenommen und trat am 1. Oktober 1881 ins Leben.

Wenn auch die I. und III. Abtheilung dieses Gesetzes betreffend die Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, sowie der Lotterieloose im Allgemeinen befriedigte, so wurde von anderer Seite im Reichstage und in der Presse der Wunsch auf eine prozentuale Besteuerung der Börsengeschäfte laut, der in einem Antrage des Abgeordneten v. Wedell in der II. Session 1882/83 zum Ausdrucke kam, jedoch wegen Schluß der Session nicht berathen wurde.[2])

Ein gleiches Schicksal hatte ein in der IV. Session 1884 vorgelegter Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen,[3]) welcher eine prozentuale Besteuerung der Börsengeschäfte auf Grund von Steuerbüchern vorschlug.

In der I. Session des Reichstages von 1884/85 gingen aus der Initiative des Reichstages zwei Gesetzentwürfe hervor (v. Wedell-Malchow und

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1881 S. 185; abgedruckt in Hirth's „Annalen" v. 1881 S. 768 nebst den Ausführungsbestimmungen; Ausführungsbestimmung im Zentralbl. des Reichs 1881 S. 283; s. a. Gaupp's Kommentar zu diesem Gesetze, 2. Aufl. 1883.

[2]) Drucks. des Reichstages Nr. 101.

[3]) Drucks. des Reichstages Nr. 158.

Dr. Arnsperger und Genossen), welche sich allerdings prinzipiell gegenüber standen, aus denen jedoch das in namentlicher Abstimmung mit 214 gegen 41 Stimmen (Fortschrittspartei und Sozialdemokraten) am 8. Mai 1885 angenommene und am 29. Mai 1885 publizirte Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 hervorging.[1])

Auf Grund einer in Artikel II dieses Gesetzes erhaltenen Ermächtigung wurde der Text der beiden Gesetze von Seite der Reichsregierung zusammengestellt und als einheitliches Gesetz am 3. Juni 1885 vom Reichskanzler unter der Bezeichnung, Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, publizirt.[2])

Es dürfte nunmehr dem Zwecke entsprechen, wenn nur dieses Gesetz erörtert wird und gelegentlich die Unterschiede zwischen ihm und dem Gesetz von 1881 erwähnt werden.

Abtheilung I bezw. die §§ 2—5 und der dazu gehörige Tarif Nr. 1—3 sind wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen und handeln von der Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Ihre Besteuerung ist durchweg eine prozentuale und hat einzutreten, sobald Jemand Werthpapiere, welche in Nr. 1—3 des dem Gesetze beigegebenen Tarifs bezeichnet sind, ausgibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet. (§ 3 Abs. 1.)

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des tarifmäßigen Abgabenbetrags an eine hiezu befugte Steuerstelle, welche die Bezahlung der Steuer entweder durch Aufdruck eines amtlichen Stempels oder durch Aufklebung der entsprechenden Stempelmarken bekundet. (§ 2.)[3])

Persönlich verpflichtet zur Steuerzahlung ist Jeder, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte betheiligt ist. Alle diese Personen haften solidarisch für die Entrichtung der Steuer (§ 3 Abs. 2 und 3).

Uebertretungen, welche durch Nicht-Bezahlung der Steuer oder Nichtbeachtung der Kontrolvorschriften des Bundesrathes zu Tarifnummer 2cc und 3b begangen werden, sind mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt (§ 3 Abs. 1).

In § 4 des Gesetzes ist eine Vorschrift für die steueramtliche Anmeldung der im Inlande zur Ausgabe kommenden inländischen, stempelpflichtigen Werthpapiere vor der Zeichnung, sowie über die Ausgabe der vor dem 1. Oktober 1881 gezeichneten Werthpapiere enthalten, deren Uebertretung mit einer Geldstrafe von 50—500 Mark geahndet werden soll. Nach § 5 sollen die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere von den Landesstempelabgaben befreit sein, und ebenso die Umschreibungen solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaften, oder Uebertretungsvermerke auf den Werthpapieren selbst.[4])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 171; dasselbe tritt nach Art. II des Gesetzes vom 29. Mai 1885 am 1. Okt. 1885 in Kraft; s. Neumann, Börsensteuergesetz, Berlin 1885.

[2]) a. a. O. S. 179 und die Ausführungsbestimmungen hiezu v. 1885. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 417.

[3]) Siehe Nr. 1—6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Nr. 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen.

Nach Tarifnummer 1 sind Gegenstand der Besteuerung mit 5 vom Tausend inländische und ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, wenn sie im deutschen Bundesgebiete ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu erheben.

Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit sind im Tarif besonders hervorgehoben. Bei Interimsscheinen wird der Stempelbetrag nur für die wirklich einbezahlte Summe erhoben.[1])

Unter Nr. 2 des Tarifs sind mit 2 vom Tausend als steuerpflichtig bezeichnete inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 des Tarifs fallen, und auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, ferner Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, welche, wie unter Nr. 1 bestimmt, innerhalb des Bundesgebietes veräußert, verpfändet 2c. werden, desgleichen unter derselben Voraussetzung Interimsscheine dieser Werthpapiere bis auf den Betrag der Einzahlungen.[2])

Auch hier sind die Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit beim Eintritt der Giltigkeit des Gesetzes von 1881 im Tarif besonders hervorgehoben.[3])

Eine besondere Begünstigung genießen nach Nr. 3 des Tarifs und werden nur mit 1 vom Tausend besteuert, inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen von Kommunalverbänden und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grund-Kredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere nach den darauf gemachten Einzahlungen.

Auch hier sind die Befreiungen durch den Tarif besonders bezeichnet.[4])

Was nun den durch das Gesetz von 1885 neu geschaffenen Abschnitt II über die börsenmäßigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte betrifft, so ist nach § 6 des Gesetzes von 1885 die Reichsstempelabgabe nur von den abgeschlossenen Geschäften zu erheben und ist der Geschäftsabschluß als solcher stempelpflichtig. Der Ort des Abschlusses kann im Inlande oder Auslande sein. Wenn beide Kontrahenten Inländer sind, ändert es am der vollen Steuerpflicht nichts. Ist aber nur ein Kontrahent Inländer, so ist der halbe Steuerbetrag zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für den Wohnort der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abschloß.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche brieflich oder telegraphisch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

---

[1]) Siehe a. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

[2]) Siehe Nr. 3, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen.

[3]) Siehe a. Ziffer 4, 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Sept. 1885.

Steuerpflichtig sind mit $^1/_{10}$ vom Tausend des Werthes Kauf- und Anschaffungsgeschäfte[1]) von ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten.

Die ausländischen Wechsel, sowie Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremder Valuta, wurden wegen des Arbitragegeschäftes freigelassen.[2]) Sodann sind steuerpflichtig Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über die in Nr. 1—3 des Stempelsteuertarifs genannten Arten von Werthpapieren.

Außer diesen Arten von Geschäften unterliegen der Stempelpflicht Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- rc. Geschäfte) über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.[3]) Diese Geschäfte werden mit $^2/_{10}$ vom Tausend besteuert.

Bei sämmtlichen steuerpflichtigen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften wird die Steuer vom Werthe des Gegenstandes des Geschäftes berechnet und zwar in Abstufungen von vollen 2000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10,000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 Mark. Bei Geschäften unter 2000 Mark wird die Steuer von einem Werthe von 2000 Mark berechnet.[4])

Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, außerdem aber durch den mittleren Börsen- und Marktpreis vom Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen

---

[1]) S. Bericht der Reichstagskommission. Drucks. des Reichstages 286 S. 1227—1230. Es geschah die Bezeichnung der Geschäfte mit Rücksicht auf Art. 271 des Handelsgesetzbuches. Die Kommission war darüber einig, daß Kauf die regelmäßige Form des Umsatzes der Werthe und dieser Begriff im Handelsrechte und bei dem Handelsrechte ein durchaus geläufiger und unbegrenzter sei. Unter Anschaffungsgeschäft sei nach den Entscheidungen des Reichsgerichts jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft zu verstehen. Hieher gehören auch die sogen. unbenannten Verträge, welche zwar nicht die Merkmale des Kaufes an sich tragen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der andern diejenige zur Leistung begründet werde. Ferner gehören dahin der Tausch und die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt. Dagegen sei die sogen. Skontirung kein Anschaffungsgeschäft; denn sie sei rechtlich dasselbe, als wenn zwei Personen eine Anzahl Effekten in eine gemeinschaftliche Kasse legen, aus der jeder seinen Bedarf entnimmt und in derselben Höhe zurückerstattet. Dasselbe sei bei Uebertragung im Effektengiro der Fall, dieselbe sei nicht steuerpflichtig, wenn es auch die vorangehenden Geschäftsabschlüsse wären. Auch der Chek sei keine Form des Anschaffungsgeschäftes. Lombard und sonstige Leihgeschäfte seien nur dann Anschaffungsgeschäfte, wenn die Veräußerung des Pfandes beim Abschlusse normirt sei. Das Tauschgeschäft von Effekten dagegen involvire ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft. Aufträge zu einer steuerpflichtigen Handlung dagegen seien an sich nichi steuerpflichtig. Siehe hiezu auch den Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 (preuß. Zentralbl. 1885 S. 306) als besonders maßgebend.

[2]) S. a. Erklärung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1885. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages S. 2521 ff.

[3]) Tarif II Ziffer 4 B. Steuerfrei sind solche Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, über die im Inlande von einem Kontrahenten hergestellte oder erzeugte Sachen oder Waaren. Ziffer 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Befreit sind Geschäfte vom Werthe bis 600 Mark, dann sogen. Kontant-Geschäfte der Tarifnummer 4 A 1 ausländischer Gold- und Geldwerthe, sowie über ungemünztes Gold und Silber. Als Kontant-Geschäfte gelten nur solche, bei denen die Lieferung am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen hat.

Zins- und Dividendencoupons bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Ausländische Werthe sollen nach den Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer berechnet werden. (S. diese.)

Nach § 7 sollen bedingte Geschäfte als unbedingte gelten und wird bei Wahlrecht oder Befugniß eines Kontrahenten, den Umfang der Lieferung innerhalb bestimmter Grenzen zu bestimmen, der höchst möglichste Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt.

Ferner ist bestimmt, daß jede Verabredung, durch welche die Erfüllung eines Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt verschoben wird, als neues, steuerpflichtiges Geschäft gilt.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen Diesem und dem Dritten, als auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Auftraggeber zu entrichten. Geschäfte „an Aufgabe" bezw. vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen sind steuerpflichtig, die Bezeichnung des Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist nur frei, wenn sie am folgenden Werktage erfolgt, sonst gilt sie als neues, steuerpflichtiges Geschäft.[1])

Wichtig ist die Begünstigung in § 8, wonach mehrere Geschäfte, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen, über Gegenstände derselben Art ohne oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, in Bezug auf die Besteuerung als ein Geschäft gelten, also nur einmal besteuert werden.[2])

Während das abgeschlossene Geschäft als solches steuerpflichtig erscheint, ruht die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer auf verschiedenen Personen nach § 9 des Gesetzes und zwar ist vor Allem hiezu verpflichtet, der im Inlande wohnende Vermittler, welcher das Geschäft abschloß, außerdem der im Inlande wohnende Kontrahent, wenn der andere Ausländer ist. Ist nur der im Inlande wohnende Kontrahent zur Führung kaufmännischer Bücher berechtigt, so hat letzterer die Steuerpflicht. Bei Abwicklungsgeschäften zwischen Kommissionär und Kommittent ist ersterer der Pflichtige, in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Im Falle von einem Geschäfte, bei dem der eine Kontrahent im Auslande wohnt, die halbe Abgabe zu entrichten ist, haften die im Inlande wohnenden Vermittler und Kontrahenten als Gesammtschuldner für die Abgabe.

Noch ist bestimmt, daß der Vermittler den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem pflichtigen Kontrahenten fordern kann.

Die wichtigste Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1881, nach welchem außer Schlußnoten und Schlußzettel aller Art, sowie Rechnungen, Briefe &c. über das Börsengeschäft mit einem Fixstempel von 1 Mark bezw. 20 Pfg. belegt waren, ist die Bestimmung in § 10 des Gesetzes von 1885, wonach bei Vermeidung einer durch § 18 festgesetzten Geldstrafe über jedes der bezeichneten Geschäfte eine Schlußnote und zwar doppelt auszustellen ist, entweder auf gestempeltem, oder auf einem mit Stempelmarken zu versehenden Formulare (Schlußnotenzwang.) Die Schluß-

[1]) Siehe Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 10 und 11 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885.

[2]) Siehe Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 12 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885.

note ist von dem Abgabepflichtigen (§ 9 des Gesetzes) auszustellen und hat Name und Wohnort des Vermittlers, des Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, sowie Preis und Zeit der Lieferung zu enthalten. Nicht erforderlich ist die Unterschrift des Ausstellers.

Neu ist, daß von der doppelt ausgestellten Schlußnote jeder Kontrahent ein Exemplar zu erhalten hat, daß der Vermittler dieselbe an die Kontrahenten binnen drei Tagen zu versenden und die Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken hat. (§ 10 Abs. 2 und 3.) Selbstverständlich ist das Verbot ungestempelter Schlußnoten durch die Verpflichteten (§ 10 Abs. 4).[1])

§ 11 enthält die Bestimmungen über zu gering gestempelte Schlußnoten, was innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung an den Kontrahenten von diesem nachgeholt werden kann. Bezüglich der Erstattung zu viel bezahlter Steuer soll im Verwaltungswege entschieden werden.[2])

Nach § 12 darf eine Schlußnote mehrere abgabepflichtige Geschäfte nur dann enthalten, w nn dieselben dem nämlichen Steuersatze unterliegen, also nicht Waarengeschäfte vermischt mit anderen Geschäften, und sodann an demselben Tage die nämlichen Kontrahenten in gleicher Eigenschaft gehandelt haben. In diesem Falle ist die Abgabe vom Gesammtwerthe des Geschäftes zu entrichten.

Ist die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission" ausgestellt, wenn für einen auswärtigen Kontrahenten abgeschlossen wird, der seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinen Kontrahenten von der Abgabe frei für den Fall, daß die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an letzteren versendet worden ist.[3])

Neu und sehr wichtig für die Kontrole ist die Bestimmung in § 13, daß Schlußnoten nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Da für die in Art. 28 des Handelsgesetzbuches nicht bezeichneten Personen die Führung von Handelsbüchern nicht vorgeschrieben ist, so wird Nicht-Kaufleuten rc. auch die Ausstellung von Schlußscheinen, wenn sie miteinander abgabepflichtige Geschäfte machen, nicht zugemuthet. Derartige Personen können nach § 14 von ihnen beiderseits unterschriebene Vertragsurkunden ausstellen, auf welche die Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11, 12, 13 keine Anwendung finden sollen. Dagegen sind die Aussteller verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Abschluß des Geschäftes der Steuerbehörde zur Stempelung vorzulegen. Verwendung von Marken durch die Kontrahenten ist ausgeschlossen.

Bei Geschäften, für welche nach § 6 Abs. 2 nur der halbe Steuerbetrag erhoben wird, soll sich diese Verpflichtung meist auf den im Inlande wohnenden Kontrahenten erstrecken.[4])

Eine weitere Ausnahme ist in § 15 zugelassen, wenn bei Geschäften, z. B. wegen der Ungewißheit über den Umfang der Leistung, die rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist. Hier soll dem Bundesrath eine nähere Bestimmung über die eintretenden Maßnahmen über-

[1]) Siehe Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen.
[2]) Siehe Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen und Nr. 13 derselben.
[3]) Siehe Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 Nr. 12.
[4]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 14.

lassen sein.[1]) Diese Vorschrift hat deßhalb weniger Bedeutung, weil nur börsenmäßige Geschäfte der Steuer unterliegen, bei denen der Umfang der Leistung meistens sofort bestimmt werden kann.

Außerdem hat der Bundesrath zu bestimmen, innerhalb welcher längeren Frist über die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte die Schlußnote auszustellen sei.[2])

Vollständig neu ist auch die Bestimmung in § 16, daß Stempelzeichen zu Tarifnummer 4 auf Kredit verabfolgt werden können.[3])

Durch den ersten Satz des § 17 ist die Doppelbesteuerung der Börsengeschäfte und wirkliche Befreiung von jeder Abgabe bezüglich der „Befreiungen" besonders ausgesprochen.

Satz 2 läßt die landesgesetzlichen Abgaben für gerichtliche und notarielle Akte zu.

In § 18 ist die Strafe für Hinterziehungen der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 11 vorgeschriebenen Abgabe fest.

Durch § 19 wird die Rückfallstrafe normirt und zugleich deren Wegfall durch fünfjährige Verjährung festgesetzt.

Nach § 20 wird mit einer Strafe von 3—5000 Mark bedroht, wenn der Vermittler die Absendung der Schlußnote und Verwendung des Stempelbetrages in seinen Geschäftsbüchern nicht vermerkt (§ 10 Abs. 3) und wenn die Schlußnoten nicht fünf Jahre aufbewahrt worden sind (§ 13).

Abschnitt III handelt nach den §§ 21—29 von der Besteuerung der Loose öffentlicher Lotterien, sowie der Spielausweise für öffentliche Ausspielungen. Dieselben werden nach Ziffer 5 des Tarifs mit 5 Prozent versteuert und zwar die inländischen Loose vom Nennwerthe sämmtlicher Loose, die ausländischen Loose aber vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von fünf Pfennigen für jede Mark oder einem Bruchtheil dieses Betrages.[4])

Befreit sind Loose für die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.

Während nach § 27 die Stempelsteuer für die Staatslotterien der deutschen Bundesstaaten durch die Lotterieverwaltungen derselben eingezogen und in einer Summe der Reichskasse zugeführt wird, und eine Abstempelung dieser Loose nicht stattfindet, sind in den §§ 21—26 Vorschriften für die Anmeldung, Abstempelung der übrigen stempelpflichtigen Loose gegeben und enthält insbesondere § 25 die Strafbestimmungen für die Nichterfüllung der in den §§ 21—24 bezeichneten Verpflichtungen und bestimmt § 26, daß die oberste Landesfinanzbehörde eine Rückerstattung des einbezahlten Abgabebetrages nur dann gestatten kann, wenn eine beabsichtigte Lotterie ausweislich nicht zu Stande kam.[5])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 22. November 1883 ist bestimmt:[6])

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen

[1]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 15.
[2]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 15 und 16.
[3]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 17.
[4]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 18.
[5]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 19a—26.
[6]) Siehe Zentralblatt des Reiches 1883 S. 347.

üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und enventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zum machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§ 28 enthält eine Uebergangsbestimmung für das Gesetz von 1881 und § 29 schließt eine weitere Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten aus.

Im Abschnitt IV des Gesetzes von 1885 sind endlich mehrere Allgemeine Bestimmungen enthalten, welche theils neu, theils dem Gesetze von 1881 entnommen sind. Die §§ 30 und 31, welche wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen sind, enthalten die Bestimmung, daß der Bundesrath die Vorschriften über die Anfertigung und den Vertrieb und die Rückerstattung unbrauchbar gewordener Stempelmarken und Formulare erläßt,[1]) und daß nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen seien.

Neu ist § 32, welcher den Rechtsweg ausdrücklich in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgaben für zulässig erklärt, jedoch unter der Bedingung, daß die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben ist. Der übrige Theil des Paragraphen handelt über die Berechnung der Frist und die zuständigen Gerichte.

Neu ist auch Absatz 2 des § 33, welcher von der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, und die Ausführungsbestimmungen, welche mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit Ordnungsstrafen von 3—30 Mark zu ahnden anordnet und in dem entgegen einer älteren Bestimmung diese Ordnungsstrafe statt der nach den §§ 3, 18 und 25 zu verhängenden höheren Strafen, dann, statt dieser, zugelassen wird, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder beabsichtigt war.

§ 34 enthält eine neue, eine Lücke des Gesetzes von 1881 ausfüllende Bestimmung, wonach die auf Grund des Gesetzes zu verhängenden Geldstrafen nur in einmaligem Betrage, jedoch unter solidarischer Haftung zu verhängen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter. Ebenso soll in anderen Fällen zu verfahren sein, in denen bei einem Geschäfte mehrere

---

[1]) S. Ausführungsbestimmungen Nr. 27a.

Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind. Auf die in § 19 vorgeschriebene Rückfallsstrafe soll die Bestimmung keine Anwendung finden.

§ 35 ist wörtlich übernommen aus dem Gesetze von 1881 (§ 24) und handelt von dem administrativen Verfahren, auf das die Bestimmungen in § 17 Satz 1 und § 18 und 19 des Gesetzes von 1869 über die Wechselstempelsteuer sinngemäße Anwendung finden sollen. (S. Abschnitt VI Nr. 2.) Am Ende wird der bereits bei den Zöllen und Verbrauchssteuern bestehende Hauptgrundsatz ausgesprochen, daß Geldstrafen dem Fiskus desjenigen Staates zufallen, dessen Behörde die Strafertheilung erlassen hat[1])

§ 36 enthält den § 25 des früheren Gesetzes über das Verbot der Strafumwandlung in Gefängnißstrafe und der Subhastation an Grundstücken wegen Beitreibung von Geldstrafen.

In § 37 (im früheren Gesetz § 26) ist von den zur Erhebung und Verwaltung der Stempelsteuer befugten Landesbehörden die Rede (s. Abschnitt VII).

In § 38 (§ 27 des früheren Gesetzes) sind Bestimmungen über die Kontrole der Reichsstempelsteuer durch die Landesbeamten der Bundesstaaten enthalten. Neu ist hier, daß höhere Beamte zur periodischen Prüfung der Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-Kredit- oder Versicherungsanstalten und Liquidationsbureaux 2c. abzuordnen sind, daß den revidirenden Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher vorzulegen sind. Im letzten Absatz ist der Steuerbehörde die Befugniß eingeräumt, auch von anderen als den im Absatz 2 genannten Personen die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke zu verlangen.[2])

§ 39 (§ 28 des früheren Gesetzes) spricht die Verpflichtung sämmtlicher Reichs- und Landesbehörden, der Kommunalbehörden, der von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommission und Schiedsgerichte, sowie der Notare zur Prüfung der ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden und zur Anzeige von Uebertretungen dieses Gesetzes aus.

Neu und sehr wichtig für die Durchführung des Gesetzes sind die Bestimmungen in § 40, wonach der Bundesrath anordnen kann, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind, welche da, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen sind. Zugleich wird den Handelsvorständen die Befugniß eingeräumt, mit Zustimmung der Landesregierungen reglementarische Anordnungen zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Abgabenentrichtung zu erlassen.[3])

Die in den §§ 41—44 (§§ 29—32 des früheren Gesetzes) enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Vollstreckbarkeit und das darauf bezügliche Verfahren, auf die Befreiung der Reichskassen von der Stempelsteuer, auf den Ausschluß subjektiver Befreiungen, auf die Entschädigung für die Aufhebung von Befreiungen, die Erstattung von

---

[1]) Siehe auch Abschnitt IV.
[2]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 28.
[3]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 29.

Stempelbeträgen, auf die Entschädigung der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben mit 2⁰/₀ aus der Einnahme mit Ausschluß derjenigen aus Staatslotterieloosen, endlich von der Ueberweisung des Reinertrages aus der Reichskasse an die Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden (s. a. Abschnitt IX).

VII. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein (aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener) Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt.[1])

Ferner ist in Artikel 3 § 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 verabredet worden, daß die Verwaltung der Zölle, Rübenzucker-, Salz-, und Tabacksteuer und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden solle.[2])

Es wurden daher in jedem Staate und seit 1872 im Reichslande Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspektor vertragsmäßig aufgestellt ist,[3]) eine oder mehrere Zolldirektionen mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetze übertragen wurde, errichtet. Die Bildung der Zolldirektionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, daß der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmäßig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden könne.[4])

Die Beamten und Diener der Zoll- und Steuerverwaltung werden in jedem Staate von der Landesregierung ernannt,[5]) welche aber auch für die Diensttreue derselben, sowie für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften hat, daß Ausfälle, welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von

[1]) Laband, Reichsfinanzrecht in Hirth's „Annalen" 1873 S. 471 ff.
[2]) Siehe auch Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[3]) Siehe Art. 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833 und Schlußprot. hiezu Nr. 8 (Band I der Verträge) S. 159 und 166.
[4]) Art. 19 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruktion zur Zeit noch nicht erlassen worden.
[5]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben ließ, ganz allein zu vertreten sind und ihr zur Last fallen.[1])

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, daß die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten,[2]) wobei in Bezug auf deren Befugnisse und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen.[3])

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirektionen durch Feststellung allgemeiner Normen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; man hat jedoch bis jetzt hievon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt.[4])

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im Grenzbezirke zu errichtender Zollämter und der Zollaufsicht an den Grenzen können folgende Verabredungen noch jetzt als maßgebend angesehen werden:

1. Die Auswahl, sowie die Zahl der Hauptzollämter und Nebenzollämter I soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen, sowie zugleich der durch die größere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen.

2. Eine andere Einrichtung für den Fall, daß dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniß vorbehalten, nach Maßgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I zu reduziren oder Hauptzollämter in Nebenzollämter I umzuwandeln oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo Ersparnisse in Beziehung auf Personalbestellung und Amtsdotirung,

---

[1]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867, s. a. Abschnitt IV.

[2]) In den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen wurden auf Kosten des Zollvereins und zwar in Bremen nach dem Vertrage vom 26. Januar 1856, am 1. Januar 1857 in Lübeck; welches seitdem zum Zollgebiete gehört, am 11. August 1868 (siehe Bd. V der Verträge S. 178 Prot. v. 14. Mai 1868) und in Hamburg mit 31. Oktober 1868 (s. Bd. V der Verträge S. 513 ff.) Hauptzollämter errichtet, von welchen Bremen der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Lübeck und Hamburg der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Altona (früher Glückstadt) unterstellt wurden. Diese Hauptzollämter erhalten ihr Personal aus den Beamten verschiedener Bundesstaaten, führen den Titel „Zollvereinsländisch", seit 1872 aber: „kaiserliche Hauptzollämter" (s. Erlaß des Reichskanzlers vom 26. August 1872 Reichsgesetzblatt 1872 S. 376). Mit 1. April 1883 wurden das kaiserl. Hauptzollamt Hamburg in ein vereinsländisches, das kaiserl. Hauptzollamt Lübeck in ein lübeckisches und das kaiserl. Hauptzollamt Bremen in ein kgl. preuß. Hauptzollamt umgewandelt. (Zentralbl. des Reichs 1883 S. 75.)

[3]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4]) Siehe hierüber Abschnitt IX.

ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reduktionen eintreten.[1])

5. Sollen die Nebenzollämter I in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein.[2])

6. Hinsichtlich der Bildung von Nebenzollämtern II und Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen ist bestimmt, daß diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine ꝛc. auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und daß es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitungen eine solche Mitwirkung herzustellen.[3])

7. Was die wegen des Postverkehrs etwa erforderlichen außerordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, daß dergleichen Einrichtungen ohne weitere Belastung der Gemeinschaft zu treffen seien und falls nicht etwa den Grenzoberkontroleuren die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch Abordnung der vorhandenen Assistenten oder durch Gründung eigener durch diese Assistenten zu versehender Expedituren dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde.[4])

8. Bezüglich der Regulirung der Zollaufsicht an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen: daß die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspektoren und der Grenzoberkontroleure zusammengenommen gleich sein solle.[5])

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniß, in Fällen, in welchen eine Verminderung der Oberkontroleure oder berittenen Grenzaufseher zuläßig und eine Vermehrung der Fußaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fußaufseher anzustellen und zwar statt eines Oberkontroleurs 3 Fußaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fußaufseher.[6])

9. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes ist bestimmt,[7]) daß alle Orte, welche als Punkte der Binnenlinie bezeichnet sind, als zum Grenzbezirke gehörig angesehen werden, dieses soll auch von Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen gelten, durch welche der Lauf der Binnenlinie beschrieben wird. Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie angegeben, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg von einem Punkte zum anderen oder in Ermangelung eines Fahrweges die kürzeste Linie die Binnenlinie. Die Aenderung des Grenzbezirkes kann nach Bedürfniß eintreten und ist den Bundes-

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI § 8 (Bd. I p. 346 der Verträge); Karlsruher Vollzugsprot. v. 5.—29. Okt. 1835 Beilage VIII § 7 (Bd. II p. 137 der Verträge). Der Versuch einer Uebernahme sämmtlicher Zoll- und Steuerverwaltungskosten auf das Reich resp. die Zollgemeinschaft hat bis jetzt zu keinem Resultate geführt. (S. Drucks. des Bundesrathes Nr. 30 v. 1876 und Nr. 120 v. 1878).

[2]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI § 10 c (l. c. p. 347).

[3]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 83—85 (a. a. O. S. 361—362); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144).

[4]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 93 (a. a. O. S. 368); Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O. § 46 (a. a. O. S. 149).

[5]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 88; (a. a. O. S. 365); Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O. § 42 (a. a. O. S. 147); Hauptpr. der 13. Gen.-Konferenz § 32 S. 81.

[6]) Besonderes Prot. d. d. München den 8. September 1836 Ziff. IV (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonf.).

[7]) Besonderes Prot. v. 1834 Beil. XXXVI des Münchener Vollzugsprot. Bd. I der Verträge S. 341.

regierungen vorbehalten. Die Aenderung ist auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

10. Hinsichtlich der Veränderungen der Organisation ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniß des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen eintreten zu lassen.[1])

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Kompetenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit.[2])

II. Die Befugnisse der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reichs in Bezug auf die Zollabfertigung sind durch die Bestimmungen in § 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III Nr. IV des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

A. Die Grenzämter im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a) Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.[3])

b) Bei Nebenzollämtern I. Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 ℳ für 100 Kg. betragen oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.[4])

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen.[5])

Zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter I. Klasse ohne Einschränkung befugt.[6])

Ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Waaren ohne Beschränkung.[7])

Auch können Nebenzollämter I innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Eingange abfertigen.[8])

c) Ueber Nebenämter II. Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 30 ℳ für 100 Kg. belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 75 ℳ nicht übersteigen.

---

[1]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollkonf. § 28 S. 69.

[2]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollkonf. § 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollkonf. § 9 S. 7. Diese Aenderungen werden im Zentralblatt des Deutschen Reiches, im preußischen Zentralblatt und in den Amtsblättern der einzelnen Staaten publizirt.

[3]) § 128 Abs. 2 des VZG.

[4]) § 128 Abs. 3 des VZG.

[5]) § 128 Abs. 4 des VZG.

[6]) § 63—69 u. 128 Abs. 5 des VZG.

[7]) § 128 Abs. 8 des VZG.

[8]) § 111 u. 128 Abs. 9 des VZG.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 Kg. zulässig. Zollpflichtiges Vieh kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Abfertigung von Waaren, welche mit der Post eingehen und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I.[1])

B. Im Innern des Deutschen Reichs sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

a) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf.[2])

Dergleichen Aemter ohne amtliche Niederlage können gesetzlich nur Eingangszollbeträge erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II überwiesen sind.[3]) Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der Post vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt.

b) Die Nebenzoll- und Steuerämter im Innern sind in der Regel nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt.[4])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Muster, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt.[5])

Nach dem Vereinszollgesetze und den Regulativen haben die Hauptämter außerdem im Allgemeinen folgende Befugnisse:

1. Zum Zollerlaß:

a) für Begleitscheingüter unter Verschluß, welche verdorben oder zerbrochen ankommen (§ 48 d. VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

b) für Begleitscheingüter unter Verschluß, wenn ein Theil der Waaren auf dem Transporte zu Grund gegangen (§ 48 VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

c) für Niederlagegüter, bei welchen sich eine Gewichtsminderung herausstellte durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, Lekkage;

d) für Niederlagegüter, welche gänzlich verdorben und unbrauchbar geworden sind (§ 103 VZG.) Nr. 12 der Anweisung;

e) für gestrandete Güter (s. § 82 d. VZG. und Nr. 6 des Preuß. Reskr. v. 23. Dez. 1869 III. 25102);

f) wie a und b für Güter, welche mit Begleitzetteln abgefertigt worden sind (§ 67 d. VZG. und § 36 des Eisenbahnregul. Ziff. 12 der Anweisung);

---

[1]) § 128 Abs. 6—9 des VZG.

[2]) § 131 Abs. 2 des VZG.

[3]) § 131 Abs. 3 des VZG.

[4]) § 131 Abs. 4 des VZG.

[5]) § 57 des Prot.; Jahrbücher 1869 S. 183 ff. Nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1883 (Zentralblatt des Reiches 1883 S. 40) können auch Nebenzollämter I und Steuerämter Freipässe für Muster ausstellen.

II. Sonstige Entscheidungen:

a) wenn Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, bei dem Ausgangsamte nicht gestellt oder aber der Ausgang von der Zollbehörde des Auslandes oder der Postbehörde amtlich bescheinigt wird (§ 56 des VZG. Nr. 4);

b) Abweichungen von Gewichtsangaben bei den Seewärts eingegangenen Waaren,
1. bei einem Eingangszoll bis $1^1/_2$ M. bis zu 15 %
2. bei anderen Waaren bis zu 10 % } VZG. § 81;

c) bei Verschlußverletzungen von Deklarationsscheingütern (§ 111 des VZG. u. Ziff. 8 des Reskr. v. 23. Dez. 1869);

d) bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung und Verarbeitung nach ausgeschlossenen Gebietstheilen der Vereinsstaaten gehen oder nach Verträgen behandelt werden (VZG. § 112—118);

e) bei Fristüberschreitungen im Begleitscheinverkehr (§ 41 und 42 des Begleitschein-Reg.);

f) bei Vorführung der Waaren und Ablage der Begleitscheine bei dem unrichtigen Amte (§ 41 und 42 des Begleitschein-Regul.);

g) bei zufälligen Verschlußverletzungen (§ 41 und 42 des Begleitschein-Reg.);

h) nach Beendigung des Strafverfahrens die Begleitscheine zu erledigen, wenn bei dem Gefällepunkt kein Zweifel besteht (Begleitschein-Reg. § 45);

i) Festsetzung von Fristen für die Abfertigung von Begleitscheingütern, Ansagegütern im Eisenbahnverkehr. VZG. § 27 (s. Eisenbahn-Reg. § 5 a. E.) u. § 40, 30;

k) wie bei e. f. g. im Eisenbahnverkehr bei Begleitzetteln (s. § 34 des Eisenbahn-Reg.);

l) Niederlegung von Waaren im Freien (§ 4 des Niederlage-Regul.);

m) Fristbestimmungen für Abfertigungen zur Niederlage (Niederlage-Regul. § 16, § 62; VZG. § 27);

n) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Schiffsverkehr (§ 81 VZG.);

o) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Begleitscheinverkehr (Begleitschein-Regul. § 47).[1])

Auf Grund der Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 hat der Bundesrath bestimmte Zoll- und Steuerstellen zur Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinengarnen und Leinenwaaren ermächtigt, worüber im Zentralblatt von 1879 S. 382 ein ausführliches Verzeichniß aufgestellt ist.[2])

Ein Bundesrathsbeschluß vom 23. Dez. 1879 schreibt vor,[3]) daß vom 1. Januar 1880 ab zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Mineralölen, welche nicht mehr als 700 oder mehr als 880, oder mehr als 700 aber weniger als 790 oder endlich mehr als 630 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgrade haben, sobald für derartige Oele zollfreie Ablassung bezw. unter

---

[1]) S. a. bayer. Entschließung v. 15. Juli 1871 (Amtsbl. 1871 S. 155 ff.).
[2]) S. Nachträge im Zentralblatt des Reichs 1880 S. 725, 1881 S. 27, 133.
[3]) Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 32.

Kontrole der Verwendung beantragt wird, nur die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders ermächtigten Amtsstellen befugt sind.[1])

Mineralschmieröle können von jeder Amtsstelle abgefertigt werden und über den Antrag auf Gestattung der zollfreien Verwendung von Mineralölen von mehr als 700 aber weniger als 790 oder von mehr als 830 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgraden kann die vorgesetzte Direktivbehörde der am Orte der Verwendung befindlichen Amtsstelle entscheiden.

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses außerdem noch erhöhte Befugnisse beilegen.[2])

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publikum bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publizirt.

Die neuesten Verzeichnisse sind im Oktober 1884 und Mai 1885 in zwei Theilen im Reichsschatzamte herausgegeben worden und enthält Theil I die zur Erhebung der Zölle und Reichssteuern und Theil II die zur Erhebung der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie bezüglich Badens und Elsaß-Lothringens die für die Erhebung der inneren Abgaben von eingehendem Weine befugten Steuerstellen.

III. Zur Kontrole, Erhebung und Kreditirung der Rübenzuckersteuer sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt.[3])

Die zur Abfertigung von Rohzucker zum Satze von 4 Thlr. per Zentner befugten Aemter werden besonders vom Bundesrathe bestimmt.[4])

IV. Die Erhebung und Kontrole der Tabacksteuer kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Großherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speziellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden.[5])

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniß der Aemter bei der Ausfuhr von Taback mit Anspruch auf Zollvergütung, Steuervergütung und Ausgangsabfertigung überhaupt getroffen.[6])

V. Für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten, meist auf den Salzwerken errichteten Salzsteuerämter sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben.[7])

---

[1]) S. die Uebersicht im Zentralbl. des Reiches v. 1880 S. 258, 1881 S. 101 u. 121.

[2]) § 128 Abs. 10 u. § 131 Abs. 4 des VZG.

[3]) § 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers.

[4]) Jahrb. 1870 S. 283 und die Bekanntmachungen im Zentralblatt des Reiches und auch 1881 S. 125.

[5]) Jahrb. 1869 S. 713 ff. u. 367.

[6]) Jahrb. 1870 S. 319 ff. Zentralbl. des Reiches 1882 S. 387.

[7]) Abgedr. ohne Elsaß-Lothringen Zentralblatt 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen.

Da sich die Badische Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publizirt.[1])

In Elsaß-Lothringen bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken Salzsteuerämter.[2])

VI. Zur Kontrole und Erhebung der Branntwein- und Biersteuer sind zunächst die Hauptzoll- und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniß für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind.[3])

Für Baden ist ein solches Verzeichniß aus den bereits erörterten Gründen neuerdings aufgestellt und bekannt gegeben worden.[4])

Für Elsaß-Lothringen sind besondere Einnehmereien der indirekten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken außer den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet;[5]) für die Grenzabfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Straßen vorgeschrieben,[6]) welche vom 1. August 1872 an zu benützen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.[7])

VII. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels ist nach Ziffer I der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesen.[8])

VIII. Bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Wechselstempelsteuer ist zu bemerken, daß die Stempelmarken von den Postanstalten verkauft und die Einnahmen hieraus von diesen auch verrechnet werden. Bei Uebertretungen sind nach § 18 des Gesetzes von 1869 in der Regel die Zoll- und Steuerbehörden zur Einleitung der Untersuchung befugt. In Bayern ist diese Befugniß durch Kgl. Verordnung v. 8. Mai 1871 den Rentämtern und Kreisfiskalaten übertragen. In Württemberg haben die Oberämter, Kameralämter und Umgeldkommissariate nach Ministerialreskript vom 22. Dez. 1870 diese Befugnisse erhalten.

IX. Durch § 26 und 27 des Gesetzes v. 1. Juli 1881 betr. die Reichsstempelabgaben ist den Landesregierungen überlassen, die Zuständigkeit der Erhebungs- und Kontrolbehörden für die Reichsstempelabgaben zu bestimmen und nach Nr. 20 der Ausführungsbestimmungen hiezu wird der Reichskanzler

---

[1]) Zentralblatt des Reiches v. 1880 S. 533.

[2]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen i. J. 1871/72 (Hirth's „Annalen" 1871 S. 888).

[3]) Abgedruckt im Pr. Zentralbl. 1871 S. 148 ff. u. v. 1873 S. 44 u. 1874 S. 861 siehe auch Abschnitt X.

[4]) Zentralbl. 1872 S. 216 ff. S. Zentralbl. des Reiches 1880 S. 500 und 533.

[5]) Siehe das Verzeichniß der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27.

[6]) S. a. das Amtsblatt der Generaldir. für Zölle u. indirekte Steuern u. Pr. Zentralbl. 1873 S. 104.

[7]) Erlaß des Steuerdirektors für Elsaß-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirektors v. 1873 S. 273; Zentralbl v. 1872).

[8]) S. d. Verzeichniß der zur Abstempelung der Spielkarten befugten Aemter im Zentralbl. des Reichs. von 1880 S. 669 und neuestes Aemterverzeichniß v. 1884.

von Zeit zu Zeit Verzeichnisse dieser Behörden und Beamten nebst der denselben vorgesetzten Direktivbehörden bekanntmachen.

Das erste Verzeichniß ist im Zentralbl. des Reiches v. 1881 auf S. 387 ff. publizirt und enthält sämmtliche Direktiv- und Steuerbehörden, welche zur Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben, sowie zur Abstempelung der Papiere und Loose befugt sind.

Es sind diese in den meisten Staaten die Zoll- und Steuerdirektionen und Hauptsteuerämter, aber in Bayern die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen und Rentämter.[1])

X. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere Anweisungen[2]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Schon bei der Bildung des Zollvereins und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden Bevölkerungsaufnahmen, welche als Maßstab der Revenuentheilung zu gelten hatten, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die Statistik über den Waarenhandel des Zollvereins (Kommerzialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt IX näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833[3]) verabredet worden, daß die von den Zolldirektionen vierteljährig aufzustellenden Einnahmeübersichten einem, speziell zu diesem Zwecke in Berlin[4]) errichteten, Zentralbureau des Zollvereins zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der vorläufigen Dienstordnung für das sog. Zentral-Rechnungsbureau des Zollvereins im Juni 1834[5]) war man

[1]) Siehe hierüber auch das Aemterverzeichniß v. 1884.

[2]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 § 25 Nr. 1 (Bd. I. der Verträge S. 271) und Hannov. Vollzugsprot. § 19 Nr. 1 (Bd. IV a. a. O. S. 123).

[3]) Art. 29 (Bd. I der Verträge S. 10).

[4]) Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833 (Bd. I a. a. O. S. 26).

[5]) Art. VI zum Karlsruher Vollzugsprot. v. Oktober 1835 (Bd. II der Verträge S. 118).

noch von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die Aufstellung der Kommerzialnachweisungen jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich nach einer allgemeinen Instruktion[1]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zoll-Konferenz des Jahres 1836[2]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Zentralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollkonferenz wurde ein Beschluß über die Bestimmungen zur Aufstellung der Kommerzialübersichten vom Jahre 1837 an gefaßt.[3]) Auf der IV. General-Zollkonferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Kommerzial-Register und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefaßt.[4])

Das Resultat der V. und VI. General-Zollkonferenz bezüglich der Kommerzialübersichten war der Beschluß, dieselben vom Jahre 1842 an jährlich durch das Zentralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen.[5])

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die statistischen, im Zentralbureau zusammengestellten Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollvertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht, bis zum Jahre 1834 rückwärts, im Drucke.[6])

Dieselben enthielten in besonders numerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Meßverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Konten der Großhandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer ꝛc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; außerdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom

[1]) Die im § 21 des Karlsruher Vollzugsprot. vom Oktober 1834 erwähnte Instruktion ist nicht bekannt gemacht worden (Bd. II. a. a. O. S. 94).

[2]) Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz v. 12. Sept. 1836 § 19 S. 63.

[3]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollkonferenz v. 6. August 1838 § 35 S. 59.

[4]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollkonferenz v. 6. Mai 1841 § 35 S. 59.

[5]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz v. 26. Sept. 1842 § 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 44 S. 113.

[6]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuskript gedruckt worden.

9. August 1867 und des Tabacksteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Konferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen. Auf der VII. General-Konferenz[1]) faßte man Beschlüsse über die Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollkonferenz[2]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs, auf der IX. und X. General-Zollkonferenz[3]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Kommerzialstatistik gemacht, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Endlich auf der XII. General-Zollkonferenz[4]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Kommerzialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

Bezüglich der Volkszählung wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur insoweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinsstaaten aufgestellt wurden.[5]) Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, daß nur die Hauptergebnisse auf den Generalkonferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Zentralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deßhalb als Beilagen bei den Generalkonferenz-Protokollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Außerdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die Gewerbestatistik, welche auf der VI. General-Zollkonferenz angeregt worden,[6]) deren Ausführung aber erst einem Beschluß der X. General-Zollkonferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen worden waren.[7])

Auf der XIV. General-Zollkonferenz wurde der Beschluß gefaßt, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine Bergwerksstatistik des Zollvereins und zwar letztere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgelehnt werde.[8])

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Zentralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861", sowie „Tabellen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein von 1861". (Fortgesetzt bis 1868.)

---

[1]) Hauptprot. der VII. General-Zollkonferenz vom 23. Okt. 1845 § 54 S. 89.

[2]) Hauptprot. der IX. General-Zollkonferenz vom 23. Juni 1851 § 46 S. 159.

[3]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 53 S. 151 und Beil. XVIII S. 303.

[4]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Dez. 1856 § 28 S. 77 Beil. IX S. 241.

[5]) Münchener Vollzugsprot, Beil. XXIV (Bd. I der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz § 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollkonferenz § 32 S. 35 u. 42.

[6]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 46 S. 117.

[7]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 37 S. 73 ff.

[8]) Hauptprot der XIV. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Nov. 1859 § 21 S, 48.

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868, als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten[1]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der gegenwärtigen sogenannten Kommerzialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlaßt, faßte der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluß, daß eine Kommission von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluß der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre.

Diese, in Folge der Einladung vom 20. Dezember 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Kommission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.[2])

Obgleich derselben nach der Reichsverfassung ein größeres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre spezielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzteren der Vorschlag zur Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwickelung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlußfassung vorgelegten Berichte[3]) betreffen:

1. die Statistik der Bevölkerung,
2. die Statistik der Erwerbsthätigkeit,
3. die Statistik der Güterbewegung,
4. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches,
5. die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen,
6. die Gründung einer Reichsbehörde für Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesraths vom 9. März 1870 (Druckſ. Nr. 12) wurde von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll-Steuerwesen und Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet (Druckſ. Nr. 44) und am 23. Mai 1870 (Prot. § 91) vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt:

1. daß Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen Gemeinden nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;
2. daß die Allgemeinen Bestimmungen über die Volkszählungen im Zollverein nach den Ausschußanträgen zu genehmigen seien;
3. daß über die Zahl der Eheschließungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

---

[1]) Fabricius zu Hannover. Vergl. Hirth's „Annalen" 1870 S. 21.

[2]) Näheres in Bd. I der Statistik des Deutschen Reiches.

[3]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vergl. a. Hirth's „Annalen" 1872 S. 1548.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871,[1]) welche 7 Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins enthielt,[2]) faßte der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871[3]) am 7. Dezember 1871 (Prot. § 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zum Theile noch jetzt die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reichs bilden:

1. bezüglich der Bevölkerungsstatistik und der Volkszählung, welche am 1. Dezember 1871 stattfinden sollte;[4])

2. bezüglich der bereits erwähnten Ortschaftsverzeichnisse, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaate überlassen werden solle;[5])

3. bezüglich des Waarenverkehrs des Zollgebiets des Deutschen Reichs mit dem Auslande und den Zollausschlüssen vom 1. Januar 1872 ab;[6])

4. wegen der Statistik der Seeschiffe und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf den Deutschen Wasserstraßen;

6. bezüglich der Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines alphabetischen Registers über die Verzeichnisse der einzelnen Zoll- und Steuerämter des Deutschen Reiches nach ihren Befugnissen;

8. bezüglich einer Nachweisung über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden, von 1872 an beginnenden Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer Straffstatistik für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Zentralbureau des Zollvereins ersetzenden statistischen Zentralorgans des Deutschen Reiches[7]) zur

---

[1]) Drucksachen des Bundesraths v. 1871 Nr. 158.

[2]) Diese Berichte betrafen: 1. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande; 2. die Statistik der Seeschifffahrt; 3 die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches; 4. die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reiches; 5. die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche; 6. die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und 7. die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

[3]) Drucksachen von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Kommission für Statistik zur Vertheilung und zwar 1. für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb; 3. über die Gewerbestatistik; 4. über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten; 5. über den Verkehr auf Deutschen Wasserstraßen; 6. über die Organisation und Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

[4]) Siehe über diese und die von 1875 Bd. 2, 14, 20, 25, 30, 37 der Statistik des Deutschen Reiches. Ueber die für 1880 Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1880 S. 396.

[5]) Siehe das Ortsverzeichniß nach der Zusammenstellung von 1875 in Band 5 der Statistik des Reiches.

[6]) Ist abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und die hiezu erlassenen Dienstvorschriften.

[7]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches" mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Zentralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. vom 9. Februar 1872 § 28 und Hirth's „Annalen" 1872 S. 1547.)

technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein soll, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern,[1]) sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwaltung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

I. Die Statistik über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wurde, umfaßt den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während nämlich bis dahin nur

a) die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,

b) der Seeschifffahrtsverkehr,

c) der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und

d) die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen

Gegenstand der Statistik waren und diese Aufstellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten Statistischen Waarenverzeichnisses, welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minder wichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfaßt, auf 14 für die Aufstellungen durch die Hauptzoll- und Steuerämter erhöht, von denen vierteljährig[2]) aufzustellen waren:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;[3])
2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr [3])

Aus diesen beiden wurden vom Statistischen Amte vierteljährig 5 Uebersichten für das ganze Reich angefertigt[4]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reiches getretenen Waaren,[5])
2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgetretenen Waaren,[5])
3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,[5])
4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel[5]) und
5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.[5])

Jährlich hatten die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März

---

[1]) Das Nähere enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Bd. 1, 8, 14, 20, 25, 30 und 37.

[2]) Bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats direkt in Abschrift an das Statistische Amt und in Konzept an die Direktivbehörde einzusenden (§ 42 der Anleitung). Jahrbuch 1871 S. 339. 300. 287; siehe auch Preuß. Zentralblatt v. 1872 S. 98.

[3]) Fallen weg seit 1. Jan. 1880.

[4]) Vorschriften für das Statistische Amt lit. b 1—5.

[5]) Fallen weg vom 1. Jan. 1877 an nach Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezbr. 1876 § 399 des Prot.

des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Direktivbehörden einzusenden:

1. eine Uebersicht über die Waareneinfuhr,[1])
2. desgleichen über die Waarenausfuhr,[1])
3. desgleichen über die Waarendurchfuhr,[1])
4. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr in dem treffenden Hafen,[2])
5. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Haupt-Flusse des Bezirks,
6. desgleichen des Waarenverkehrs in den verschiedenen Niederlagen, ausgeschieden nach Art derselben (öffentliche, Privat-, Konto-, Kredit-, Theilungsniederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu[3])
7. eine summarische Uebersicht der im betreffenden Jahre vorhanden gewesenen Niederlagen,[3])
8. eine Uebersicht der auf Grund des § 112 der Vereinszollgesetze bei dem Meß- und Marktverkehre zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
9. desgleichen der auf Grund der §§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit Retourwaaren zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
10. desgleichen der auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehr (einschließlich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,[3])
11. desgleichen der auf Grund des § 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen inländischen Strandgüter,
12. desgleichen der auf Grund des § 118 des Vereinszollgesetzes gewährten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Diese Uebersichten sind von den Direktivbehörden, gleich wie die vierteljährigen, zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.[3])

Das Statistische Amt fertigte hieraus jährlich 23 Uebersichten,[4]) und zwar:

1. eine Hauptübersicht der Waareneinfuhr und der erhobenen Eingangszölle mit Schätzung des Werthes der Einfuhr,[4])
2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken derselben,[5])
3. eine solche mit Unterscheidung der Gebietstheile, in welchen die schließliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,[6])
4. dergleichen mit Unterscheidung der Gebietstheile und der wichtigen Grenzstrecken des Eingangs,[7])

---

[1]) Fallen weg seit 1. Januar 1880.

[2]) Von 1880 an nur noch für 10 Häfen nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 (§ 58 des Prot.).

[3]) Aufgehoben seit 1880.

[4]) Lit. a Abth. 1—3 der Vorschriften für das Statistische Amt bezüglich der handelsstatistischen Uebersichten.

[5]) Geändert seit 1880.

[6]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877 durch Bundesrathsbeschluß v. 6. Dez. 1876 (§ 399).

[7]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

5. einen Nachweis des Antheils der bedeutendsten Hauptämter an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direkt und von Niederlagen),
6. eine Hauptübersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Schätzung des Werthes derselben,[1])
7. eine Uebersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der Grenzstrecken,[2])
8. eine Hauptübersicht der Waarendurchfuhr mit Schätzung des Werthes derselben,[3])
9. eine Uebersicht der Waarendurchfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Einganges und Ausganges,[4])
10. eine vergleichende Uebersicht der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,[5])
11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der hauptsächlichsten Waarenartikel nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,[6])
12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr[7]) zollpflichtiger Artikel, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,
13. eine Hauptübersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach Waarengattungen,
14. eine Uebersicht der Waareneinfuhr zur See nach Hafenplätzen,
15. und eine gleiche über die Waarenausfuhr,
16. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Bodensee,
17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf Strömen und den bedeutenderen Flüssen und Kanälen,
18. eine Uebersicht der Niederlagen nach dem Stand am Schlusse des Jahres,[8])
19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in sämmtlichen Niederlagen,[9])
20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den wichtigeren Niederlageorten,
21. eine Uebersicht der Bestände der wichtigeren Niederlagegüter in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale,[10])
22. eine Uebersicht über die auf Grund des § 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredlungsverkehr (mit Einschluß des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
23. eine Uebersicht der bei dem Meß- und Marktverkehr, dem Besuche von Ausstellungen und dem Verkehr mit Retourwaaren,

---

[1]) Ausgeschieden: aus dem freien Verkehr, vor Niederlegung zur unmittelbaren Durchfuhr, Gesammtwaarenausgang nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.
[2]) Geändert seit 1880.
[3]) Nur für wichtige internationale Handelsartikel nach Bundesrathsbeschluß vom 15. Juni 1875.
[4]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.
[5]) Aufgehoben bezüglich der Durchfuhr durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.
[6]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.
[7]) Fällt weg seit Aufhebung der Ausgangszölle.
[8]) Geändert seit 1880.
[9]) Aufgehoben seit 1. Januar 1877.
[10]) Geändert seit 1880.

sowie für zollfreie Strandgüter zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Das Verfahren, welches die Hauptämter, resp. die Direktivbehörden und das statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch spezielle Instruktionen [1]) und Regulative geregelt.

Mit Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1876 § 399 des Protokolls wurden vom 1. Januar 1877 an Monatsausweise über die Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ein- und Ausganges eingeführt, welche vom Statistischen Amte aufgestellt und im Zentralblatt für das Deutsche Reich und dem Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen sollten. Dagegen mußten die Hauptämter statt der vorstehend erwähnten Quartalsübersichten monatliche Uebersichten über die im statistischen Waarenverzeichnisse aufgeführten, in den freien Verkehr gesetzten oder aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waarenartikel aufstellen und monatlich dem Statistischen Amte direkt einsenden.

Dem Statistischen Amte wurde außerdem die jährliche und quartalweise Aufstellung von 8 Uebersichten erlassen.[2])

Bis zum Schlusse des Jahres 1879 wurde von allen Zoll- und Steuerbehörden, sowie von dem Statistischen Amte [3]) nach vorstehenden Vorschriften verfahren, von da an traten aber die durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879,[4]) betreffend Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, geschaffenen neuen Vorschriften zum Theil an die Stelle der bisherigen, welche außer in dem Gesetze noch in den vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen vom 20. November 1879 [5]) und den Dienstvorschriften vom 21. November 1879 [6]) nebst dem neuen statistischen Waarenverzeichnisse enthalten sind.[7])

In diesem Gesetze (§ 1) ist der ganz neue Grundsatz ausgesprochen, daß alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete, bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§ 3 und 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden seien.

Befreit von der Anmeldung sind nur

1. die in § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif von 1879, und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenstände;
2. die Sendungen zollfreier Gegenstände im Gewichte von 250 Gramm oder weniger (§ 1).

In der Regel soll diese Anmeldung durch den Waarenführer mittelst Anmeldeschein erfolgen (§ 3), dessen Ausstellung dem Versender obliegt. (§ 5.)

---

[1]) Zentralbl. 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287, 331, 339, 301 u. 1872 S. 385 ff.

[2]) Das Nähere ist bei den treffenden Uebersichten bereits erwähnt.

[3]) Die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind in dem Druckwerke: „Statistik des Deutschen Reiches“ niedergelegt.

[4]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261 ff.

[5]) Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1879 S. 676.

[6]) A. a. O. S. 687.

[7]) Eine Handausgabe des Gesetzes nebst Vollzugsvorschriften mit Einschluß des Statistischen Waarenverzeichnisses, erschienen 1885, herausgegeben vom Reichsamte des Innern.

Bei den unter Zollkontrole stehenden Waaren vertritt das Zollabfertigungspapier den Anmeldeschein. (§ 4.) Die Prüfung der Anmeldescheine kann durch Besichtigung der Waaren erfolgen. (§ 8) Für den Post-, kleinen Grenzverkehr, die Durchfuhr auf kurzen Straßen, Strecken und den Verkehr vom Inland zum Inland durch das Ausland können Erleichterungen eintreten. (§ 9.)

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr (statistische Gebühr) zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfg.;
2. wenn dieselben verpackt sind, für je 1000 Kg. 5 Pfg.;
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrathe zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen und Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10,000 Kg. 10 Pfg.;[1])
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für je 5 Stück zu entrichten 5 Pfg.

   Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeeinheiten kommt die volle Gebühr zur Anwendung. (§ 11.)

Befreit von der statistischen Gebühr sind

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht,
   c) nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder
   d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere in freiem Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmeldescheine oder dem die Stelle desselben vertretenden Papiers vor der Uebergabe desselben an die Anmeldestelle.[2])

---

[1]) Siehe das neueste Verzeichniß der Massengüter im Zentralblatt des Reichs v. 1884 S. 319 Beil. Außerdem ist für Massengüter, wenn sie in Mengen angemeldet werden, welche nach § 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes weniger als 10 Pfg. zahlen, der niedrigere Satz anzuwenden, und sind unter Wagenladungen (§ 11 Nr. 3 des Gesetzes) nicht nur Eisenbahn-, sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen. Siehe Zentralbl. des Reichs 1880 S. 441.

[2]) Ueber die Zurückerstattung und Hereinzahlung der zu viel bezahlten Gebühr s. Bundesrathsbeschluß vom 26. April 1880, Zentralbl. d. Reichs 1880 S. 278. Ueber die Entwerthung der Stempelmarken durch öffentliche Transportanstalten s. Bundesrathsbeschluß v. 13. Dez. 1883 (Zentralbl. d. R. 1884 S. 2).

Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1882[1]) wurden besondere Vorschriften in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen gegeben, wonach unter bestimmten Bedingungen die nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1879 erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden kann. Auch über die Anschreibung in den Verkehrsnachweisungen sind Vorschriften gegeben.

Für die Entrichtung der Gebühr haftet der natürliche Besitzer der Waare zur Zeit der Anmeldepflichtigkeit (§ 13). Auf die Verjährung der statistischen Gebühr findet § 15 des Zollgesetzes Anwendung. Die Ausführung und Kontrole der gesetzlichen Vorschriften liegt den Organen der Zollverwaltung ob (§ 15 und 16). Die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften erfolgt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 *M.* unbeschadet der in § 275 und 276 des Reichsstrafgesetzes angedrohten Strafen. Das Strafverfahren richtet sich nach den für die Bestrafung der Zollübertretungen gegebenen Vorschriften (§ 17). Ueber die Statistik des Waarenverkehrs werden nunmehr unter Wegfall der früher aufgestellten Nachweisungen seit 1. Januar 1880 auf Grund dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende statistische Uebersichten statt der bisherigen aufgestellt, und zwar:

I. Von den Zoll- und Steuerstellen nach vorgeschriebenen Mustern zweimal monatlich vom 1.—15. und 16. bis letzten des Monats durch tägliche Anschreibungen (§ 11 und 17 der Dienstanweisungen)

1. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren,
2. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Meß- oder laufenden Konten),
3. eine Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten,
4. eine Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
5. eine Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten,
6. eine Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr.[2])

Für jedes Kalenderjahr fertigen die Zoll- und Steuerämter

1. eine Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Waaren (§ 20 der Dienstanweisung),[3])
2. eine Nachweisung über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen (§ 33 der Dienstanweisung),
3. eine Nachweisung über die auf die §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredelungsverkehr gewährten Erleichterungen (§ 34 der Dienstanweisung).[4])

---

[1]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 244.

[2]) Für die Anschreibung nach Grenzstrecken und Ländern, der Herkunft und Bestimmung sind 11 Grenzstrecken und 39 Länder in Anlage 8 zu den Dienstvorschriften angegeben.

[3]) Siehe hierüber die Zirkularverfügung des k. preuß. Finanzministers vom 13. März 1882, abgedruckt im preuß. Zentralbl. 1882 S. 163.

[4]) Sämmtliche Nachweisungen werden zu weiterer Bearbeitung von den Hauptämtern nach Abschluß sofort an das Statistische Amt eingesendet. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1883 wurden die Bestimmungen der §§ 34 — 38 der Dienstesvorschriften vom 21. November 1879 wesentlich geändert. Siehe diese Aenderungen im Zentralbl. des Reichs 1883 S. 146 ff.

Aus diesen Nachweisungen fertigt das Statistische Amt folgende Uebersichten, welche möglichst bald in der Druckschrift „Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht werden sollen:

I. Monatlich: Uebersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus demselben ausgeführten wichtigeren Waaren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung.

II. Jährlich:

1. Eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung und Werth der Waaren.
2. Eine solche der unmittelbaren Durchfuhr, und zwar
   a) nach den Ländern der Herkunft,
   b) nach den Ländern der Bestimmung,
   c) nach Grenzstrecken des Ein- und Ausganges.
3. Eine Uebersicht des gesammten auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs,
4. Eine solche über die Einfuhr zollpflichtiger Waaren und der hiezu berechneten Zollbeträge.
5. Eine Uebersicht über den Stand der Niederlagen am Schlusse des Jahres nach Verwaltungsbezirken und Art der Niederlagen.
6. Eine solche über den Veredlungsverkehr nach Gegenständen und Art der Verarbeitung und Vervollkommnung, unterschieden nach Ländern, mit denen dieser Verkehr stattfand.[1])

Sämmtlichen Uebersichten sowohl der Zoll-Aemter als des Statistischen Amtes ist das sogen. Statistische Waarenverzeichniß[2]) zu Grunde zu legen, das in 931 Nummern die wichtigsten Gegenstände nach den einzelnen Positionen des Zolltarifs enthält.

Alle seit 1872 von Seiten der Zoll- und Steuerämter aufgestellten vierteljährigen und jährlichen Verkehrsnachweisungen kommen hiemit in Wegfall so weit sie die oben erwähnten Verkehrsverhältnisse betreffen.

Das Statistische Amt hat mit 1880 hieraus nur die eben aufgezählten Uebersichten monatlich und jährlich aufzustellen, wodurch einerseits eine wünschenswerthe Geschäftserleichterung der Zollbehörden, andererseits wohl aber eine größere Geschäftslast für das Statistische Amt, für die Bearbeitung der Statistik aber mehr Einheitlichkeit und Sicherheit entstanden ist.

Das Verfahren für diese statistischen Bearbeitungen ist durch die bereits erwähnte Dienstinstruktion zum Gesetze vom 20. Juli 1879 geregelt.

Außerdem ist zu erwähnen, daß die jährlich aufzustellende Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 auf die Häfen Memel, Pillau-Königsberg, Neufahrwasser-Danzig, Swinemünde-Stettin, Travemünde-Lübeck und Kiel beschränkt und das Verfahren für die Aufstellung der Nachweisung neu geregelt wurde.[3])

---

[1]) §§ 40, 41 der Dienstanweisung.

[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Deutschen Reichs 1884 S. 319. Wegen der Abänderungen des Zolltarifs im Jahre 1885 wurden die Aenderungen des Waarenverzeichnisses und der Massengüter neu zusammengestellt und publizirt im Zentralbl. d. Reichs 1885 S. 289 ff.

[3]) S. die erste derartige Uebersicht für Januar bis Mai 1880 im 5. Heft der Statistik des Reiches, Bd. XLIII.

II. Bezüglich der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnet, daß folgende 23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

A. Von den Hauptämtern, den Direktivbehörden und dem Statistischen Amte jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten Zollnachläße,
2. desgleichen über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen,
3. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers,[1])
4. eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation,
5. eine Uebersicht der versteuerten Rübenmengen,
6. desgleichen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker,[2])
7. desgleichen über die Produktion von Rübenzucker,
8. desgleichen über die Produktion von Stärkezucker.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1882[3]) wurde angeordnet, daß die Jahresübersichten über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers (Muster 3), über die Ein- und Ausfuhr von Zucker (Muster 6) und über die Produktion von Stärkezucker (Muster 7) nach den Zeitabschnitten vom 1. August des einen bis 31. Mai des anderen Jahres und zwar für Muster 3 und 6 vom Betriebsjahre 1881/82 an und für Muster 7 vom Betriebsjahre 1882/83 an aufzustellen seien.

9. Desgleichen über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke,
10. desgleichen über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen,[4])
11. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Tabacks,
12. eine vorläufige Uebersicht des Betrags der festgesetzten Tabacksteuer,
13. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Taback.

In der Sitzung vom 7. Juni 1880[5]) wurde eine Anleitung zur anderweitigen Aufstellung der statistischen Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks nebst Formularen zu derselben im Anschluß an die veränderte Gesetzgebung des Jahres 1879 beschlossen, welche erst für das Erntejahr 1880/81 Geltung hat. Hienach haben die Hauptämter jährlich folgende Uebersichten aufzustellen und an die Direktivbehörden einzusenden:

---

[1]) Außerdem werden monatlich die Resultate der Rübenversteuerung und der Zucker-Ein- und Ausfuhr von den Behörden und dem Statistischen Amt aufgestellt und veröffentlicht und fallen die vierteljährigen Uebersichten weg. (S. Zentralbl. des Reichs 1876 S. 554, Bundesrathsprot. § 273 v. 1876. Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Febr. 1881 § 110.)

[2]) S. Bundesrathsbeschluß v. 21. März 1882 (Zentralbl. des Reichs 1882), wonach halbmonatliche Uebersichten über die Zuckerausfuhr mit Bonifikationsanspruch aufzustellen sind.

[3]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 285.

[4]) Vom 1. Jan. 1877 Aenderungen bezüglich der Anschreibung von Mutterlauge, Soole und Badesalz, nach Bundesrathsbeschluß v. 8. Nov. 1876, § 353 des Prot.

[5]) § 418 des Prot. Abgedr. im Zentralbl. des Reichs v. 1880 S. 420.

1. Eine Uebersicht über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke bis 1. Oktober des Erntejahres. Zugleich ist eine Abschrift dem Statistischen Amte direkt zuzusenden.
2. Eine Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte bis 1. Febr. des auf das Erntejahr folgenden Jahres.
3. Eine solche über die Besteuerung des inländischen Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Eine weitere über die Ein- und Ausfuhr von Taback bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Endlich eine solche über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Die Direktivbehörden fertigen nach Muster 2—5 Uebersichten von derselben Einrichtung für ihre Bezirke nach Hauptamtsbezirken und senden dieselben innerhalb 4 Wochen nach den Einsendefristen der Hauptämter nebst einer Denkschrift, welche die in § 4 Nr. 1—7 der Anleitung aufgeführten Punkte erörtert, an das Statistische Amt ein. Den Uebersichten Muster 2 ist je eine Abschrift der hauptamtlichen Uebersichten Nr. 2 beizulegen.

14. Eine Uebersicht über die Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung,

15. eine Nachweisung der Brennereien nach Maßgabe der Betriebseinrichtung,[1])

16. eine Uebersicht der Brauereien und über die Bierbesteuerung,

17. desgleichen über die Einnahmen von Zöllen und Verbrauchssteuern.

B. Außerdem jährlich nur von den Hauptämtern und Direktivbehörden allein

1. eine Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz,

2. eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.[2])

C. Ferner monatlich von den Hauptämtern und Direktivbehörden

eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.[3])

D. Und vom Statistischen Amte allein

1. halbmonatlich eine durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichende Uebersicht über die mit Anspruch auf Steuer- und Zollvergütung abgefertigten Zuckermengen,[4])

---

[1]) Geändert durch Bundesrathsbeschluß v. 9. Febr. 1878 § 101 des Prot. Durch Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (Zentralbl. d. Reichs 1881 S. 279) wurde für das Muster 14 zum Bundesrathsbeschluß von 1878 ein neues Formular angeordnet und wurden neue Vorschriften für den Jahresbericht gegeben.

[2]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 28. Juni 1883. (Zentralblatt des Reichs 1883 S. 237.)

[3]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1875. Dagegen werden im Zentralblatt des Reichs monatlich diese Uebersichten veröffentlicht.

[4]) Bundesrathsbeschluß v. 21. März 1882 (Zentralbl. des Reichs 1882 S. 155).

2. jährlich eine Uebersicht über die Produktion, Ein- und Ausfuhr von Zucker, sowie über die vom Zucker erhobenen Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September bis 31. August des betreffenden Jahres nach Ländern,

3. eine Uebersicht des gegen Entrichtung der Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in den Verbrauch übergegangenen Salzes, nach Produktions- und Absatzbezirken, sowie nach der Art des Salzes,

4. eine desgleichen über die Ausfuhr von Salz aus dem Zollgebiete des Deutschen Reiches.

Die Vorschriften für die Anfertigung aller dieser Uebersichten ergeben sich theils aus dem Rubrikenbau von selbst, theils sind sie den Formularen vorgedruckt.[1])

III. Bezüglich der statistischen Nachweisung über die Organisation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 angeordnet:

1. Seitens der Direktivbehörden sollen dem Statistischen Amte topographische Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr besteht.

Ferner soll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern untergeordneten Amtsstellen nachgewiesen werden und endlich der Bestand des Dienstpersonals in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes.

Diese tabellarischen Nachweisungen sollen von den Direktivbehörden mit einer erläuternden Denkschrift begleitet werden, in welcher über die Organisation und den Personalstand der Direktivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten kontrolirenden Reichsbeamten, über die Kombination des auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Dienstes der Amtsstellen und sonstigen denselben übertragenen Dienste und dergleichen Auskunft zu geben ist.[1])

2. Hieraus und aus sonstigen Quellen wurde von dem Statistischen Amte vor der Hand für 1872 eine Organisationsstatistik gefertigt.[2])

IV. Außerdem wurde eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuschließende Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches vom Statistischen Amte auf Grund der Nachweisungen der Direktivbehörden und nach sonstigen Quellen angefertigt und veröffentlicht.[3])

V. Bezüglich der Aufstellung von Uebersichten über die Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches waren allgemeine Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 nebst 4 Formularen zu Nachweisungen festgestellt worden,[4]) dieselben sind jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880 aufgehoben und werden vom Etatsjahr 1880/81 an von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres nur noch aufgestellt und mit Erläuterungen erforderlichen Falls versehen:

---

[1]) S. a. Jahrbücher v. 1872 S. 385.
[2]) S. Bd. VI der Statistik des Deutschen Reiches.
[3]) Aufgehoben mit 1880 durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Jan. 1880 (§ 57).
[4]) S. a. Jahrbücher von 1872 S. 162 u. 206.

a) eine Nachweisung der auf die Zölle und Steuern des Reiches bezüglichen Prozesse (Muster 1), und
b) eine Nachweisung über Konfiskation von Waaren wegen Zolldefraudation (Muster 2).

Diese Formulare sind auch für die durch die Hauptämter den Direktivbehörden einzureichenden Nachweisungen maßgebend.

Auf Grund der von den Direktivbehörden vorgelegten Nachweisungen werden vom Statistischen Amte die Zusammenstellungen für das ganze Reich periodisch angefertigt und veröffentlicht.[1])

IX. Abschnitt.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitt näher erörtert wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Maßstabe zur Vertheilung kam.[2]) Schon bei Abschluß der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deßhalb die Einsetzung einer Zentralbehörde, des sog. Zentralbureaus,[3]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen.[4])

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft vom 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer[5]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8 Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die Salzsteuer verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 § 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868[6]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten Taback erhobene Steuer zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen

---

[1]) § 482 des Prot. Zentralbl. des Reichs von 1880 S. 494.

[2]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 (Bd. 1 der Verträge S. 9, 112 und 177).

[3]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages vom 22. März 1833, Bd. I der Verträge S. 26).

[4]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsvertr. (Bd. I der Verträge S. 10).

[5]) Siehe Abschn. V Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer.

[6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319.

Zuckers und Syrups, sowie des Branntweins und Bieres[1]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen,[2]) der Reichskasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen[3]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschließlich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen, Gebiete vierteljährig vertheilt wurde,[4]) bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, daß dieser Ertrag in die Reichskasse fließe, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landeskassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben im Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1868, im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Kompletirung der Reichseinnahmen festzustellenden Matrikularbeiträge nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet wurden.[5])

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht dieser reine Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deßhalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so daß in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

Um nun die zur Zeit giltigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmäßigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der Einnahmen und

---

[1]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg und Baden bereiteten Branntweins und Bieres, und des in Elsaß-Lothringen gebrauten Bieres.

[2]) Vom 1. Januar 1872 an.

[3]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 1, 122 und 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 11) und Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 (Bd. V der Verträge S. 96).

[4]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M., Hannover und Oldenburg erhielten, und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV der Vertr. S. 60 ff.)

[5]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten. S. a. Bundesrathsbeschluß von 26. Juni 1873 § 432. Laband's Reichsfinanzrecht in Hirth's „Annalen" von 1873.

der Ausgaben gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Zentralorgan zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem Zentralbureau des Zollvereins mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextrakten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Direktivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt.[1])

Außerdem war eine Dienstordnung für dieses Zentralbureau[2]) festgestellt worden; es war jedem Staate[3]) das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen,[4]) und man hatte schließlich in einer Verabredung Näheres über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen bestimmt.[5])

Schon im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art. 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Zentralbureaus der Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Zentralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, daß dieser Ausschuß die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Zentralbureaus geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Kommerzialstatistik zugewiesen waren[6]) und es außerdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen bis endlich am 9. Februar 1872 der Bundesrath den Beschluß faßte,[7]) daß die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichskanzleramt[8]) zu übertragen, das Personal des Zentralbureaus ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Zentralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.[9])

---

[1]) Siehe Art. 29 der Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 10, 124 und 188).

[2]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Beil. VI. (Bd. II der Verträge S. 95 und 118).

[3]) Von diesem Rechte machte nur Preußen und Bayern Gebrauch.

[4]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Ziffer 1 (Bd. II a. a. O. S. 95).

[5]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 Beil. VII (Bd. II a. a. O. S. 120).

[6]) Verabredung der I. Gen.-Zollkonferenz (§ 19 des Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz), s. auch Abschn. VIII.

[7]) § 23 des Bundesrathsprot. von 1872.

[8]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt vom 1. Januar 1872 an das statistische Amt des Deutschen Reichs (Bundesrathsprot. von 1872 § 57 und von 1871 § 6, 43), s. a. Abschn. VIII.

[9]) Ueber die staatsrechtliche Stellung des Bundesrathes s. Laband's Staatsrecht Bd. I S. 258 und 263.

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nun die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben[1]) von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden.[2])

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die Zoll- und Steuerkredite, welche von Beginn des Zollvereins an der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt[3]) und somit in den Einnahme-Uebersichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872,[4]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme-Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein mußte.

Da nämlich in § 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, daß die Bundesregierungen vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind, so mußten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichten sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlußfassung hierüber am 7. Dez. 1871[5]) war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß vom 1. Januar 1872 an in den Quartals- und Jahres-Uebersichten außer dem „Soll" der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals zur Einzahlung kommenden Beträge, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres gewährten Kredite nachzuweisen seien.

Außerdem waren aber folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a) daß die Kredite, welche vor Ablauf der drei- resp sechsmonatlichen Kreditfrist von dem Steuerpflichtigen noch innerhalb des Quartals der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäß zur Abschreibung gelangen, mit den Ist-Einnahmen des Quartals, wie

---

[1]) Einschließlich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. X).

[2]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche sich nicht in der Steuergemeinschaft befinden, nicht aufgestellt, siehe auch Jahrbücher 1872 S. 328 ff.

[3]) Siehe Prot. vom 29. November 1833 zu Sep.-Art. 10a des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. § 25 Nr 8 (Bd. I a. a. O. S. 271); Karlsruher Vollzugsprotokoll § 19 Nr. 2 (Bd. II a. a O. S. 93).

[4]) Reichsgesetzblatt 1871 S. 413; Hirth's „Annalen" 1872 S. 1481. Jahrbücher 1872 S. 328.

[5]) Bundesrathsprot. vom 7. Dezember 1871 § 642.

die sofort baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichskasse abzuführen seien,

b) daß die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahme-Uebersichten desjenigen Rechnungsjahres zum „Soll“ zu stellen seien, für welches sie fällig sind, so daß z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat Dezember in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als Soll-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Heberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c) daß die Verwaltungskostenvergütungen, welche sich nach Prozenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Soll“ der Einnahmen, also, was die Kredite betrifft, für deren Betrag, nicht erst bei der Ablieferung der letzteren an die Reichskasse zu gewähren seien.[1])

Als Termine für die Vorlage der zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen waren der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 10. Februar und für die definitiven Uebersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen der 1. August jeden Jahres festgesetzt worden.[2])

Eine wichtige Aenderung trat hier durch das Reichsgesetz vom 29. Febr. 1876[3]) ein, durch welches der Anfang des Etatsjahres von 1877 an auf den 1. April, das Ende auf den 31. März jedes Jahr verlegt wurde.

Am 28. März 1878[4]) faßte daher mit Bezug hierauf der Bundesrath folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluß der Kassenbücher hat stattzufinden:
   a) bei den Unterämtern der Zoll- und Steuerverwaltung am 26. April,
   b) bei der Reichshauptkasse um 20. Juni.

Fällt der Abschlußtag auf einen Sonn- und Feiertag, so sind die Kassabücher an dem nächstfolgenden Werktage abzuschließen.

2. Das Betriebsjahr in Ansehung der Rübenzuckersteuer zerfällt in die Rechnungsperioden vom 1. September bis 31. März und 1. April bis 31. August.

---

[1]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d der Reichsverfassung. Bezüglich der Restitutionen und Vergütungen, welche bei der Register-Revision sich herausstellen, gelten noch die Verabredungen im § 42 des Hauptprotokolls der I. General-Zoll-Konferenz von 1836, wonach Beträge von 10 ₰ (1 Groschen) und darunter zwar im Revisions-Protokoll notirt, aber nicht zurückvergütet werden sollen. Beträge über 10 ₰ aber unter 3 ℳ. (1 Thlr.) sollen jedesmal nacherhoben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei einer Jahresfrist vom Tage der Erhebung an zurückvergütet werden. Beträge von 3 ℳ. und darüber sollen nicht nur nacherhoben, sondern von amtswegen zurückvergütet werden. Hat der Berechtigte jedoch, nachdem die Herauszahlung angewiesen war, ein Jahr verstreichen lassen, ohne das Geld zu erheben, so ist die Summe der Staats- resp. Reichskasse verfallen (Bundesrathsbeschluß v. 13. Nov. 1875 § 436). Nach dem Bundesrathsbeschlusse v. 13. Nov. 1875 (§ 436 des Prot., Preuß. Zentralbl. 1877 S. 236) sollen bei der Erhebung von den in die Reichskasse fließenden Zöllen und Steuern und bei Rückvergütung derselben Beträge unter 5 ₰ außer Betracht bleiben, höhere Pfennigbeträge aber nur dann, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben und vergütet werden. Die vorstehende Bestimmung aus dem Jahre 1836 soll hiedurch nicht geändert werden.

[2]) Bundesrathsprot. vom 7. Dez. 1871 § 642. Jahrb. 1872 S. 328.

[3]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 121.

[4]) § 222 des Prot. u. Nr 61 der Drucks. v. 1878.

3. Das Erntejahr in Ansehung der Tabacksteuer in die Rechnungsperioden vom 1. Juli bis 31. März und 1. April bis 30. Juni.
4. Bezüglich sämmtlicher Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei den Untersteuer= 2c. Aemtern haben zu umfassen:
   a) der Rechnungsmonat April die Zeit vom 1. bis 26. April,
   b) die Monate Mai bis März, die Zeit vom 27. des vorhergegangenen bis zum 26. des betreffenden Monats,
   c) das 4. Quartal des Etatsjahres, die Zeit vom 27. Dez. bis 31. März und außerdem die Beträge für den Monat März, welche im April noch vor dem Finalabschlusse in den Einnahmejournalen (Heberegistern) verrechnet werden.
5. Zur Vermeidung von Verwechslungen der Quartale des Etatsjahres mit denen des Kalenderjahres sind die ersteren in allen Uebersichten, Abschlüssen und sonstigen Schriftstücken stets als Quartale des Etatsjahres zu bezeichnen.
6. Die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Dez. 1871 zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen von den Direktivbehörden anzufertigenden vierteljährigen Einnahmeübersichten über den Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern sind am 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai, die definitiven Jahresübersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten=Liquidationen aber am 1. November jeden Jahres an den Bundesrathsausschuß für Rechnungswesen einzusenden.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Februar 1877[1]) wurde vom 1. April 1877 an ein neues Formular für die Einnahmeübersichten für Salzsteuer eingeführt.

Diese Formularien der Einnahmeübersichten für Zölle, Tabacksteuer, Rübenzuckersteuer, Salz, Branntweinsteuer und Spielkartenstempel wurden durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 (§ 97 des Prot.) vom 1. April 1882 deßhalb wiederholt geändert, weil wegen der Aenderung der Kreditfrist für die Rübenzuckersteuer durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881 (§ 422 des Prot.) und wegen des Hinzutritts der Reichsstempelabgabe durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die vorgeschriebenen Formularien entsprechende Spalteneinrichtungen erhalten mußten.

Bezüglich der Einnahmeübersichten über die Reichsstempelabgaben und der Abrechnung über dieselben von Seite der Landeskassen mit der Reichskasse sind in den Bestimmungen B. zur Ausführung des Gesetzes von 1885, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben unter Ziffer 11—14 nähere Vorschriften gegeben.[2])

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen die Kreditirung der Zölle und Verbrauchssteuern von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die Bestimmungen, welche bei der Kreditertheilung in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

Durch das Protokoll d. d. Berlin den 29. November 1833 zum Zollvereinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10a dieses Vertrages anerkannt worden, daß die Frage, ob und in welchem Maße den Waaren=

---

[1]) § 88 des Prot. s. a. Zentralbl. des Reiches 1877 S. 176.
[2]) Siehe Zentralbl. des Reichs 1885 S. 442.

empfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluß oder sonstige Aufsicht (Kontoführung) der Steuerbehörde übergangenen Gegenstände ein Steuerkredit zu bewilligen sei, lediglich dem Ermessen jeder Staatsregierung überlassen bleibe.[1]) Und im Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission d. d. München den 14. Februar 1834 war in § 25 zu dem vereinbarten Kreditregulative bemerkt, daß der, nur in Bezug auf mögliche Gleichförmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die Kreditbewilligungen selbst, lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen.[2])

Hieraus folgte, daß die fälligen Kreditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem kreditirenden Staate in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen waren.

Die Vorschriften für die Kreditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermaßen[3]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen Eingangszölle, Rübenzucker-, Salz- und Branntweinsteuer unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditirt werden.[4])

2. Einzelbeträge unter 15 *M.*[5]) werden nicht als Kredit angeschrieben.

3. Die Gewährung des Kredits ist in der Regel von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a) beim Eingangszolle z. B. in Preußen 6000 *M.*,[6]) in Bayern 3000 *M.*,[7]) in Sachsen für größere Orte 6000 *M.*, für kleinere Orte 3000 *M.*,[8]) in Württemberg 1500 fl.,[9]) in Sachsen-Weimar 3000 *M.*,[10]) Hamburg 6000 *M.*,[11])

b) bei der Salzsteuer 3000 *M.*,[12])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 109.

[2]) Bd. I der Verträge S. 271.

[3]) Siehe außerdem das Preuß. Zollkredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische v. 30. Januar 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 24. Nov. 1875 (Amtsbl. der General-Zoll-Adm. Nr. 25) Jahrbücher v. 1875 S. 297; das Württembergische Regul. für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer v. 10. Dez. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Kreditregulativ v. 8. Juli 1870 (Sammlung allgemeiner, die Zollverwaltung in Oldenburg betr. Verfügungen v. 1870 S. 68); das Weimarische Zollkredit-Regul. v. 2. Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuß. Anweisung wegen Kreditirung der Salzabgabe v. 14. Okt. 1867 (Jahrb. 1867 S. 575 ff.); Zolltredit-Regulativ vom 11. Dez. 1871 für Hamburg (Jahrbücher 1872 S. 383); Elsaß-Lothringisches Kreditregulativ v. 3. Juli 1873.

[4]) Für die Kreditirung der Biersteuer, Spielkartenstempel und Wechselstempelsteuer bestehen keine Bestimmungen.

[5]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508.

[6]) Zentralblatt 1867 S. 628.

[7]) Jahrbücher 1867 S. 616.

[8]) Jahrbücher 1868 S. 301.

[9]) Jahrbücher 1868 S. 264.

[10]) Jahrbücher 1863 S. 552.

[11]) Jahrbücher 1872 S. 383.

[12]) Nach § 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. August 1867 (Zentralblatt 1867 S. 392 und Jahrbücher 1867 S. 469 und 572).

c) bei der Branntweinsteuer 1800 M.,[1])

d) für die Rübenzuckersteuer war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können,

e) besonders eigenthümliche Bestimmungen enthält das Regulativ für die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, welches zur Ausführung des Gesetzes v. 16. Juli 1879 vom Bundesrathe erlassen wurde.[2]) Hiernach beträgt das Minimum 100 M.,[3]) um dessen Kreditirung jeder Tabackpflanzer, Käufer oder sonstige Erwerber von Taback nachsuchen kann.

f) bei der Reichsstempelsteuer Tarif Nr. 7 für Formulare beträgt der niedrigste Betrag, welcher kreditirt werden kann, 50 M. und wird vorausgesetzt, daß der Bedarf an Schlußnoten den jährlichen Steuerwerth von 1000 M. erreicht.[4]) Für Stempelmarken wird die Steuer nicht kreditirt.[5])

4. Die Kreditfristen sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.

a) Für die Eingangsabgaben war ursprünglich eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch größeren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollkonferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, daß dieses deßhalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Kreditertheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei.[6]) Schließlich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[7]) vom Zollbundesrathe der Beschluß gefaßt, vom 1. Oktober 1870 an als längste Kreditfrist 3 Monate festzustellen und zugleich bestimmt, daß die Kreditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß erfolgen.

b) Für die Rübenzuckersteuer war in allen Staaten eine neunmonatliche Kreditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zu 31. August

---

[1]) Preuß. Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825 § 1.

[2]) Abgedr. im Zentralbl. des Reiches 1880 S. 468.

[3]) Wurde durch Bundesrathsbeschluß v. 1. Juli 1884 (Zentralbl. des Reichs v. 1884 S. 191) auf 25 Mk. herabgesetzt.

[4]) Siehe § 16 des Gesetzes von 1885 und Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen; siehe auch preuß. M.-Reskr. vom 17. Sept. 1885; preuß. Zentralbl 1885 S. 250 u. bayer. Verordnung vom 21. Sept. 1885, Ges.- u. V.-O.-Bl. 1885 S. 498.

[5]) Siehe Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen.

[6]) Siehe Hauptprot. der III. Gen.-Zollkonferenz § 24; desgl. VII. Gen..-Zollkonf. § 19; desgl. der IX. Gen.-Zollkonf. § 40; desgl. der X. Gen.- Zollkonf. § 22.

[7]) § 79 des Zollbundesrathsprot. v 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 und 558.

des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat Dezember des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlaßten Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869[1]) eine Beschränkung der Kreditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Es wurde nämlich bestimmt, daß von diesem Zeitpunkte an den Besitzern von Rübenzuckerfabriken bis auf Weiteres nur eine sechsmonatliche Kreditfrist mit der Maßgabe zu gewähren sei, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist, und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen habe, ohne Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3]) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juli 1881 bezüglich der Fristen für die Kreditirung und die Rückvergütung der Rübenzuckersteuer folgende Aenderung getroffen:

1. Die Rübenzuckersteuer für die während der Zeit von Anfang März bis Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben darf nicht über den Monat August hinaus kreditirt werden.
2. Kreditirte Rübenzuckersteuer ist bis zum 25. Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft (§ 126 der Protokolle des Bundesraths des Zollvereins für 1869 und Ziffer 1), einzuzahlen oder durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abzulösen.
3. Für den vom 1. August 1881 ab zur Ausfuhr gelangenden oder in Niederlagen aufzunehmenden Zucker darf die Baarzahlung der Steuervergütung oder deren Anrechnung auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, falls die Ausfuhr des Zuckers oder die Aufnahme desselben in die Niederlage während der Zeit vom 1. August bis Ende Februar erfolgt ist, nicht vor dem 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monate der Ausfuhr oder Niederlegung, falls dieselbe aber während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattgefunden hat, nicht vor dem 25. August stattfinden.[4])

c) Bezüglich der Salzsteuer war durch § 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Salzabgabe vom 19. August 1867,[5]) eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden; durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. Mai 1868[6]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet,

---

[1]) Prot. v. 2. Juli 1869 § 126.

[2]) § 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers von 1846.

[3]) Jahrb. 1869 S. 558 und 1870 S. 185, 186 (25. Monatstag soll Zahltag sein); Zentralbl. 1869 S. 403. Durch das Reichsgesetz v. 13. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 91) wurde der Bundesrath ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, welches am 13. Mai 1885 in Kraft trat, fälligen Rübenzuckersteuer-Kredite aus dem Betriebsjahre 1884/85 um 3 Monate (also auf 9 Monate) gegen eine von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende natürliche Vergütung von 4 Prozent der Kreditsumme zu verlängern. Siehe hiezu die Instruktion des Bundesraths v. 15. Mai 1885, preuß. Zentralblatt 1885 und bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1885.

[4]) Siehe Zentralbl. des d. Reiches für 1881 S. 279.

[5]) Zentralblatt 1867 S. 392.

[6]) § 140 des Prot. v. 1868.

daß sämmtliche Bundesstaaten den Kredit für die Salzabgabe auf 3 Monate beschränken, wenn nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Kontrakte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf drei Monate.[1])

d) Die Kreditfrist für die Branntweinsteuer lief nach der Preußischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§ 1) vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3])

e) Ueber die Kreditfrist für die Tabackgewichtsteuer gelten folgende Grundsätze:

1. Die nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres fällige Steuer kann bis 15. Oktober dieses Jahres kreditirt werden.[4])
2. Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen zur Versteuerung abmeldet, kann gestattet werden, die Tabackgewichtssteuer statt zu dem in § 17 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte erst am 25. des dritten darauffolgenden Monats zu entrichten.[5])

f) bei der Reichsstempelsteuer (Ziffer 4 des Tarifs) kann für Schlußnoten-Formulare eine dreimonatliche Kreditfrist gewährt werden und ist dann die Steuer am fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.[6])

5. Die Höhe des Kredits richtet sich bei der Rübenzucker- und Branntweinsteuer in der Regel nach der Höhe der jährlichen Produktion. Bezüglich der Zölle gilt bei völliger Sicherstellung außerdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab.[7]) Hinsichtlich der Salz- und Tabacksteuer ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Kreditsumme maßgebend.[8])

---

[1]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschließungen S. 558 a. a. O.

[2]) § 12 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 und § 10 der Preuß. Steuerordnung von 1819; Dittmar a. a. O. S. 4.

[3]) Zentralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein).

[4]) § 1 Abs. 1 des Regulativs von 1880.

[5]) § 1 Abs. 2 a. a. O.

[6]) Siehe Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 9 der Bekanntmachung.

[7]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 und 721.

[8]) Zentralblatt 1867 S. 632.

6. Die volle Sicherstellung der kreditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden.[1])

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt.[2])

7. Ueber die kreditirte Summe übergibt der Steuerpflichtige ein sogen. Kredit-Anerkenntniß, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.[3])

8. Die Steuerbehörde führt über die kreditirten Summen ein sogenanntes Kreditkonto und Kreditregister.[4])

9. Ueber die Ablösung (Einzahlung sämmtlicher Reichssteuer-Kredite) ist durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 bestimmt, daß alle diese Kredite am 25. Tage des Monats, an welchem die Kreditfrist abläuft und wenn diese auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tag vorher baar einzuzahlen, bezw. durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abzulösen.[5])

II. Die vorstehend unter B. erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuß für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich nicht auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen oder sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch Aversa zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der Branntweinsteuer und Biersteuer auf Bayern, Württemberg, Baden, bezüglich der Biersteuer nicht auf Elsaß-Lothringen. Durch § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871,[6]) die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 betreffend, ist bestimmt, daß die Aversen an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

Die Berechnung der Aversa erfolgt nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu den wirklichen Netto-Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern.[7])

Für die städtische Bevölkerung der Zollausschlüsse sind nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes von 1867[8]) 3 ℳ als Zuschlag zu dem Aversum wegen der höheren Konsumtion der städtischen Bevölkerung zu zahlen. Dieser Zuschlag wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1880[9]) für die städtische Bevölkerung Hamburgs und Bremens vom Etatsjahr 1880/81 an auf 5 ℳ für den Kopf der Bevölkerung erhöht,

---

[1]) Siehe hierüber die zitirten Regulative, wonach es Sache der Landesverwaltung ist, die Normen für die Sicherstellung zu bestimmen.

[2]) Siehe Jahrbücher von 1868 S. 280, 283 ff. 303 und 304 über die Württemb. Vorschriften, sowie a. a. O. S. 301 über die Preuß. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff.

[3]) S. § 7 des Tabacksteuer-Kreditregulativs.

[4]) Siehe hierüber, sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die zitirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff. und die Bestimmungen des Tabacksteuerkreditregulativs.

[5]) Zentralbl. des Reiches 1882 S. 91.

[6]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

[7]) Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 333 des Prot.

[8]) § 66 des Prot.

[9]) § 176 des Prot.

für Altona, Wandsbeck, Bremerhafen, Geestemünde und Bracke aber mit 3 *M* belassen.

C. Was nun die Feststellung der Erhebungs- und Verwaltungskosten betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichskasse fließenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den Zöllen sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.[1])

Wie bereits in Abschnitt IV erörtert worden ist, wurden nach Art. 16 Ziffer 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Kontrolbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem Grenzstaate des Reiches Pauschsummen gewährt.[2])

Hiebei galt der Grundsatz, daß bei Ausmittelung dieses Bedarfes da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht.[3])

Außerdem war es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche Veränderungen sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich darstellen und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen.[4])

Die Bestimmungen über die Normalsätze, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden selbstverständlich sogleich bei Konstituirung des Zollvereins festgesetzt.[5]) Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der preuß. Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluß faßte, daß vom 1. Januar 1872[6]) an für den größten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

---

[1]) Eine Ausnahme bildet nur noch das jetzt wieder seit 1. April 1883 zum vereinsländischen Hauptzollamte umgewandelte Hauptzollamt Hamburg, dessen Personal und theilweise Einrichtung aus der Reichskasse bezahlt wird, da die früheren kaiserlichen Hauptzollämter Lübeck und Bremen am genannten Tage in ein lübeckisches bezw. preußisches Hauptzollamt umgewandelt worden sind. (S. Bundesrathsbeschluß vom 25. November 1882 §§ 426 u. 427, Zentralbl. des Reichs v. 1883 S. 85.)

[2]) Bezüglich der Zuschüsse, welche an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt werden, siehe Näheres in Abschnitt IV.

[3]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages vom 8 Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protokoll d. d. München den 12. Sept. 1836 Ziffer 1, 2. (Anlage zum Hauptprotokoll der I. General-Zollkonferenz.)

[4]) Hauptprot. der VIII. General-Zollkonferenz § 28 S. 69.

[5]) Siehe das Münchener und Karlsruher Vollzugsprotokoll v. 1833 u. 1835 (Band I der Verträge S. 366 ff. und Band II a. a. O. S. 147 ff.).

[6]) Bundesrathsprotokoll v. 28. Juni 1872 § 421, abgedruckt im preuß. Zentralblatt 1872 S. 340 ff.

Es waren hiebei für die persönlichen Ausgaben der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals, sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- und Minimalbesoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II, welche nicht zugleich Ansageposten sind, nur Normalsätze nach der Meilenzahl der Grenze, und ebenso nur Normalsätze für Bureau- und Amtsunkosten bestimmt worden. Ganz neu war hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur Vergütung der höheren Ausgaben an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen ꝛc. Für die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in § 79 der Bundesrathsprotokolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, daß nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen erfuhr der Pauschsummenetat des ganzen Reiches (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung und auch der neue Zolltarif von 1879 und die Errichtung der Zollgrenze an der Unterelbe verursachten keine bedeutende Erhöhung.

Seit dem Jahre 1871 war eine Aenderung des Systems der Pauschsummen öfters deßhalb angeregt worden, um die außerordentlichen Zuschüsse, die Baden, Luxemburg, Oldenburg und Elsaß-Lothringen erhalten, zu beseitigen und den Grenzstaaten nicht zu große Opfer für diese Verwaltung ferner aufzulegen. Es wurden deßhalb durch einen Bundesrathsbeschluß vom 6. Mai 1874 die Bundesregierungen zu Vorschlägen bis 1. September 1874 veranlaßt und auf Grund derselben durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Nov. 1876 (§ 332) ein Programm aufgestellt, nach dem die Erhebungen über die Vergütungen in den Grenzstaaten zu machen wären. Auf Grund eines Antrages des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1882[1]) wurde mittels eines Bundesrathsbeschlusses vom 30. Juni 1882 (§ 311 und Nr. 76 der Drucksachen) dieser ganze Pauschsummenetat mit seinen schwierigen Berechnungen beseitigt und unter Wegfall der bisherigen Zuschüsse der Pauschsumme durch einen Zollverwaltungs-Etat ersetzt, für den vom 1. April 1882 an folgende Grundsätze gelten:

1. Bleiben in Kraft alle bisher giltigen Bestimmungen über die Organisation der Aemter und Dienstesstellen, über Organisationsveränderungen, Vermehrung des Personalbestandes, sowie über die Anrechnungsfähigkeit solcher Stellen, welche zugleich für die Verwaltung indirekter Steuern bestehen.[2])

---

[1]) Nr. 25 der Drucks.

[2]) S. hierüber Abschnitt VII und folgende noch giltige Verabredungen: Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI § 8 (Bd. I der Verträge S. 346), § 10 c (a. a. O. S. 347), § 83 u. 85 (a. a. O. S. 361--362), § 88 (a. a. O. S. 365), Karlsruher Vollzugsprotokoll Beil. VIII § 7 (Bd. II a. a. O. S. 137) und § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144) und § 42 (l. c. S. 147), Hauptprotokoll der 13. Generalkonferenz § 32 S. 81. Besonderes Protokoll d. d. München den 8. September 1836 Ziffer IV (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16. Reichsverfassung Art. 38 Ziffer 3a und Art. 40. Besonderes Protokoll, betr. die Etats über die gemeinschaftlichen Zollverwaltungsausgaben d. d. München den 12. September 1836 (Anl. zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Hauptprotokoll der 8. Generalkonferenz § 28 S. 69. Desgl. § 26 Ziff. 1 u. 2 S. 67 und Hauptprotokoll der 3. Generalkonferenz § 39 S. 110 Ziffer III, 1.

2. Die durch die Bezüge der Beamten entstehenden Kosten gelten insoweit als für die Grenzzollverwaltung erforderlich, als sie denjenigen Sätzen entsprechen, welche am 1. April 1882 in den einzelnen Bundesstaaten bezw. Elsaß-Lothringen nach den Landesetats und den sonstigen bezüglichen Bestimmungen bestehen. Erhöhungen dieser Sätze bedürfen, wenn sie erstattet werden sollen, der Genehmigung des Bundesrathes.

3. Für jeden Grenzstaat stellt der Bundesrath einen Zollverwaltungskosten-Etat fest, welcher die Zahl der am 1. April 1882 für die Grenzzollverwaltung erforderlichen Amts- und Beamtenstellen enthält und die Vergütungen bestimmt. Die bisherigen Zuschüsse zur Pauschsumme fallen weg.[1]) Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt.

4. Die Anrechnung der den Bundesstaaten für jedes Etatsjahr zustehenden Vergütungen auf die Zolleinnahmen erfolgt auf Grund von Liquidationen der Direktivbehörden, welche der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu bescheinigen,[2]) und der Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen zu prüfen und der Bundesrath festzustellen hat.

5. Alle Rückeinnahmen auf die von der Zollgemeinschaft mit den wirklich bezahlten Beträgen vergüteten Ausgaben,[3]) desgleichen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge, welche von Zollpflichtigen, Eisenbahnverwaltungen, Schiffsführern 2c. für solche Leistungen der Zollbeamten zur Erhebung gelangen, deren Kosten (wie Diäten, Bewachungs- und Begleitungsgebühren 2c.) von der Zollgemeinschaft vergütet worden, sind als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen und der Reichskasse mit den Zöllen zur Verfügung zu stellen.[4])

6. Für die Aufstellung des Zollverwaltungskosten-Etats, der in sechs Titel (Besoldungen, Pferdeunterhaltungsgelder, Umzugskosten, Bureaubedürfnisse, Baukosten, Miethen 2c. und Pensionen) zerfällt, gelten folgende Grundsätze:

a) Das feste Gehalt der Beamten der Grenzzollverwaltung, zu welchen auch die Oberinspektoren der Hauptämter im Innern mit größerem Grenzbezirk,[5]) die Beamten auf den Wacht- und Kreuzerschiffen, sowie die Abfertigungs- und Begleitungsbeamten für den Schiffsverkehr auf den konventionellen Strömen[6]) gerechnet werden, ist für jede Beamtenkategorie mit dem Durchschnittssatze, welcher sich

---

[1]) Hierdurch kamen alle Zuschüsse zur Pauschsumme 2c., welche bisher an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt wurden, in Wegfall (s. a. Abschn. IV S. 33).

[2]) S. Abschnitt XI.

[3]) Z. B. Erlös für alte Waffen, Wasserfahrzeuge, Schiffsutensilien, sowie Rechnungsvergütungen.

[4]) Spalte 3 der Zolleinnahmen-Uebersicht. S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. v. 15. Sept. 1885 § 452 in Drucks. Nr. 117 S. 43—44 u. 49.

[5]) Noch giltig sind die Vereinbarungen auf S. 68—69 in § 50 des Hauptprotokolls der 5. Generalkonferenz Ziffer I. Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1868, § 218 des Protokolls. Hauptprotokoll der 10. Generalkonferenz § 70 Nr. 11 S. 207 ff. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Beilage E (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Bundesrathsdrucks. Nr. 80 von 1882 S. 65. Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1868 § 718, Nr. 86 der Drucks. (Bd. V der Verträge S. 122), Beschluß des Bundesraths vom 17. Oktober 1875 § 357 des Protokolls Ziffer 3 sind noch giltig.

[6]) Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 30 S. 89; Hauptprot. der 15. Generalkonferenz § 41 S. 67; Beschluß des Bundesrathes vom 5. Juli 1873, § 507 des Prot. Anl. A; Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 79; Beschluß des Bundesrathes vom 6. Juli 1872, § 452 des Prot. u. Nr. 112 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1877 § 139 u. Nr. 3 der Drucks. S. 70 sind noch giltig.

aus dem Landes-Etat des betreffenden Staates am 1. April 1882 für dieselbe ergibt, einzustellen.

Wo aus dem Landes-Etat dergleichen Durchschnittssätze sich nicht ergeben, werden die Gehälter, welche den Beamten jeder Kategorie bei der gesammten Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern des betreffenden Staates am 1. April 1882 thatsächlich zustehen, ermittelt und danach die Durchschnittsbeträge berechnet.

Sämmtliche Gehaltsbeträge kommen ohne Rücksicht auf etwaige Abzüge (Beiträge der Beamten zu Pensions-, Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds ꝛc.) voll in Ansatz.

b) Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen werden mit den Jahresbeträgen, welche die Beamten der Grenzzollverwaltung am 1. April 1882 gesetzlich bezw. nach dem Landes-Etat zu beanspruchen haben, in den Etat eingestellt. Für solche Stellen, mit welchen Dienstwohnung verbunden ist, deren Inhaber daher keinen Wohnungsgeldzuschuß ꝛc. beziehen, wird der letztere angesetzt. Die so ermittelten Beträge sind summarisch ersichtlich zu machen.

Für die Gewährung freier Dienstwohnungen, welche Beamten etatsmäßig als Theil der Besoldung zustehen, wird eine Vergütung von 7,5 Prozent des Durchschnittsgehaltes (Titel I A) der betreffenden Beamten angesetzt. Der Ansatz erfolgt unter Titel I B summarisch unter Angabe der Zahl der bei jeder Kategorie in Frage kommenden Beamten.

c) Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse ꝛc. kommen für jede Art dieser Ausgaben summarisch nach dem Durchschnitt der in den letzten beiden Etatsjahren thatsächlich geleisteten Zahlungen in Ansatz.

Persönliche Zulagen sind nicht anrechnungsfähig.

d) Die Pferdeunterhaltungsgelder werden für jede Kategorie der Grenzschutzbeamten mit den aus den Landes-Etats sich ergebenden bezw. nach Analogie der Bestimmung der Durchschnittssätze bei Besoldungen festgesetzt.

Die Fuhrkosten der vom Halten von Dienstpferden dispensirten Oberbeamten und die den Oberbeamten für Reisen im Dienstbezirke zu gewährenden Entschädigungen (Tagegelder, Uebernachtungsgelder ꝛc.) werden mit den in den letzten 3 Etatsjahren den Beamten jeder Kategorie durchschnittlich bezahlten Beträgen eingestellt.

Bei der Ermittelung vorstehender Beträge bleiben diejenigen Zahlungen außer Betracht, welche nicht ausschließlich im Interesse der Grenzzollverwaltung geleistet worden sind.[1])

---

[1]) S. a. hierzu Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 81. Hauptprot. der 5. Generalkonferenz S. 68, § 50 Ziff. I. Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1868 § 218. Drucks. Nr. 67. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Anl. E; Bundesrathsdrucks. Nr. 80 für 1882 S. 66; Beschluß des Bundesrathes v. 27. Juni 1868 § 178, Nr. 86 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes v. 17. Okt. 1875 § 357 Ziff. 3. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Beil. B, D und Bundesrathsbeschluß vom 13. März 1877 Anl. A zu § 128 des Protokolls; dann Beschluß des Bundesrathes vom 23. Mai 1870 § 95 und Nr. 30 der Drucks.; ferner Beschluß des Bundesrathes vom 16. März 1877 § 139 und Nr. 3 der Drucks., sowie Drucks. Nr. 80 von 1882 S. 61; Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1869 § 26 und Bericht der Ausschüsse, Drucks. Nr. 101 v. 1872 Nr. 6 und § 421 des Prot., welche noch giltig sind.

Die den berittenen und Fußgrenzaufsehern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen sind bei den außerordentlichen Zollverwaltungskosten zu liquidiren.

e) Nur diejenigen Umzugskosten und Miethsentschädigungen fallen der Grenzzollverwaltung zur Last, welche den im Grenzbezirke von einer Stelle zur anderen und den aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke versetzten, auf dem Zollverwaltungsetat stehenden Beamten gewährt worden sind. Die in den letzten beiden Etatsjahren bezahlten Beträge werden ermittelt und mit der Durchschnittssumme in den Etat gesetzt. Diese Summe gilt so lange als Fixum, bis der Bundesrath auf Grund entsprechender späterer Ermittelungen ein anderes Fixum festsetzt.

f) für Bureaubedürfnisse wird eine Vergütung von 6 Prozent der unter Titel I A und B festgestellten Ausgaben (für Gehalt und Wohnungsgeldzuschüsse) für das Personal der Haupt- und Nebenzollämter I. und II. Klasse und Ansageposten in Ansatz gebracht.

g) für die räumliche Unterbringung der Aemter, Ansageposten und deren Ausstattung mit Utensilien werden 5 Prozent der Kosten in Titel I A und B vergütet.

h) Als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast werden 15 Prozent von dem bei Titel I ersichtlich gemachten pensionsfähigen Einkommen der sämmtlichen Beamten dieser Verwaltung gewährt, von der zugleich Unterstützungen für die Beamten und deren Hinterbliebenen zu zahlen sind.

7. Die Entwürfe zu den Etats sind von den Direktivbehörden mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor der Einreichung an die vorgesetzte Behörde dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zur Beifügung seines Gutachtens vorzulegen. In dem Gutachten hat der Reichsbevollmächtigte Dasjenige zu bezeichnen, was nach seiner Ansicht der Berichtigung bedarf.[1] Nach erfolgter Erledigung derjenigen Erinnerungen, welche die Landesfinanzbehörde als begründet anerkennt, sind die Entwürfe mit den dazu gehörigen Gutachten durch Vermittelung des Reichskanzlers den Ausschüssen des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen zur Herbeiführung der Feststellung der Etats vorzulegen.

8. Treten Organisationsveränderungen bei den Zollstellen oder bei dem Grenzschutzpersonale ein, deren Nothwendigkeit der Reichsbevollmächtigte anerkennt,[2] so können die vom Bundesrath festgestellten Etats unter Titel I A und B, II und IV bis VI von den Direktivbehörden entsprechend berichtigt werden. Diese Berichtigungen finden am Schlusse jedes Etatsjahres statt.

Im Uebrigen und insbesondere hinsichtlich der Vergütungssätze erfolgen Berichtigungen der Etats nur mit Genehmigung des Bundesraths.

9. Jeder Grenzstaat ist berechtigt, auf die in den einzelnen Monaten jedes Etatsjahres der Reichshauptkasse vorläufig zu überweisenden Zolleinnahmen

a) den entsprechenden Theil der Schlußsumme des letzten berichtigten Etats und

[1] S. a. Abschnitt XI.

[2] Hauptprotokoll der 8. Generalkonferenz § 28 S. 69 und Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 § 463 noch giltig.

b) die durch die Etatssumme nicht gedeckten, bei der Jahresabrechnung speziell zu liquidirenden Ausgaben (siehe nachstehend Ziffer 10), soweit sie in dem abgelaufenen Jahrestheil geleistet worden sind,

in Anrechnung zu bringen.

Behufs der vorläufigen Einnahmefeststellung für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres sind auf der vierten Seite der nach dem Finalschluß (zum 15. Mai) an den Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen einzureichenden Zolleinnahme-Uebersicht die für das ganze Etatsjahr anrechnungsfähigen Zollverwaltungskosten provisorisch nachzuweisen. Diese Nachweisung hat sich auf die vorläufige Berichtigung der Etatssumme und die annähernde Angabe der durch den Etat nicht gedeckten, demnächst speziell zu liquidirenden Ausgaben zu beschränken.

10. Den jährlichen definitiven Zolleinnahme-Uebersichten (§ 222 der Protokolle und Nr. 61 Ziffer 6 der Drucksachen des Bundesrathes für 1878) ist eine genaue Liquidation der auf die Zolleinnahme für das abgelaufene Etatsjahr anzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem besonderen Muster beizufügen. Diese Liquidation ist von den Direktivbehörden mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, „daß alle Stellen, für welche das etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gekommen, vorschriftsmäßig verwaltet und die speziell liquidirten Ausgaben mit den angesetzten Beträgen wirklich geleistet worden sind."

Ueber die Anrechnungsfähigkeit der angesetzten Beträge haben die Reichsbevollmächtigten ein der Liquidation beizufügendes Gutachten abzugeben, in welchem zugleich etwaige gegen die Höhe der geleisteten Zahlungen bestehende Bedenken darzulegen sind.[1])

Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen haben die Direktivbehörden dem Reichsbevollmächtigten zu ertheilen.

11. Für die Aufstellung der Liquidation gelten folgende Bestimmungen.

a) Zu Titel I. Für die Stellen, welche während des ganzen Jahres bestanden haben und von ihren Inhabern bezw. deren Vertretern vorschriftsmäßig verwaltet worden sind, wird der volle etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gebracht. Sind im Laufe des Jahres (vom 2. April ab) Stellen neu errichtet oder aufgehoben worden, so ist das etatsmäßige Durchschnittsgehalt nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu berechnen.[2]) Des Nachweises der an die Beamten wirklich geleisteten Zahlungen bedarf es nicht.

Eine Kürzung des Durchschnittsgehaltes findet statt, wenn im Falle der Beurlaubung nicht dienstunfähiger Beamten oder der Verwendung etatsmäßiger Beamten bei anderen Verwaltungen

---

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll Beil. XXXVI Art. 13 § 5 (Bd. I S. 419) noch giltig. S. auch Abschnitt XI.

[2]) Hiezu gelten noch Bundesrathsdrucksachen Nr. 73 von 1878 S. 36, Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 332. Bundesrathsdrucks. v. 1877 Nr. 3 S. 65 und § 139 des Prot. und Bundesrathsdrucks. Nr. 167 von 1874 S. 27, § 91 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 22 v. 1882 S. 35 und Beschluß v. 2. März 1882 § 108. S. zu Titel I. Abs. 1 u. 3 auch noch die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 45 und 46.

(z. B. Rübenzuckersteuer, bei Aemtern im Innern, bei der Direktivbehörde 2c.) die Stellen derselben im Laufe des Etatsjahres länger als 2 Monate unverwaltet (d. h. nicht durch besondere Beamte verwaltet) geblieben sind, oder wenn erledigte Stellen länger als zwei Monate unbesetzt oder unverwaltet gelassen worden sind.[1]) In solchen Fällen hat die Zollgemeinschaft den Durchschnittsgehalt der betreffenden Stellen nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu tragen. Durch Todesfall erledigte Stellen werden während der Zeit, für welche den Hinterbliebenen des Verstorbenen die Gnadenkompetenz zusteht, jedoch höchstens für den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate, den besetzten Stellen gleich geachtet.

Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen, desgleichen Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse 2c. sind mit den den Inhabern der Stellen wirklich gezahlten Beträgen summarisch nach Anleitung des Etats anzusetzen. Die Vergütungen für freie Dienstwohnungen werden für jede der treffenden Beamtenkategorien unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden Beamten summarisch liquidirt. Für die Zeit, während welcher der Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen 2c., sowie die Entschädigungen für freie Dienstwohnungen außer Ansatz.[1])

b) Zu Titel II. Die Pferdeunterhaltungsgelder des Grenzschutzpersonals, sowie die Fuhr- und Reisekosten-Entschädigungen der Oberbeamten werden nach der Zahl der Beamten mit den durch den Etat festgestellten Durchschnittsbeträgen liquidirt.

Sind von Beamten, welche Dienstpferde zu halten haben, solche länger als 6 Wochen nicht gehalten worden, so ist für den treffenden Zeitraum statt des durchschnittlichen Pferdeunterhaltungsgeldes nur die durchschnittliche Vergütung für Fuhrkosten anrechnungsfähig. Für die Zeit, in welcher das Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostentschädigungen außer Ansatz.[2])

c) Zu Titel III. Als Vergütung für Umzugskosten und Miethsentschädigungen bei Versetzungen ist das durch den Etat festgestellte Fixum zu liquidiren. Sollte die wirkliche Ausgabe in einem Etatsjahre aus besonderen, eventuell näher anzugebenden Gründen das Fixum um mehr als 20 Prozent übersteigen, so kann unter Vorlegung eines Verzeichnisses der geleisteten Zahlungen die Vergütung der letzteren beantragt werden.

d) Zu Titel IV und V. Der Berechnung der unter diesen Titeln anzusetzenden Vergütungen werden die für das Personal der Hauptämter, Nebenzollämter und Ansageposten unter Titel I A und B liquidirten Beträge zu Grunde gelegt.

---

[1]) Noch giltig sind die Verabredungen der 6. Generalkonferenz, § 57 des Hauptprot. S. 139 u. 140 und das Hauptprot. d. 9. Generalkonferenz § 50 S. 170 III.

[2]) S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 46 u. 47.

e) Zu Titel VI. Als Grundlage für die Berechnung der Pensionsvergütung dienen die bei Titel I ersichtlich zu machenden Beträge des pensionsfähigen Diensteinkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung. Kürzungen dieser Beträge wegen zeitweiliger Nichtverwaltung einzelner Stellen finden nicht statt.

Alle im Etat nicht vorgesehenen, im Interesse der Zollgemeinschaft geleisteten Ausgaben sind unter Titel VII bis XI mit den wirklich gezahlten Beträgen, bezw. mit den vom Bundesrath bewilligten Aversionalsummen zu liquidiren. In Ansatz kommen:

f) unter Titel VII die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung, soweit sie durch die unter Titel I bis VI liquidirten Vergütungen nicht bereits erstattet werden;

g) unter Titel VIII die Kosten der Waarenbegleitung, und zwar:

a) für Begleitung der Schiffe auf den konventionellen Strömen (dem Rhein und dessen Nebenflüssen), sowie von den Zollkreuzern und den als Ansagepoften fungirenden Amtsstellen bis zum Grenzzollamt, einschließlich der Schiffsbewachungsgebühren bei den Amtsstellen im Grenzbezirk;[1])

b) für Begleitung der Eisenbahnzüge von der Grenze bis zum ersten Abfertigungsamt und umgekehrt.[2])

(Wegen der Vereinnahmung der von den Schiffsführern 2c. zu zahlenden Gebühren siehe oben Ziffer 5);

h) unter Titel IX die Kosten der Bewaffnung des Grenzschutzpersonals;

i) unter Titel X die Kosten der Anschaffung und baulichen Unterhaltung der Zollkreuzer, Zollwachtschiffe und Zollboote, einschließlich des zur Ausrüstung derselben erforderlichen Inventars.[3])

Als Zollboote werden diejenigen Boote angesehen, welche die Bestimmung der Zollkreuzer haben;[4])

k) unter Titel XI die sonstigen anrechnungsfähigen Kosten der Grenzzollverwaltung, als:[5])

Kosten der Vertretung von Stellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind.

---

[1]) Hiezu sind noch in Geltung die Bestimmungen im besonderen Protokoll d. d. München den 8. September 1836 Ziffer V, dann im besonderen Protokoll d. d. Berlin den 8. Mai 1841 Ziffer 25, 5 (Bd. III S. 117). Die Bemerkungen des Zentralbureaus der Zollverwaltung vom 27. Februar 1846 zur definitiven Zollabrechnung für 1842 und ebenso vom 18. November 1839 zur definitiven Zollabrechnung für 1838 Abschnitt II, 14, im Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 19 S. 51. Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1874 § 114. Drucks. des Bundesrathes Nr. 167 für 1874 S. 30. Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 für 1877 S. 69 u. 75.

[2]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S. 173. § 159 des Prot. d. Bundesrathes für 1869. Drucks. des Bundesrathes Nr. 50 für 1878 § 3 und Bundesrathsbeschluß v. 3. April 1878 § 224.

[3]) Hannover'sches Vollzugsprot. v. 3. März 1855 § 22 (Bd. IV S. 126). Drucks. d. Bundesrathes v. 1868 Nr. 88 S. 14. § 179 des Prot. Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 v. 1877. § 139 des Prot.

[4]) Drucks. des Bundesrathes v. 1868 Nr. 88 S. 16 § 179 des Prot.

[5]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 50 S. 171. S. a. die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 47—49.

Die Vertretung erkrankter Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung darf im Laufe des Etatsjahres einen Zeitraum von drei Monaten und die Vertretung der Stellen verstorbener Beamten den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate nicht überschreiten. Kann für die angegebene Zeit eine mit Kosten verbundene Stellvertretung nicht vermieden werden, so trägt die Zollgemeinschaft außer der Durchschnittsbesoldung der Stelle (Titel I) auch die durch die Verwaltung derselben erwachsenden besonderen Kosten (Tagegelder, Remunerationen, Fuhrkosten 2c.).

An Reisekosten für kommissarische Beamte ist für die Rückkehr, auch wenn die Beamten an einen entfernter gelegenen Ort kommittirt werden, nicht mehr als für die Hinreise anrechnungsfähig.

Reisekostenentschädigungen der berittenen und Fuß-Grenzaufseher, soweit sie nach den am 1. April 1882 giltigen Bestimmungen gezahlt sind.[1])

Pferdezuschußgelder der Beamten mit Dienstpferden für kommissarische Dienstleistungen außerhalb ihres Bezirks, soweit die letzteren ausschließlich oder überwiegend im Interesse der Grenzzollverwaltung gelegen haben.

Ausgaben für außerordentliche Verstärkung des Zollpersonals bei den Amtsstellen und des Grenzschutzpersonals.[2])

Kosten der Hafengendarmerie in Swinemünde.[3])

Tagegelder, Fuhrkosten und Bureaukosten des Kreuzzollinspektors, Amtsunkosten der Zollkreuzer, Zollboote und Wachtschiffe.

Bureaukostenentschädigung des Grenzschutzpersonals.

Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten in Strandungsangelegenheiten.[4])

Kosten der Ueberfahrt von Grenzbeamten nach Inseln oder Halbinseln, sowie über Flüsse und sonstige Gewässer im Grenzbezirk (Reisekostenvergütung, Fährgelder 2c.[5])

Kosten des Patrouillirens auf Gewässern im Grenzbezirk.

Die Ausgaben für die beiden letztbezeichneten Aufwendungen sind nur anrechnungsfähig, sofern die Beförderung nicht durch eigene Fahrzeuge der Zollverwaltung bewirkt werden konnte und insoweit die Reisekosten nicht bereits durch die unter Titel II liquidirten Vergütungen gedeckt sind.

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452, Drucks. Nr. 117 S. 49) kann einem berittenen Grenzaufseher, der durch besonderes Dekret mit der Vertretung eines Oberkontroleurs beauftragt ist, die Reisekostenentschädigung des Oberkontroleurs angerechnet werden.

[2]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. Nr. 88 v. 1868 S. 9, § 179 des Prot. u. a. a. O. S. 13. Münchener Vollzugsprotokoll Beil. XXXVI Art. 13 § 3 (Bd. I S. 419).

[3]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S, 174 Ziffer 2. Drucks. Nr. 88 des Bundesrathes von 1868 S. 12. § 179 des Prot. Beil. VI zur definitiven Zollabrechnung für 1850 B Tit. VII Prot. 6 S. 4. Drucks. des Bundesrathes Nr. 22 v. 1882 S. 37, § 108 des Protokolls.

[4]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 50 S. 171. Drucks. des Bundesrathes Nr. 88 v. 1868 S. 9.

[5]) Drucks. Nr. 167 des Bundesrathes v. 1874 S. 28, § 91 des Protokolls.

Remunerationen der Visitirfrauen.[1])

Vergütungen für die bei den Provinzial-Steuerdirektionen zu Köln, Altona und Hannover mit der Revision der Register des Hauptzollamts Luxemburg und der Hauptzollämter in den Hansestädten beschäftigten Beamten, sowie für einen Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium zu Berlin.[2])

Aversum zur Deckung der durch die Beaufsichtigung der vorgenannten Hauptämter dem Königreich Preußen erwachsenden Kosten.[3])

Vermischte Ausgaben.[4])

l) Unter Titel XII sind die Kosten der Alimentirung der bei den Zollausschüssen außer Funktion getretenen Beamten anzusetzen.[5])

Pensionen für derartige Beamte werden mit Rücksicht auf die Bestimmung zu Titel VI nicht mehr besonders vergütet.

Der Zollverwaltungs-Etat unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von dem früheren Pauschsummen-Etat, daß er die Besoldungen der Grenzzollverwaltungsbeamten nicht nach allgemeinen Durchschnittssätzen, sondern nach den in den einzelnen Bundesstaaten in Anwendung kommenden Durchschnittssätzen regelt, daß die Kosten für Bureaubedürfnisse, für räumliche Unterbringung der Aemter und Beamten, sowie für die Pensionirung der Grenzbeamten, wofür bisher keine Entschädigungen aus der gemeinschaftlichen Kasse geleistet wurden, vergütet werden, daß außerdem Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschüsse, Wohnungsgeldzuschüsse, Theuerungs- und Funktionszulagen der Beamten Berücksichtigung finden und daß endlich Umzugskosten und Miethsentschädigungen, welche den Grenzbeamten bezahlt wurden, aufgerechnet werden können. Er kommt somit dem wirklichen Aufwande der einzelnen Grenzstaaten für die Grenzzollverwaltung näher und macht die Bestimmung in Art. 38 Ziffer 3 lit. a erst zur Wahrheit, wonach bei

---

[1]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. Nr. 17 v. 1874 S. 28. § 83 des Protokolls.

[2]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in § 50 des Hauptprotokolls der 5. Generalkonferenz S. 69. Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873 § 507. Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 38. Bundesrathsbeschluß v. 19. Dezember 1881 § 608. Bundesrathsdrucks. Nr. 73 für 1878 S. 36 und § 332 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 57 v. 1878 S. 9 und § 253 d d. Prot.

[3]) S. a. als noch giltig Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1872 § 505. Drucks. Nr. 128. Bundesrathsbeschluß vom 19. Dezember 1881 § 608.

[4]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 17 von 1874, § 83 des Prot. Bundesrathsdrucks. Nr. 167 von 1874 S. 28, § 91 d. Prot. Zusammenstellung der Beschlüsse der 15. Generalkonferenz d. d. Berlin den 10. Oktober 1863 S. 2. Ziffer 6a Bundesrathsdrucks. Nr. 88 von 1868 S. 8, desgl. Nr. 167 von 1874 S. 33, § 91 des Prot., § 38 des Prot. des Bundesrathes v. 1874. S. auch über Titel XI. die Bestimmungen in Drucks. Nr. 117 S. 47—49 nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.)

[5]) Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1871, § 554, desgl. v. 27. Nov. 1872 § 485, Drucks. des Bundesrathes Nr. 17 S. 32 v. 1874, § 83 des Prot., Drucks. des Bundesrathes Nr. 167 von 1874 S. 28, § 91 des Prot., Drucks. des Bundesrathes Nr. 3 von 1874, § 139 des Prot. und Drucks. des Bundesrathes Nr. 73 von 1878 S. 36, § 332 des Prot. Durch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot. Drucks. Nr. 117 S. 49) ist angeordnet, daß in den Beilagen B u. C der Zollverwaltungskostenliquidationen bei jedem der Titel VII—XII nachrichtlich anzugeben sei, welche extraordinäre, der Reichskasse für das Etatsjahr mit den Zöllen zur Verfügung gestellte Einnahmen den liquidirten Ausgaben gegenüber stehen.

den Zöllen diejenigen Kosten in Abzug zu bringen sind, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und im Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der Salzsteuer bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b der Reichsverfassung[1]) nur in dem Aufwande an Besoldung der mit Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten nachgewiesen sind, in jedem Direktionsbezirke beigegeben.

Ebenso wie die Grenz-Zollverwaltungskosten wurden die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Salzsteuer durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 (§ 112) und Nr. 67 der Drucksachen einer Aenderung unterworfen, indem man auch hier die möglichste Vergütung des wirklichen Aufwandes erstrebte: hiernach gelten seit 1. April 1882 folgende Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten (Inhaber von Hauptstellen) sind die Besoldungen, d. h. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszulage, Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschuß, desgl. die Entschädigungen für freie Dienstwohnung, nach Maßgabe derjenigen Vorschriften anrechnungsfähig, welche für die Vergütung der Besoldungen der Grenzzollbeamten gelten.[2])

Für landesherrliche Beamte der Salzwerks-Steuer- oder anderen Verwaltung, welche die Erhebung oder Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken nur neben ihrer sonstigen Hauptbeschäftigung besorgen (Inhaber von Nebenstellen) wird die Vergütung bis zur Hälfte derjenigen Beträge gewährt, welche für den Inhaber von Hauptstellen der entsprechenden Kategorie auf den betreffenden Salzwerken vergütet werden, als zu vergüten sein würden. Die Vergütung wird für jeden dieser Beamten nach Maßgabe der von demselben auf die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer zu verwendenden Zeit besonders festgestellt. Jedoch sind diejenigen bisherigen Vergütungsbeträge, welche die Hälfte der Vergütungen der Hauptstellen nicht erreichten, ohne nähere Prüfung auch ferner anrechnungsfähig.

2. Anrechnungsfähig sind ferner
   a) die Kosten der Hauptstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind;[3])
   b) Tagegelder und Reisekosten ꝛc. der bei außergewöhnlichem Geschäftsandrange oder aus anderer Veranlassung vorübergehend erforderlichen Hilfsbeamten;
   c) Tagegelder (Uebernachtungsgelder), Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigungen der Oberbeamten;[4])

---

[1]) Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und Schlußprotokoll zu Art. 3 der Uebereinkunft von 1867.

[2]) Werden auf einem Privatsalzwerke jährlich nicht wenigstens 12,000 Zentner versteuert, so hat nach § 5 des Salzsteuergesetzes der Besitzer die Steuerüberwachungskosten zu ersetzen.

[3]) Die Kosten der Vertretung von Nebenstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind, werden nicht erstattet.

[4]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868, § 154 des Protokolls und Nr. 26 der Drucks.

d) die Tagegelder (Uebernachtungsgelder) und Fuhrkosten der mit der oberen Leitung der steuerlichen Aufsicht über die Salzwerke beauftragten Hauptamtsmitglieder, sowie der nicht lediglich für die Kontrolirung der Salzwerke angestellten Oberkontroleure.[1])

3. Die nach Ziffer 1 und 2 c jedem Bundesstaate zu vergütenden Besoldungen, Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigungen werden vom Bundesrath durch einen Etat festgestellt. Für die Aufstellung dieses Etats, sowie auch für die aus Anlaß von Organisationsveränderungen erforderlichen Berichtigungen desselben gelten die bezüglichen Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt. Erhöhungen der durch denselben bewilligten Vergütungssätze bedürfen, um erstattet zu werden, der Genehmigung des Bundesrathes.

4. Für die vorläufige Anrechnung der Vergütungen auf die Salzsteuer-Einnahme gelten die Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten nach besonderem Muster.

5. Den jährlichen definitiven Uebersichten der Einnahme an Salzsteuer für das abgelaufene Etatsjahr bezw. der Anzeige, daß die provisorische Nachweisung derselben einer Berichtigung nicht bedarf, haben die betheiligten Direktivbehörden eine genaue Liquidation der auf diese Einnahme anzurechnenden Kosten beizufügen. Auf diese Liquidation finden die unter Ziffer 10 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten und insbesondere die daselbst zu Titel I, II und XI gegebenen bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Einer Kürzung der Vergütungen für Nebenstellen bedarf es nicht.

III. Bezüglich der Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, daß der wirkliche Aufwand hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten.[2]) Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preußens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt,[3]) daß die spezielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Oberkontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken[4]) eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskostenvergütung von 4 Prozent des erhobenen Bruttoertrags der Steuer gewährt werden solle.[5])

---

[1]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in der Drucks. 40 von 1869 und Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869, § 50 des Prot.; Hauptprotokoll der 10. Generalkonferenz § 42 S. 99 und der 9. Generalkonferenz § 59 S. 190.

[2]) Besonderes Prot. vom 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonf. und Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 59 S. 188.

[3]) § 140 des Prot. v. 14. April 1871 und Jahrbücher 1871 S. 517 ff.

[4]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz § 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. vom 11. Juni 1868 § 155).

[5]) Eine Berücksichtigung der kreditirten Beträge findet hiebei nicht statt.

IV. Bei der Biersteuer werden nach Art. 38 Ziffer 5d der Reichsverfassung 15 Prozent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

V. Bei der Branntweinsteuer nach derselben Bestimmung gleichfalls 15 Prozent.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer werden nach Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Prozent der Brutto-Einnahme vergütet.[1]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1881[2]) wurde jedoch abändernd bestimmt, daß vom Erntejahr 1880/81 an für die Anbaukontrole und Feststellung der Steuer jedem Bundesstaate für jeden vollen Ar der mit Taback bepflanzten Fläche 20 ₰ und als Entschädigung für die Erhebung der Steuer 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zu vergüten seien.

VII. Für die Erhebung der Wechselstempelsteuer wurden nach § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer jedem Bundesstaate von den jährlichen Einnahmen für die in seinem Gebiete debitirten Stempelmarken und gestempelten Blankets bis Ende 1871 36 Prozent, von Anfang 1872 bis Ende 1873 24 Prozent, von Anfang 1874 bis Ende 1875 12 Prozent und werden von da an dauernd 2 Prozent aus der Reichskasse vergütet.[3])

VIII. Für die Erhebung des Spielkartenstempels werden nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 jedem Bundesstaate 5 Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgabe von Spielkarten vergütet.[4])

IX. Für die Erhebung der Reichsstempelabgaben wird jedem Bundesstaate nach § 43 des Gesetzes vom 3. Juni 1885 von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.[5])

X. Für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs den Bundesstaaten erwachsenden Kosten soll nach § 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 den Bundesstaaten aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzusetzende Vergütung gewährt werden, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Es waren vierteljährig die wirklichen Ausgaben hiefür von Seite der Bundesstaaten aufgerechnet und dieses Verfahren nachträglich durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Februar 1885 (§ 104 des Protokolls) gutgeheißen worden. Die Vergütungen für die an der Grenze und im Grenzbezirke mit der Verkehrsstatistik beschäftigten Beamten wurden von den Bundesregierungen bei den Zollverwaltungskosten liquidirt und bei den Zolleinnahmen in Abrechnung gebracht. Aus der statistischen Gebühr werden nur Rückvergütungen derselben, dann Ausgaben für statistische Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten bestritten.

C. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871[6]) zur Regelung der Abrech-

---

[1]) § 131 des Bundesrathsprot. vom 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c der Reichs-Verfassung.

[2]) § 211 des Prot.

[3]) S. Abschnitt VI Nr. 1 und Hoyer's Kommentar S. 169 bezüglich der Motive.

[4]) S. a. Abschnitt VI Nr. 2.

[5]) S. auch Abschn. VI. Nr. 3.

[6]) § 677 des Bundesrathsprot. von 1871 Preuß. Zentralbl. 1873 S. 10.

nungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen, sowie wegen der einzusendenden Kassenübersichten das Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths am 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen hat, welche mit 1. Januar 1872 zur Geltung kamen.[1])

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quarkals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jedes Quartales.

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, des Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichen Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, daß bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und die Absicht kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollten aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Produzenten des einen Staates im Verhälnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, sog. Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden, Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung folgende Grundsätze:

1. Die Ausgleichungsabgaben sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und daher im Verhältniß gegen denjenigen Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war,

2. Veränderungen sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preußen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für Malz und Bier sollten als die höchsten Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im Zentralblatt von 1872 S. 54 ff. und in Hirth's „Annalen" 1872 S. 1489 ff. S. a. Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1876 § 44 des Prot. wegen Bereitstellung der Geldmittel für die Reichsausgaben.

4. Rückvergütungen dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden,

5. auf andere Gegenstände, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter keinen Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Kommune erhoben werden,

7. Ausländisches Ein- oder Durchgangsgut sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen nicht unterliegen,

8. die Ausgleichungsabgabe sollte den Kassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.[1])

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3 Ziff. II Nr. 3c bestimmt wurde, daß diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen können.[2])

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren, jetzt als Uebergangsabgaben bezeichneten Steuern, von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer geregelt.[3]) Schließlich wurde beschlossen, daß die Bestimmungen des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 auch auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden sollen.[4])

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben oder mit anderen Staaten in vertragsmäßiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten Straßen bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze, die zur Kontrole, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichtet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Kontrolvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen.[5])

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maßgebend, soweit sie nicht bezüglich der

---

1) Bd. I der Verträge S. 4. 116. 182.

2) Bd. III der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III. S. 13 ff.); Schlußprot. v. 8. Mai 1841 zu Art. 3 (Bd. III. a. a. O. S. 26).

3) Bd. III der Verträge S. 81 ff. u. Pochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150.

4) Schlußprot. Nr. 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 26).

5) S. die Badische Verordnung v. 9. Okt. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dez. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dez. 1841; Instruktion zum Regulative v. 6. Dez. 1841; Bekanntmachung des Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dez. 1841; Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 13. Dez. 1841; desgl. Zirkularverfügung v. 13. Dez. 1841; Bayerische Verordnung v. 16. Dez. 1841; Allgem. Verfügung des Großh. Hessischen Zolldirekt. vom 16. Dez. 1841; Zirkularverfügung der Gen.-Inspektion des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v. 17. Dez. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dez. 1841 ꝛc. (in Pochhammer, Jahrbücher, abgedruckt 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412 ff. bis 488).

Bestimmungen in den §§ 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollkonferenz modifizirt worden sind.[1])

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1855 Art. 11 und den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlußprotokoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt,[2]) der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865[3]) hat jedoch, wenn auch nicht die Kontrolmaßregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modifizirt und in § 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preußen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht gestellt, in welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der Abgabe von dem im Inlande erzeugten Weine und Traubenmost, sondern auch die Erhebung der Uebergangsabgabe hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten eingestellt und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniß beseitigt haben.[4])

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, daß nach Art. 11, § 3, lit. f dieses Vertrages[5]) Tabackproben von 10 Pfd. und weniger, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangsabgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Kontrole befreit wurden.[6])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867[7]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, daß er in Art. 3 § 4 die Verabredung über die gleichmäßige Besteuerung des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten Tabacks enthielt.[8]) Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868[9]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an.[10])

Zur Zeit bestehen somit nur noch die Uebergangsabgaben für Bier, geschrotetes Malz und Branntwein unter den verschiedenen Staaten, bezw. Verbrauchssteuergruppen, deren Beschreibung der Gegenstand der weiteren Erörterung sein soll.

Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preußischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und größere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen

---

[1]) § 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher v. 1843 S. 324 ff.

[2]) Bd. IV der Verträge S. 5. 26 und 40.

[3]) Art. 11 Bd. V der Verträge S. 50 ff.

[4]) S. die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff. u. 522 ff.

[5]) Bd. V der Verträge S. 53.

[6]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff.

[7]) Art. 5.

[8]) Bd. V der Verträge S. 84 u. 85.

[9]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff.

[10]) S. Abschn. V Nr. 3 über die Tabacksteuer.

(bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, anderseits um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen Vertrag vom 11. Mai 1833[1]) zwischen den Genannten und Preußen (bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem sog. Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbunden, der noch heute als besonderer Verein, mit eigener Verwaltung und einem General-Inspektor (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt.[2])

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833[3]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen großen Zollverein (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag[4]) mit Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834[5]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten Branntweins und Bieres bereits am 30. März 1833[6]) zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 giltigen, Verträge wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853,[7]) dann durch Vertrag vom 4. April 1853[8]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. Oktober 1841[9]) Braunschweig mit Preußen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April. 1853[10]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und

[1]) Bd. I der Verträge S. 155 ff.

[2]) S. die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III S. 431; Zollkartel v. 11. Mai 1833 (Bd. I S. 218 und wegen des General-Inspektors Vertrag v. 18 Mai 1833 Art. 17, Schlußprot. Nr. 8 (Bd. I S. 159 u. 166); Prot. wegen der Dienstanweisung Berlin dd. 27 Nov. 1833 (Bd. I S. 236), Etat 2c. (Bd. I S. 251 u. 252); Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41. 39 u. 41 und v. 1855 S. 35.

[3]) Bd. I der Verträge S. 177.

[4]) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171).

[5]) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[6]) Bd. I a. a. O. S. 146

[7]) Bd. III a. a. O. S. 148 ff.

[8]) Bd. IV a. a. O. S. 62 u. 64.

[9]) Bd. III a. a. O. S. 270 ff.

[10]) Bd. IV a. a. O. S. 67. 75.

von Preußen und Braunschweig am 28. Juni 1864[1]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem Preußischen Steuersysteme und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841[2]) (verlängert durch Vertrag vom 31. Dez. 1852),[3]) das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar und 11. Dezember 1841[4]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853[5]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865).[6])

Ferner das Fürstenthum Anhalt und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17. Mai 1831.[7])

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851[8]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch Uebereinkunft vom 26. Januar 1856[9]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 eintraten.

Durch die von Preußen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassaus, Kurhessens und Frankfurts a. M. und einiger Bayerischer Gebietstheile und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die große, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese große Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Hollstein mit 1. Jan. 1868,[10]) bezüglich der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. Aug. 1868[11]) und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen südlich des Mains, durch Vertrag vom 9. April 1868[12]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wich-

---

[1]) Bd. V a. a. O. S. 247 ff.
[2]) Bd. III der Verträge S. 199.
[3]) Bd. III a. a. O. S. 212.
[4]) Bd. I a. a. O. S. 14 u. III S. 317.
[5]) Bd. III a. a. O. S. 353.
[6]) Bd. V a. a. O. S. 431.
[7]) Bd. I a. a. O. S. 14 u. 15.
[8]) Bd. III a. a. O. S. 424.
[9]) Bd. IV a. a. O. S. 363.
[10]) S. Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V der Verträge S. 458).
[11]) Bd. V a. a. O. S. 461 u. 521; Jahrb. 1868 S. 539 ff.
[12]) Bezüglich des Branntweins vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des Bieres nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also vom 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer in's Leben tritt. (Bd. V a. a. O. S. 462 und Reichsgesetzbl. 1872 S. 153.)

tigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge[1]) veranlaßten aber, daß den Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb[2]) und der freie Verkehr unter diesen Ländern und dem übrigen Reichsgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Kontrole der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsaß-Lothringen, in welchem noch zur Zeit die Biersteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird,[3]) während es seit 1. Juli 1873 der Branntweinsteuergemeinschaft angehört, der Fall. Auch das zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

Dagegen befindet sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Großherzogthum Luxemburg,[4]) zwischen dem bezüglich des Bieres mit 1. Januar 1873[5]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Januar 1869 ein völlig freier Verkehr eintrat.[6])

Das bezüglich des freien Verkehrs mit Branntwein seit 1. Januar 1869 bestandene Abkommen zwischen Preußen und Luxemburg vom 31. Dez. 1868 wurde am 1. Juli 1875 gekündigt und hiedurch Luxemburg mit 1. Januar 1876 aus der Steuergemeinschaft Deutschlands bezüglich des Branntweins ausgeschlossen.[7]) Von diesem Tage an traten die Verabredungen vom 31. März und 14. April 1858 und 20. und 25. Oktober 1865 wieder in Kraft.[8]) Es werden seitdem von dem aus Luxemburg nach der Branntweinsteuergemeinschaft eingehenden Branntwein nur 4,37 ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles als Ausgleichungsabgabe erhoben, sofern die Versender für den zu versendenden Branntwein einen Uebergangsschein erholen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen übernehmen. Der ohne Uebergangsschein in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterlag dagegen vom 1. Januar 1876 an einer Uebergangsabgabe von 13,10 ℳ. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles.

Dagegen wird von demjenigen Branntwein, welcher aus den in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe nicht erhoben, wenn derselbe mit Uebergangsschein versendet wurde.[9])

Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reiches folgende Verbrauchssteuergruppen bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres und Branntweins, von denen jede ihre

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 9 und von 1870 S. 650 u. 645.

[2]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, Reichsgesetzbl. 1871 S. 73

[3]) S. den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen für 1871/72 in Hirth's „Annalen" 1872 S. 889

[4]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III der Verträge S. 364 ff.); v. 2. April 1847 (Bd. III der Verträge S. 393); v. 26./31. Dez. 1853 (Bd. III der Verträge S. 399) und v. 20./25. Okt. 1865 (Bd. V S. 417).

[5]) Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872.

[6]) Verabredung zwischen Preußen und Luxemburg v. 31. Dez. 1868 (Bd. V a. a. O. S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573).

[7]) Ueber die Gründe siehe Hirth's „Annalen" 1876 S. 785.

[8]) Bundesrathsbeschluß v. 22. Dez. 1875 § 544.

[9]) Siehe Reichsgesetzbl. 1879 S. 11.

eigene Gesetzgebung hat[1]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern[2]) erhebt.

Die erste Gruppe bilden in Bezug auf die Biersteuer 22 Staaten mit 34,761,000 Einwohnern, nämlich: Preußen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, das Großherzogthum Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschließlich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuß'schen Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Gebietstheile von Bremen und Hamburg und das Großherzogthum Hessen, Luxemburg.

Bezüglich des Branntweins kam seit 1874 Elsaß-Lothringen hinzu, so daß diese Gruppe jetzt 36,309,000 Einwohner umfaßt.

In diesen Gruppen werden an Uebergangsabgaben erhoben:

1. vom Bier: 2 ℳ. von 1 Hektoliter,
2. vom Branntwein 13 ℳ. 10 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles.[3])

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

1. für Bier 1 ℳ. für den Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 ℳ. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate, mindestens eine, dem Steuerwerthe von 1 ℳ. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist. Das Bier muß in der Regel in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen;[4])
2. für Branntwein werden (mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande) vergütet 8 ℳ. 85 ₰ für 1 Hektoliter bei 50% Alkohol nach Tralles; aber nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35% Alkohol nach Tralles.

Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ist der Branntwein bei der Versendung nach Luxemburg mit einem Uebergangsscheine versehen, so wird keine Uebergangsabgabe dort erhoben, außerdem aber 16 Francs 37 1/2 Cent. vom Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles.[5])

Besondere Erwähnung verdient hier eine Verabredung der Bundesregierungen, wonach vom 1. Juni 1885 ab die Erhebung einer Uebergangsabgabe für Lacke, Polituren, Firnisse, Glasuren oder ähnliche Fabrikate aus Harzen und Spiritus, sowohl im Bereiche der sogen. Branntweinsteuer-

---

[1]) Die Gesetzgebung des Reiches in Bezug auf Branntwein und Bier ist in Abschn. V näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 § 8 des Vertrages vom 8. Juli 1867.)

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1874 (§ 191) soll vom 1. Juli 1874 an die Uebergangssteuer nach dem Hohlmaße erhoben werden. S. preuß. Zentralbl. 1874 S. 135.

[3]) Mit Ausschluß von Hohenzollern bezüglich des Branntweines.

[4]) Für je 37 Liter sog. Danziger Jopenbier können 2 ℳ. vergütet werden. (S. Prot. v. 18. Nov. 1872 § 464 des Prot.)

[5]) S. Reichsgesetzbl. 1877 S. 10 ff. u. a. 1884 S. 4.

gemeinschaft (1. Gruppe), als in Bayern, Württemberg und Baden unterbleiben soll.

Die zweite Gruppe bildet Bayern rechts des Rheines[1]) mit der Oesterreich. Gemeinde Jungholz,[2]) dem Weimarischen Amte Ostheim[3]) und dem Koburg-Gotha'schen Amte Königsberg.[4]) Hier wurden früher für 1 Hektoliter Bier 25 Sgr. oder 1 Gld. 27$^3/_4$ Kr. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr von 60 Liter Bier und mehr in einer Sendung 16 Sgr. 6$^6/_7$ Pf. oder 58 Kr. für 1 Hektoliter vergütet. Für 1 Hektoliter Branntwein wurden 1 Thlr. 13 Sgr. 10$^2/_7$ Pfg. oder 2 Gulden 33$^1/_2$ Kr. Uebergangssteuer erhoben, aber hiefür keine Vergütung bei der Ausfuhr gewährt. Außerdem wurden erhoben für 1 Hektoliter geschrotetes Malz 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gld. 20 Kr., wobei ein Quantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, außer Ansatz blieb.[5])

Seit 1. November 1879 sind hier wesentliche Aenderungen eingetreten; denn es werden aus Veranlassung des erhöhten Malzaufschlages vom 1. Nov. 1879 bis auf Weiteres an Uebergangsabgaben erhoben:

a) vom Bier 3 ℳ 25 Pfg. vom Hektoliter und
b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malze 6 ℳ. vom Hektoliter. Von dem zur Essigbereitung bestimmten 4 ℳ. für den Hektoliter.

An Malzaufschlagsrückvergütung werden bewilligt vom 1. Jan. 1880 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier 2 ℳ. 60 ₰ vom Hektoliter braunen und 1 ℳ 20 ₰ vom Hektoliter weißen Bieres.

Die Bestimmungen gelten für ganz Bayern mit den angeschlossenen Bezirken.[6])

Durch die Einführung des sog. Branntweinaufschlages mit Gesetz vom 25. Februar 1880 wurde eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Rückvergütungssätze für Branntwein nöthig, welche vom 1. Juli 1880 durch k. Verordnung vom 29. Mai 1880 folgendermaßen geschah.[7])

Die Uebergangssteuer in Bayern beträgt:

a) für 1 Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei 12$^4/_9$ Reaumur (Normaltemperatur) 13 ℳ. 10 ₰,
b) für Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke für 1 Hektoliter 13 ℳ. 10 ₰.

Die Ausfuhrvergütung beträgt:

a) für Branntwein (Spiritus) zu 50% Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur 8 ℳ.,
b) für Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 4 ℳ. 80 ₰ für den Hektoliter.

---

[1]) In der Bayerischen Rheinpfalz wurden bis 1. Juli 1878 keine Verbrauchssteuern erhoben. Durch das Finanzgesetz vom 10. März 1878 § 10 wurde von diesem Tage an das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868 eingeführt. Vom 1. Oktober 1878 wurden dort auch Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein gewährt.

[2]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern vom 3. Mai 1868 (Bd. V der Verträge S. 478 ff.).

[3]) Verträge vom 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853.

[4]) Verträge vom 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1835.

[5]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I Nr. 23, II Nr. 24 und III Nr. 1.

[6]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 25. S. a. Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. von 1879 S. 1487 ff Reichsgesetzbl. 1884 S. 4.

[7]) Siehe Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1880 S. 393 ff.

Die Ausfuhrvergütung für Branntwein wird nur gewährt, wenn der Branntwein eine Stärke von 35% und darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.

Bei Liqueuren muß die auf einmal ausgeführte Menge mindestens auch 50 Liter betragen.

Dieselben Beträge werden auch für Branntwein bei der nach erfolgter Denaturirung erfolgten Verwendung zu gewerblichen Zwecken mit Einschluß der Essigbereitung gewährt.[1])

Die dritte Gruppe bildet Württemberg, welches früher für 1 Hektoliter braunes Bier 18 Sgr. 10²/₇ Pf oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter weißes Bier 12 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 44 Kr. Uebergangssteuer erhob, bei der Ausfuhr aber nichts vergütete. Außerdem wurden hier für 1 Hektoliter Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 20 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 1 Gld. 12 Kr. Uebergangssteuer ohne Vergütung bei der Ausfuhr erhoben, außerdem aber von 1 Ztr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. 8⁴/₇ Pf. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ztr. gequeschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.[2])

Nunmehr beträgt in Württemberg die Uebergangssteuer:

a) für braunes Bier 3 ℳ.; wird jedoch bei jedem Gebräu nach der Menge des verbrauchten Malzes bemessen.

b) für weißes Bier 1 ℳ 65 ₰ vom Hektoliter,[3])

c) für Branntwein bei 50% Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 13 ℳ 10 ₰ vom Hektoliter. Vom 1. Juli 1885 an.

Eine Ausfuhrvergütung wird für Bier nicht gewährt, für Branntwein beträgt dieselbe seit 1. Juli 1885 8 ℳ für 1 Hektoliter zu 50% Alkohol und für Liqueur ohne Rücksicht auf den Stärkegrad 4 ℳ 80 ₰. Für Brennereien wird dieselbe nur gewährt, wenn derselbe mindestens 35% Alkohol enthält und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 20 Liter beträgt.[4])

Die vierte Gruppe wird von Baden gebildet, welches früher für 15 Liter Bier 3 Sgr. 1⁵/₇ Pf. oder 11 Kr. Uebergangssteuer erhob, und für diese Quantität 2 Sgr. 6⁶/₇ Pf. oder 9 Kr. Steuer bei der Ausfuhr vergütete.[5]) Für 1 Hektoliter Branntwein wurden bis 20. Dez. 1879 18 Sgr. 10²/₇ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. Uebergangssteuer erhoben und 24 Kr. oder 6 Sgr. 10²/₇ Pf. bei der Ausfuhr vergütet. Für 1 Hektoliter Weingeist dagegen wurden 1 Thlr. 4 Sgr. 3³/₇ Pf. oder 2 Gld. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr 46 Kr. oder 13 Sgr. 1⁵/₇ Pf. vergütet.

Nachdem jedoch seit 20. Dezember 1879 die Branntweinsteuer verdoppelt worden ist, sind folgende Aenderungen eingetreten.

Die Uebergangsabgabe beträgt:

a) für Branntwein von weniger als 60% Alkohol nach Tralles bei 12½° R. 7 ℳ 20 ₰,

---

[1]) Siehe a. die Verordnung vom 7. Juni 1880. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 40 von 1880.

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. I Nr 24 II Nr. 25 und III Nr. 2.

[3]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 341 und 1884 S. 6.

[4]) Württembergisches Gesetz vom 18 Mai 1885.

[5]) S. Reichsgesetzbl. 1877 S. 9.

b) für Weingeist (d. h. Branntwein von 60% Alkohol oder mehr nach Tralles bei 12½° R.) 12 ℳ vom Hektoliter.

An Steuer wird zurückvergütet von dem in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein und zwar unter Wegfall der früheren Beschränkung auf den in Baden selbst bereiteten Branntwein,

a) für Branntwein 3 ℳ 60 ₰,
b) für Weingeist 6 ℳ vom Hektoliter, wobei für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35% nach Tralles bei 12½° R. beträgt, eine Rückvergütung nicht geleistet wird.[1])

Alle diese Verhältnisse haben sich geändert, da seit 1881 zu Folge der Erhöhung der Brausteuer für 1 Hektoliter Bier eine Uebergangssteuer von 3 ℳ 20 ₰ erhoben und eine Ausfuhrvergütung von 2 ℳ 50 ₰ bezahlt wird.[2])

Da die für die Bereitung von Branntwein bestehenden Steuersätze hinsichtlich der Brenngefäße mit Vor- oder Maischräumen, sowie hinsichtlich der Dampfbrennereien vom 1. Mai 1882 an eine Erhöhung von 33⅓% erfuhren, wurden die Uebergangssteuer- und Steuervergütungssätze folgendermaßen von diesem Zeitpunkte an erhöht.

Die Uebergangssteuer beträgt daher:

a) für Branntwein, bei welchem die Uebergangssteuer nach dem Alkoholgehalte zu berechnen ist, für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozente 18½ Pf.,
b) für Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangssteuer unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt (Liqueur ꝛc.) vom Liter 16 Pfg.

Die Steuerrückvergütung beträgt für den unter lit. a bezeichneten Branntwein 12 Pf. für jedes Liter Alkohol und 8 Pf. für den unter lit. b bezeichneten Branntwein.[3])

Die fünfte Gruppe bildet das Reichsland Elsaß-Lothringen, wo seit 27. November 1870 für 1 Hektoliter starkes Bier 2 ℳ 88 ₰ (2,30 ℳ) und für 1 Hektoliter Dünnbier 72 Cent. (0,58 ℳ) Uebergangssteuer erhoben werden.[4])

Durch Verordnung vom 15. Januar 1877 sind die Uebergangssteuer für Starkbier auf 2 ℳ 30 ₰, für Dünnbier auf 58 ₰ festgestellt und die nämlichen Sätze für die Ausfuhrvergütung bestimmt.[5])

Als sechste Gruppe muß das kleine, zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern angesehen werden, das von Bayern und Württemberg umschlossen ist. Hier wurden von 1 Hektoliter Branntwein bei einer Stärke bis zu 65% Tralles 14 Sgr. 1 6/7 ₰ oder 51 Kr., bei einer Stärke von mehr als 65% Tralles 29 Sgr. 1 5/7 ₰ oder 1 Gld. 42 Kr. Uebergangssteuer erhoben. Bei der Ausfuhr von mindestens 37 Liter wurde eine Vergütung gewährt, deren Betrag der Uebergangssteuer gleichkam.[6])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 112.
[2]) S. Reichsgesetzbl. 1881 S. 116.
[3]) a. a. O. 1883 S. 72.
[4]) Verordnung des General-Gouverneurs vom 27. November 1870 (Amtsblatt für die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen von 1871 S. 37). Reichsgesetzblatt 1884 S. 4.
[5]) Siehe Leydecker a. a. O. S. 257 Bd. I und Reichsgesetzbl. 1877 S. 11.
[6]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. II Nr. 23.

Seit Einführung des Reichsgesetzes vom 15. November 1874[1]) werden nach Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875 als Uebergangssteuer erhoben:

a) vom Branntwein bei einer Stärke von 65% Alkohol nach Tralles 1 M. 50 ₰,

b) bei einer Stärke über 65% Alkohol nach Tralles 3 M. für den Hektoliter.

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

a) für Branntwein bis zu 65% Alkohol nach Tralles 1 M. 50 ₰,

b) und bei einer höheren Stärke 3 M. vom Hektoliter.[2])

Bezüglich des Bieres gehört Hohenzollern zur norddeutschen Steuergemeinschaft.[3])

Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des Verfahrens bei der Kontrole der Uebergangsabgaben hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze,[4]) welche bis auf die neuere Zeit einige nicht wesentliche Modifikationen erfahren haben, so daß sich das zur Zeit giltige Verfahren im Allgemeinen folgendermaßen darstellt:[5])

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare beim Steueramte[6]) an der Binnengrenze anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus mit einer amtlichen Bezettelung versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Straßen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.

2. Wird die Anmeldung an der Binnengrenze gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Deklaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die Versteuerung oder steueramtliche Bezettelung zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist das Verfahren der Steuerämter ein verschiedenes. Die Versteuerung erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich[7]) aus den sogen. Uebergangsscheinen.

Die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der § 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nachweis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird.[8])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 133.

[2]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 11. 1884 S. 5.

[3]) S. auch die Uebersicht über die Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von 1883 im Reichsgesetzbl. 1884 S. 4.

[4]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841.

[5]) Siehe besonders die erwähnten Regulative von 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher von 1841 und 1842).

[6]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VII).

[7]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enklave Wimpfen auch sog. Transportscheine angewendet werden (Verfügung des Württemberg. Finanz-Minist. vom 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 46 ff.). Auch gestempelte Frachtbriefe finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

[8]) Bundesrathsbeschluß v. 17. Mai 1871 § 246 (Zentralbl. 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446).

5. Wählt der Versender den andern Weg und läßt die amtliche Bezettelung[1]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen,[2]) so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlußanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapier bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines ꝛc. und Gestellung der Waare die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[3]) oder Weiterversendung der Waare unter Kontrole bestehen kann. Bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Kontraventionen findet der Zollkartell vom 11. Mai 1833 beziehungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstraffälle Anwendung.[4])

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instruktionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden.[5])

Erwähnenswerth sind hier zwei Bundesrathsbeschlüsse vom 9. Dezember 1879[6]) und vom 14. Februar 1882,[7]) durch welche Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein und Bier nach Bayern, Württemberg, Baden und bezw. Elsaß-Lothringen unter gewissen Bedingungen zugelassen wurden.

Schließlich ist noch des Verkehres mit Spielkarten zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867, dann der Uebergangsscheinkontrole unterlag, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt werden, in welchem eine Stempelabgabe hierfür erhoben wird.[8]) Die Einfuhr derselben vom Auslande war unter gewissen Kontrolen erlaubt, dieselben unterlagen aber nicht nur der Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe.[9]) Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Kontraventionen fand der Zollkartell vom 11. Mai 1833[10]) gleichfalls Anwendung.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 sind alle diese Verhältnisse geändert, da mit 1. Januar 1879 der Spielkartenstempel als Reichssteuer[11]) eingeführt wurde.

---

[1]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief.

[2]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf Eisenbahnen in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim Durchgange der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§ 47 des Eisenbahnregul.).

[3]) Retourgehende übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität außer Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollkonferenz Jahrb. 1859 S. 187). Pr. Zentralbl. 1873 S. 1. Auch kann nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1874 (§ 459) ein Erlaß der Uebergangsabgabe stattfinden. Siehe hierüber in Hirth's „Annalen" 1875 S. 893 u. pr. Zentralbl. 1875 S. 27.

[4]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonf. § 27 S. 30, Schlußprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. General-Zollkonferenz § 38 S. 107) und Abschnitt V Ziffer 1.

[5]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 556 ff. 659 ff. 664 ff.

[6]) Zentralbl. des Reichs 1880 S. 810.

[7]) a. a. O. 1882 S. 42.

[8]) Siehe Abschn. IV.

[9]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399, 406, 408, 412, 416, 418, 421, 425, 427, 429, 431, 437, 449, 455 ff.

[10]) Siehe Art. 3 des Zollkartels, Hirth's „Annalen" 1868 S. 125.

[11]) Siehe das Nähere in Abschnitt VI.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (früher Zollvereinskontrole).

Die sogenannte Zollvereinskontrole besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[1]) bestimmt, daß die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure (Stationskontroleure) und den Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervortretender Mängel hinzuwirken. Sie wurde deßhalb nothwendig, weil die einzelnen Staaten für die Gemeinschaft die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern erhoben und verwalteten. In Separatartikel 11 Abs. 3 zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833[2]) wurden sodann noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirektionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselben und deren Gehalt getroffen und im Schlußprotokolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum[3]) eine Geschäftsinstruktion für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirektionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preußen solche Abgeordnete in München und Kassel, Bayern in Köln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Großherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „Zollvereinsbevollmächtigte“ den Zolldirektionen beigeordneten Beamten sollten nach § 31 des Münchener Vollzugsprotokolls vom 14. Februar 1834[4]) als Kommissäre sämmtlicher Vereinsstaaten mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde sie akkreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen Stationskontroleure anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung untergeordnet sein. Zugleich wurde bestimmt, daß die Instruktion des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separatartikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[5]) und Separatartikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schlußprotokolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages[6]) noch weiter bestimmt, daß von Seite der königlich Sächsischen Regirung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Errichtung kommende Zolldirektion in Erfurt und von Seite Preußens an die Zolldirektion in Dresden abgeordnet werden könne.

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem Thüringischen Zoll- und Handels-

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 11; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) Bd. I der Verträge S. 19.
[3]) Bd. I a, a. O. S. 27.
[4]) Bd. I a. a. O. S. 275.
[5]) Bd. I a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[6]) Bd. I a. a. O. S. 143.

vereine vom 11. Mai 1833 in Art. 31[1]) und das Schlußprotokoll hiezu vom nämlichen Tage, wogegen in Separatartikel 9 zu diesem Artikel 31[2]) verabredet ist, daß der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirektionen in Magdeburg, Kassel und Dresden abordnen werde, im Uebrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit Baden vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32[3]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Separatartikel 12 zu dem Vertrage von 1835[4]) die Verabredung in Separatartikel 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1833 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I. des Schlußprotokolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schlußprotokolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II[5]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der Generalversammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Oktober 1836 enthält endlich in § 26 und 27[6]) noch besondere Bestimmungen über die Vertheilung der Stationskontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften über das dienstliche Verhältniß der Stationskontroleure, worin besonders hervorgehoben ist, daß dieselben, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse Nassaus an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. Dezember 1835[7]) in den Separatartikeln und im Schlußprotokolle vom gleichen Datum[8]), sowie in §§ 26 und 27 des Vollzugsprotokolls vom Januar und März 1836[9]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preußischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2. Januar 1836 über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M.[10]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12 Ziffer 13[11]) und dem Schlußprotokolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel.[12])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins[13]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai

[1]) Bd. I a. a. O. S. 188; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) Bd. I a. a. O. S. 196.
[3]) Bd. II a. a. O. S. 14.
[4]) Bd. II a. a. O. S. 23.
[5]) Bd. II a. a. O. S. 47 ff.
[6]) Bd. II a. a. O. S. 96.
[7]) Bd. II a. a. O. S. 211.
[8]) Bd. II a. a. O. S. 227.
[9]) Bd. II a. a. O. S. 251.
[10]) Bd. II a. a. O. S. 279.
[11]) Bd. II a. a. O. S. 294.
[12]) Bd. II a. a. O. S. 305.
[13]) Bd. III a. a. O. S. 1 ff.

1841[1]) aber die Vereinskontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtverein vom 19. Oktober 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841[2]) wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In den Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853[3]) und dessen Schlußprotokoll vom gleichen Datum[4]) wurden die früheren Verabredungen über die Vereinskontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Kontrole der Rübenzuckersteuer wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufrecht erhalten.

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai 1865[5]) (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaktion des Schlußprotokolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16)[6]) statt. Auch hiebei wurde durch die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 Art 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinskontrole über die Runkelrübensteuer[7]) weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den Zollvereinsbevollmächtigten durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Kommission im Jahre 1844 bezüglich des Abrechnungswesens des Zollvereines mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII zur Beilage XXXVI zum Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission vom 14. Februar 1834 von § 2 bis 6 niedergelegt sind.[8])

Hieran wurden auf der XV. General-Zollkonferenz einige Abänderungen dadurch gemacht, daß der § 2 und Abs. 1 des § 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII. zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5. bis 29. Oktober 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen,[9]) wo dieselbe Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollkonferenz setzte in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I, II lit. 4 und III besondere Bestimmungen hinzu, welche für die Thätigkeit der Vereinskontrolbeamten maßgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollkonferenz wurde nach § 41 Seite 116 des Hauptprotokolles derselben vom 18. Dezember 1854 ausdrücklich bestimmt, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure berechtigt sein sollen, den Aufnahmen der Lager von Meß- und laufenden Konten beizuwohnen.

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. 1. zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841[10]) über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in

---

[1]) Bd. III a. a. O. S. 11 ff.
[2]) Bd. III a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Bd. III a. a. O. S. 284 ff.
[4]) Bd. IV a. a. O. S. 14 u. 43.
[5]) Bd. V a. a. O. S. 62.
[6]) Bd. V a. a. O. S. 74.
[7]) Bd. V a. a. O. S. 68.
[8]) Bd. I a. a. O. S. 417 ff.; siehe auch den Abschnitt über das Abrechnungswesen der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[9]) Bd. II a. a. O. S. 120 ff.
[10]) Bd. III S. 152.

Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Kontrole der inneren Steuern in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationskontroleuren unter bestimmten Modifikationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. Okt. 1841[1]) zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinskontrole hierauf ausgedehnt, und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853[2]) und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864[3]) ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8. Febr. 1842 wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg[4]) an das Zollsystem Preußens und der anderen Staaten des Zollvereins ist es jedem der kontrahirenden Vereinsmitglieder freigestellt, Namens des Vereins zeitweise oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirektion in Luxemburg zu stationiren, um alle Befugnisse eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beschluß der V. General-Zollkonferenz vom Jahre 1842 (§ 55 des Hauptprotokolls der V. General-Zollkonferenz vom 26. Sept. S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns besetzt.

Außerdem wurde verabredet, daß wenn ein solcher Beamter von Seite Preußens abgeordnet würde, demselben auch zustehen solle, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback Kenntniß zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Sep-Art. Ziff. V zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. Dez. 1853[5]) über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, daß in dem Falle, wenn Preußen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirektion in Luxemburg aufstellen würde, diese Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen besonders dazu beauftragten Beamten besetzt werden könne, welcher der Großherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftstücke über die Volkszählung in Luxemburg vorzulegen sind. Der Zollvereinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oktober 1865,[6]) welcher auf weitere 12 Jahre, also bis Ende 1877 abgeschlossen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollkonferenz war der Beschluß gefaßt worden, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den direkten Staats- und Kommunalsteuern befreit sein sollen.[7])

Eine Uebersicht der Zollvereins-Kontrolbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet sich beim Hauptprotokoll der XIV. General-Zollkonferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20[8]) die Grundsätze in zwei wesentlichen Punkten, indem er allein dem Präsidium

---

[1]) Bd. III a. a. S. 272.
[2]) Bd. IV a. a. O. S. 64.
[3]) Bd. V a. a. O. S. 250.
[4]) Bd. III a. a. O. S. 375.
[5]) Bd. III a. a. O. S. 402.
[6]) Bd. V a. a. O. S. 417.
[7]) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) abgeändert worden.
[8]) Bd. V a. a. O. S. 100; Jahrb. von 1868 S. 28.

des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieser Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen einräumte und die Kosten für die Vereinskontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung solcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Kosten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages[1]) wurde von Seite des Präsidiums (Preußen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf besonderen Wunsch ausdrücklich zugestanden. Ferner wurden als Grundlage der Instruktion für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a. bis f. Grundsätze aufgestellt, welche mit Ausnahme der durch die veränderte Stellung dieser Beamten bedingten Abänderungen und einer unter lit. d. der Verabredung in Ziffer I. des Separat-Artikels zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Bestimmung, welche ausgelassen wurde, mit der ersten Verabredung vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch die Vereinskontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirektivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgiltig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Februar 1874 wurde der Titel „Zollvereinsbevollmächtigter“ in: „Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern“ umgeändert.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Dez. 1873[2]) hebt die Bestimmung auf, wonach die Reichsbevollmächtigten die vierteljährigen Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen haben und beschränkt dieses nur auf die jährlichen definitiven Einnahmeübersichten für Zölle und Verbrauchssteuern.

Neu ist, daß nach Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873[3]) bei Erlassen von Branntwein und Biersteuer aus Billigkeitsgründen der Reichsbevollmächtigte mit seinem Gutachten zu hören und dieses im Berichte zu erwähnen ist, ebenso, daß das jährlich von jeder Direktivbehörde an den Bundesrathsausschuß einzusendende Verzeichniß über diese Nachlässe vom Reichsbevollmächtigten zu bescheinigen ist.

Durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel und § 25 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs wurde die Reichskontrole auch auf diese beiden Gegenstände ausgedehnt.

Die Besoldungsverhältnisse der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure, die Reisekosten, Taggelder für Dienstreisen, Umzugskosten und Gnadenkompetenzen für deren Relikten wurde durch verschiedene Bundesrathsbeschlüsse geregelt, nämlich durch die Beschlüsse vom

[1]) Bd. V a. a. O. S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[2]) § 581 des Prot., s. a. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53.

[3]) § 618 des Prot. und Preuß. Zentralbl. 1874 S. 70, s. a. Abschnitt V Nr. 5 u. 6.

14. Mai 1868 (§ 111 des Prot.), vom 8. Mai 1869 (§ 40 des Prot.), vom 17. April 1870 (§ 30 des Prot.), vom 14. Mai 1870 (§ 73 des Prot.), vom 17. März 1871 (§ 80 des Prot.), vom 11. Mai 1871 (§ 221 des Prot.), vom 29. Sept. 1871 (§ 422 des Prot.), vom 27. Nov. 1872, vom 15. Juli 1873 (§ 508 des Prot.), vom 21. Dez. 1874 (§ 581 des Prot.), vom 13. Februar 1875 (§ 131 und 132 des Prot.), vom 6. März 1876 (§ 124 des Prot.).

Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 die Befreiung der Reichskontrolbeamten von den direkten Staats- und Kommunalsteuern ihres Wohnortes, wie sie bisher bestand, in Wegfall gekommen.

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich folgende zur Zeit giltige verfassungsmäßige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Kontrole der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs.

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern[1]) und der statistischen Gebühr innerhalb der Zollgrenze des Reichs, sowie bei den außerhalb der Zollgrenze des Reichs gelegenen, gemeinschaftlich errichteten Hauptzollämtern Hamburg und Bremen, außerdem bei dem Oldenburgischen Hauptzollamte Brake, bei dem Preußischen Hauptzollamte Geestemünde, dann bezüglich des Spielkartenstempels im ganzen Reichsgebiete läßt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste kommissarisch[2]) verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Reichsbevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirektionen, theils als Stationskontroleure an die Haupt-Zoll- und Steuerämter abordnet.[3])

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, außerhalb der Reichsgrenze liegenden aber zum deutschen Zollgebiete gehörigen Länder anderer Staaten (Luxemburg und Oesterreichische Gemeinde Jungholz an der Bayerisch-Vorarlbergischen Grenze) wird die Vereinskontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmäßig ausgeübt.[4])

---

[1]) Bundesrathsbeschluß v. 12. April 1872 § 150 des Prot., s. a. Laband's Finanzrecht des Reichs in Hirth's „Annalen" 1873 S. 474 u. 479 und dessen Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 258, 260, 321.

[2]) Die Beamtenstellen sind nicht etatsmäßig und erscheinen im Reichshaushalt unter Reichskommissariate für die Kontrole für Zölle und Steuern. S. Bericht des Bundesrathsausschusses v. 1. Mai 1868, Drucks. Nr. 59.

[3]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868/1871 unter Zollvereinsbeamte — Art. 36, 33 und 34 der Reichsverfassung Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlußprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III. Da in Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung nur von der Kontrole des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern die Rede ist, die Ueberwachung der Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels durch die Reichskontrole in § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 besonders ausgesprochen ist, dagegen aber darauf bezügliche Bestimmungen im Gesetze v. 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer und in den Gesetzen vom 1. Juli 1881 und v. 3. Juni 1885 betr. die Reichsstempelabgaben fehlen, so ist es mindestens zweifelhaft, wie weit sich bei letzteren die Reichskontrole zu erstrecken habe. Jedenfalls kann angenommen werden, daß eine Kenntnißnahme über die Erhebung und Verwaltung dieser Reichssteuern den Organen der Reichskontrole nicht verwehrt werden kann; ein Einspruchsrecht der Bevollmächtigten müßte wohl gesetzlich geregelt sein.

[4]) Siehe Verträge mit Luxemburg vom 8. Februar 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 vom 26./31. Dezember 1853, Art. 2 und Sep.-Art. hierzu v. 20./25. Okt. 1865; Vertrag

III. Für die Geschäftsführung dieser Beamten sind folgende Bestimmungen maßgebend, und zwar

A. Für die Reichsbevollmächtigten:

I. Die Verabredung in Ziff. 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867,[1]) die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion,[2]) welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das letztere nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen haben oder eine Verständigung mittels Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihilfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register &c. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

---

zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluß der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13.

[1]) Bd. V der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[2]) Diese Instruktion ist noch nicht erlassen.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

II. Gilt noch die Verabredung der III. Generalzollkonferenz, welche in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. September 1839 unter Ziffer I näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1. Die Thätigkeit der Reichsbevollmächtigten umfaßt alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a) die Ausführungen der Vereinbarungen über die Uebergangsabgaben,
b) die Zollbegünstigungen auf Vereins- und private Rechnung,
c) die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,
d) das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhilfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

2. Damit der Bevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniß und Verpflichtung:

a) den Sitzungen der Zolldirektionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;
b) den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Konzepte beizusetzen;
c) von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeiten des Bevollmächtigten berührenden Schlußfassungen der Zolldirektion, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniß zu nehmen.

3. Verfügungen der Zolldirektion an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen des Visas des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,
b) wenn sie Straferkenntnisse sind, welche die Zolldirektion (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten) in administrativ-richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei brevi manu abgehenden Dekreten, soweit sie bloße Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4. Der Kenntnißnahme des Bevollmächtigten können außer allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a) die Korrespondenz der Zolldirektion mit anderen Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationskontroleuren;
b) ausnahmsweise die Ministerialkorrespondenz und die Korrespondenz mit koordinirten und fremden Behörden, sofern diese Korrespondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5. Für wünschenswerth wird es erachtet, daß dann, wenn eine Korrespondenz der Zolldirektion mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnißnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (sekretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniß gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirektion zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefaßter Ministerialentschließung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Korrespondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muß, thunlichst vermieden werden.

6. Dem Bevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäftsjournale (Ein- und Auslaufjournale, Registranden) der auf seinen Wirkungskreis bezüglichen Akten, Bücher, Register und Rechnungen, wie jedem Direktionsmitgliede zu. Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Direktionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, daß hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7. Im Fall sich der Bevollmächtigte vom Orte der Direktion, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

III. Hat noch Geltung die Verordnung in § 2 bis 6 der Anlage XIII zur Beilage XXXVI des Hauptprotokolls der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834,[1]) wonach

a) Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von fünf Prozent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten bedürfen.[2]) Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I. oder eines Nebenamts I. in ein solches II. Klasse handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, daß Uebertragungen aus einer der sachlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Bevollmächtigten, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses

[1]) Bd. I der Verträge S. 418 ff.

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 (§ 463 des Prot.) ist bei nothwendigen Organisationsveränderungen, welche in der Grenzzollverwaltung Mehrausgaben veranlassen, jedesmal der Reichsbevollmächtigte zu hören und im Einvernehmen mit demselben zu handeln.

in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt.[1])

b) Ueberschreitungen der Etats-Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Bevollmächtigten.[2])

c) Dem bei der Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum (Zollverwaltungsetat) einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgibt, welches den, nach Ablauf des Jahres an das Zentralbureau, jetzt Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Registerabschlüssen beigefügt wird.[3])

d) Die Befugniß und Verpflichtung des Bevollmächtigten beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmäßigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äußern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti, jetzt Zollverwaltungs-Etats (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken.[4])

IV. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Okt. 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4,[5]) wonach die von den Zolldirektionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten **Einnahmeübersichten** der Zollgefälle von dem bei der Direktion beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[6]) ist diese Prüfung und Bestätigung vom Bevollmächtigten nur noch für die **definitiven** Einnahmeübersichten der Zölle und Steuern abzugeben.

V. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des **Pauschsummenetats** (Zollverwaltungsetats) sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. Generalzollkonferenz[7]) maßgebend:

---

[1]) a. a. O. § 2 Bd. I.

[2]) a. a. O. § 3.

[3]) a. a. O. § 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, daß die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Bevollmächtigten zu gewähren (siehe auch Abschnitt IX).

[4]) a. a. O. § 5.

[5]) Bd. II der Verträge S. 120 ff.

[6]) § 581 des Prot. Preuß. Zentralbl. 1874 S. 53 und Abschnitt IX.

[7]) Hauptprot. vom 17. August 1846 § 28 Nr. 1—4. S. auch Abschnitt IX.

a) Wenn es sich in einem Bundesstaate um Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) handelt, wird dem Bevollmächtigten jederzeit Gelegenheit gegeben, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äußern.

b) Zu dem Ende werden die Direktivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Bevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe rc. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf dem der General-Zollkonferenz [1]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etat (Zollverwaltungsetat) beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats), sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

VI. Die Erlasse von Bier- und Branntweinsteuer aus Billigkeitsgründen hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigten.[2])

VII. Dienstlich sind die Bevollmächtigten dem Reichskanzler beziehungsweise dem Reichsschatzamte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben.[3])

B. Bezüglich der Stationskontroleure bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt:

1. Nach § 26 Ziff. 1 des Protokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5./29. Oktober 1835 der Grundsatz, daß dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumaßen.

2. Ist ihnen nach § 9 Ziffer III des Hauptprotokolls der III. General-Zollkonferenz vom 16. Sept. 1839 eingeräumt:[4])

a) die Einsicht der Korrespondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluß der besonderen über das Prozeßwesen, sowie aller die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Akten, Bücher und Register, endlich auch der Prozeßakten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke dieser Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslokale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Prozeßgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

---

[1]) Jetzt dem Bundesrathe.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 21. Dez. 1873 § 681 Abschnitt V Nr. 5 u. 6.

[3]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. Dez. 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen" 1870 S. 139).

[4]) Jahrb. 1869 S. 563.

b) steht ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Kontroleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß die Absicht nicht dahin gehe, den Stationskontroleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, daß man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniß von der Geschäftsführung zu nehmen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben.[1]) Dieselben können ihnen auch einen 14-tägigen Urlaub ertheilen.[2])

IV. Bezüglich der Besoldungsverhältnisse, der Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Bureaukosten dieser Beamten, sowie bezüglich der Gnadenkompetenzen ꝛc. für die Angehörigen der im Reichsdienste verstorbenen Kontrolbeamten gilt zur Zeit Folgendes:

A. Die Reichsbevollmächtigten beziehen ohne Unterschied 6000 ℳ Gehalt und 2400 ℳ Stations-Zulage, aus welcher die Amtsunkosten zu bestreiten sind.[3]) Außerdem bezieht jeder Bevollmächtigte seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß.[4]) Für Schreibhilfe und Kalkulaturarbeiten, für Drucksachen und die hiefür verauslagten Buchbinderlöhne werden die baaren Auslagen vierteljährlich auf Grund vorgelegter Liquidation vergütet.[5])

Für Dienstreisen[6]) erhalten diese Beamten ein Tagegeld von 12 ℳ, dann 3 ℳ für jeden Ab- und Zugang von und zur Eisenbahnstation und Dampfschiff, ferner für jeden Kilometer, den sie auf der Eisenbahn oder Dampfschiffen zurücklegen, 13 ₰, und für Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 60 ₰ für den Kilometer.[7])

Bei Umzügen werden die Reichsbevollmächtigten als Beamte der Nr. IV in § 1 und der Nr. III in § 10 des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1875 behandelt.[8])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 5. Juli 1873[9]) soll bei Vergütung der Umzugskosten der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz bleiben.

B. Die Stationskontroleure beziehen ohne Ausnahme einen jährlichen Gehalt von 2700 ℳ und eine Stationszulage von 900 ℳ, woraus sie die Amtsunkosten zu bestreiten haben.[10])

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 § 31 und Entschließung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. Dez. 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirth's „Annalen“ 1870 S. 139.

[2]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.

[3]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1872 § 484.

[4]) Bundesrathsbeschluß v. 5. Juni 1873 § 508 des Prot. Nach der III. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873. Reichsgesetzbl. 1873 S. 166 ff.

[5]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 132.

[6]) Reichsgesetz v. 21. Juni 1875; Reichsgesetzbl. 1875 S. 249 ff. und Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[7]) Für die Reichsbevollmächtigten in Altona und Hannover sind die Diäten für Reisen nach Hamburg, Lübeck und Travemünde auf 13 ℳ 50 ₰ erhöht nach Bundesrathsbeschluß v. 14. April 1870 § 30.

[8]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[9]) § 508 des Prot.

[10]) Bundesrathsbeschluß v. 11. Mai 1871 § 211.

Außerdem erhalten dieselben seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873 auf Grund des Bundesrathsbeschlusses v. 5. Juli 1873.[1])

Verauslagte Buchbinderlöhne werden ihnen vierteljährig auf Grund ihrer Liquidationen vergütet.

Für Dienstreisen erhalten dieselben an Tagegelder 9 *M.* bei Uebernachtung und 4 *M.* bei Reisen, ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts mindestens 6 Stunden beträgt.

Die Reisekosten werden ihnen nach dem wirklichen Aufwande ersetzt.[2])

Die Umzugskosten werden den Stationskontroleuren nach dem Gesetze v. 21. Juni 1875 vergütet und sind dieselben bezüglich der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes v. 21. Juni 1875 der V. und bezüglich derjenigen in § 10 gleichfalls der V. Beamtenkategorie zugewiesen.[3])

C. Bezüglich der im Vereinsdienste verstorbenen Bevollmächtigten und Staatskontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wittwe und eheliche Deszendenz eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als Gnadenkompetenz.

b) Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Deszendenz verstirbt, nach Lage des Falles diese Gnadenkompetenz zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c) In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch Umzugskosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.[4])

V. Die nachstehende Uebersicht der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und den Behörden, denen sie beigegeben sind, gibt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiete des Deutschen Reiches. Es geht daraus hervor, daß 13 Bevollmächtigte bei 24 Direktivbehörden beglaubigt und 42 Stationskontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichskontrole bei 235 Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 4 Preußische, 3 Bayerische, 2 Sächsische, 1 Württembergischer, 1 Badischer, 1 Hessischer und 1 Elsaß-Lothringischer Beamter, unter den Stationskontroleuren aber 19 Preußische, 8 Bayerische, 4 Sächsische, 3 Württembergische, 3 Badische, 2 Hessische, 1 Mecklenburgischer, 2 Elsaß-Lothringische Beamte.

---

[1]) § 508 des Prot.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 131 und 6. März 1876 § 124 des Prot. Die Stationskontroleure zu Hamburg und Berlin erhalten eine jährliche Entschädigung von 300 *M.* für dienstliche Fahrten im Stadtbezirke. Bundesrathsbeschluß v. 14. Mai 1870 § 73.

[3]) a. a. O. § 124 des Prot.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 40.

Uebersicht

der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken.

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
1.	Königsberg	Provinzialsteuerdirektion zu Königsberg und Danzig.	1.	Tilsit	Memel, Tilsit, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Friedland,
			2.	Königsberg	Königsberg, Pillau, Prostken, Johannisburg, Neidenburg, Osterode, Braunsberg.
			3.	Danzig	Danzig, Elbing, Marienwerder, Pr. Stargardt, Thorn, Deutsch-Krone.
2.	Stettin	Provinzialsteuerdirektion Stettin u. Grßh. Mecklenburgische Zoll- u. Steuerdirektion	4.	Stettin	Stettin, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwalde, Stolpmünde, Schivelbein, Stargard.
			5.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg, Stralsund, Wolgast.
3.	Berlin	Provinzialsteuerdirektion z. Berlin und Posen.	6.	Berlin	Berlin, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Eberswalde Prenzlau.
			7.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Kottbus, Krossen, Lüben, Landsberg a. W., Meseritz.
			8.	Posen	Posen, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo, Bromberg, Lissa.
4.	Breslau	Provinzialsteuerdirektion zu Breslau.	9.	Breslau	Breslau, Neustadt, Ratibor, Myslowitz, Oppeln, Landsberg, Oels.
			10.	Schweidnitz	Schweidnitz, Mittelwalde, Görlitz, Liebau, Liegnitz, Glogau.
5.	Magdeburg	Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins z. Erfurt.	11.	Magdeburg	Magdeburg, Burg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt, Dessau.
			12.	Halle	Halle, Wittenberg, Mühlberg, Nordhausen, Langensalza und Steuerbezirke Sondershausen, Frankenhausen, Allstedt, Oltisleben und Volkensrode.
			13.	Erfurt	Erfurt, Naumburg, Altenburg, Gera, Gotha und die Steuerbezirke des Thüringischen Vereins.
6.	Altona	Provinzialsteuerdirektion zu Altona.	14.	Hamburg	Hamburg, Ottensen, Wandsbeck, Altona.[1]
			15.	Lübeck	Lübeck, Lauenburg, Neustadt, Kiel, Heide, Itzehoe.
			16.	Flensburg	Flensburg, Hadersleben, Tondern, Tönning, Schleswig.
7.	Hannover	Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Zolldirektionen zu Oldenburg und Braunschweig.	17.	Hannover	Braunschweig, Hildesheim, Celle, Münden.
			18.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg, Hitzacker.
			19.	Bremen	Bremen, Geestemünde, Sebaldsbrück, Osnabrück.
			20.	Oldenburg	Oldenburg, Brake, Varel, Emden, Leer, Nordhorn.

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 171.

I. Reichsbevollmächtigte.			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
8.	Cöln	Provinzialsteuerdirektion zu Cöln u. Münster, Zolldirektion zu Luxemburg.	21.	Münster	Münster, Rheine, Vreden, Minden, Lemgo, Lippstadt, Dortmund, Arnsberg.
			22.	Emmerich	Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld, Neuß.
			23.	Aachen	Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld.
			24.	Saarbrücken	Saarbrücken, Trier, Kreuznach, Coblenz, Neuwied, Luxemburg.
9.	Darmstadt	Provinzialsteuerdirektion zu Cassel u. Abth. f. Steuern i. Großh. Finanz-Ministerium zu Darmstadt.[1]	25.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel, Marburg, Oberlahnstein, Bieberich, Hanau.
			26.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms, Bingen.
10.	München	General-Direktion der Zölle u. indirekten Steuern in München.	27.	Hof	Hof, Bayreuth, Bamberg, Waldsassen, Kgl. Sächsisches Uebergangsamt zu Hof und Herzogl. Sachsen-Coburg. Amt Königsberg.
			28.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Schweinfurt.
			29.	Regensburg.	Regensburg, Waldmünchen, Furth a. W., Passau, Simbach.
			30.	Lindau	Lindau, Pfronten, Memmingen, Augsburg.
			31.	München	München, Rosenheim, Freilassing.
11.	Dresden	Kgl. Sächs. Zoll- und Steuerdirektion in Dresden.	32.	Leipzig	Leipzig, Grimma, Glauchau, Zwickau, Plauen.
			33.	Dresden	Dresden, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Eibenstock.
			34.	Zittau	Zittau, Loebau, Bautzen, Pirna, Schandau.
12.	Carlsruhe	Großh. Badische Zolldirektion zu Carlsruhe. Kgl. Würtbg. Steuerkollegium z. Stuttgart, Kgl. Preuß. Regierung zu Sigmaringen.	35.	Mannheim	Mannheim, Ludwigshafen, Kaiserslautern.
			36.	Carlsruhe	Carlsruhe, Heidelberg, Baden und Lahr.[2]
			37.	Stuttgart	Stuttgart, Heilbronn, Hall, Ludwigsburg, Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Ulm, Sulz, Rottweil, Spaichingen, Waldsee, Salzsteueramt Stetten.
			38.	Constanz	Constanz, Friedrichshafen, Randegg,
			39.	Basel	Saeckingen, Lörrach, Freiburg, Stühlingen.
13.	Straßburg	Gen.-Direkt. für Zölle u. indirekte Steuern in Straßburg.	40.	Metz	Metz, Diedenhofen, Saargemünd, Saarburg.
			41.	Straßburg	Straßburg, Colmar, Schirmeck, Hagenau.
			42.	Mülhausen	Mülhausen, Altkirch, Münster.

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1880 S. 33.
[2]) S. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 390.

XII. Abschnitt.

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Bei dem großen Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, ist es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen und zwar zuerst im Allgemeinen über den Abschluß derselben nach den Grundsätzen des Reichs-Staatsrechts, dann über den Zweck und Inhalt derselben im Allgemeinen und endlich über die einzelnen Verträge zu sprechen.

Bereits in den ersten Zollvereinigungs-Verträgen vom Jahre 1834 (Art. 38 und 39)[1]) ist die Bestimmung enthalten, daß sich die vertragschließenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separatartikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833[2]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, daß den kontrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Deßhalb übernahmen für den Fall, daß von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.[3])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in § 6 des Art. 8[4]) bestimmt wurde, daß Preußen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 12, 112 und 190.

[2]) Bd. I der Verträge S. 21, 138 und 198.

[3]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland wurde der Preuß. Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Kongreß-Akte völlig freie Hand gelassen und ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig wahrzunehmen. (Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags v. 22. März 1833, Bd. I a. a. O. S. 21.)

[4]) Bd. V der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16

Handels- und Schifffahrtsverträge einzugehen. Uebrigens soll zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise verletzt werden dürfen, die Zustimmung des Bundesraths[1]) und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[2]) ist weiter verabredet, daß Preußen, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in § 6 des Art 8 verbleiben.

Der Art. 11 der Reichsverfassung räumt nun aber dem Kaiser ausschließlich das Recht ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten einzugehen, macht jedoch den Abschluß der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge[3]) von der Zustimmung des Bundesraths und die Giltigkeit derselben von der Genehmigung des Reichstages abhängig. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im Wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesrathes des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

Somit kann auch angenommen werden, daß nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziff. 8 des Schlußprot. von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.[4])

Anders ist es freilich mit den Verabredungen aus dem Jahre 1833.

Wenn auch angenommen werden muß,[5]) daß den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung keineswegs unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge Namens des eigenen Staates unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Maßgaben mit einem Bundesstaate[6]) oder fremden Staaten[7]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen in's Spiel kommen, resp. die in Artikel 4 der Reichsverfassung bezeichneten Materien Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reiches überhaupt widerstreiten.[8])

---

[1]) Siehe auch Art. 8 § 12 Ziff. 1.

[2]) Bd. V der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35.

[3]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

[4]) Derselben Ansicht ist auch Delbrück in seiner Schrift über Art. 40 der Reichsverfassung S. 50. S. a. Pröbst, der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Reich und die Einzelstaaten in Hirth's „Annalen" 1882 S. 245 ff.

[5]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1871 S. 92.

[6]) Z. B. Bayern mit Baden oder Wüttemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer.

[7]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag vom 3. Mai 1868).

[8]) Siehe Laband's Finanzrecht des Deutschen Reichs in Hirth's „Annalen" 1873 S. 450 und Pröbst a. a. O.

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, daß für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrtsverträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen maßgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrages sichern wird[1]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz,[2]) im Reichsgesetzblatt mit dem Bemerken publizirt, daß die Ratifikations-Urkunden an einem gewissen Tage ausgewechselt worden seien.[3]) Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fließen.

Was den Zweck der Handelsverträge betrifft, so ist derselbe offenbar kein anderer, als für den gegenseitigen Handel, Verkehr, Schifffahrts- und Gewerbebetrieb der Angehörigen der vertragschließenden Staaten bestimmte Vorschriften zu vereinbaren.

Durch die Handelsverträge geben die Staaten autonome Rechte auf und übernehmen Verpflichtungen, welche durch die selbständige Gesetzgebung nicht bedingt sind. Einzelne in solchen Verträgen ständig vorkommende Verabredungen erhalten die Natur internationaler Regeln Die Handels- und Zollverträge bekommen jedoch durch die Bestimmungen über die Höhe gewisser Zölle keineswegs die Natur von finanziellen Verträgen.

Die Bestimmungen der einzelnen Handelsverträge sind je nach den speziellen Beziehungen und Verhältnissen der vertragschließenden Staaten verschiedenartig; doch sind nachstehende Verabredungen fast gleichmäßig in allen enthalten, und zwar:

Ueber die Befugnisse der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in dem Gebiete der anderen in Bezug auf vorübergehenden Aufenthalt, dauernde Niederlassung, Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, Betrieb von Handel und Gewerben, Abgabenbelastung, Verfolgung und Vertheidigung der Rechte und Interessen vor Behörden und Gerichten.

Ferner über die Voraussetzungen für den Erlaß von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten und die Erhebung von Aus- und Durchfuhrzöllen.

Sodann über die Beschränkung des bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse stattfindenden Ausfuhrvergütungen, auf den Ersatz von Zöllen und inneren Steuern, welche von diesen Erzeugnissen oder deren Rohstoffe erhoben werden.

Ueber die Beschränkung der inneren Abgaben für die Erzeugnisse des Vertragsstaates auf den Betrag, welche dieselben Erzeugnisse des eigenen Landes zu entrichten haben.

---

[1]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen.

[2]) Rönne a. a. O. hält es für einen Mangel, daß der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird. Siehe auch Laband's Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 159.

[3]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 254 ff.).

Dann über die Regelung der Verhältnisse bezüglich der Erfindungspatente, der Fabrik- oder Handwerks-Marken, der gewerblichen Muster oder Modelle.

Endlich über die Ordnung der auf die Schifffahrt, besonders aber der Küstenschifffahrt bezüglichen Verhältnisse.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem die Vereinbarungen in Bezug auf die Zölle, welche bei der Einfuhr von Waaren des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen Theiles erhoben werden können.

Außerdem aber besteht seit neuerer Zeit unter den europäischen Staaten die Praxis, sich vertragsmäßig das Recht auf Meistbegünstigung in Bezug auf die Zölle (hauptsächlich Eingangszölle) einzuräumen.

Durch die Einräumung dieses fast immer gegenseitigen Rechtes entsteht für den zusichernden Theil die Verpflichtung, den andern Theil für die im Vertrage genannten und sonstigen Gegenstände unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Ermäßigung der Zölle Theil nehmen zu lassen, welche einem dritten Staate eingeräumt oder autonom eingeführt wurden.

Für die Entwickelung dieser europäischen und deutschen Handelspolitik des letzten Jahrzehntes war es von Wichtigkeit, daß in dem Friedensvertrage des Deutschen Reiches mit Frankreich vom 10. Mai 1871 beide Staaten sich ohne Beschränkung auf die Zeitdauer verpflichteten, den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihre Handelsbeziehungen zu Grunde zu legen. Hiedurch wurde einerseits veranlaßt, daß diese Klausel in die Handelsverträge der europäischen Staaten fast immer Aufnahme fand und andererseits, daß im Wesentlichen auch auf autonomem Wege vielfach eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Länder stattfand.

Von den zahlreichen zur Zeit bestehenden Handels- und Zollverträgen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten enthalten nur diejenigen der Schweiz vom 23. Mai 1881, mit Italien vom 4. Mai 1883 und mit Spanien vom 12. Juli 1883 gegenseitige Tarifvereinbarungen, während in einigen anderen, z. B. in dem mit Rumänien vom 14. November 1877, mit Serbien vom 6. Januar 1883 und Griechenland vom 9. Juli 1884 einseitige Tarifverpflichtungen dieser Länder vorkommen. Außerdem ist in den meisten deutschen Handels- und Zollverträgen bezüglich der Zölle die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart.[1])

In den Handelsverträgen mit der Schweiz und Italien sind einige Zollermäßigungen zugestanden und außerdem war im Handelsvertrage mit Spanien der deutsche Roggenzoll auf 1 *M.* für 100 Kilogramm gebunden worden, was jedoch durch einen zweiten Vertrag vom 10. Mai 1885[2]) gegen einige Konzessionen an Spanien wieder aufgehoben wurde.

Als meistbegünstigt in Bezug auf die Zölle gelten zur Zeit in Deutschland folgende Staaten: die Argentinische Konföderation (Vertrag vom 19. September 1857), Belgien (Vertrag vom 30. Mai 1881), Chile (Vertrag vom 1. Februar 1862), Costarica (Vertrag vom 18. Mai 1875), Frankreich (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871), Griechenland (Vertrag vom 9. Juli 1884), Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865), Havaische Inseln (Vertrag vom 25. März 1879), Italien (Vertrag

---

[1]) S. a. hierüber das werthvolle Schriftchen von M. Schraut, das System der Handelsverträge und die Meistbegünstigung. Berlin 1883.

[2]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 247.

vom 4. Mai 1883), Korea (Vertrag vom 26. November 1883), Liberia (Vertrag vom 31. Oktober 1867), Mexiko (Vertrag vom 13. Juli 1881), Niederlande (Vertrag vom 31. Dezember 1851), Oesterreich-Ungarn (Vertrag vom 23. Mai 1881), Persien (Vertrag vom 11. Juni 1873), Portugal (Vertrag vom 2. März 1872), Rumänien (Vertrag vom 14. Nov. 1877), Schweiz (Vertrag vom 23. Mai 1881), Serbien (Vertrag vom 6. Januar 1883), Spanien (Vertrag vom 12. Juli 1883), Türkei nebst Bulgarien, Ostrumelien und Egypten als türkische Provinzen (Vertrag vom 30. März 1862) und Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei; Vereinigte Staaten von Nordamerika (Vertrag zwischen Preußen und diesen Staaten und Nordamerika vom 1. Mai 1828), abgedruckt in Beutner, Handels- und Schifffahrtsverträge der deutschen Staaten von 1881 S. 385,[1]) Schweden und Norwegen (Verträge mit Hamburg und Bremen vom 1. Mai 1841, mit Oldenburg vom 1. April 1843, mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1846, mit Lübeck vom 14. September 1852)[2]) und Dänemark (Vertrag mit Preußen vom 26. Mai 1846 und Wiener Friedensvertrag von 1864).[3])

Nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind bis jetzt folgende Verträge abgeschlossen worden:[4])

1. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.[5])

Nach Kündigung des älteren Vertrages vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841[6]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne daß die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlaß gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im Jahre 1850 dem Preußischen Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der kommerziellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Januar 1851 ins Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrags vom 31. Dezember 1851 zu Haag.[7])

---

[1]) S. a. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[2]) S. a. Zentralbl. des Reichs 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[3]) S. a. a. O. 1885 S. 190. Bundesrathsbeschluß v. 30. April 1885.

[4]) Die Zollanschluß-Verträge mit Luxemburg und Oesterreich wegen der Gemeinde Jungholz gehören nicht hieher und sind bereits in Abschnitt III und außerdem je nach Bedürfniß erörtert.

[5]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1852 Bd. I S. 239; Zentralblatt 1852 S. 121.

[6]) Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung.

[7]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oktober 1854 bei.

In dem sehr umfangreichen[1]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmäßig festgestellt. Sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleußengelder auf 50 Prozent festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Wogegen der Zollverein theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen den Niederlanden zugestand. Außerdem gestand man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 giltige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft[2]) und gilt noch jetzt.

2. Der nächste Vertrag ist der am 23 Juni 1856[3]) zwischen den Zollvereinsstaaten nebst Luxemburg und der Republik Uruguay abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[4]) Derselbe ist nach erfolgter Kündigung von Seite Uruguay's am 15. Oktober 1874 außer Kraft getreten.

3. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und Persien andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag.[5])

Dieser Vertrag wurde am 11. Juni 1873 durch einen in Petersburg abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag ersetzt.[6])

4. Der nächste Vertrag ist der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[7]) Derselbe ist dem Vertrage mit Uruguay[8]) fast wörtlich nachgebildet und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, auch bezüglich der Zeitdauer und Kündigungsfrist.

---

[1]) Er enthält 36 Artikel und ein Separatprotokoll in 17 Paragraphen und ist nur in französischer Sprache abgeschlossen.

[2]) S. a. Weber a. a. O. S. 270 ff.

[3]) Jahrb. 1857 S. 686.

[4]) Sammlung ꝛc. S. 650 ff., Preuß. Handelsarchiv 1856 Bd. II S. 286. Derselbe enthält 15 Paragraphen und ein Schlußprotokoll. Die Ratifikationen wurden am 3. April 1857 in Montevideo ausgewechselt. Er enthält einen deutschen und einen spanischen Text.

[5]) Jahrb. 1858 S. 340, 603 ff.; Zentralbl. 1858 S. 158; Preuß. Handelsarchiv 1862 Bd. I S. 257; Sammlung ꝛc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

[6]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 351. Derselbe ist in französischer Sprache mit deutscher Uebersetzung abgefaßt und enthält 21 Artikel. Nach einer Zusatzakte v. 6. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873 S. 363) verpflichteten sich die Vertragschließenden, den Vertrag zehn Jahre lang nicht zu kündigen.

[7]) Zentralbl. 1859 S. 176; Preuß. Handelsarchiv 1858 Bd. I S. 113; Sammlung ꝛc. S. 1 ff. Derselbe ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt und enthält 15 Artikel. Die Ratifikationen wurden am 3. Juni 1859 in Paraná ausgewechselt.

[8]) Siehe oben Nr. 2.

5. Hierauf folgte der am 2. September 1861 mit China abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1]) Es ist dies der umfangreichste, eigenthümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln.[2]) Ferner sind 15 Städte und Häfen China's bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. A. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern China's auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Kontrolen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen Kriegsschiffe und Art. 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hilfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Art. 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiktion und Rechte und Verpflichtungen der Konsuln und chinesischen Behörden. Art. 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratifikation, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

Am 31. März 1880 wurde zu diesem Vertrage eine Zusatz-Konvention abgeschlossen, welchem Spezialbestimmungen zur größeren Deutlichkeit und Vollständigkeit beigegeben sind.[3]) Derselbe zerfällt in 10 Artikel und bestätigt in Art. 9 alle Bestimmungen des Vertrages vom 2. September 1861, soweit in der Zusatzkonvention nicht Aenderungen enthalten sind. Die Ratifikations-Urkunde wurde am 16. September 1881 ausgetauscht und trat die Konvention nach Art. 10 an diesem Tage in Kraft.

6. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Chili abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.[4])

---

[1]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 528; Sammlung rc. S. 37 ff. Derselbe ist in chinesischer, deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 42 Artikel, 2 Sep.-Art., 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr China's, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Deklaration. Die Ratifikationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht.

[2]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preußen ernennen, Konsuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschlands.

[3]) Siehe Reichsgesetzbl. 1881 S. 261.

[4]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. II S. 505; Sammlung rc. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln vom

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schließung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dezember 1865 festgesetzt und außerdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

7. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Siam abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1])

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr spezielle Bestimmungen wegen der Konsulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht, nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufgeführten Zölle für Siam ist verabredet, daß dieselben nicht erhöht werden dürfen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

8. Weitere Erwähnung verdient der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der Ottomanischen Pforte abgeschlossene Handelsvertrag.[2])

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22. März 1761, vom 31. Jan. 1790 zwischen Preußen und der Pforte und vom 22. Oktober 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen.[3])

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862[4]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Außerdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumänien und der in Afrika gelegenen türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird

---

14. Juli 1869 und ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santjago ausgetauscht worden.

[1]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. I S. 1; Sammlung ꝛc. S. 607. Derselbe ist in deutscher und siamesischer Sprache abgefaßt und demselben eine authentische englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratifikationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

[2]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 284; Sammlung ꝛc. S. 511 ff. Derselbe ist nur in französischer Sprache abgefaßt und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den türkischen Handel als Beilage. Die Ratifikationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Konstantinopel ausgetauscht.

[3]) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff.

[4]) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff.

einer besonderen Kontrole unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel, in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Konsuln, gleichmäßige Behandlung der Unterthanen der kontrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden, dann Freiheit von der Sklaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

9. Als nächster Vertrag ist der am 22. Mai 1865 zwischen dem Zollvereine und Belgien abgeschlossene Handelsvertrag zu erwähnen,[1]) nebst einer Uebereinkunft vom 2. Januar 1855[2]) über die gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden, dann eine gleiche über die Behandlung der von denselben mitgeführten Muster vom 10. September 1868.[3])

Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon ein Handelsvertrag vom 1. September 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach erfolgter Kündigung, außer Kraft getreten war, so daß seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden.[4]) Der zur Zeit giltige Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Kontrahenten sollen gleichmäßiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Kontrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. August 1862[5]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Außerdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt und von da eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Im Jahre 1878 wurde seitens des Reiches dieser Vertrag gekündigt und sollte am 1. Januar 1879 außer Wirkung treten. Durch eine zwischen der deutschen und belgischen Regierung getroffene Vereinbarung wurde aber der Vertrag bis zum 30 Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß die Artikel 7 und 8 des Vertrages von 1865, welche sich auf gewisse Zollsätze für die Waareneinfuhr aus Deutschland nach Belgien und aus Belgien nach Deutschland beziehen, mit 1. Januar 1880, als dem Zeitpunkte der Giltigkeit des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, außer Kraft gesetzt werden sollten.[6])

---

[1]) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. II S. 26; Sammlung 2c. S. 14 ff. Derselbe ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 9 Artikel. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden.

[2]) Sammlung 2c. S. 11 ff.

[3]) Sammlung 2c. S. 20 ff.

[4]) S. a. Weber a. a. O. S. 267 ff.

[5]) Sammlung der Verträge S. 222 ff.

[6]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 20.

Nach einer weiteren Uebereinkunft vom 22. April 1880 soll der Vertrag von 1865 unter fernerer Außerkraftsetzung der Art. 7 u. 8 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit belassen werden.[1])

Am 30. Mai 1881 wurde eine weitere Uebereinkunft mit Belgien abgeschlossen,[2]) wonach der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865, welcher bis 30. Juni durch die Uebereinkunft vom 22. April 1880 in Kraft erhalten wurde, bis zum Ablaufe eines Jahres in Geltung bleibt von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Artikel 7 und 8 des alten Vertrages bleiben außer Kraft.

10. Der dem Alter nach nächste Vertrag ist der Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865[3]) nebst einer Deklaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869[4]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Januar 1869.[5])

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 außer Kraft trat, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bezüglich des Handels mit Großbritannien bestand.[6])

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Kontrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schließlich ist verabredet, daß alle diese Bestimmungen auch auf die Kolonieen und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und gilt bis 30 Juni 1877. Zugleich ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Der Art. 6 des Vertrages von 1865 wurde durch eine Deklaration vom 14. April 1875 auf das ganze Reichsgebiet Deutschlands ausgedehnt, nachdem er vorher nur für das Zollgebiet gegolten hatte.[7])

11. Weitere Verträge wurden von dem Zollvereine mit dem Königreiche Italien abgeschlossen und zwar ein Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865[8]) und ein Schifffahrts-Vertrag vom 14. Oktober 1867.[9])

---

[1]) A. a. O. 1880 S. 148.

[2]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 172.

[3]) Jahrbücher 1865 S. 307 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 289; Sammlung 2c. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt.

[4]) Sammlung 2c. S. 259.

[5]) Sammlung 2c. S. 258.

[6]) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

[7]) Derselbe betrifft den gegenseitigen Schutz für die Etiquettirung, Verpackung der Waaren, der Muster oder Handelszeichen. S. Reichsgesetzbl. von 1875 S. 199.

[8]) Jahrbuch 1866 S. 256 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 317; Sammlung 2c. S. 284. Derselbe enthält 8 Artikel und ist nur in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. März 1866 in Berlin ausgewechselt.

[9]) Bundesgesetzblatt 1867 S. 317; Jahrb. 1868 S. 496; Sammlung 2c. S. 287. Derselbe enthält 14 Artikel und ist nur französisch abgefaßt. Die übrigen Zollvereinsstaaten sind demselben nachträglich beigetreten. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 24. Oktober 1867 in Florenz.

Der Handelsvertrag ist demjenigen mit Großbritannien vollständig nachgebildet und hatte Giltigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist war eine zwölfmonatliche. Dieselbe wird nach dem Ablauf des Giltigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der Schifffahrtsvertrag stellte vor Allem die Schiffe der beiden Kontrahenten bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Hafen- ꝛc. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wurde die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wurde gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Konsuln wurde als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches waren nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Außerdem hatte man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speziell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hat dieselbe Dauer wie der ersterwähnte Handelsvertrag.

Der Konsularvertrag stellte sehr genau und ausführlich die Rechte der Konsuln fest.[1])

Kurz vor Ablauf des Jahres 1877 hatte die italienische Regierung den Antrag bei der Deutschen Regierung gestellt, den Handelsvertrag vom 31. Dez. 1865 und die Schifffahrts-Konvention vom 14. Okt. 1867, welche auf den 1. Juli 1876 gekündigt, aber unterdessen schon bis 30. April 1877 und dann bis Ende 1877 verlängert worden waren, bis 1. April 1878 in Wirksamkeit zu lassen. Nachdem hiezu die Genehmigung der Regierungen erfolgt war, wurde auf Antrag der italienischen Regierung bis Ende des Jahres 1878 die Verlängerung vereinbart. Auch dieser Termin wurde durch eine Verlängerung bis 31. Dezember 1879 verschoben und nach der letzten Verständigung blieben beide Verträge bis Ende Dezember 1880 in Kraft.[2]) Durch besondere Abkommen mit Italien wurde die Giltigkeit der alten Verträge ferner bis 1. Juli 1881,[3]) dann bis 31. Dezember 1881[4]) und endlich bis 31. Mai 1882[5]) ausgedehnt.

Am 4. Mai 1883 wurde ein neuer Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit trat und bis 1. Februar 1892 Geltung haben soll. Jeder Theil behielt sich jedoch nach Art. 14 vor, denselben sechs Monate vor dem 1. Februar 1888 zu kündigen[6])

---

[1]) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate vom 8. Mai 1868 (Sammlung ꝛc. S. 308) ist nach der Annexion dieses Staates durch Italien wohl ohne Werth und Bedeutung.

[2]) S. Bundesrathsprot. v. 1876 § 183, v. 1877 § 229 und 1878 §§ 29 und 205, v. 1879 §§ 624 und 642.

[3]) Zentralbl. des Reiches 1881 S. 1.

[4]) A. a. O. 1881 S. 251.

[5]) A. a. O. 1881 S. 474.

[6]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 109. Er ist deutsch und italienisch abgefaßt und zerfällt in 15 Artikel. Es sind abweichend von dem früheren Vertrage begünstigte Zollsätze für gewisse Waaren bei der Einfuhr in Deutschland und Italien beigefügt und enthält Artikel 7 die sogenannte Meistbegünstigungsklausel für die im Zolltarif begünstigten Gegenstände.

Da man mit Spanien wegen eines Handelsvertrages unterhandelte, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1883 die spanischen Einfuhren von der Begün-

12. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Norddeutschen Bundes mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867[1]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Konsulate zu errichten, sowie das Zugeständniß der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf 12 Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

13. Von besonderer Bedeutung ist der am 9. März 1868 mit Oesterreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag[2]) nebst drei Anlagen, einem Schlußprotokoll und zwei Formularen.

Diesem Vertrage sind zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des letzteren reproduzirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den den Tarif betreffenden Abreden, außerdem sind aber die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respektirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollkartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, daß eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der Bericht des Ausschusses des Bundesrathes zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen.[3])

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und sollte bis 31. Dezember 1877 in Geltung bleiben. Außerdem war eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt worden.

Im Oktober 1876 hatte die k. k. österr.-ungar. Regierung diesen Handels- und Zollvertrag mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe Ende 1877 sein Ende erreichen sollte. Zugleich war die Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages erklärt worden. Es wurden hierauf im April 1877 durch beiderseitige Kommissarien zu Wien Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten,[4]) weßhalb der Vertrag von 1868 bis Ende Juni 1878 und nachdem auch wiederholte Verhandlungen kein Ziel erreichten, bis Ende 1878 verlängert wurde. Erst am 16. Dezember 1878 kam ein neuer Handelsvertrag,[5]) aber kein Zollvertrag zu Stande, der zwar im Wesentlichen mit dem früheren Vertrage übereinstimmte, jedoch mehrere Abweichungen von größerer Tragweite enthielt, wozu insbesondere der Mangel eines vereinbarten Zolltarifes gehörte.

---

stigung des italienischen Handelsvertrags-Tarifs vom 1. Juli 1883 an ausgeschlossen. (S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1883, Zentralbl. des Reichs 1883 S. 221.) Geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1883 (Zentralbl. d. Reichs 1883 S. 295) vom 2. Nov. 1883 an.

[1]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; Bundesgesetzbl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung rc. S. 317 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im Jahre 1868 und 1869, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei. (S. Zentralbl. des Reichs 1882 S. 296).

[2]) Jahrb. 1868 S. 461, 554, 472, 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff. Sammlung rc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe Hirth's „Annalen“ 1868 S. 589 ff.

[3]) Abgedruckt in Hirth's „Annalen“ 1868 S. 545 ff.

[4]) Drucksachen des Bundesrathes von 1878 Nr. 31.

[5]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 365.

Da dieser Vertrag nach Art. 26 nur vom 1. Januar 1879 bis Ende 1879 Giltigkeit hatte, während dieser Zeit aber ein neuer Vertragsabschluß nicht möglich war, so wurde durch eine sogenannte Erklärung betreffend den Handels-Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878, welche vom 31. Dezember 1879 datirt,[1]) der Handelsvertrag vom 1. Januar 1880 bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben verlängert:

1. Die Bestimmungen in Art. 6 des Vertrages von 1878,[2]) dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, lit. A[3]) und B[4]), sowie mittelst Noten vom 16. Dez. 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften[5]) werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des 10. Artikels des Vertrages von 1878,[6]) in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell[7]) in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.
3. Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikel 15 des Vertrags von 1878,[8]) betr. das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
4. Der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages von 1878, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Nachdem auch bis 1. Juni 1880 ein neuer Handelsvertrag nicht in Aussicht stand, wurde am 11. April 1880 eine Uebereinkunft zwischen den Bevollmächtigten beider Staatsgebiete geschlossen, wonach der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle mit den in der Erklärung vom 31. Dez. 1879 bestimmten Maßgaben[9]) für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit bleiben soll.[10])

Am 23. Mai 1881 wurde endlich mit Oesterreich-Ungarn ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen.[11]) Derselbe trat am 31. Juli 1881 in Kraft und soll bis 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben. Jedem vertragschließenden Theile soll jedoch das Recht zustehen, vom 1. Jan. 1883 an den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß er ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft tritt. Dem Vertrage ist eine Beilage über die Entrichtungen im Grenzverkehre, ein Zollkartell[12]) und ein Schlußprotokoll beigefügt.

Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem von 1878, besonders in Bezug auf Art. 6 und das Schlußprotokoll zu diesem Artikel, da im neuen Vertrage

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[2]) A. a. O. v. 1878 S. 365.
[3]) A. a. O. v. 1878 S. 380.
[4]) A. a. O. v. 1878 S. 382.
[5]) Zentralbl. des Reichs v. 1879 S. 7.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 368.
[7]) A. a. O. v. 1878 S. 374.
[8]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 369.
[9]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 370.
[10]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 9.
[11]) S. Reichsgesetzbl. 1881 S. 123 ff. und Hirth's „Annalen" 1881 S. 518.
[12]) S. hiezu das neue Reichsgesetz v. 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungar. Zollgesetze. Reichsgesetzbl. 1881 S. 247.

die sämmtlichen Begünstigungen für den Veredlungsverkehr, welche bereits durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind (s. oben Ziffer 1), nicht wieder eingeführt wurden und in Artikel 6 nur von untergeordneten Begünstigungen im Grenzverkehre die Rede ist.

Bemerkenswerth ist eine Vereinbarung zwischen Oesterreich und Deutschland wegen der Verzollung von Oberlausitzer und Bunzlauer Töpfergeschirr in Oesterreich und Znaimer Töpfergeschirr in Deutschland und wegen der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalz durch Oesterreich.[1])

14. Ferner ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868.[2]) Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Großbritannien abgeschlossenen. In Art. 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten, welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind und Artikel 17 bestimmt ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die spanischen Kolonien sich nicht beziehen und daß deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesrathes durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, daß die deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schifffahrts- und Hafenabgaben in Kuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, und daß die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Kuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Giltigkeit des gedachten Vertrages ist bis 1. Jan. 1878 bestimmt und außerdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

Am 18. Oktober 1881 wurde dieser Vertrag Seitens der spanischen Regierung für 18. Oktober 1882 gekündigt.[3]) Durch eine Vereinbarung der deutschen und spanischen Regierung wurde die Giltigkeit des Vertrags vom 30. März 1880 bis 15. Dezember 1882 hinausgeschoben.[4])

Am 12. Juli 1883 wurde ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien abgeschlossen, der am 22. Oktober 1883 ratifizirt und am 24. Oktober 1883 publizirt wurde und am 1. November 1883 in Wirksamkeit kam.[5])

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1883[6]) wurden die mit Spanien vereinbarten Zollsätze bereits mit 14. August 1883 in Deutschland ebenso allgemein eingeführt, wie die im italienischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1883 vereinbarten Zollsätze, von denen Spanien durch

---

[1]) S. Zentralbl. d. Reichs 1881 S. 259.

[2]) Reichsgesetzblatt 1868 S. 146; Bundesgesetzbl, 1868 S. 322 ff.; Sammlung ꝛc. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; Hirth's „Annalen“ 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur französisch abgefaßt. Die Ratifikation erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

[3]) S. Zentralbl. des Reichs 1881 S. 431.

[4]) a. a. O. 1882 S. 418.

[5]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 307.

[6]) Zentralbl. des Reichs 1883 S. 243.

eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1883[1]) ausgeschlossen worden war. Spanien ließ dagegen vom 14. August 1883 an auch deutsche Waaren zu den vereinbarten Zollsätzen ein.

Beide Bekanntmachungen (vom 30. Juni 1883 und vom 9. Aug. 1883) erhielten eine wesentliche Aenderung durch eine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1883, welche mit 2. November 1883 in Wirksamkeit trat.[2])

Da durch den spanischen Handelsvertrag der deutsche Roggenzoll auf 1 M. für 100 Kilogramm gebunden war, dieses aber für die Wirkung der Zollerhöhung für Roggen von wesentlichem Einfluß gewesen wäre, so wurde durch einen Vertrag vom 10. Mai 1885 gegen einige Zugeständnisse an Spanien Abhilfe geschaffen und die Bestimmung wegen des Roggenzolles aufgehoben.[3])

15. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preußischen Regierung abgeschlossener, Vertrag v. 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniß zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Rekonstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diese Bestimmung auch auf alle deutschen Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen.[4]) Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. September 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan,[5]) die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[6]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger deutscher Schiffe normirt, den deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, daß man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß alle amtlichen Mittheilungen des deutschen diplomatischen oder Konsular-Agenten an die japanesischen Behörden in deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer holländischen oder japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

---

[1]) a. a. O. 1883 S. 221.

[2]) a. a. O. 1883 S. 295.

[3]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 247.

[4]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung rc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in deutscher und japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratifikationsurkunden wurden am 15. Okt. 1869 in Yeddo ausgewechselt.

[5]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff.

[6]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen läßt.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muß aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.[1])

16. Am 13. Mai 1869 wurde ein weiterer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und zwar mit der Schweiz.[2])

Von derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des großen Zollvereins, einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden, durch welche diese Staaten sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Dieselben hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bestand. Durch den Abschluß der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4. April 1865 desfallsige Verhandungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, daß man sich gegenseitig zugestand, daß die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifkonzessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollen.

Die erst nach der Rekonstituirung des Zollvereins wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Kontrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr, ähnlich wie mit Oesterreich, verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, daß dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Kantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern,[3]) welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Kontrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebs der Kaufleute und Fabrikanten 2c. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten[4]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlußprotokoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1 Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dez. 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah.[5])

Dieser Vertrag war deutscherseits zu Anfang des Jahres 1879 mit der Wirkung gekündigt worden, daß er mit Ablauf des Jahres 1879 außer

---

[1]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 27 u. 46.

[2]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603; Jahrb. 1869 S. 615; Sammlung 2c. S. 581 ff. Derselbe enthält 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlußprotokoll mit 2 Beilagen und ist nur in Deutscher Sprache abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 7. August 1869 in Berlin ausgewechselt.

[3]) Siehe Anlage C.

[4]) Siehe Anlage D.

[5]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 65.

Kraft treten sollte. Zu Folge einer Verabredung zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung wurde er jedoch bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien, die Mutterlauge" ausscheidet.[1]) Am 1. Mai 1880 wurde dann diese Verabredung durch eine neue Uebereinkunft bis 30. Juni 1881 verlängert.[2])

Am 23. Mai 1881 wurde mit der Schweiz ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1881 (Art. 12) in Kraft trat.[3]) Derselbe unterscheidet sich von dem Vertrag von 1869 dadurch, daß in Artikel 5 die unter Ziffer 5—7 aufgeführten Begünstigungen fehlen, dagegen sind in einem neuen Artikel 6 für den Veredlungsverkehr besondere Grundsätze aufgestellt. Neu ist in demselben, daß Seide zum Färben besonders aufgeführt ist und daß im vorletzten Absatze bestimmt ist, daß bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden kann. Ebenso sind in Art. 11 (früher Art. 10) einige neue Bestimmungen wegen des Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken getroffen. Außerdem beschloß der Bundesrath in der Sitzung vom 25. Juni, daß die am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Art. 5 Ziffer 2—7 des Vertrags von 1869[4]) und die Verabredung V B des Schlußprotokolls hiezu, soweit der neue Vertrag nicht entgegensteht, ferner giltig sein sollen, und daß nach Maßgabe des § 19 dieser Verabredung die Theilung der zur Veredlung durch Färben und Bedrucken versandten Gewebe unter gewissen Kontrolen auch ferner zugelassen werden.[5])

17. Am 28. August 1869 wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen.[6]) Nachdem der am 30. Juni 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniß zum Abschluß eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen: daß die Schiffe, welche eine regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Kontrahenten auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, daß Schiffe, welche wegen schlechten Wetters, oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschließenden mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, daß für den Fall, daß einer der kontrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze[7]) anerkannt und beobachtet werden

[1]) Siehe Reichsgesetzbl. 1880 S. 10.
[2]) Siehe a. a. O. 1880 S. 149.
[3]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 155.
[4]) Abgedr. in den Jahrbüchern von 1869 S. 641.
[5]) Zentralbl. des Reichs 1881 S. 260.
[6]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 525 ff.; Sammlung 2c. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel und zwei Zusatzprotokolle v. 26. Nov. 1869 und v. 26. Aug. 1870 und ist in deutscher und spanischer Sprache verfaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. August 1870 in Mexiko ausgetauscht.
[7]) Dieselben wurden vom Pariser Kongresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speziell enthalten.

sollen: Daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Konfiskation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegskontrebande gehörigen Waaren während des Krieges, und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden; dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Konsuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

Der Vertrag ist auf 8 Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratifikationen an giltig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protokolle vom 26. November 1869 und 26. August 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

Am 13. Juli 1881 wurde mexikanischerseits der Handelsvertrag mit der Wirkung vom 13. Juli 1882 gekündigt.[1]) Durch Vereinbarung zwischen beiden Theilen wurde die Giltigkeit des Vertrages bis 31. Dezember 1882 verlängert.[2]) Am 5. Dezember 1882 wurde ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen,[3]) dessen Ratifikationsurkunden am 26. Juli 1883 ausgewechselt worden waren. Während dieser Vertrag dem früheren ziemlich nachgebildet, ist in Art. 22 für beide Theile neu, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsularsachen, sowie in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Angehörigen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche von beiden Theilen den meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind

18. Mit Frankreich waren bereits am 2 August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Kunsterzeugnissen.[4])

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich[5]) wurden nur die Schifffahrtsverträge, die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und diejenige wegen des gegenseitigen

---

[1]) S. Zentralbl. des Reichs 1881 S. 419.

[2]) Zentralbl. des Reichs 1882 S. 340.

[3]) S. Reichsgesetzbl. 1883 S. 247.

[4]) Sammlung ꝛc. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78, 161, 651, 172, 180, 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai 1865 ausgetauschten Ratifikationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff.

[5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 223 ff.

Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft gesetzt, aber nicht der Handelsvertrag.[1]) Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, daß die beiden Kontrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber nicht diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren wird, und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland. Außerdem behält sich Frankreich die Befugniß vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.[2])

Weiter ist bestimmt, daß in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Kontrahenten gleiche Behandlung genießen sollen und daß das Flößrecht beibehalten werde.[3])

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871 zum Friedensvertrage,[4]) in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsaß-Lothringen und bezüglich des Veredlungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, daß der Art. 28[5]) des am 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die Handels- und Fabrikzeichen betreffend, wieder in Kraft treten solle.

Und in einer weiteren Zusatz-Konvention vom 11. Dez. 1871[6]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrags vom 2. August 1862,[7]) welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt.[8])

19. Der nächste Vertrag ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratifizirte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal.[9])

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein-,[10]) Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermäßig-

---

[1]) Ausgenommen Art. 26, 28 und 23 durch die Zusatzkonventionen v. 12. Okt. und 11. Dez. 1871 s. u.

[2]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871.

[3]) Art. 5 a. a. O.

[4]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 363; Sammlung 2c. S. 670, ratifizirt am 31. Okt. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu in Hirth's „Annalen“ 1872 S. 169 ff.

[5]) Sammlung 2c. S 109: Reichsgesetzbl. 1871 S. 368.

[6]) Sammlung 2c. S. 671; Reichsgesetzbl. 1862 S. 19.

[7]) Sammlung 2c. S. 107.

[8]) Also bis 9. Juli 1877.

[9]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht.

[10]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

ungen. Ebenso sollen die deutschen Schiffe in Portugal und dessen Kolonien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens vor persönlichem Militärdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für deutsche Waaren bei den portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etiquettirung der Waaren ꝛc., auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Cabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und Rechte der Konsuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

Schließlich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum Deutschen Handelssystem gehört, stipulirt

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Kontrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

20. Der nächste ratifizirte Vertrag ist der am 13. Juni 1870 mit der Zentral-Amerikanischen Republik San Salvador abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1]) Derselbe ist den mit Mexiko abgeschlossenen Verträgen nachgebildet und enthält auch, wie diese, die auf dem Pariser Kongresse hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechtes (s. oben Nr. 17).

21. Noch ist zu erwähnen der am 18. Mai 1875 abgeschlossene und am 21. Nov. 1876 ratifizirte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica.[2])

22. Der nächste Vertrag ist der am 25. März 1879 zu Berlin und am 19. Sept. 1879 zu Honolulu abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Konigreich der Hawaiischen Inseln.[3])

In einem besonderen Artikel wird das Deutsche Reich von den besonderen Begünstigungen ausdrücklich ausgeschlossen, welche den Nordamerikanischen Freistaaten durch eine Uebereinkunft vom 30. Januar 1875 zugestanden worden waren.

23. Am 14. Nov. 1877 war mit Rumänien eine Handelskonvention abgeschlossen worden, deren Ratifikationsurkunden aber erst am 10 Juli 1881 ausgewechselt wurden und die daher nach Art. 25 erst von diesem Tage an in Kraft trat.[4]) Dieser Konvention liegen zwei Zolltarife für die Einfuhr in

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 377. Derselbe enthält 34 Artikel und ist deutsch und spanisch abgefaßt. Derselbe wurde von San Salvador gekündigt und ist am 1. April 1881 außer Kraft getreten.

[2]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 13. Derselbe zerfällt in 38 Artikel, ist in spanischer Sprache abgefaßt mit einer deutschen Uebersetzung.

[3]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 121. Derselbe zerfällt in 28 Artikel und ist in deutscher und englischer Sprache abgefaßt.

[4]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 199. Die Konvention enthält 26 Artikel und ist für zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden abgeschlossen Wird 12 Monate vor Ablauf dieser Zeit von keinem Theile gekündigt, so soll dieselbe in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage einer allenfallsigen Kündigung.

Rumänien und ein Zolltarif für die Ausfuhr aus Rumänien bei, welche bei der Ausfuhr aus oder bei der Einfuhr nach Deutschland maßgebend sein sollen. In Art. VI ist die sogen. Meistbegünstigung für Zölle gegenseitig zugestanden.

24. Am 24. Januar 1879 wurde mit der Regierung von Samoa ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, der am 26. Februar 1881 publizirt wurde.[1]) In Art. 11 sind gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen eingeräumt, für Konsule und die Unterthanen beider Nationen.

25. Ferner ist noch zu erwähnen ein Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, der am 4. Juni 1883 publizirt wurde.[2])

Demselben ist ein ziemlich umfangreicher Zolltarif für die Einfuhr von Deutschland nach Serbien beigefügt, wodurch ein großer Theil der deutschen Industrie begünstigt wird. Ferner sind besondere Bestimmungen über die Verzollung der Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr in Serbien vereinbart.

In Art. 8 ist die Meistbegünstigungsklausel für Zollsachen enthalten.

26. Weiters wurde am 26. November 1883 ein Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea abgeschlossen, der am 4. Dezember 1884 publizirt wurde.[3]) Demselben sind Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs mit Korea, dann ein Zolltarif für die Einfuhr aus Deuschland in Korea und für die Ausfuhr aus Korea beigegeben. In Art. 10 ist die gegenseitige Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden.

27. Am 9. Juli 1884 wurde mit Griechenland ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der am 28. Februar 1885 publizirt wurde.[4]) In Art. 10 ist die Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden. Dem Vertrage ist ein vereinbarter Zolltarif für die Einfuhr gewisser griechischer Artikel in Deutschland und ein Zolltarif für die Einfuhr deutscher Artikel in Griechenland beigegeben, wodurch hauptsächlich deutsche Industrieartikel begünstigt werden.

28. Endlich ist zu erwähnen eine am 15. Mai 1883 mit dem Königreiche Madagaskar abgeschlossene Konvention, welche am 8. Juni 1885 publizirt wurde und in drei Artikeln für alle diplomatischen, konsularischen, maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere, sowie für die Unterthanen und Angehörigen beider Vertragsstaaten die Rechte der meistbegünstigten Nation einräumt.[5])

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 29. Derselbe ist deutsch abgefaßt und enthält 13 Artikel.

[2]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 41. Giltig für 10 Jahre. Wird derselbe 12 Monate vorher nicht gekündigt, so bleibt er ein weiteres Jahr in Kraft von dem Tage allenfallsiger Kündigung eines Theiles. Die Ratifikationsurkunden wurden am 25. Mai 1883 ausgetauscht.

[3]) Reichsgesetzbl. 1884 S. 221. Derselbe ist deutsch, chinesisch und englisch abgefaßt und enthält 13 Artikel. Er ist für 10 Jahre abgeschlossen vom Tage der Giltigkeit an. Ein Jahr vor Ablauf der 10 Jahre soll jeder Kontrahent das Recht haben, eine Revision des Vertrages und Tarifes zu verlangen.

[4]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 23. Die Ratifikationsurkunden waren am 20. Febr. 1885 ausgewechselt worden. Derselbe zerfällt in 16 Artikel und soll 10 Tage nach der Ratifikation in Wirksamkeit treten und 10 Jahre Geltung haben. (Art. 16.) Außerdem sind wegen der Fortdauer dieselben Vereinbarungen getroffen, wie im Serbischen Handelsvertrage.

[5]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 166. Dieselbe ist in deutscher und madagassischer Sprache abgefaßt und mit einer englischen Uebersetzung versehen.

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von 28 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen, von denen 26 zur Zeit gelten,[1]) bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile vertreten sind, so muß man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, daß es noch nicht gelungen ist, mit unserem größten Nachbarstaate (Rußland) und den Nordamerikanischen Freistaaten, die lange Zeit die Hauptabnehmer unserer Fabrikate waren und zum Theil noch sind und die Deutschland eine große Zahl ihrer Bevölkerung zu danken haben, außerdem aber mit Norwegen und Schweden, sowie mit Dänemark durch Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

---

[1]) Die speziellen Konsularverträge mit Italien (v. 21. Dez. 1868 resp. 7. Febr. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 134), mit Spanien (v. 22. Febr. 1870 Reichsgesetzbl. 1870 S. 99) und den vereinigten Freistaaten Nordamerika's (vom 11. Dez. 1871 Reichsgesetzbl. 1872 S. 95) und andere gehören eigentlich nicht hieher (siehe übrigens hierüber Hirth's „Annalen“ 1872 u. 1880) sowie die Reichsgesetzblätter v. 1872 S. 211 über die Konvention mit Spanien S. 67, über die Konvention mit den Niederlanden S. 134, über den Vertrag mit Italien; dann Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 353 über den Vertrag mit Persien, Reichsgesetzbl. v. 1875 S. 145 über den Vertrag mit Rußland, Reichsgesetzbl. v. 1880 S. 121 über den Vertrag mit den Havaischen Inseln, Reichsgesetzbl. v. 1882 S. 69 u. 101 über die Verträge mit Brasilien und Griechenland und Reichsgesetzbl. v. 1883 S. 62 über den Konsularvertrag mit Serbien.

Druckfehler-Berichtigungen.

Auf S. 43 muß es in Ziffer 11 statt Strafverwaltungsrecht heißen: Strafverwandlungsrecht.

Auf S. 87 muß in Note 3 statt „a. a. O." gesetzt werden „preuß. Zentralblatt".

Auf S. 168 muß es auf der letzten Zeile statt „Uebertretungsvermerke" heißen „Uebertragungsvermerke.

Auf S. 169 muß es in Zeile 2 des Absatz 3 statt „bezeichnete" heißen „bezeichnet".

Alphabetisches Register.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

schrift, die als praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirksregierungen, Gesandtschaften und Konsulate, Gerichtsbehörden, Advokaten, Zollämter, Magistrate, Landrathsämter, Handels- und Gewerbekammern, für Reichstags- und Landtags-abgeordnete u. s. w. ist.

Interessenten steht ein **vollständiges Inhaltsverzeichniß der Jahrgänge 1868—1884** oder auch **ein completer Jahrgang zur Ansicht** zu Diensten. **Abonnements werden jederzeit und von jeder Buchhandlung oder Postanstalt angenommen.**

München & Leipzig.

G. Hirth's Verlag.

In demselben Verlage sind erschienen:

v. Aufseß, O. Freiherr, kgl. bayr. Oberzollrath, Die Zölle und Steuern und die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches. 1886. Dritte Auflage, gr. 8°. Broschirt Mk. 2.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. Mk. 1.—.

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen, kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.
Inhalt: Vorwort. Familienbudget und häusliche Buchführung. Die Lösung der sozialen Frage. Das Volksbildungs- oder Kulturpolizeirecht. Die Rechtsgleichheit. Das Deutsche Reich und die Schule. Anhang: Petition an den Reichstag. Das Deutsche Reich und die Steuern. I. Matrikularbeiträge oder Reichs-Erwerbsteuer? a) Einkommen mit festem Steuerfuß. b) Einkommen mit beweglichem Steuerfuß. Die Vertheilung der Güter und das souveraine Gesetz der Preisbildung. (Mit einer lithogr. Tafel zur Darstellung der vier Grundtypen der Einkommensvertheilung.) Anmerkungen. Alphabetisches Register.

Hirth, Dr. Georg, Unsere volkswirthschaftliche Krisis. Versuch einer kurzen vorurtheilslosen Auseinandersetzung. Mit einem Anhang: Uebersicht der hauptsächlichsten deutschen Schutzzölle. 1876. Mk. 1.—.

Hirth, Dr. Georg, Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt. Eine Skizze. 1877 4 Bogen, kl. 8°. Broschirt Mk. —.60.

Parlaments-Almanach, Deutscher. Begründet und herausgegeben von Dr. Georg Hirth. 15. Ausgabe. — November 1884. 16 Bogen, kl. 8°. Broschirt Mk. 2.—.; geb. Mk. 3.—.
Der „Parlaments-Almanach" enthält die Verfassungs- und Wahlgesetze des deutschen Reichs, die Geschäftsordnung des Reichstages, das Verzeichniß der Mitglieder mit biographischen Notizen, Uebersicht der Wahlkreise und ihrer Abgeordneten, Zusammensetzung der Fraktionen und die Liste der Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. Mk. 3.—.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

☞ Zu beziehen durch jede Buchhandlung ☜

Druck von Knorr & Hirth, München.

Aufseß, Otto <<von und zu>>,

Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

München 1886

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11654172-0